

9. 1.

1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800



+4079 070 01





Z. 12

2
G



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 28.)

Cleve den 1. July 1820.



1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Cleveschen Regierung.

Laut einer Mittheilung der Königl. Kalender-Deputation zu Berlin vom 18ten v. M. hat des Königs Majestät mittels Kabinet-Ordre vom 28. April c. besagte Kalender-Deputation von dem Verlage der von derselben bisher herausgegebenen Volks-Kalender entbunden, dagegen aber zu bestimmen geruht, daß da der Kalender-Deputation nur noch die Herausgabe der Kupfer-Kalender, als des Historisch-genealogischen, des Berliner Taschen-Kalenders und der beiden Stufkalender, bei denen bisher noch keine Konkurrenz statt gefunden hat, obliegt, alle übrigen Kalender dagegen der Privat-Industrie überlassen bleiben, die Kalender-Verleger nunmehr pro rata einen Theil der bisherigen Verwaltung-Kosten übernehmen und des Behufs unter sie eine Summe von 1500 Rthlr. jährlich vertheilt werden soll.

Nro. 171.

Den Verlag und Debit der Kalender betreffend.

Zu dieser Summe hat nun ein jeder Verleger, nach Maaßgabe der Anzahl, der im vorigen Jahre im ganzen Preuß. Staate, sowohl von der Kalender-Deputation als von den Privatverlegern gedruckten Kalender, außer dem Stempel-Betrage, welcher der bisherige bleibt, — 8 Rthlr. Preuß. Courant pro Eintausend Kalender in Quarto, 2 Rthlr. pro Eintausend Kalender in Oktavo und Duodezimo und 1 Rthlr. pro Eintausend Komtor-Kalender beizutragen. Dabei ist verordnet worden, daß Quantitäten unter Eintausend für ein volles Tausend gerechnet werden sollen, wenn sie mehr als 500, oder für ein halbes Tausend, wenn sie nur 500 oder darunter betragen. Dagegen fallen aber die Honorare, welche die Privat-Verleger für die ihnen von der Deputation mitgetheilten und noch ferner mitzutheilenden offiziellen Artikel, nämlich die astronomischen Notizen, Jahrmärkte-Verzeichnisse und Genealogie, bisher gezahlt haben, gänzlich weg, und wird die Kalender-Deputation diese Artikel von nun an, einem jeden der Kalender drucken will (wozu er ferner keiner besondern Konzession von der Deputation weiter bedarf) unentgeltlich verabreichen lassen.

Indem wir die Kalender = Verleger und Debitanten hiesigen Regierungs = Bezirks von dieser neuen Gestaltug des Kalenderwesens hierdurch in Kenntniß setzen, machen wir dieselben noch mit nachstehenden dahin einschlagenden Bestimmungen gleichzeitig bekannt:

Wer eine oder mehre Sorten Kalender drucken lassen will, hat der Kalender = Deputation solches möglichst früh im Jahre anzuzeigen, mit dem Bemerkten, ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Oktav- oder Duodez = Kalender verlangt; welchen Umfang er seinem Jahrmarkts = Verzeichnisse zu geben gedenkt; und ob er die Genealogie gebraucht oder nicht. Die Deputation wird ihm dann spätestens gegen Ende Mai die astronomischen Artikel und das Jahrmarktverzeichniß, und spätestens im August die Genealogie, die ersteren handschriftlich oder in Steindruck, die letzteren gedruckt zusenden.

In Ansehung der Jahr = Märkte scheint es am Bequemsten, daß die Verleger, welche schon Kalender herausgegeben haben, der Kalender = Deputation jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar ihres zuletzt gedruckten Verzeichnisses zuschicken, das die Deputation dann, nach dem derselben von uns officiel mitzutheilenden Verzeichnisse, berichtigen läßt. Uebrigens sind die Verleger gehalten die Jahrmarkt = Verzeichnisse und die Genealogie nirgends wo anders herzunehmen, als von der Kalender = Deputation. In Ansehung des astronomischen Theils der Kalender steht es denselben indessen frei, sich Kalender in jeder beliebigen Form anderweitig anfertigen zu lassen; nur haben sie selbige vor dem Abdrucke der Deputation zur Genehmigung und etwanigen Abänderung einzureichen, damit sich kein Aberglauben oder Abergwitz in dieselben einschleiche.

Was die Post = Artikel betrifft, so hat ein jeder Verleger, der dergleichen in seinen Kalender bringen will, sich solche von dem nächsten Königl. Post = Amte zu erbitten, ohne dessen Genehmigung und Revision er kein Verzeichniß von Post Kursen drucken lassen darf.

Einer besondern Censur für diese officiellen Artikel bedarf es weiter nicht. Eine ganz andere Bewandniß hat es aber mit den Aufsätzen gemischten Inhalts, die zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums bestimmt sind, als Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Lieder, moralische oder wirthschaftliche Aufsätze u. d. m. Diese werden von nun an nicht mehr, wie bisher durch die Kalender = Deputation, sondern durch die von dem Königl. Ober = Präsidio zu Cöln ernannten Censoren, welche in unserm Amtsblatte Stük 21. No. 126. pro 1820 — nahmhaft gemacht sind, censirt werden.

Die Gelder, welche die Privat = Verleger nach obigen Sätzen zu zahlen haben, werden übrigens zugleich mit den Stempel = Gebühren eingezogen und von hieraus der Kalender = Deputation berichtet.

Restitutionen dieser Gelder für die etwa nicht abgesetzten Exemplare können nicht statt finden.

Hiernach haben sich nunmehr die Kalender = Verleger und Debitanten überall genau zu achten, so wie diese Bekanntmachung den Königl. Kreis = Landrätthen,

Polizeibehörden und unsrer Regierung-Haupt-Kasse, welche mit der Stempelung der Kalender beauftragt ist, zur Nachricht gereicht.

Oleve den 17. Juny 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 728.

Die Direction des Königl. Hebammen-Institut zu Edln hat uns angezeigt, daß die bis jetzt bei Anmeldung der Hebammenschülerinnen demselben übersandten Atteste der Physiker mit den Orts-Behörden nicht hinreichen, um vollständige Beläge des in Gemäßheit einer neuern Verfügung des hohen Ministers der Geistlichen-Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten über die Hebammenschülerinnen zu führenden Hauptbuches abzugeben.

Nro. 172.

Die Zeugnisse für die Hebammenschülerinnen betreffend.

Zu diesem Behufe ist für eine jede Schülerin erforderlich:

- 1) Ein Zeugniß des Seelsorgers über ihren Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort, Religion, Stand oder Gewerbe des Ehemanns (Wittwe, unverheyraethet, Zahl der gebornen Kinder) so wie über ihren bisherigen Lebenswandel und sittliche Aufführung.
- 2) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus über ihre körperliche und geistige Fähigkeit, so wie darüber, ob und welche Sprache sie lesen und schreiben kann.
- 3) Ein Zeugniß des Orts-Vorstandes oder der landrathlichen Behörde über ihre künftige Bestimmung (Kreis- und Wohnort) so wie darüber, ob und woher sie Unterstützung erhält.

Indem wir hiervon die Herren Pfarrer, Physiker und Bürgermeister in Kenntniß setzen, veranlassen wir die Herren Landräthe, dafür zu sorgen, daß bei künftigen Anmeldungen außer der von ihnen zu entwerfenden tabellarischen Aufstellung der betreffenden Hebammenschülerinnen ihrer Kreise, jederzeit diese drey Zeugnisse für eine jede derselben originaliter beigefügt werden, damit dieferhalb keine weiteren Rückfragen nöthig werden.

Wir beauftragen zu gleicher Zeit sämtliche Orts-Behörden, die Anmeldung der Hebammenschülerinnen immer zeitig genug zu bewirken, damit ihrer Ankunft in Edln zu der bestimmten Zeit, nämlich für den Sommer-Lehrkursus am 10. April und für den Winterkursus am 10. October nichts im Wege stehen möge, weshalb für die Anmeldung der zum nächst bevorstehenden Winter-Lehrkursus in das Institut abzufsendenden Schülerinnen auf das baldigste zu sorgen ist. Oleve den 24. Juny 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4220.

Von dem Beauftragten, welchen das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nach Rußland geschickt hatte, um Nachrichten über die Schicksale der in den letzten Feldzügen gegen Rußland vermißten, aus den alten und neueren preussischen Provinzen gebürtigen Militair-Personen des französi-

Nro. 173.

Betrifft die Schicksale mehrerer in

den letzten
Geldbögen ge-
ben Rußland
vermögten
Preussischen
Untersahnen.

schon Heeres einzuziehen, ist jetzt ein zweites Verzeichniß von 3814, nebst einer angehängten Nachtragsliste von 107 vormaligen Militairs geliefert worden, worin dergleichen Nachrichten enthalten sind, welche von dem Beauftragten selbst in verschiedenen Kaiserl. Russischen Gouvernements gesammelt, und beziehungsweise aus den, an die höheren Behörden des russischen Staats von den Statthaltern der Gouvernements Archangel, Tobolsk und Drenburg eingereichten, Berichten und Listen ausgezogen worden. In diesem Verzeichniße befinden sich die Namen vieler aus unserm Verwaltungs-Bereiche gebürtigen Militairs, weshalb wir einem jeden der Herren Landräthe unseres Bezirkes einen Abdruck desselben zugefertigt haben, um denselben in den Kreis-Amts-Stuben niederzulegen und zu eines Jeden Einsicht stets offen zu halten.

Wir bringen diese Anordnung, mit Beziehung auf die in dem 34. Stücke unseres vorjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 13. July d. J. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cleve den 20. Juny 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4788.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 174.

In Betreff der
in den Mona-
ten July und
August dieses
Jahrs, bevor-
stehenden baa-
ren Ausgab-
lung der
Staatsschuld-
schein Zins-
Coupons.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die baare Auszahlung der am 1. July d. J. fällig werdenden Staatsschuld-Schein-Zins-Coupons No. 3. der Serie III. wie gewöhnlich in den beiden Monaten July und August d. J. Statt finden wird, und zwar:

a) für Berlin, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, im Seehandlungs-Gebäude. Um die Besitzer der höhern Nummern gegen die der niedern nicht zurück zu setzen, sollen dieselben, im Vorzuge der Zins-Erhebung, von jetzt ab dergestalt alterniren, daß immer, in einem Termine mit den höhern, im andern mit den niedrigen Nummern der Anfang gemacht werde; für diesmal in nachstehender Reihenfolge:

am 1sten July c. alle Nummern über	76,000
vom 3. » » bis 8. July — von 66,001 bis 76,000	
» 10. » » » 15. » — » 54,001 » 66,000	
» 17. » » » 22. » — » 44,001 » 54,000	
» 24. » » » 27. » — » 36,001 » 44,000	
vom 1. August bis 5. August — von 24,001 bis 36,000	
» 7. » » 12. » — » 12,001 » 24,000	
» 14. » » 19. » — » 3,001 » 12,000	
» 21. » » 26. » — » 1 » 3,000	

wobei gleichzeitig die unerhoben gebliebenen Zinsen auf früher schon fällig gewesene Coupons, mit in Empfang genommen werden können.

Den Inhabern mehrerer Coupons, von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine

zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten, ihren Nummern nach, fallen; nur muß denselben in solchem Falle ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigefügt werden.

b) Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälligen Coupons können dieselben nicht nur

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgabe, Pächte und Gefälle jeder Art, imgleichen auf Domänen, Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung abgeben, sondern auch

2) während der beiden Monate July und August c. der Bekanntmachung vom 14. August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Haupt- und Spezial-Kasse zur baaren Auszahlung vorzeigen, wogegen

Die Staatsschulden-Zilgungs-Kasse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder und darauf bezüglicher Correspondenz einzulassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsenzahlung (die Fälle von b. ausgenommen) mit dem 26sten August dieses Jahrs gänzlich geschlossen. Wer also seine Staatsschuld-Schein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, daß er damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine verwiesen wird.

Zugleich bringen wir unsere Bekanntmachung vom 4ten März d. J., wornach während der beiden Monate July und August c. auch die Ausreichung der bisher unabgeholt gebliebenen Coupons-Serie III. und II. bei der Controlle der Staats-Papiere gegen Vorzeigung der Original-Dokumente, wieder statt finden wird, hierdurch in Erinnerung.

Berlin den 12. Juny 1820.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.?

(Bez.) Kother. v. d. Schulenburg. v. Schüke. Veeltg.
D. Schickler.

C. Nro. 5454.

Auf den Grund der vom hohen Justizministerium dem General-Prokura- Nro. 175.
tor verliehenen Befugniß, und in Beziehung auf die Art. 118 und 119 des
bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch bekannt gemacht:

- 1) daß gemäß dem Antrage der Sybilla Kemig, ledigen Standes in Paffen-
dorf, Christian Kemig, Wagentnecht, Anna Maria Kemig und ihres Ehe-
mannes Heinrich Homberg, Schiffer, Margaretha Kemig und ihres Ehemannes
Christoph Sieberz, Fabrikarbeiter alle zu Bonn wohnend, von dem Königl.
Kreisgericht hierselbst unterm 13. Mai l. J. die Abwesenheit des Schiffer-
tnechtes Franz Kemig für hinreichend erwiesen erklärt worden ist;
- 2) daß durch Urtheil des Kreisgerichts zu Düsseldorf vom 14. Mai 1819 auf

Abwesenheits-
Erklärungen.

das Gesuch des Glasers Constantin Bindeck zu Mettmann verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Johann Peter Firmenich, welcher im Jahre 1812 mit den bergischen Truppen nach Rußland abgegangen ist, ein contradictorisches Zeugenverhör vorgenommen werden soll;

- 3) daß mittels Beschlusses des Kreisgerichts zu Düsseldorf vom 23. September 1819 Bernard Horning von daselbst für wirklich abwesend erklärt worden ist;
- 4) daß auf Anstehen der Eheleute Heinrich Schmitz, Schullehrer, und Margaretha Reiners, ferner der Johanna Puller, Wittve des zu Grefeld verstorbenen Posthalters Johann Reiners, ohne Gewerb zu Grefeld wohnend, bei dem Kreisgericht zu Grefeld unterm 18. April l. J. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wonach zur Constatirung der vorgeschriebenen Abwesenheit des Wilhelm Reiners ein, mit dem Königl. Procurator contradictorisch vorzunehmendes Zeugenverhör gehalten werden soll;
- 5) daß das Kreisgericht zu Grefeld in seiner öffentlichen Sitzung vom 30. v. M. auf Anstehen des Privaten Anton Dahmen zu Dedt ein präparatorisches Urtheil erlassen hat, wonach zur Constatirung der vorgegebenen Abwesenheitsklärung des Leonard Dahmen zu Dedt gebürtig und zuletzt als Hutmachergesell daselbst wohnend, ein, mit dem Staatsprocurator contradictorisch vorzunehmendes Zeugenverhör gehalten werden soll;
- 6) daß gemäß Beschluß des Königl. Kreisgerichts zu Cleve vom 2. Mai l. J. auf Anstehen der Helena Schrey, deren Ehemann Valentin Bloss von Pfalzdorf für wirklich abwesend erklärt worden ist;
- 7) daß das Kreisgericht zu Coblenz am 1. Februar l. J. auf Anstehen der Geschwister Michel und Anna Catharina Goebel von Wirsuf ein contradictorisches Zeugenverhör zur Beurkundung der vorgeblichen Abwesenheit des im Jahr 1811 in französische Kriegsdienste getretenen Anton Goebel verordnet ist;
- 8) daß bei demselben Gericht durch Erkenntniß vom 18. April l. J. gemäß dem Antrage der Geschwister Henrici zu Wachen bestimmt worden, die Abwesenheit des Johann Jacob Henrici aus Wachen mittelst Zeugenvernehmung zu constatiren;
- 9) daß auf Antrag des Johann Adam Rink, Schwein- und Schaffhirt zu Ahlen bei dem Königl. Kreisgericht zu Simmern unterm 13. April l. J. ebenfalls ein vorbereitendes Urtheil erlassen worden, wonach zur Constatirung der fünfzigjährigen Abwesenheit seines Vaters Conrad Rink von Langenlonsheim ein Zeugenbeweis vor dem hierzu beauftragten Richter Jores, contradictorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden soll;
- 10) daß zufolge eines Vorbescheides des Kreisgerichts zu Simmern vom 30. v. J. über die Abwesenheit des, als französische Soldat abegangenen Carl Müller von Heizenberg im Canton Kirn und Peter Kunz von Kirchberg ein contradictorisches Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Alle diejenigen, welche vielleicht über den dormaligen Aufenthalt, Leben

oder Tod der vorgenannten Abwesenden etwaige Aufschlüsse zu ertheilen vermögen, werden hierdurch eingeladen, solche der unterzeichneten Behörde sofort zukommen zu lassen.

Edln den 12. Juni 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erster General-Advocat.
Boelling.

B. Nro 4931.

Vermöge der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Procurator ertheilten Ermächtigung wird auf den Grund des Art. 118 des Civil-Gesetz-Buchs hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

wie durch Vorbescheid des Königl. Kreisgerichtes zu Düsseldorf vom 17. July 1819 auf den Antrag der Geschwister Scholl zu Ratingen verordnet worden, daß über die vorgebliche Abwesenheit des seit 30 Jahren von seinem Geburtsorte Ratingen entfernten Schneiders Wilhelm Scholl in Gegenwart der Staats-Behörde ein contradictorisches Zeugen-Verhör Statt finden soll.

Sollte Jemand über den Abwesenden Auskunft geben können, so wird derselbe eingeladen, solche der unterzeichneten Behörde zur weitem Veranlassung zugehen zu lassen.

Edln den 19. Juny 1820.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und Erster General-Advocat.
(Gez.) Boelling.

B. Nro. 4999.

Auf den Grund des Art. 119 des Civil-Gesetz-Buches und zufolge erhaltener Ermächtigung von des Herren Justiz-Ministers Excellenz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

daß auf Anstehen der Barbara Gillesheim, Wittwe des verstorbenen Ackermanns Johann Meyer in Harspelt der in französische Militairdienste getretene Cornelius Meyer von Harspelt vermöge Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichtes zu Trier vom 29. Mai l. J. für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Edln den 22. Juny 1820.

Der Geheime Ober-Revisions Rath und Erste General-Advocat.
(Gez.) Boelling.

B. Nro. 5006.

Nro. 176.

Vorbereitende Abwesenheits-Erklärung des Bild Scholl aus Ratingen.

Nro. 177.

In Betreff des als abwesend erklärten Cornelius Meyer aus Harspelt.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Theologie J. F. G. Greeven aus Issum ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bruinen erwählt, und als solcher bestätigt worden.

Nachstehend genannte Hebammen erhielten ihre Bestätigung, und zwar die Catharina Gertrud Schnüren für Spellen im Kreise Dinslaken, die Ehefrau Anna Maria Gent geb. Quirenbach für Been im Kreise Rheinberg, und die Ehefrau Sophie Knappertz geb. Picken für Kerpelen, ebenfalls im Kreise Rheinberg.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 29.)

Cleve den 8. July 1820.

Allgemeine Gesesammlung.

Es ist erschienen das 7te Stück der Gesesammlung pro 1820, welches enthält:
Nro. 599. Instruction wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preussischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen; vom 4ten May 1820.

Nro. 600. Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten May 1820, daß den zur Festungsstrafe condemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

Nro. 601. Verordnung wegen des Zwangsgebrauchs der Extrapostfahrten; vom 26. May 1820.

Nro. 602. Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. May 1820, wegen eines festzusetzenden Präclusions-Termins über die gestempelten Tresorscheine, und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer ausgesetzten Anweisungen.

Ferner ist erschienen das 8te Stück der Gesesammlung pro 1820, welches enthält:

Nro. 603. Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes zwischen Preußen und Sardinien; vom 18. Febr. 1820.

Nro. 604. Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. May 1820, wegen der bey der Offiziers-Wittwen-Casse wieder aufzunehmenden, excludirt gewesenen Pensions-Mitglieder.

Nro. 605. Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. May 1820, daß die Hälfte der Geldstrafen für Maas- und Gewichts-Bergehen der Denunciant erhalten soll.

Nro. 606. Declaration des §. 157. der Städte-Ordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bey Besetzung städtischer Posten; vom 29sten May 1820.

Ferner ist erschienen das 9te Stück der Gesesammlung pro 1820, welches enthält:

Nro. 607. Instruction wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juny 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend; vom 30. May 1820.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 178.

Betrifft die von der Königl. Preuss., mit den Königl. Niederländisch. Staatsbehörden getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der geistlichen Pensionairs.

In Verfolg der Verhandlungen der Königl. Preussischen mit den Königl. Niederländischen Staatsbehörden, wegen gegenseitiger Uebernahme der geistlichen Pensionairs nach dem Prinzip der Wohlthätigkeit, wird den in dem hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden geistlichen Pensionairs zuvörderst bekannt gemacht, daß die Zahlung der denselben gebührenden Pensionen, aus der hiesigen Regierungshaupt-Kasse bis zum 31. Dezember 1819 erfolgen soll, zur Zahlung nach diesem Zeitpunkte aus den Königl. Niederländischen Kassen aber die Einreichung bei dem dortigen Finanz-Ministerio begehrt wird:

- a) eines sogenannten Certificat d'inscription au grand livre de France,
- b) eines Tauf- oder Geburtscheins,
- c) einer obrigkeitlichen Bescheinigung über ihr Leben und ihren Wohnort,
- d) einer Quittung beim Eintritt des ersten jenseitigen Zahlungs-Termins, nämlich des ersten July 1820.

Die jenseitigen Pensionen sollen künftig in Niederländischen Gulden, nach dem gesetzmäßigen Tarif von 211 $\frac{64}{100}$ Centimes für den Gulden, ausgezahlt werden.

Gegen Einreichung der verlangten Quittungen und Certificate will man die Pensionen nirgends anders als in Haag auszahlen. Da sich das Niederländische Gouvernement von dieser, auf verfassungsmäßige Grundsätze gestützten Erklärung nicht entfernen wird, so scheint es am Zweckmäßigsten, daß die beteiligten Pensionairs sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Bevollmächtigten im Haag bestellen, welcher die Pensionen für sie in Empfang zu nehmen und auszutheilen haben würde. Hierzu hat der Königl. Preussische Gesandte im Haag den dortigen Banquier Jochims als einen redlichen Mann empfohlen, der auch schon für die Regierung in Coblenz Aufträge von ähnlicher Natur übernommen haben soll.

Cleve den 22. Juny 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5361.

Nro. 179.

Betrifft die Annahme von Freiwilligen auf länger als dreijährige Dienstzeit.

Die von einigen Truppentheilen geäußerte Meinung, daß es unzulässig sey, Leute bei ihrem ersten freiwilligen Eintritt in den Militairdienst auf länger als drei Jahre anzunehmen, hat Sr. Majestät dem Könige zu der Erklärung Veranlassung gegeben: daß dieses unbedenklich Statt finden könne, in so fern der Eintretende zur längeren Dienstzeit sich freiwillig erbiethet.

Wir machen diese Allerhöchste Königl. Bestimmung hierdurch öffentlich bekannt.

Cleve den 24. Juny 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5111.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

über die bei jedem Gerichte in den Rheinprovinzen zu bestellenden Advokaten-Anwälte.

1) Die Zahl der Advokaten-Anwälte in den rheinischen Provinzen wird einstweilen Nro. 180. auf folgende Weise festgestellt:

1. Bei dem rheinischen Appellationshofe auf 20.

2. Bei den Gerichten der ersten Instanz

zu Köln . . . auf 21.

„ Düsseldorf „ 20.

„ Aachen „ 17.

„ Trier „ 18.

„ Coblenz „ 18.

„ Cleve „ 7.

Sollte die Erfahrung lehren, daß diese Anzahl bei einigen Gerichten im Verhältniß zu den gewöhnlich dort vorkommenden Geschäften nicht hinreiche, oder zu groß sey, so wird das königliche Justiz-Ministerium sie im ersten Falle vermehren, und im zweiten dadurch vermindern, daß die zuerst erledigten Stellen bis die erforderliche Zahl erreicht ist, unbefestigt bleiben.

2) Die Ernennung der Anwälte bleibt dem königlichen Justiz-Ministerium vorbehalten.

Ueber die Frage wie groß die Anzahl seyn müsse, wird der Rheinische Appellationshof zu seiner Zeit nach eingeholtem Gutachten der Gerichte der ersten Instanz berichten.

3) Um gründlich hierüber urtheilen zu können, wird auf der Kanzlei eines jeden Gerichts, den Appellationshof mit eingeschlossen, ein besonderes Verzeichniß geführt, worin jeder Anwalt mit Bemerkung der Prozesssachen, worin er im Laufe des Jahres vor und nach als Anwalt aufgetreten ist, angemerkt und weiter hinzugefügt wird, ob er allein oder unter dem Beistande eines Advokaten die Sache vorgetragen habe, und ob für oder wider seinen Klienten erkannt worden.

4) Wer in den Rheinprovinzen in die Matrikel der Advokaten entweder schon vor der gegenwärtigen Verordnung aufgenommen ist, oder künftig darin aufgenommen und zur Advokatur zugelassen werden wird, hat schon dadurch, er sey zugleich Anwalt oder nicht, das Recht, bei dem Appellationshofe sowohl, als bei den übrigen Gerichten als Advokat aufzutreten. Er kann gleichwohl, wenn er nicht beide Eigenschaften in sich vereinigt, nur in Beistand eines zur Sache gehörig bestellten und bei dem Gericht in Eid und Pflichten stehenden Anwaltes zugelassen werden.

5) Kein Advokat verliert dieses Recht dadurch, daß er zugleich bei einem andern Gericht oder bei dem Rheinischen Appellationshofe als Anwalt angestellt ist; er ist gleichwohl verbunden, in den Sachen, die er als Anwalt zu besorgen hat, und für die Zeit, daß er an einem andern Gerichte beschäftigt ist, einen seiner Kollegen zu substituiren und sich durch ihn vertreten zu lassen.

6) Diejenigen, die bis zu der gegenwärtigen Einrichtung des Justiz-Wesens aus Mangel an der erforderlichen Qualifikation nur als Anwälte auftreten konnten, und auch dormalen in das Verzeichniß der Anwälte wieder aufgenommen worden, sind nur in dieser Eigenschaft wieder angestellt und behalten zwar die nach den bestehenden Gesetzen ihnen zukommenden Rechte, u. s. w., werden gleichwohl dadurch den Advokaten nicht gleich geachtet.

7) Wer an einem Gerichte, wo er nicht schon als Advokat persönlich bekannt ist, in dieser Eigenschaft auftreten will, hat sich vor der Audienz, unter Vorzeigung seiner Matrikel, bei dem Präsidenten zu legitimiren.

Betrifft die
Organisation
der Advokat-
Anwälte bei
den Rhein-
Gerichten.

8) Die Matrikel aller Advocaten wird bei dem rheinischen Appellationshofe geführt und dem Justiz-Minister eingesendet. Die durch Sterbefälle oder anderweite Beförderung dabei vorkommenden Veränderungen hat das öffentliche Ministerium am Schlusse eines jeden Jahres dem Justiz-Minister ebenfalls anzuzeigen.

9) Ueber die Qualifikation zur Advokatur und zum Amte eines Anwaltes wird eine besondere Verordnung vorbehalten. Vorkäufig gelten deshalb folgende Bestimmungen:

a) Wer in die Matrikel der Advocaten aufgenommen zu werden verlangt, muß zwanzig Jahre alt seyn, und durch Zeugnisse beweisen, daß er wenigstens 3 Jahre lang auf einer Universität sich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, und nachher zwei Jahre lang bei einem immatriculirten Advokaten oder Anwalte die Praxis erlernt hat.

b) Die Prüfung geschieht von einem Präsidenten und zwei Råthen des Appellationshofes über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit und endigt sich mit der Abfassung einer Denkschrift und einem Vortrage aus Criminal-Akten oder mit einer Defensionschrift.

c) Ueber das Resultat der Prüfung entscheidet der erste Civil-Senat.

d) Niemand wird als Anwalt zugelassen, ohne sich vorher einer besondern Prüfung über die Prozeßordnung bei dem Gerichte wobei er angestellt werden soll, unterworfen zu haben. Die Prüfung geschieht dort ebenfalls von einem Präsidenten und zwei Richtern und über das Resultat wird in einer Plenar-Versammlung des Gerichts entschieden.

10) Wer als Richter, als Gerichtschreiber, oder als Notar oder in einer andern Eigenschaft bei einer öffentlichen Verwaltung angestellt ist, kann nicht zugleich das Amt eines Advokaten versehen; die Rechte selbst sind gleichwohl durch die Annahme einer solchen Stelle nur suspendirt und gehen dadurch nicht verloren.

11) Jeder Anwalt ist schuldig, an dem Orte zu wohnen, wo das Gericht, bei dem er angestellt ist, seinen Sitz hat. Erfüllt er diese Bedingung nicht in den ersten neun Monaten, nachdem ihm seine Anstellung bekannt gemacht worden, so ist die Ernennung erloschen.

12) Die Ernennungen sind in jedem Regierungsbezirke durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. April 1820.

(gez.) von **Far den berg.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die erfolgten Ernennungen alsbald nachträglich bekannt gemacht werden sollen.

Köln den 24. Juni 1820.

Der Geheime Staatsrath und erste Präsident des rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
Der Geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advokat,

B. Nro. 5167.

Daniels.

Boelling.

Personal-Chronik.

Der bei der Königl. Regierung zu Münster angestellte Regierungs-Assessor Herr von Bodelschwingh ist in gleicher Qualität bei hiesiger Königl. Regierung angestellt worden.

T o d e s f ä l l e.

Hr. Medicinal-Rath, Dr. Rip in Emmerich, Mitglied der hiesigen Sanitäts-Commission.
Hr. Schullehrer Biesenbänder zu Camperbroich, Kreis Rheinberg.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 30.)

Cleve den 15. July 1820.

Allgemeine Gesefzammlung.

Es ist erschienen das 10te Stück der Gesefzammlung pro 1820, welches enthält:

Nro. 608. Verordnung, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preussischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen; vom 16ten Juny 1820.

Nro. 609. Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesens, betreffend; vom 16. Juny 1820.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Cleveschen Regierung.

Die hohen Ministerien des Handels und des Innern, haben mittels Rescripts vom 15ten v. M. zu genehmigen geruht, daß der in dem Dorfe Brünen (Dinslacker Kreises) am 20sten October jedes Jahres statt findende Vieh- und Kornmarkt, nach dem Wunsche der dortigen Gemeinde auf den 21sten July jedes Jahres verlegt werde, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Nro. 181.
Verlegung
des Vieh-
und Korn-
marktes zu
Brünen.

Cleve den 8ten July 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 873.

Wir haben bemerkt, daß unsern Verordnungen vom 16ten August 1816 Nro. 182. und 6ten September 1817, die genaue Anwendung der bestehenden Stempelgesetze betreffend, noch immer nicht gehörig nachgelebt wird, und daß besonders in den vier westseit-rheinischen Kreisen unseres Departements in Hinsicht der gedruckten Ankündigungen und Bekanntmachungen die Bestimmungen des noch bestehenden Stempelgesetzes vom 6ten Prairial VII. (25. Mai 1799), wonach dieselben vor dem Druck gestempelt werden sollen, nur selten befolgt werden.

Die Stempelung gedruckter Bekanntmachungen bem.

Wir machen daher hierdurch wiederholt auf diese gesetzlichen Vorschriften aufmerksam, und weisen alle dieseitigen Polizei- und Verwaltungs-Behörden in den genannten westlichen Kreisen an, auf die genaueste Vollziehung derselben zu wachen, und alle ihnen bekannt werdenden Uebertretungen in dem verfassungsmäßigen Wege zur Ahndung zu ziehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das zu solchen Ankündigungen erforderliche Stempelpapier zu 2 und respective 4 Pfennigen bei allen Domainen-Rentmeistern des linken Rheinufers hiesigen Departements zu erhalten steht.

Cleve den 5ten July 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5664.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 183.

Betrifft die rückständigen Gehälter von den Invaliden-Compagnien, u. die Gnadengehalt-rückstände für die Invaliden in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1sten Sept. 1806 bis Ende Februar 1809.

Er. Majestät der König haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß zur schnellen Beendigung des Zahlungs-Geschäfts der rückständigen Gehälter von den Invaliden-Compagnien und der Gnadengehalts-Rückstände für die Invaliden in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809 die Theilnehmer zu einem auf den 1sten Januar 1821 festzusetzenden Präclusions-Termin zur Anmeldung ihrer Forderungen, unter der Warnung öffentlich aufgefodert werden sollen, daß sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter werden gehört, und das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden.

Indem das unterzeichnete Departement diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich diejenigen Invaliden, oder deren zur Erhaltung berechnigte Erben, die sich mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Rückstände, ungeachtet der schon seit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidation und Legitimation in so fern sie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königl. Regierungen ihres Bezirks, in so weit sie sich aber hier, oder in dem Bezirk der hiesigen Königl. Regierung aufhalten, bei dem unterzeichneten Departement so bald als möglich und noch vor Ablauf dieses Jahres einzureichen.

Wer die Frist bis Ende d. J. ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen begründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf, wenn auch wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang sondern erst nach und nach die Zahlung erfolgen kann.

Berlin den 12. Juny 1820

Departement für die Invaliden.

(Gez.) v. Schlieffen. v. Stach.

B Nro. 5112.

Nachdem nunmehr die mittelft Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 19ten November 1818 befohlene Organisation der in den Rhein-Provinzen beizubehaltenden Gerichte erster Instanz soweit vollendet ist, daß die Einführung dieser Gerichts-Behörden unter dem Namen:

Betreffend die Suppression des seitberigen Kreisgerichts Krefeld.

Königliche Landgerichte

alsald geschehen wird, und da eine nothwendige Folge dieser neuen Gerichtseinrichtung, unter andern auch die bereits früher in vorgedachter Allerhöchster Kabinetts-Ordre befohlene Auflösung des bisherigen Kreisgerichts Krefeld seyn muß, so wird nunmehr höherem Auftrage zufolge von den Unterzeichneten verfügt wie folgt:

§. 1. Das bisherige Kreisgericht Krefeld ist und bleibt mit dem zwanzigsten des laufenden Monats Julius aufgelöst, und dessen Geschäfte endigen mit dem neunzehnten dieses Monats.

§. 2. Vom nämlichen Tage an geht der bisherige Gerichtssprengel desselben, in so fern solcher zum Regierungs-Bezirk Düsseldorf gehört, an das Landgericht zu Düsseldorf, in so fern er zum Regierungs-Bezirk Kleve gehört, an das Landgericht zu Kleve, und in so fern er in dem Regierungs-Bezirk Aachen gelegen ist, an das Landgericht Aachen über.

§. 3. Zur Führung der Untersuchungen in demjenigen Theil des bisherigen Kreisgerichts-Bezirks Krefeld, welcher künftig mit dem Landgerichts-Bezirk Düsseldorf vereinigt seyn wird, bleibt in Folge früherer Allerhöchster Bestimmungen ein Untersuchungs-Amt in Krefeld zurück, welches aus einem aus der Mitte des Landgerichts Düsseldorf dazu deputirten Untersuchungs-Richter, ferner aus einem Substituten des Ober-Prokurators bei vorgedachtem Landgericht, und endlich aus einem ebenfalls dahin zu kommittirenden Untersekretair desselben Landgerichts bestehen wird.

Diesem Untersuchungs-Amt wird einstweilen zum Behuf der Geschäftsführung das bisherige Kreisgerichts-Lokal nebst den Gefängnissen überwiesen.

§. 4. Die Registraturen und Archive des aufgelösten Kreisgerichts gehen nach einem vorher darüber aufzunehmenden Verzeichniß an diejenigen Landgerichte über, welchen nach §. 2. die Gerichtsbarkeit in den einzelnen Theilen des Kreisgerichts Krefeld überwiesen ist. Verhandlungen, welche füglich nicht separirt werden können, sollen einstweilen an das Landgericht Düsseldorf zur Aufbewahrung abgegeben werden.

In gleicher Art und in gleichem Verhältnisse werden auch die bei dem Kreisgericht Krefeld noch in der Untersuchung schwebenden Sachen nebst den etwa gefänglich eingezogenen Inculpäten und den vorhandenen Ueberführungsstücken an die Landgerichte zu Aachen und Kleve abgeführt, oder nach Unterschied dem in Krefeld zurückbleibenden Untersuchungs-Amt überwiesen.

Die Duplikate derjenigen Personenstands-Register des aufgelösten Kreisgerichts, welche künftig zum Landgericht Düsseldorf gehören werden, verbleiben einstweilen bei dem Untersuchungs-Amt zu Krefeld, und der dabei angestellte Gerichtsschreiber ist vorläufig ermächtigt, beglaubigte Auszüge daraus zu erteilen.

§. 5. Civil-Prozesse, welche bei dem Kreisgerichte Krefeld am Tage seiner Auflösung anhängig sind, können nur vermöge einer neuen mit einer Anwalts-Bestellung verbundenen Vorladung, welche der Partei in Person oder in ihrem Domizil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 6. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Die betreffenden Gerichte, auf welche die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Kreisgerichts übergeht, werden auf Betreiben des einen oder andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 7. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, in so fern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts Krefeld noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwalts-Bestellung der succumbirenden Partei in Person oder in ihrem Domizil insinuirt wird.

§. 8. Die im Art. 162. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen ist, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung des Gerichts noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwalts-Bestellung insinuirt wird.

§. 9. Wenn eine Immobililar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts Krefeld bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist; so wird das Verfahren von dem Art. 681. der Civil-Prozeß-Ordnung einschließ-lich an, von demjenigen Kreisgerichte fortgesetzt, oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtsprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt; so wird vor dem succedirenden Gerichte auf Betreiben der Partei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zweien Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung desselben sodann nach der in den Art. 704. und 705. l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahmen von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem succedirenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angefezt, und dann nach Anleitung der Art. 649. und 650 l. c. verfahren, im entgegengesetzten Fall aber die Beschlagnahme vom Art. 641. inclusive an daselbst verfolgt.

§. 10. Appellationen gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts Krefeld in Forrektionellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, in so fern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen ist, auf dem Partet des dortigen Substituten des Staats-Prokurators angemeldet werden.

§. 11.

§. 11. Ist in Korrekzionellen Sachen ein Kontumazial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor Auflösung des Gerichts eingelegt hat, so wird auf Betreiben des Ober-Prokurators beim succedirenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache ausgemittelt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen.

§. 12. Die Jurisdiktion des zu Krefeld befindlichen Handelsgerichts bleibt einstweilen und bis zu den darüber vorbehaltenen nähern Bestimmungen innerhalb des ganzen bisherigen Kreisgerichts-Bezirks Krefeld unverändert bestehen.

§. 13. Die Herren Präsident und Staats-Prokurator des aufzulösenden Kreisgerichts Krefeld, desgleichen die Herren Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf, Aachen und Cleve, werben mit den weitem zur Auflösung des Kreisgerichtes Krefeld und die Uebernahme der Geschäfte erforderlichen Verfügungen, so weit es einen Jeden betrifft, und mit Bezug auf die ertheilten besondern Weisungen beauftragt.

Gegenwärtige Verordnung wird durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln den 4ten Julius 1820.

Der Geh. Staatsrath und erste Präsident
des Rhein. Appellations-Gerichtshofes,

Daniels.

Der Geh. Ober Revisionsrath
und erste General-Advokat,

Boelling.

Nro. 5368.

(Amtsbl. St. 30.)

Verzeichniß

V e r z e i c h n i s s

der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Staatskanzler zu Advokat-Anwalten resp. Anwalten bei dem Appellations-Gerichtshofe und den Landgerichten in den Rhein-Provinzen ernannten Individuen.

Fortl. No.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Zehige Ernennung.	
			als	als
I. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.				
1	Albenhofen, Johann Adam	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	Advokat-	Anwalt zu
2	Best, Johann Anton	Advokat beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
3	Bleiffem, Christian Arnold	Advokat und Anwalt beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
4	Correns, Franz Hugo Edmund	Advokat-Anwalt beim vormal. Kreisgerichte zu Prüm, darauf Advokat bei dem Rhein. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
5	Debrunn, Franz Wilhelm	Advokat bei dem vormal. Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
6	Dewies, Martin	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
7	Gade, Johann Joseph	Advokat-Anwalt beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
8	Goebel, Philipp	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
9	Hafenclever, Alexander	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
10	Holthoff, Franz Ferdinand	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Simmern	desgl.	
11	Klein, Engelbert Friedrich	Advokat beim vormaligen Appellationshofe zu Köln	desgl.	
12	Kramer, Joh. Bapt. Balthaf.	desgleichen	desgl.	
13	Lamberg, Jakob Joseph	Advokat-Anwalt beim vormal. Kreisgerichte zu Bonn	desgl.	
14	Lauß, Johann Anton	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
15	Meyer, Anton August	Advokat beim vormal. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
16	Müller, Franz Joseph	Advokat und Anwalt beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
17	Rittmann, Franz Xavier	desgleichen	desgl.	
18	Schauberg, Johann Wilh.	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
19	Schoeler, Theodor	desgleichen	desgl.	
20	Thour, Alexander	desgleichen	desgl.	
II. Landgericht zu Köln.				
21	Brixius, Peter Jakob	Advokat beim vormal. Kreisgericht zu Bonn	Advokat-	Anwalt zu
22	Claisen, Heinrich Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht und Advokat beim vormal. Appellationshofe zu Köln.	desgl.	
23	Conzen, Barthel Peter	Advokat beim Kreisgericht zu Mülheim	desgl.	
24	Eiser, Carl Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht und Advokat beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
25	Firmenich, Johann Lorenz	Advokat u. Anwalt b. vormal. Appellationshofe zu Köln.	desgl.	
26	Flamm, Christian	Advokat beim vormal. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
27	von Franken, Carl Joseph	Advokat beim Kreisgericht und Advokat beim vorm. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
28	Gucker, Peter Joseph	Advokat-Anwalt beim Kreisgericht zu Bonn	desgl.	

Korfl. No.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Neuige Ernennung.	
			als	als
29	Herwarz, Joh. Peter	Anwalt beim Tribunal zu Mülheim	Advokat-	
30	Ruchenbecker, Franz Anton	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht und Advokat beim Appellationshofe zu Köln	Anwalt zu Köln.	
31	Laz, Carl Heinrich	Advokat-Anwalt beim vormal. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
32	Minderjahn, Joh. Joseph	desgleichen	desgl.	
33	Müchel, Adolph	desgleichen	desgl.	
34	Ritter, Gerhard Joseph	desgleichen	desgl.	
35	Schenk, Michael	desgleichen	desgl.	
36	Schieffer, Joseph	Anwalt beim Kreisgericht zu Mülheim	desgl.	
37	Sitt, Johann Jakob	Advokat und Anwalt beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
38	Schneider, Caspar	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Bonn	desgl.	
39	Thumb, Bernh. Ehr. Nepomuc	Anwalt beim vormal. Kreisgericht zu Mülheim	desgl.	
40	Benedey, Michael	Advokat beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
41	Weiß, Johann Adam	Advokat-Anwalt beim Kreisgericht zu Bonn.	desgl.	
42	Willmann, Franz Magnus	Advokat beim Kreisgericht zu Köln	desgl.	
III. Landgericht zu Düsseldorf.				
43	Bitter, Sigismund	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	Advokat-	
44	Courth, Andreas	Anwalt u. Vicentiat der Rechte b. Kreisgericht zu Krefeld	Anwalt zu Düsseldorf.	
45	Cremer, Peter Ferrerius	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
46	Diederichs, Franz Joseph	desgleichen	desgl.	
47	Engels, Winand	Nicht licentirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	—	Anwalt zu Düsseldorf.
48	Evelt, Christian	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
49	Füsser, Gregor	Nicht licentirter Anwalt b. Kreisger. zu Düsseldorf	—	Anwalt zu Düsseldorf.
50	von Hagens, Adam	Vicentirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	desgl.	
51	Hons, Andreas Leonard	Anwalt u. Vicentiat der Rechte b. Kreisger. zu Krefeld	desgl.	
52	Jungblut, Maximilian	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
53	Junk, Franz	Nicht licentirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	—	Anwalt zu Düsseldorf.
54	Kemmerich, Arnold, Vater	Advokat beim vormal. Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
55	Kemmerich, Gottfried, Sohn	desgleichen	desgl.	
56	Kohl, Joh. Gottlieb	desgleichen	desgl.	
57	Lob, Joseph	Vicentirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	desgl.	
58	Lehausen, Franz, Joseph	Advokat beim vormal. Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
59	Lehausen, Wilh. Lambert	Vicentirter Anwalt beim Kreisgericht zu Krefeld	desgl.	
60	Massot, Divivius Joseph	Nicht licentirter Anwalt beim Kreisgericht zu Krefeld	—	Anwalt zu Düsseldorf.
61	Schmitz, Heinrich	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
62	Steinwarz, Arnold	desgleichen	desgl.	

Sortl. No.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung.	
			als	als
63	Stochebrand, Johann	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	Advokat- Anwalt zu Düsseldorf.	
64	Betten, Hermann Jakob	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisger. zu Düsseldorf	—	Anwalt zu Düsseldorf.
65	Weyler, Carl	Advokat beim (ormal. Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
66	Wolbrecht, Arnold Ernest	desgleichen	desgl.	

IV. Landgericht zu Aachen.

67	Dahmen, Carl Jos. Anton	Advokat beim Kreisgericht zu Aachen	Advokat- Anwalt zu Aachen.	
68	Dahmen, Joh. Jos. Carl Aloys	desgleichen	desgl.	
69	Denys, Peter Joseph	desgleichen	desgl.	
70	Gassen, Joseph	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen u. Licentiat der Rechte	desgl.	
71	Hamun, Johann Baptist	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen	—	Anwalt zu Aachen.
72	Jungbluth, Franz Heinr. Jos.	Anwalt beim Kreisger. zu Aachen u. Licentiat der Rechte	desgl.	
73	Minderjahn, Hyacinth	Advokat beim Kreisgericht zu Aachen	desgl.	
74	Müller, Joseph	desgleichen	desgl.	
75	Neuff, Hermann Joseph	desgleichen	desgl.	
76	Niebelen, Edmund	desgleichen	desgl.	
77	Dffergelb, Dgeruß	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen, Licentiat der Rechte	desgl.	
78	Pelger, Stephan	Advokat beim Kreisgericht zu Aachen	desgl.	
79	Ramacher, Franz Peter	desgleichen	desgl.	
80	Roderburg, Franz	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen, Licentiat der Rechte	desgl.	
81	Talbot, Vopo Joseph, der ältere.	Anwalt beim vormaligen Tribunal zu Malmedy, Licentiat der Rechte	desgl.	
82	Talbot, Nicolaus, der jüngere.	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisger. zu Malmedy	—	Anwalt zu Aachen.
83	Wossen, Johann Joseph	Advokat beim Kreisgericht zu Aachen	desgl.	
84	Wamich, Johann Paul	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen, Licentiat der Rechte	desgl.	

V. Landgericht zu Koblenz.

85	von Bachofen, Joseph	Advokat beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein	Advokat- Anwalt zu Koblenz.	
86	Balthasar, Joh. Peter	desgleichen	desgl.	
87	Breicher, Joh. Peter	Advokat und Anwalt beim ehemal. Kreisger. zu Bonn	desgl.	
88	Ettschelt, Joh. Baptist	Advokat beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein	desgl.	
89	Koelir, Peter Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Koblenz	desgl.	
90	Koelir, Jakob	desgleichen	desgl.	
91	Görk, Friedr. Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Simmern	desgl.	
92	Gebel, Mathias Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Koblenz	desgl.	
93	Hasslacher, Franz Carl	desgleichen	desgl.	

Fortf. No.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Sehige Ernennung.	
			als	als
94	Hunn, Jos. Nicolaus Franz	Advokat beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein	Advokat- Anwalt zu Koblenz.	
95	Jar, Johann Thadäus	Vormaliger Advokat und Anwalt beim Kreisgerichte zu Koblenz	desgl.	
96	Pongard, Johann Nepomuk	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Koblenz	desgl.	
97	Meurers, Bernard	Advokat beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein	desgl.	
98	Reinecke, Heinrich	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Simmern	desgl.	
99	Nik, Anton	Advokat beim Kreisgericht zu Bonn	desgl.	
100	Schurp, Johann Christian	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Simmern	desgl.	
101	Reiß, Franz Peter	desgleichen	desgl.	
VI. Landgericht zu Trier.				
102	Adam, Johann Georg	Anwalt beim Appellationshofe zu Trier, Licentiat der Rechte	Advokat- Anwalt zu Trier.	
103	Bochholz, Joh. Fried. Jos.	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
104	Fischer, Mathias Joseph	Nicht licentirter Anwalt beim Kreisgericht zu Trier	—	Anwalt zu Trier.
105	Friederici, Valentin	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
106	Greiß, Johann Mathias	Nicht licentirter Anwalt beim Appellationshofe zu Trier	—	Anwalt zu Trier.
107	Jerusalem, Johann	Advokat und Anwalt beim vormal. Kreisgericht zu Prüm	desgl.	
108	Laeis, Ernst Dominik	desgl.	desgl.	
109	Lauh, Joh. Philipp	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
110	Leibfried, Ignaz	desgleichen	desgl.	
111	Linz, Benedict	Anwalt beim Kreisgericht zu Prüm, Licentiat der Rechte	desgl.	
112	Marr, Heinrich	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
113	Malbach, Joh. Nik.	Anwalt beim Appellationshofe zu Trier, Licentiat d. Rechte	desgl.	
114	Kupp, Friedr. Wilhelm	Advokat-Anwalt beim vorm. Kreisgericht zu Saarbrücken	desgl.	
115	Schaack, Johann Paulin	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
116	Schraut, Peter Joseph	Advokat-Anwalt beim ehem. Kreisgericht zu Saarbrücken	desgl.	
117	Schue, Peter	Nicht licentirter Anwalt beim Appellationshofe zu Trier	—	Anwalt zu Trier.
118	Weyland, Joh. Peter	Anwalt b. ehem. Kreisgericht zu Prüm, Licentiat d. Rechte	desgl.	
VII. Landgericht zu Cleve.				
119	Gollmann, Carl Christian	Justiz-Kommissair und Notar bei dem Landgericht zu Hörter	Advokat- Anwalt zu Cleve.	
120	Funck, Bartholomäus	Anwalt beim Kreisgericht zu Cleve, Doktor der Rechte	desgl.	
121	Korschilgen, Peter Jos.	Anwalt und Licentiat der Rechte zu Krefeld	desgl.	
122	König, Caspar	Anwalt beim Kreisgericht zu Cleve, Licentiat der Rechte	desgl.	
123	Lügeler, Carl Friedr.	Advokat-Anwalt beim Kreisgerichte zu Krefeld	desgl.	
124	Moras, Carl	Anwalt beim Kreisgericht zu Cleve, Licentiat der Rechte	desgl.	
125	Speck, Wilh. Died. Reinh.	Anwalt beim Kreisgericht zu Cleve, Doktor der Rechte und Justiz-Kommissar beim Ober-Landesgerichte das.	desgl.	Mit

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. April (24. Juni) E., die bei jedem Gerichte in den Rhein-Provinzen zu bestellenden Advokat-Anwälte und Anwälte betreffend, wird hierdurch das Verzeichniß der von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler ernannten Anwälte, welche entweder nur in dieser letztern Eigenschaft oder zugleich als Advokaten aufzutreten berechtigt seyn sollen, mit dem Zusatz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß fortan auch in den Vorladungen nur diejenigen Anwälte bestellt und angeführt werden dürfen, welche in dem vorstehenden Verzeichniß genannt und bei den betreffenden Gerichten als Advokat-Anwälte oder Anwälte ausschließlich angestellt worden sind.

Köln den 3ten Julius 1820.

Der Geh. Staatsrath und erste Präsident
des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath
und erste General-Advokat,

Boelling.

III. Ver-

Nro. 186.

III. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten
des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat Juni 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauhfutter.												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preußif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	2	9	4	1	16	3	1	12	2	1	5	8	2	15	6	1	16	6	16	5	1	7	11	16	8		
2	Emmerich	2	14	6	1	22	11	1	15	—	1	8	2	—	—	—	2	3	4	14	9	1	9	—	18	4		
3	Rees	2	14	2	1	19	3	1	14	—	1	5	5	—	—	—	2	—	6	10	4	—	22	—	13	—		
4	Wesel	2	17	4	1	18	2	1	11	5	1	3	8	2	19	8	1	19	10	18	6	1	4	6	16	6		
5	Cleve	2	18	2	1	21	6	1	17	5	1	5	6	—	—	—	2	—	2	23	5	—	—	—	15	11		
6	Gelbern	2	17	9	1	19	11	1	16	1	1	5	5	2	20	9	1	16	8	22	—	—	—	—	—	—		
7	Boch	2	16	3	1	17	8	1	14	11	1	3	3	—	—	—	1	22	3	22	—	1	4	7	15	—		
8	Kempen	2	14	4	2	—	11	1	22	—	1	5	10	—	—	—	1	19	6	16	5	1	2	5	15	—		
9	Rheinberg	2	16	11	2	—	2	1	21	9	1	9	—	—	—	—	1	23	3	—	—	—	23	—	15	—		
	Summa	23	18	9	16	16	9	15	—	9	11	3	11	8	7	11	17	2	—	5	23	10	8	1	5	5	5	5
	Durchschnittspreis	2	15	5	1	20	6	1	16	1	1	5	9	2	18	8	1	21	7	18	—	1	3	8	15	8		
20	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	22	6	1	20	1	1	9	9	—	23	3	—	—	—	2	11	2	—	—	—	—	—	—	—		

Cleve den 3ten July 1820.

Königlich - Preussische Regierung.

Wasserstand

am Pegel zu Rees und Wetter-Beobachtungen im Monate Juni 1820.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Fuß	Morgens. Fuß. Linie.	Mittags. Fuß. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.						
1.	6	5	27	5,85	27	6,3	47	59	63	50	S. W.	Sturm, Regen, Hagel.
2.	6	5	"	6,55	"	6,95	51	55	58	59	S. W.	Sturm, Regen, Sonnenblicke.
3.	6	6	"	7,6	"	7,9	50	52	57	60	S. W.	Deßgl.
4.	6	8	"	8,5	"	8,85	49	49	64	64	S. W.	Sturm, Regen.
5.	6	11	"	9,7	"	9,95	50	56	67	64	S. W.	Deßgl.
6.	7	2	"	9,55	"	9,75	50	55	63	62	S. O.	Still, Regen.
7.	7	4	"	10,6	"	10,45	56	54	60	55	N. W.	Wolfig, Regen.
8.	7	5	"	9,0	"	9,0	55	54	55	59	N. W.	Sonnenblicke, Regen.
9.	7	9	"	6,65	"	6,95	51	55	63	56	N. W.	Regen.
10.	7	9	"	6,4	"	6,6	51	58	55	53	N. W.	Regen, nachdem schön Wetter.
11.	8	"	"	6,9	"	7,1	45	59	62	63	S. W.	Trübe, Regen, Gewitter.
12.	8	3	"	7,85	"	8,1	49	54	63	58	S. W.	Trübe, Regen.
13.	8	6	"	8,2	"	8,4	50	51	64	57	N. W.	Deßgl.
14.	8	10	"	10,45	"	10,85	51	58	61	52	N. W.	Trübe, gut.
15.	8	11	"	8,65	"	8,2	59	58	62	64	S. W.	Starker Wind, Regen.
16.	9	1	"	8,65	"	9,35	57	57	63	54	N. W.	Wind, Regen, kalt.
17.	9	1	26	8,55	"	10,0	50	58	60	53	N. W.	Wind, Trübe.
18.	9	"	27	10,35	"	10,4	51	64	63	57	N. W.	Trübe, stilles W., Gewitter, Reg.
19.	9	2	"	8,2	"	8,2	54	55	64	66	S. W.	Wind, Trübe, Regen
20.	9	3	"	7,35	"	7,35	53	54	64	60	S. W.	Starker Wind, viel Regen.
21.	9	3	"	8,4	"	9,0	49	57	64	55	N. W.	Starker Regen, Hagel u. Wind.
22.	9	4	"	8,9	"	11,85	54	56	62	54	N. W.	Schön Wetter, wolfig.
23.	9	8	28	0,45	28	0,5	60	70	61	53	N. W.	Bewölkt.
24.	10	4	"	1,35	"	1,8	54	71	52	39	N. W.	Schön Wetter.
25.	10	6	"	2,6	"	2,9	54	76	47	36	N. W.	Deßgl.
26.	10	5	"	3,0	"	3,0	57	70	55	47	N. W.	Deßgl.
27.	10	2	"	3,25	"	3,35	60	78	54	40	N. W.	Deßgl.
28.	9	11	"	2,4	"	1,7	62	78	60	54	N. W.	Deßgl.
29.	9	8	"	1,1	"	0,4	60	68	"	"	N. W.	Bewölkt.
30.	9	4	27	11,4	27	10,95	64	70	"	"	N.	Deßgl.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats Juni war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beob- achtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	25ten.	No. 10. 63.	1sten	No. 6 53.	30	No. 8. 63.
• Barometer	27.	283. 3/35 Z.	17.	263. 8/55 Zm.	60	27 Soll 9/7 Z.
• Thermometer	27. u. 28.	78.	11.	45.	60	58.
• Hygrometer	5.	67.	25.	36.	58	55.

Regenhöhe 2 3/4 Zoll.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 31.)

Cleve den 22. July 1820.

Allgemeine Gesesammlung.

Es ist erschienen das 11te Stück der Gesesammlung pro 1820, welches enthält :

Nro. 610. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen, und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau; vom 1. Juny 1820.

Nro. 611. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1sten July 1820, die resp. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkennnisse betreffend.

I. Allerhöchste Kabinetts-Ordre.

Da die Landwehr ersten Aufgebots statt der in der Landwehr-Ordnung Nro. 188. vorgeschriebenen zwey Uebungs-Perioden, jetzt nur eine dergleichen in einem Jahr hat, und diese noch dazu auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, die Landwehr zweiten Aufgebots aber noch gar keine größeren Uebungen gehabt hat, so ist Mein Wille, daß die Landwehr, sowohl des ersten als zweiten Aufgebots, monatlich sich Compagnienweise versammeln soll, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden.

Die monatliche Compagnienweise Versammlung und Uebung der Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots.

Indem Ich Ihnen beides bekannt mache und damit zugleich Ihre, des Ministers des Innern, Anfrage in dem Berichte vom 15. d. beantwortet, trage Ich Ihnen auf, danach die General-Commandos und die Ober-Präsidenten nach Ihren beiderseitigen Ressorts zu instruiren und es dabei der Vereinigung dieser Provinzial Behörden zu überlassen, diese monatlichen eintägigen Uebungen auszufegen, wenn die Jahreszeit, oder die Feld-Arbeit solches nothwendig macht, auch nach den Local-Verhältnissen in ganzen Compagnien oder

in Abtheilungen an verschiedenen Orten zu versammeln, indem die Uebungen so eingerichtet werden müssen, daß der Landwehrmann deshalb nicht über Nacht vom Hause bleiben darf.

Berlin den 30. Juny 1820.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Minister des Innern von Schuckmann,
und
an den Kriegs Minister von Hacke.
B. Nro. 5661.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Nro. 189.

Betrifft die
verloren ge-
gangenen Kir-
chenbücher des
aufgelöseten
Regiments
von Hagken.

Die Kirchenbücher des bis zum Jahre 1805 zu Wesel, und dann Ein Jahr zu Münster in Garnison gestandenen, im Jahre 1806 aufgelöseten Königl. Infanterie-Regimentes von Hagken werden seit dem Jahre 1806 vermißt.

Da die bisherigen Nachforschungen nach denselben fruchtlos geblieben sind, so fordern wir alle diejenigen, welche über die gedachten Kirchenbücher Auskunft geben können, hiezu öffentlich auf, und verheissen demjenigen, welcher deren Aufbewahrungs-Ort uns glaubhaft nachzuweisen vermag, eine Belohnung von 20 Rthlr. Pr. Courant.

Cleve den 12. July 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5386.

Nro. 190.

Betr. die Be-
kannmachung
der Rechnung
über den Kön.
Staatsschulds-
chein-Lil-
gungs-Fonds
auf das Jahr
1819 von einer
Million Thaler.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der Rechnung über den Königl. Staats-Schuldschein-Lilgungs-Fonds auf das Jahr 1819 von Einer Million Thaler in sämtlichen landrätthlichen Büreaux unsers Verwaltungs-Bereichs zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Nach Ausweis dieser Rechnung hat die Verwendung der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten Februar 1819 zum Lilgungs-Fonds jährlich ausgesetzten Einen Million Thaler abermals im Laufe des Jahres 1819 die Verminderung der Staats-Schuld um

1,543,435 Rthlr.

zur Folge gehabt. Im Jahre 1818 betrug die Summe der auf diesem Wege eingelöseten Staats-Schuldscheine 1,528,060 Rthlr.
hierzu obige 1,543,435 »

macht überhaupt einen Bestand von 3,071,495 Rthlr.
außer Umlauf gesetzter Staats-Schuldscheine, welche laut Allerhöchster Cabi-

netz-Ordre vom 27. April d. J. einstweilen im Deposito des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin niedergelegt sind.

Die speziellen Nummern-Verzeichnisse der eingelsetzten Staats-Schuld-Scheine sind der Eingangs erwähnten, von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bereits dechargirten Rechnung beigelegt.

Cleve den 16. July 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 907.

Da der Zeitpunkt vorhanden ist, wo die Berichtigung der Mutterrollen No. 291. Behufs Vertheilung und Erhebung der directen Steuern für das Jahr 1821, erfolgen muß, so werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Steuer-Aufseher und Steuer-Vertheiler hiedurch angewiesen, die ihnen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in dieser Beziehung obliegenden Arbeiten, gleich nach Empfang dieser Verfügung einzuleiten und zu bewirken.

Die vorbereitenden Arbeiten Behufs Vertheilung der Grundsteuer pro 1820 betreffend.

Zu dem Ende erneuern wir die im Amtsblatt pro 1817. und pro 1818. Stück 29. Nro. 375. und 31. Nro. 235. enthaltenen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach, und bemerken nur, daß wir es für gut gefunden haben, die seit einigen Jahren bestandene Vereinigung sämtlicher directen Steuern in Einer Rolle wieder aufzuheben, indem die bereits im Laufe des verfloffenen Jahres erfolgte Auscheidung der Thür- und Fenstersteuer und die Absicht die verschiedenen Steuer-Gattungen möglichst getrennt zu haben, dies als zweckmäßig zeigt, weshalb gegenwärtig nur in Hinsicht der Vertheilung der Grundsteuer die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind, rücksichtlich der übrigen Steuern aber, nähere Instruction erfolgen wird.

Cleve den 16. July 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5434.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Parzellar-Atlas, die Flurbücher und alle, auf das Kataster der Gemeinde Hinsbeck Bezug habende, Abschätzungs-Verhandlungen sind dem Bürgermeisteramt mitgetheilt, und werden bis zum 15ten August a. c. zur Einsicht eines Jeden dort offen liegen.

No. 192. Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Hinsbeck, Kreis des Gelsen.

Indem dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die Eigenthümer, Pächter oder Verwalter von Grundgütern oder Gebäulichkeiten in gedachter Gemeinde eingeladen, von diesen Gegenständen Einsicht zu nehmen, und nach Maßgabe des einem Jeden zugestellten Güter-Auszuges, insbesondere aber des diesem Auszuge beigelegten Begleitschreibens, die Ansätze ihrer Besitzungen, durch Vergleichung mit andern Gütern u. genau

zu prüfen, und im Fall sie etwas einzuwenden haben, ihre, auf freies Papier geschriebene, Beschwerde dem Bürgermeister der Gemeinde unfehlbar bis zum 15ten August a. c. zu übergeben.

Nach Ablauf dieser Frist werden keine Gesuche irgend einer Art mehr angenommen, und haben daher diejenigen Eigenthümer, welche von den gedachten Verhandlungen nicht Einsicht nehmen, es ihrer eignen Fahrlässigkeit beizumessen, wenn durch Irrthum ihre Besitzungen, in Vergleich zu andern Gütern, etwa zu hoch taxirt werden mögten.

Oleve den 8. July 1820.

Königliche Plan-Kammer des Katasters.

C. Nro. 5798.

Personal-Chronik.

Die vormaligen Rhein-Schiffahrts-Kanzlisten Herr Sanderus und Robson sind zu Befehlern bei den Rhein-Schiffahrts-Erhebungs-Ämtern, ersterer zu Ruhrort und letzterer zu Wesel, und

der bisherige Wardförster Scriba I. zum Kribbmeister erster Klasse am Rhein im hiesigen Regierungs-Departement ernannt worden.

T o d e s f a l l.

Der Stadt-Physikus Herr Dr. Hüttner zu Nees.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 32.)

Cleve den 29. July 1820.

Allgemeine Gesefzsammlung.

Es ist erschienen das 12te Stück der Gesefzsammlung pro 1820, welches enthält :

Nro. 612. Publications - Patent über die unterm 15. Mai 1820 vollzogene Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial - Conferenzen ; de dato den 24. Juny 1820.

Ferner ist erschienen das 13te Stück der Gesefzsammlung, welches enthält :

Nro. 613. Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allgem. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl. und der Krim.-Ordn. §. 96. bis 98. incl. wegen der von Preussischen Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande, oder auch im Ausland begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preussischen Gesefzbücher noch nicht Gesefzeskraft haben; vom 30. Juny 1820.

Nro. 614. Declaration des §. 3. der Verordnung vom 11ten März 1818, über die Lehen und Fideikomisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen; vom 1. July 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die beiden Evangelischen Gemeinen in Hamminkeln und Ringenberg haben wegen der dort statt gefundenen Konfessions - Vereinigung die auf das Reformations - Jubelfest geprägte goldene Medaille erhalten, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Edln den 12. July 1820.

Das Königl. Konsistorium.

B. Nro. 5569,

Nro. 193.
Verleihung
goldener Me-
dailen an die
beiden Evang.
Gemeinen
Hamminkeln
u. Ringenberg.

Nro. 194.

Beit. die Verzeichnisse der in Rußland 1812 und 1813 vermißten Königl. Unterthanen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den Gerichtschreibereien der Königlichen Landgerichte der Rheinischen Provinzen in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 12. v. M.

alphabetische mit historischen Notizen begleitete Verzeichnisse derjenigen Unterthanen aus den Königlichen Provinzen, welche in den Jahren 1812 und 1813 in Rußland vermißt und in Betreff deren durch die vorhandenen Gouvernements-Hospital- und Polizei-Akten Nachrichten ausgemittelt worden sind,

dem Publikum zur Einsicht offen liegen.

Edln den 19. July 1820.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und Erster General-Advocat.

(Gez.) Voelling.

B. Nro. 5841.

Nro. 195.

In Betreff der bei den Rheinischen Gerichten zu bestellenden Advokat-Anwälte.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst Staats-Kanzler, haben in Beziehung auf die Verordnung vom 16. April c. über die, bei den Rheinischen Gerichten zu bestellenden Advokat-Anwälte Folgendes näher festzusetzen geruhet:

- 1) Alle noch im Advokaten-Cursus befindliche Candidaten, wenn sie auch künftig auf nichts anders als die bloße Praxis der Advokaten Ansprüche machen wollen, benutzen ihren Cursus nur in der bisherigen Art, ohne die neu vorgeschriebene Prüfung zu bestehen.
- 2) Eben so wenig braucht einer, der schon Anwalt ist, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen.
- 3) Wollen sich aber die im Advokaten-Cursus noch stehenden Candidaten zur Stelle eines Anwaltes, welche sie noch nicht haben, oder in einem Gerichte oder im öffentlichen Ministerium qualificiren, so müssen sie die Vorschriften erfüllen, welche die Verordnung vom 16. April d. J. IX. Litt. A. und B. enthält. Ohne eine solche Qualification können sie nie zu einer dergleichen Stelle zugelassen werden.

Vorstehende nachträgliche Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Edln den 8. July 1820.

**Der Geh. Staatsrath und erste Präsident
des Rhein. Appellations-Gerichtshofes,
Daniels.**

**Der Geh. Ober-Revisionsrath
und erste General-Advocat,
Voelling.**

B. Nro. 5677.

Nro. 296.

Beit. die Organisation der Landgerichte.

Nachdem Se. Königl. Majestät, unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Immediat-Befehle vom 19. November 1818, und 4. Mai cur. an die Stelle der bisher in den Rheinprovinzen bestandenen, zum Theil schon durch besondere Verfügungen vor und nach aufgelösten Kreisgerichte, die Organisation von sechs Landgerichten zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier zu verordnen, auch die zur Besetzung dieser Landgerichte erforderlichen Präsidenten und Rätthe zu er-

nennen, und ferner zu befehlen geruht haben, daß die Einführung dieser Gerichte, so viel möglich, am 1. des nächstkünftigen Monats August erfolgen solle: so wird zur weitern Ausführung der vorgedachten Allerhöchsten Befehle und auf den Grund der dieserbhalb höhern Orts erteilten Aufträge, von Unterzeichneten bekannt gemacht, wie folgt:

§. 1. Die dormalen zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen, Trier und Simmern noch bestehenden Kreisgerichte sind und bleiben mit dem 31. laufenden Monats Juli aufgelöst.

§. 2. An ihre Stelle treten mit den 1. des nächstkünftigen Monats August sechs Landgerichte zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier.

Der Jurisdiktions-Bereich eines jeden dieser Landgerichte erstreckt sich über den ganzen Regierungsbezirk, worin dasselbe seinen Sitz hat, mit Ausnahme jedoch des Landgerichts zu Kleve, dessen Gerichtsbarkeit sich, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. November 1818, auf den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil des Klevischen Regierungsbezirks beschränkt, und des Landgerichts Koblenz, dessen Gerichtsbarkeit sich einstweilen ebenfalls nur über den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil des Koblenzer Regierungsbezirks erstreckt; indem der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und die damit verbundene Kriminal-Kommission, desgleichen das Stadtgericht zu Wehlar und die übrigen auf der rechten Rheinseite befindlichen Amtsgerichte einstweilen und bis zur vorbehaltenen anderweitigen höhern Bestimmung fortfahren, die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit in bisheriger Art und Form auszuüben.

Das Stadtgericht zu Wehlar soll jedoch schon jetzt in seinen Mitgliedern ergänzt und demselben zugleich die Geschäfte der vormaligen bereits aufgelösten Kuratel-Kommission, vom 1. August cur. an, mit übertragen werden.

§. 3. Zu Mitgliedern und Subalternen der vorgedachten sechs Landgerichte und des Stadtgerichts zu Wehlar sind bis jetzt Allerhöchsten und höchsten Orts folgende Personen ernannt:

I. Landgericht. Köln.

A. Präsidium.

1) Geheimen Oberrevisionsrath und Landgerichts-Präsident Blanchard. (Bis zur Ankunft desselben wird der Appellations-Gerichtsrath Haugh kommissarisch dessen Stelle vertreten.) 2) Zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. R ä t h e.

1) Appellations- und Landgerichtsrath Pelker; 2) Appellations- und Landgerichtsrath Gellert; 3) Landgerichtsrath Wegasse; 4) Landgerichtsrath Correns; 5) Geheimrath Regierung- und Landgerichtsrath Bergmann; 6) Landgerichtsrath von Solomacher; 7) Landgerichtsrath de Troux; 8) Landgerichtsrath Kramer; 9) Landgerichtsrath Werkenius; 10) Landgerichtsrath Gymnich; 11) Landgerichtsrath Haas; 12) Landgerichtsrath Hohenschuh.

C. Assessoren.

1) Landgericht-Assessor von Schiller; 2) 3)

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator Berghaus; 2) erster Prokurator Stammel; 3) zweiter Prokurator Duben; 4) dritter Prokurator Eversmann; 5) vierter Prokurator Engels.

E. Subalternen.

1) Obergerichtschreiber Senden; 2) Gerichtschreiber Altstädten; 3) Gerichtschreiber Hahn; Gerichtschreiber Euler; 5) Gerichtschreiber Zimmermann; 6) Gerichtschreiber Gormanns; 7) Gerichtschreiber Dumont; 8) Parketschr. Rademacher.

II. Landgericht Düsseldorf.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident (vacat); 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer berufen und ernannt werden.

B. R ä t h e.

1) Appellations- und Landgerichtsrath Beyer; 2) Appellations- und Landgerichtsrath v. Roth; 3) Appellations- und Landgerichtsrath v. Worringen; 4) Appellations- und Landgerichtsrath Trittermann; 5) Appellations- und Landgerichtsrath Degret; 6) Landgerichtsrath von Daniels; 7) Landgerichtsrath Gantesweiler; 8) Landgerichtsrath Nachenschein; 9) Landgerichtsrath von Hagens; 10) Landgerichtsrath Meyer; 11) Landgerichtsrath Schramm; 12) Landgerichtsrath Scriba.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor Varenkamp; 2); 3)

D. Deffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator Rittershausen; 2) erster Prokurator Fuchs; 3) zweiter Prokurator Bremer; 4) dritter Prokurator Hoffmann; 5) vierter Prokurator Wingender.

E. Subalternen.

1) Obergerichtschreiber Zimmermann; 2) Gerichtschreiber Aldenhofen; 3) Gerichtschreiber Nyssen; 4) Gerichtschreiber Marchand; 5) Gerichtschreiber Hoffmann; 6) Gerichtschreiber Dübgen; 7) Gerichtschreiber (vacat); 8) Parketschreiber (vacat).

III. Landgericht Kleve.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Dypenhoff; 2) ein Landgerichtsrath, welcher jährlich zum Vorsitz zu der zweiten Kammer berufen wird.

B. R ä t h e.

1) Landgerichtsrath Paschen; 2) Landgerichtsrath von Weiler; 3) Landgerichtsrath Finance; 4) Landgerichtsrath Bachofen; 5) Landgerichtsrath Joesting.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor von Salomon; 2) Landgerichts-Assessor Buschmann; 3)

D. Deffentliches Ministerium

1) Ober-Prokurator Lombard; 2) erster Prokurator Bessel I.; 3) zweiter Prokurator Weling.

E. Subalternen.

1) Obergerichtschreiber Coeff; 2) Gerichtschreiber Wurm; 3) Gerichtschreiber; 4) Gerichtschreiber; 5) Parketschreiber van Benthum.

IV. Landgericht Koblenz.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Wurzer; 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer berufen und ernannt werden.

B. R ä t h e.

1) Landgerichtsrath Nell; 2) Landgerichtsrath Toppel; 3) Landgerichtsrath von Glümer; 4) Landgerichtsrath Schmitz; 5) Landgerichtsrath Burret; 6) Landgerichtsrath Clesius; 7) Landgerichtsrath von Hontheim; 8) Landgerichtsrath Lippe; 9) Landgerichtsrath Brede; 10) Landgerichtsrath

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor von Düsseldorf; 2) Landgerichts-Assessor Günther; 3)

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator von Dppen ; 2) erster Prokurator Bessel ; 3) zweiter Prokurator Anschütz ; 4) dritter Prokurator Roehling ; 5) vierter Prokurator Viel.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsschreiber Kreger ; 2) Gerichtsschreiber Bretscher ; 3) Gerichtsschreiber Ordnung ; 4) Gerichtsschreiber Keil ; 5) Parketschreiber Phil. von Speicher.

V. Landgericht Aachen.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Hoffmann ; zwei Landgerichtsräthe , welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. R ä t h e.

1) Landgerichtsrath Dauven ; 2) Landgerichtsrath Erlewein ; 3) Landgerichtsrath Blumhofer ; 4) Landgerichtsrath Brewer ; 5) Landgerichtsrath Schippers ; 6) Landgerichtsrath Krey ; 7) Landgerichtsrath von Heinsberg ; 8) Landgerichtsrath von Fürth ; 9) Landgerichtsrath Gouljans ; 10) Landgerichtsrath Commer ; 11) Landgerichtsrath Daniels ; 12) Landgerichtsrath Brüggemann.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor von Gerolt ; 2) Landgerichts-Assessor Demys ; 3) Landgerichts-Assessor Marchand.

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator Biergans ; 2) erster Prokurator von Collenbach ; 3) zweiter Prokurator v. Pampus ; 4) dritter Prokurator Geron ; 5) vierter Prokurator Emunds.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsschreiber Maassen ; 2) Gerichtsschreiber Göbbels ; 3) Gerichtsschreiber Thyssen ; 4) Gerichtsschreiber Baccioco ; 5) Gerichtsschreiber Windedt ; 6) Gerichtsschreiber Dewer ; 7) Gerichtsschreiber von Forget ; 8) Parketschreiber (vacat).

VI. Landgericht Trier.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Birk ; 2) zwei Landgerichtsräthe , welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. R ä t h e.

1) Appellations- und Landgerichtsrath Stephani ; 2) Appellations- und Landgerichtsrath Rosbach ; 3) Appellations- und Landgerichtsrath Müller ; 4) Appellations- und Landgerichtsrath Artois ; 5) Appellations- und Landgerichtsrath Simon ; 6) Landgerichtsrath Gattermann ; 7) Landgerichtsrath Nunten ; 8) Landgerichtsrath Roehling ; 9) Landgerichtsrath Esser ; 10) Landgerichtsrath Hoffmann ; 11) Landgerichtsrath von Scheibler ; 12) Landgerichtsrath von Haupt ; 13) Landgerichtsrath Bender.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor (vacat) ; 2) Landgerichts-Assessor Fastangel ; 3) Landgerichts-Assessor Delius.

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator Heinzmann ; 2) erster Prokurator Zeininger ; 3) zweiter Prokurator Moritz ; 4) dritter Prokurator Hisgen ; 5) vierter Prokurator Schindl.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsschreiber Goergen ; 2) Gerichtsschreiber Schneider ; 3) Gerichtsschreiber Meisterburg ; 4) Gerichtsschreiber Sittel ; 5) Gerichtsschreiber Neureuther ; 6) Gerichtsschreiber Keuther ; 7) Gerichtsschreiber Regnery ; Parketschreiber Gremer.

VII. Stadtgericht Wehlar.

1) Stadtgerichts-Direktor Kraus; 2) erster Justizrath Sippmann; zweiter Justizrath Meckel; 4) Sekretair Kreker.

§. 4. Die förmliche Installation der genannten sechs Landgerichte und des neu organisirten Stadtgerichts Wehlar, so wie die Vereidung der ernannten Mitglieder und Beamten geschieht am 1. August e. durch besonders dazu beauftragte Kommissarien.

§. 5. Vom Tage der Installation der Landgerichte (§. 2.) erhalten die Bestimmungen der, durch Ministerial Rescript vom 13. Januar 1819 bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. November 1819 ad Nr. 18 und 19, wegen Bildung einer Kammer für korrektionelle Appellationsfachen, an welche auch zugleich die in letzter Instanz zu entscheidenden Civilsachen hinzuverweisen, ihre allgemeine und volle Anwendung.

§. 6. Die, zufolge der neuen Begrenzung der Landgerichte (§. 2.) in verschiedenen Regierungs- oder Landgerichts-Bezirken fallenden Friedensgerichts-Bezirke bleiben einstweilen und bis zur Vollendung der friedensgerichtlichen Organisation unverändert bestehen. Nichtsdestoweniger tritt in allen zur Amtsbefugniß der Landgerichte, Instruktionsrichter und der Beamten des öffentlichen Ministeriums gehörigen Fällen schon jetzt die Kompetenz desjenigen Landgerichts ein, in dessen Bezirk sich diese Fälle ereignen.

Die Friedensrichter sind also verbunden, in ihren von Amtswegen einzureichenden Anzeigen und Berichten sich einzig nach der gegenwärtigen Begrenzung der Landgerichte zu richten, so wie hinwiederum in streitigen Civilsachen der Wohnort des Beklagten, und in so fern von einer possessorischen Klage die Rede ist, der Ort, wo das streitige Objekt gelegen ist, entscheidet, bei welchem Landgericht die Appellation angebracht werden müsse.

§. 7. Der bisherige Amtsbezirk der verschiedenen noch bestehenden Handelsgsrichte bleibt bis auf weitere Verfügung unverändert.

Auch die bisherige Kompetenz der Notarien erleidet durch die gegenwärtige Organisation der Landgerichte keine Veränderung. Dagegen aber werden sämtliche innerhalb der künftigen Landgerichts-Bezirke vorhandene Gerichtsvollzieher einstweilen, und mit Vorbehalt näherer Bestimmung in Betreff der Bestätigung dieser Offizianten, zu den verschiedenen Landgerichten übernommen, und dadurch befugt, innerhalb des ganzen Landgerichts-Bezirks in den gesetzlich zulässigen Fällen zu instrumentiren.

Die Landgerichte werden denjenigen Gerichtsvollziehern, welche noch keine bestimmte Residenz haben, eine dergleichen vorläufig anweisen.

§. 8. Sämmtliche bei den bisherigen Kreisgerichten zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier anhängige Civil-Prozesse werden bei dem Landgerichte, das an ihre Stelle tritt, ohne neue Vorladung der Parteien, fortgesetzt, in so fern dieses letztgedachte Landgericht nach den vorgedachten Grenzbestimmungen (§. 2.) in diesen Sachen kompetent bleibt.

Im entgegengesetzten Falle aber, so wie in allen bei dem ebenfalls aufzulösenden Kreisgericht Simmern anhängigen Civil-Prozessen sollen folgende Bestimmungen eintreten:

- a) Die Partei, welche eine Sache fortsetzen will, die nunmehr zur Erkenntniß eines Landgerichtes gehört, das anderswo seinen Sitz hat, läßt, unter Benennung ihres künftigen Anwalts und unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und übrigen Formen, ihren Gegner an die nunmehr kompetente Behörde abtaden.
- b) Aus dem Ablauf der, durch Erkenntniß des bisher kompetent gewesenen Gerichts bestimmten peremptorischen Fristen, soll einstweilen den Parteien kein

Präjudiz erwachsen. Das Landgericht, auf welches die Sache nunmehr übergeht, soll vielmehr, auf Antrag der Partheien, neue Fristen gestatten.

- c) Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung der bisherigen, im §. 1. genannten Kreisgerichte noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwaltsbestellung der succumbirten Partei in Person oder in ihrem Domizil insinuiert wird.
- d) Die im Art. 162 der Civ. Proz. Ordn. vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung der bisherigen Kreisgerichte (§. 1) noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klagers eine neue Anwaltsbestellung — wie ad c. — insinuiert wird.
- e) Wenn eine Immobilars-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung der bisherigen Kreisgerichte (§. 1) bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Verfahren von dem Art. 681 der Civ. Proz. Ordn. einschließlich an, von demjenigen Landgerichte fortgesetzt oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtsprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird vor dem succedirenden Gerichte, auf Betreiben der Partei, ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zweien Monaten bestimmt und geschieht die Bekanntmachung desselben sodann nach der in dem Art. 704 und 705 l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so, in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem succedirenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann noch Anleitung der Art. 649 und 650 l. c. verfahren; im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme, von dem Art. 641 incl. an, daselbst verfolgt.

§. 9. Sämmtliche bei den bisherigen Kreisgerichten Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier zur Zeit der Auflösung noch anhängige Untersuchungen werden, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, bei demjenigen Landgerichte fortgesetzt, welches nach den jetzigen Grenzbestimmungen (§. 2) kompetent ist.

Appellationen oder Oppositionen gegen kontradiktorische oder Kontumazial-Erkenntnisse in korrekionellen Sachen, in so fern die gesetzliche Frist zur Zeit der Auflösung noch nicht abgelaufen ist, können, nach Gutbefinden, entweder bei den künftigen kompetenten oder auch bei derjenigen Staatsbehörde in gesetzlicher Art und Form angemeldet werden, welche bisher in der betreffenden Sache kompetent war. — Im letzten Falle werden die Verhandlungen zur weitem Entscheidung an die nunmehr kompetente Behörde abgegeben, von welcher sodann eine Audienz zur weitem Verhandlung der Sache zu bestimmen und der Appellant oder Opponent dazu gehdrig vorzuladen ist.

§. 10. Zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen, welche jetzt bei dem Kreisgerichte Simmern anhängig sind, oder künftig in dessen bisherigem Jurisdictionsbzirk vorkommen werden, bleibt ein aus einem Untersuchungs-Richter, ferner aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und aus einem Gerichtsschreiber bestehendes Untersuchungsamt in Simmern zurück.

Bei diesem Untersuchungsamte, und zwar im Parquet des dabei angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums, können auch die im vorherigen §. gedachten Rechtsmittel angemeldet werden.

Gedachter Beamte hat alsdann sofort dem Königl. Ober-Prokurator zu Koblenz zur weitem Veranlassung davon die Anzeige zu machen.

§. 11. Die Registraturen und Archive der bisherigen Kreisgerichte werden nach Maßgabe der jetzigen Grenzbestimmungen und auf den Grund der darüber anzufertigenden Verzeichnisse zwischen den verschiedenen Landgerichten vertheilt. Verhandlungen, welche füglich nicht separirt werden können, bleiben an dem Orte, wo sie sich jetzt befinden, und bei dem nachfolgenden Landgericht aufbewahrt.

§. 12. Die Registraturen und Archive des aufzulösenden Kreisgerichts Simmern gehen ganz an das Landgericht Koblenz über, jedoch werden hiervon die Duplikate der Personenstands-Register ausgenommen, welche einstweilen bei dem Untersuchungsamte zu Simmern bleiben, mit der Ermächtigung für den bei dieser Stelle angestellten Gerichtschreiber, daraus beglaubigte Auszüge ertheilen zu dürfen.

Außerdem werden diesem Untersuchungsamte zu seiner Geschäftsführung das bisherige Kreisgerichts-Lokal mit den erforderlichen Mobilien, desgleichen die Gefängnisse überwiesen.

§. 13. Die Königl. Präsidenten und Ober-Prokuratoren der bisherigen Kreis- und künftigen Landgerichte, desgleichen der Präsident und Staats-Prokurator des Kreisgerichts Simmern sind, in so weit es jeden von ihnen betrifft, mit dem Vollzug der gegenwärtigen Bestimmungen, welche auch durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, beauftragt.

Köln den 17. July 1820.

Der Geheime Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, Daniels.

Der Geheime Oberrevisionsrath und erste General-Advokat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, Boelling.

B. Nro. 5840.

Nro. 197.

Die in diesem Jahre statt gefundene Haupt-Landwebr Übung betreffend.

Die diesjährige Übung der Landwebr gab mir die gewünschte Gelegenheit das Clevesche Landwebr-Regiment (Nro. 17.) kennen zu lernen.

Die gute Idee, welche ich von diesem Regiment schon früher gefaßt hatte, habe ich zu meinem Vergnügen sehr gerechtfertiget gefunden. Indem ich den Herrn Commandeurs, dem Offizier-Corps und dem ganzen Regiment, für ihren angewandten Fleiß, so wie den respectiven Civil-Bebrden für ihre mittelbare, dem Ganzen sehr nützliche, Einwirkung meinen Dank abstatte, gestehe ich gern, daß ich es mir zur Ehre schätze, dieses Regiment als Theil meiner Brigade unter meine Führung gestellt zu sehen.

Hamm den 21. July 1820.

(Gez.) von Briesen,
General-Major und Commandeur der 14ten Landwebr-Brigade.

B. Nro. 5815.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 33.)

Cleve den 5. August 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevischen Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen &c. &c.

verordnen, um den durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Ge- Nro. 198.
genden alle Hülfe und Erleichterung zu gewähren, welche die Lage des Staats
irgend gestattet, Folgendes:

§. 1. Es soll die Anrechnung von Natural-Leistungen für den Zeitraum
vom 1. März d. J. bis zum 1. Januar 1813 auf alle drei Entrichtungs-
Termine der Vermögens- und Einkommens-Steuer gestattet werden:

Betrifft An-
meldung und
Liquidirung
von Compensations-
Anrechnungen.

- a) in den Provinzen jenseits der Weichsel und Rogat, allen denjenigen, welche in diesem Zeitraume so viel geleistet haben, als ihre ganze Vermögens- und Einkommenssteuer beträgt;
- b) in den Provinzen diesseits der Weichsel und Rogat, allen denjenigen, deren Natural-Leistungen das Doppelte ihrer ganzen Vermögens- und Einkommenssteuer ausmachen.

Die Berechnung wird nach den Grundsätzen der heute erlassenen Verordnung angelegt.

§. 2. In den Stappenplätzen, wo die Verpflegung der Truppen bisher aus Magazinen statt fand, oder wo diese noch mit gutem Erfolge eingerichtet werden kann, soll selbige so verbleiben, oder schleunig eingerichtet werden.

§. 3. In den an den Stappenstraßen gelegenen Orten aber, wo die Magazin-Verpflegung nicht einzuführen ist, sollen die Einwohner den Ersatz der vorgeschossenen Verpflegung monatlich durch Natural-Lieferung aus dem übrigen Theile der Provinzen, in denen sie belegen sind, nach der Zahl der gehaltenen Einquartirung und den reglementsmäßigen Rations- und Portionsfähen erhalten.

§. 4. Es soll ihnen außerdem noch durch einen angemessenen Aufschlag

von mindestens zwölf Prozent an Brod, Fleisch und Gemüse, die Beschwerde des Vorschusses vergütet werden.

Die General-Kommission für das Verpflegungs- Einquartirungs- und Marschwesen, und sämtliche Regierungen haben schleunig diese Anordnung in Ausübung zu bringen.

Gegeben Berlin den 19. December 1812.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

Da es die Ordnung in dem Staatshaushalt nöthig macht, daß alle Ansprüche, welche in Folge Meiner Verordnung vom 19. December 1812 aus den in dem Zeitraum vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813 gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, sobald als möglich regulirt werden, so bestimme Ich für diesen Zweck Folgendes:

- 1) Die Inhaber von Compensations-Anerkenntnissen, welche über Forderungen der vorgedachten Art ausgefertigt worden sind, es mögen sich solche in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, müssen selbige bei den betreffenden Behörden, innerhalb der ersten 3 Monate nach der Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Bestimmung, mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse und bei denen, welche sich in zweiter und folgender Hand befinden, mit den dazu gehörigen beglaubigten Session-Urkunden anmelden.
- 2) Die Inhaber der noch in erster Hand befindlichen Compensations-Anerkenntnisse, können diese in der bisherigen Art jedoch auch nur in der vorstehend bestimmten Frist von drei Monaten noch ferner zur Vergütung in Lieferungs-Scheinen liquidiren.

Bei den Anerkenntnissen, welche durch beglaubigte Sessionen in die zweite und folgende Hand gekommen sind, kann eine solche Liquidation noch nicht Statt finden, da die Grundsätze, wie hiebei zu verfahren, noch nicht festgesetzt sind, und Ich Mir hierüber die weitere Bestimmung noch vorbehalte.

Wenn die ersten Inhaber die resp. Anmeldeungs- und Liquidationsfrist, und die zweiten und folgenden Besitzer die Anmeldeungsfrist von 3 Monaten verstreichen lassen, so soll kein weiterer Anspruch aus diesen Anerkenntnissen, auf Abrechnung, Vergütung oder auf Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen zur Liquidation zugelassen werden, und die Eigenthümer gänzlich damit präcludirt seyn.

- 3) Das Ministerium des Schazes hat nicht allein hierüber, sondern auch nicht minder eine allgemeine Aufforderung mit gleicher Frist und gleichem Präjudiz zur Anmeldung und Liquidation von Ansprüchen zu erlassen, welche, ohne daß darüber Compensations-Anerkenntnisse ausgefertigt worden, noch wegen Kriegs-Forderungen und Leistungen aus dem Eingang gedachten Zeitraume aufgestellt werden können.

- 4) Nach Publikation dieser Meiner Order können Kompensations-Anerkennnisse, sie mögen in erster oder folgender Hand sich befinden, auf eine irgend verbindliche Art nicht mehr cedirt werden. Dergleichen Geschäfte, wenn sie dennoch Statt finden sollten, sind für nichtig zu achten.

Sie haben hiernach das Nöthige durch die betreffenden Behörden zu veranlassen. Berlin den 1. July 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten
von Hardenberg.

Unter Verkündung der hievor abgedruckten allerhöchsten Verordnungen vom 19. December 1812 und 1. July 1820 werden auf nähere Verfügung des Königl. Ministerii des Schages vom 9ten dieses Monats, hiermit

- 1) alle diejenigen, welche etwa noch Compensations-Anerkennnisse über Krieges-Lieferungen und Leistungen aus dem Zeitraume vom 1sten März bis zum letzten December 1812 in erster Hand besitzen, so wie diejenigen, welche, ohne dergleichen Anerkennnisse empfangen zu haben, aus der hievor abgedruckten Königl. Verordnung vom 19. December 1812 Ansprüche machen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer mit dem zwölften November dieses Jahres ablaufenden dreimonatlichen Frist bei derjenigen Königl. Regierung anzumelden, in deren Verwaltungs-Bezirk, so wie derselbe bis zur neuen Eintheilung im Jahre 1815 bestand, das Anerkennniß ausgefertigt oder die Lieferung geleistet ist; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist keine weitere Forderung, sey es nun aus solchen Anerkennnissen oder aus Liquidationen, welche auf die Königl. Verordnung vom 19. December 1812 gegründet sind, zugelassen; vielmehr jeder daraus hergeleitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütung oder Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen für ausgeschlossen und abgewiesen erklärt werden soll. Eben so fordern wir
 - 2) alle diejenigen, welche Compensations-Anerkennnisse vorgedachter Art in zweiter und folgender Hand besitzen, hiemit auf, diese Anerkennnisse bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk, so wie derselbe nach der frühern Eintheilung bestand, dieselben ausgefertigt sind, innerhalb der vorerwähnten dreimonatlichen Frist urschriftlich vorzuzeigen und die Erwerbungs-Urkunden, wenn sie nicht auf dem Anerkennnisse verzeichnet sind, beizufügen. Sollten die Besitzer solcher Anerkennnisse die gesetzte Anmeldefrist verstreichen lassen, so sollen aus diesen Anerkennnissen, wie auch die vorbehaltene Königl. Bestimmung rücksichtlich der angemeldeten ausfallen mag, keine Ansprüche auf Abrechnung oder Vergütung Statt finden, sondern die Besitzer gänzlich damit ausgeschlossen seyn.
- Stettin den 28. July 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5947.

Nro. 199.

Betrifft Wegebau-Forderungen aus dem Jahre 1813.

Diejenigen Bau-Gläubiger unseres Departements, welche ihre Wegebau-Forderungen aus dem Jahre 1813 bei uns noch nicht angemeldet haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben bis zum Ende des künftigen Monats August bei den betreffenden Landrätthen vollständig justifizirt, anzumelden, mit dem Bemerkten, daß ihnen diese Frist hierdurch peremptorisch bestimmt wird.

Die Herren Landrätthe haben sodann in den ersten acht Tagen des Monats September c. diese Anmeldungen, respective negative Berichte, uns einzusenden und diesen Termin bei eigner Verantwortlichkeit genau einzuhalten.

Cleve den 29. July 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 972.

Nro. 200.

Erläuterung zu der im 29. Stück des Amtsblatts sub Nr. 178 enthaltenen Bekanntmachung, die von der Königlich-Preussisch-Niederländischen Regierung getroffen worden ist, wegen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der geistlichen Pensionisten.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird das betreffende Publikum hiemit aufmerksam gemacht, daß die seitwärts rubricirte Bekanntmachung im 29ten Stück No. 178. des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts vom 22sten Juni d. S. C. No. 5111. sich nur auf diejenigen Geistlichen-Pensionisten bezieht, welche Mitglieder solcher Stifter und Klöster gewesen sind, deren Wohlstätte theils nach den neuern Grenz-Regulirungen gegen das Königreich der Niederlande, theils nach frühern Gebiets-Eintheilungen auf niederländischem Gebiet belegen ist. Auf diejenigen geistlichen Pensionisten, deren vormaliger Locus beneficii im gegenwärtigen Umfange des Preussischen Staats liegt, hat also jene Bekanntmachung nicht den geringsten Bezug.

Vorstehende Erläuterung dient zugleich als Bescheid auf die bei uns eingegangenen diesfälligen Anfragen und Gesuche.

Cleve den 20. July 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5361.

Nro. 201.

In Betreff prompter Beförderung der die Königl. General-Eilungskommission zu Wachen betreffenden Dienstan gelegenheiten.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Schatzes vom 29. v. M. werden die Herren Kreis-Land-Räthe und alle sonstige, uns untergeordnete Behörden hiemit nachdrücklich angewiesen, allen, auf die Rest-Verwaltung aus dem Jahre 1815 und früher Bezug habenden, an sie etwa ergehenden Aufforderungen der Königl. General-Eilungs-Kommission zu Wachen auf das prompteste und vollständigste ein Genüge zu leisten, da die baldige Beendigung der Geschäfte dieser Commission höchst wünschenswerth und nothwendig ist.

Cleve den 26. July 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 6262.

Nro. 202.

Betrifft eingegangene Un-

Sämmtlichen Landrätthen unseres Departements ist ein Exemplar der von dem Königl. Polizey-Präsidio und dem Ober-Bürgermeister-Amte der Stadt Danzig erlassenen Bekanntmachung über den Betrag und die Verwendung der

nach der Pulverentzündung am 6. Dezember 1815 daselbst eingegangenen Unterstützungs-Beiträge zugefertigt worden; welches mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, daß diese Bekanntmachung Jedem zur Einsicht offen liegt.

terstützungs-
Beiträge für
Danzig.

Cleve den 22. July 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5717.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Da zufolge Ministerial-Rescripts vom 14ten Juni c.

Nro. 203.

- 1) die Prozesse, welche über Gruben-Anlagen, sie mögen schon vorhanden gewesen seyn, oder erst gemacht werden sollen, entstehen,

Betreffend
Bergwerks-
und Gruben-
Justiz Sachen.

nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 16. §. 115. und 116., und der Declaration vom 27. Oktober 1804 (juristische Monatschrift von Matthiis Band 1. Seite 51.),

- 2) sämtliche Streitigkeiten und Verhandlungen, welche die Verpfändung von den, in den Hypotheken- und Berg-Gegenbüchern eingetragenen Realitäten betreffen,

nach Maßgabe des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 16. §. 335. 341. 2c. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 672., so wie nach den hiermit conformen Provinzial-Berg-Ordnungen der Provinzen Magdeburg und Halberstadt,

- 3) die Subhastationen der Bergwerke und Berg-Antheile, nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 678. und Tit. 52. §. 9. und dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 16. §. 255. 256. und 548.,

- 4) die Erlassung von Edictal-Citationen in Bergwerks- und Gruben-Angelegenheiten,

nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 99. seq. und dem §. 410. No. 2. des Anhangs,

zur Competenz der, durch das Edict vom 21. Februar 1816 wieder hergestellten Berg-Gerichte gehören,

so wird diese Bestimmung den sämtlichen Gerichten unseres Departements, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm den 11. July 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

Nro. 204.

Betrifft Hypo-
theken Ein-
richtungen
Gen.

Da über die Zulässigkeit öffentlicher Aufgebote der Real-Prätendenten auf den Antrag solcher Grundbesitzer, welche ihre Immobilien nach Publikation des Hypothekenpatents angekauft haben, und den Besitztitel ihres Autoris nicht nachweisen können, von mehreren Gerichten angefragt worden, so wird in Gemäßheit eines Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 26. Juny c. sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements folgendes zur Direction eröffnet:

Der §. 109. Tit. 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beziehet sich offenbar auf kein anderes Aufgebot, als auf dasjenige, von welchem in der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 95 seq. die Rede ist. Hier wird aber vorausgesetzt, daß der Titulus possessionis für den Besitzer bereits auf andere Weise, nach Vorschrift der Hypothekenordnung, berichtigt worden, und es nur noch zur vollständigen Sicherstellung des Besitzers auf eine Präclusion der Real-Prätendenten ankommt. Nirgends aber gestatten die Geseze, daß Jemand, der nichts weiter für sich anführen kann, als daß er sich im Besitz eines Grundstückes befindet, ohne den Titel dieses Besitzes auf irgend eine Weise nachweisen zu können, statt dieses Nachweises diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche daran zu haben behaupten, edictaliter vorladen könne, zu dem Zweck, daß wenn sich niemand meldet, er als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Vielmehr bestimmt die Instruktion vom 30. März 1815 für den Fall eines nicht zu führenden Nachweises des Tituli possessionis, daß alsdann für den Besitzer ein Besitztitel nicht eingetragen, und im Hypothekenbuch nicht angelegt werden könne. Es kann auch hierin keinen Unterschied machen, daß das Grundstück von dem nicht titulirten Besitzer veräußert worden, indem derselbe auf den Käufer keine größere Rechte übertragen kann, als er selbst hat. (G. I. H. I.)

Hamm den 19. July 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Rappard.

Nro. 205.

Betrifft Suspendion
ab officio.

Da vermöge Ministerial-Rescripts vom 23. Mai der Justiz-Commissarius Sugg zu Rees wegen Dienst-Vergehungen ab officio suspendirt worden ist, so wird das Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, da derselbe demgemäß auch die bisher bearbeiteten Prozeß- und sonstigen Geschäfte nicht fortsetzen darf, ein jeder, der in Geschäftsverhältnissen mit demselben steht, sich an einen andern Justiz-Commissarius zu wenden, oder das betreffende Geschäft selbst zu besorgen hat.

Hamm den 14. July 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Rappard.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kraft der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Procurator verliehenen Befugniß, und in Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Nro. 206

Betrifft Ackerer-
Erläuterungen.

- 1) daß das Königl. Kreisgericht zu Simmern unterm 13. Juny l. J. auf Anstehen von Philipp Hartmann, die Rechte seiner Ehefrau Anna Elisabeth Schneider vertretend, und Johann Peter Schneider, beide Ackerleute zu Heuweiler, den Johann Friedrich Schneider für wirklich abwesend erklärt hat;
- 2) daß Johann Peter Schuch aus Beltheim durch Urtheil des eben genannten Kreisgerichtes auf den Antrag des Ackerers Johann Schuch und Maria Catharina Schuch, Wittwe von Werner Schneider, für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Edln den 17. July 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erster General-Advocat.
Boelling.

B. Nro. 5811.

Die Eigenthümer, Pächter oder Verwalter von Grundgütern oder Gebäulichkeiten in der Gemeinde Straelen werden hierdurch benachrichtiget, daß die auf das Kataster dieser Gemeinde Bezug habenden Verhandlungen dem dortigen Bürgermeister mitgetheilet worden sind, um während der gesetzlichen Frist von 4 Wochen, auf der Amtsstube daselbst offen gelegt zu werden.

Nro. 207.

Grundsteuer-
Kataster der
Bürgermeisterei
Straelen.

Die einzelnen Güter-Verzeichnisse werden gleichzeitig an die Eigenthümer ausgetheilet werden.

Was in Beziehung auf die Untersuchung dieser Gegenstände bei Hinsbeck in der Bekanntmachung vom 10. v. M. (Amtsblatt Stück 31.) gesagt worden, findet auch hier Anwendung, und wird nur noch bemerkt, daß die Frist zur Einreichung der Beschwerden bis zum 1sten September c., wo alle Güter-Verzeichnisse zurückgegeben seyn müssen, peremptorisch bestimmt ist.

Cleve den 25. July 1820.

Königliche Plan-Kammer.

C. Nro. 6345.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 34.)

Cleve den 12. August 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Zufolge einer von dem Königl. Schatz-Ministerio dem Königl. Ober-Präsidium zu Köln gemachten Mittheilung, ist man im Königreich Baiern falschen sich im Umlaufe befindenden bairischen Kronenthalern auf die Spur gekommen. Indem wir dieses, zur Warnung, zur öffentlichen Kunde bringen, weisen wir zugleich sämtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Departements hierdurch an, auf die gedachten falschen Kronthaler genau zu wachen, und im Entdeckungsfalle sofort davon Anzeige zu machen.

Nro. 208.

Die von dem
Königlichen
Bairischen
Haupt-Münz-
Amt entdeckten
falschen Bai-
erischen Kro-
nenthaler und
deren Kenn-
zeichen betr.

Diese falschen bairischen Kronenthaler bestehen aus Silberplättirtem Kupfer, haben die Jahreszahl 1815. und sind bei dem ersten flüchtigen Anblick nicht so leicht zu erkennen, indem sie den Guten sehr ähnlich gemacht worden; allein bei näherer Ansicht entdeckt man den Betrug durch folgende Unterscheidungs-Zeichen:

- 1) An dem ziemlich gut nachgemachten Bildnisse Sr. Majestät des Königs ist über dem Auge eine Höhlung, und der Augendeckel selbst durch einen besondern Strich ungeeignet bezeichnet, während der auf den guten Stücken sichtliche Augapfel gänzlich mangelt.
- 2) Die Erhöhung der Wange, welche zwischen dem Munde und der Nase auf den Falschen durch eine eckige Linie angedeutet ist ziehet sich auf den guten Stücken etwas gerundet hrab.
- 3) Alle Haare sind grob und unfleißig gearbeitet, die Endungen derselben sind auf den guten Stücken alle gerundet, auf den falschen laufen 2 Partheien am Hinterkopfe in gerade Spitzen aus.
- 4) Der mittlere Bügel der Krone ist auf den falschen Stücken ein ganz gleicher breiter Strich der auf den Echten gegen die Mitte der Krone augenfällig, schmaler ist, so wie die Laubwerk vorstellenden Verzierungen unter den 5 Bügeln aus neben einanderliegenden  gestaltet sind.
- 5) Auf dem viereckigen Theil des Scepters zunächst am Schwerte ist ein

mit freiem Auge kenntliches X in der Tiefe gestochen, was auf den guten Stücken nicht zu finden ist.

- 6) Die Verzierungen des Schwertgriffs mangeln auf den Falschen gänzlich.
- 7) Die Buchstaben auf den guten Stücken sind etwas größer als die auf diesen Falschen.
- 8) Sie sind merklich dicker, aber nicht so schwer, als die Guten, indem von den Beiden vorhandenen Stücken eins um 2 das andere um 2 1/2 Sechszehntel Kölnisch leichter ist.
- 9) Ihr Klang ist um einige Töne entschieden höher als der von guten Stücken.

Da diese Baierschen Kronenthaler keine gemeine nachgemachte und ohne Aufmerksamkeit zu erkennende Waare sind, sondern mit großer Geschicklichkeit und durch Hülfe eines fertigen Graveurs zu Stande gebracht worden, so darf auf ihr Erscheinen um so mehr Acht gegeben werden, als sie mit den auch schon zum Vorschein gekommenen falschen Oesterreichischen Kronenthalern einerlei Entstehung zu haben scheinen.

Cleve den 26. July 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 966.

E r k l ä r u n g .

Nro. 209.

Betrifft die-
seits mit Ba-
den, Batern,
Bamstadt,
Oldenburg,
Raffau und
Coburg abge-
schlossene Ue-
bereinkünfte
wegen Beför-
derung gericht-
licher Requi-
sitionen um La-
dungen u. In-
sinationen.

Die Königlich-Preussische Regierung ist mit der Großherzoglich-Badischen Regierung übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Communication gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

- 1) Die unmittelbare Communication findet statt zwischen der Preussischen Immediat-Justiz-Commission zu Cöln und nach deren Auflösung zwischen dem General-Procurator des Königl. Appellationshofes zu Cöln einerseits und den folgenden Großherzoglich-Badischen Gerichten andererseits
 - 1) Dem Hofgerichte in Meersburg für den See und Donau-Kreis;
 - 2) Dem Hofgerichte zu Freiburg, für den Dreysam Kreis;
 - 3) Dem Hofgerichte zu Rastadt für den Murg- und den Pfuig- und Emp-Kreis;
 - 4) Dem Hofgerichte zu Mannheim, für den Neckar- und Main- und Tauber-Kreis;

vergestalt, daß alle von Preuß. Gerichten ausgehende, Badischen Unterthanen einzuhändigende, Verhandlungen von der Königl. Immediat-Justiz-Commission und nach ihrer Auflösung von dem General-Procurator des Königl. Appellationshofes zu Cöln an die vorgenannten

Badischen Gerichte; alle aus Baden an Preussische Unterthanen gerichtete und diesen einzuhandigende Verhandlungen aber von den genannten Badischen Gerichten an die Immediat = Justiz = Commission zu Cöln und nach deren Auflösung an den General = Procurator des Königl. Appellationshofes daselbst zu senden sind.

2) Die Königlich = Preussische Immediat = Justiz = Commission oder der General = Procurator des Appellationshofes zu Cöln sowohl, als die Großherzogl. Badischen Gerichte sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen.

3) Die Großherzogl. Badischen Gerichte sind dergestalt beauftragt, daß sie auch dann, wenn ein Requisitionale nicht den Bezirk des angesprochenen Gerichts angehen sollte, verbunden sind, für die schnelle Beförderung desselben zu sorgen, und preussischer Seits wird sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den Großherzoglichen Landen und Preussischen Provinzen diesseits der Weser die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen, zur Veranlassung der Insinuationen, der mehreren Beschleunigung wegen, wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.

4) Für die Beforgung der Insinuation, so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden; sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben; ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einzuziehen will.

Zur Ausführung dieses Punkts werden die Badischen Gerichte ihre nach Cöln bestimmten Briefe mit der besonderen Bemerkung:

„ Herrschaftliche gerichtliche Insinuationsfachen „

versehen, und die von Cöln nach Baden abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen, um sie von allem Preuss. Porto frei zu machen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von der Königl. Preuss. Regierung und von der Großherzoglich = Badischen Regierung vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 27. October 1819.

(Bez.) Graf von Bernstorff.

E r k l ä r u n g.

Die Königlich = Preussische Regierung und die Königlich = Baiेरische Regierung sind übereingekommen, den bisher statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen die aus einer der beiderseitigen Rheinprovinzen in die andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewisser Gerichtsbehörden wieder herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

- 1) Die unmittelbare Communication findet Statt zwischen dem Königlich-Preussischen General-Prokurator des Appellationshofes zu Cöln einerseits und dem Königlich-Baierischen General-Advokaten zu Zweibrücken anderer Seite, dergestalt, daß alle aus der Preussischen Rheinprovinz nach Rheinbaiern gerichtete Verhandlungen von dem General-Prokurator zu Cöln an den General-Advokaten zu Zweibrücken; alle von den Rheinbaierischen Gerichten ausgehende rheinpreussischen Unterthanen einzuhändige Verhandlungen von dem General-Advokaten zu Zweibrücken an den General-Prokurator zu Cöln zu senden sind.
- 2) Der General-Prokurator zu Cöln sowohl wie der General-Advokat zu Zweibrücken, sorgt für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangs-Bescheinigungen.
- 3) Für die Besorgung der Insinuationen so wie für die ganze jetzt angeordnete unmittelbare Communication sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden; sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes werden sich der General-Prokurator zu Cöln und der General-Advokat zu Zweibrücken auf ihrem gegenseitigen Briefen der Bezeichnung

„ Herrschaftliche gerichtliche Insinuationsfachen “
bedienen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich-Preussischen und von dem Königlich-Baierischen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 30. Oktober 1819.

(Gez.) Graf von Bernstorff.

E r k l ä r u n g.

Die Königl. Preussische Regierung und die Großherzoglich-Heßische Regierung sind übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

- 1) Die unmittelbare Communication findet Statt zwischen der Preuß. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln und nach deren Auflösung zwischen dem General-Prokurator des Königl. Appellationshofes zu Cöln einerseits und den folgenden Großherzoglich-Heßischen Gerichten andererseits
Dem Hofgerichte zu Darmstadt,
» » » zu Gießen und
Dem Kreisgerichte zu Mainz

bergestalt, daß alle von Preuß. Gerichten ausgehende Großherzoglich-Hessischen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der Königl. Immediat-Justiz-Commission und nach ihrer Auflösung von dem General-Procurator des Königl. Appellationshofes zu Köln an die vorgenannten Großherzoglich-Hessischen Gerichte, alle aus dem Großherzogthum Hessen an Preussische Unterthanen gerichtete und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von den genannten Großherzoglich-Hessischen Gerichten an die Immediat-Justiz-Commission zu Köln und nach deren Auflösung an den General-Procurator des Königl. Appellationshofes daselbst zu senden sind.

- 3) Die Königl. Preuß. Immediat-Justiz-Commission oder der General-Procurator des Appellationshofes zu Köln sowohl als die Großherzoglich-Hessischen Gerichte sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einfindung der Empfangsbescheinigungen.
- 3) Die Großherzoglich-Hessischen Gerichte sind dergestalt beauftragt, daß sie auch dann, wenn ein Requisitoriale nicht den Bezirk des angesprochenen Gerichts angehen sollte, verbunden sind, für die schnelle Beförderung desselben zu sorgen.

Preussischer Seits wird dagegen, sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den Großherzoglich-Hessischen Landen, und den Preussischen Provinzen diesseits der Weser die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zur Veranlassung der Insinuationen, der mehreren Beschleunigung wegen, wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.

- 4) Für diese Beforgung der Insinuationen so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication sollen gegenseitig keine Kosten und kein Postporto berechnet werden; sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes werden die Großherzoglich-Hessischen Gerichte ihre nach Köln bestimmten Briefe mit der besondern Bemerkung

„ Herrschaftlich-gerichtliche Insinuations-Sachen “

versehen und die von Köln nach dem Großherzogthum Hessen abgehenden Briefe, werden dieselbe Bezeichnung führen, um sie von allem Preuß. Porto frei zu machen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königl. Preuß. Ministerium und von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 24. Juny 1819.

(Geg.) Graf von Bernstorff.

E r k l ä r u n g.

Die Königlich-Preussische Regierung und die Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Regierung sind übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus den Preussischen Provinzen am Rhein in die Herzoglich-Oldenburgischen Lande und aus dem Herzoglich-Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld in die Königlich-Preussischen Staaten ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication zwischen gewissen Behörden anzuordnen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Punkte vereinigt:

- 1) Die unmittelbare Communication findet Statt zwischen dem Königlich-Preussischen General-Prokurator des Appellationshofs zu Köln einerseits und dem Herzoglich-Oldenburgischen Regierungs-Direktor zu Birkenfeld andererseits, dergestalt, daß alle von Königl. Preuß. Gerichten ausgehende, herzogl. Oldenburgischen Unterthanen des Fürstenthums Birkenfeld einzuhandigende Verhandlungen von dem General-Prokurator zu Köln an den Regierungs-Direktor zu Birkenfeld, alle aus den herzogl. Oldenburgischen Landen an Königl. Preuß. Unterthanen in den am Rhein gelegenen Provinzen gerichtete und diesen einzuhandigende Verhandlungen aber von dem Regierungs-Direktor zu Birkenfeld an den General-Prokurator zu Köln zu senden sind.
- 2) Der General-Prokurator zu Köln sowohl als der Regierungs-Direktor zu Birkenfeld sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einfindung der Empfangsbefcheinigungen.
- 3) Für die Beförderung der Insinuationen, so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication sollen gegenseitig keine Kosten und kein Postporto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes wird der Regierungs-Direktor zu Birkenfeld seine nach Köln bestimmten Briefe mit der besondern Bemerkung

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sachen“ versehen, und die von Köln an den Regierungs-Direktor zu Birkenfeld abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königl. Preuß. Ministerio und von dem herzogl. Holstein-Oldenburgischen Ministerio vollzogen worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen, Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 29. April 1820.

(Geg.) C. F. von Hardenberg.

E r k l ä r u n g.

Die Königl. Preussische Regierung und die Herzoglich-Nassauische Regierung sind übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der gesandtschaft-

lichen Vermittelung, bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Communication gewisser namentlich bezeichneter Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Punkte vereinigt:

- 1) Die unmittelbare Communication findet Statt zwischen dem General-Prokurator des Königl. Appellationshofes zu Cöln einerseits und dem Herzoglich-Nassauischen Hofgericht zu Dillenburg andererseits, dergestalt, daß alle von Königl. Preuß. Gerichten ausgehende, Herzoglich-Nassauischen Unterthanen einzuhandigende Verhandlungen von dem General-Prokurator zu Cöln an das vorgenannte Herzogliche Hofgericht zu Dillenburg; alle aus dem Herzogthum Nassau an Preussische Unterthanen gerichtete und diesen einzuhandigende Verhandlungen aber von dem genannten Herzoglich-Nassauischen Hofgerichte an den General-Prokurator des Appellationshofes zu Cöln zu senden sind.
- 2) Der General-Prokurator zu Cöln sowohl, als das Hofgericht zu Dillenburg sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbefehinigungen.
- 3) Königl. Preuß. Seits wird, sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den Herzoglich-Nassauischen Landen und den Königl. Preussischen Provinzen dießseits der Weser, die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zur Verantassung der Insinuationen der mehreren Beschleunigung wegen wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.
- 4) Für die Beforgung der Insinuationen so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication sollen gegenseitig keine Kosten und kein Postporto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes wird das Herzoglich-Nassauische Hofgericht seine nach Cöln bestimmten Briefe mit der besondern Bemerkung
„ Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sachen “
versehen; und die von Cöln an das Hofgericht zu Dillenburg abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich-Preussischen Ministerium und von dem Herzoglich-Nassauischen Ministerium vollzogen worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 25. März 1820.

(Geg.) C. F. von Hardenberg.

E r k l ä r u n g.

Die Königlich-Preussische Regierung ist mit der Herzoglich-Sächsischen



Regierung zu Coburg übereingekommen, den bisher Statt gehaltenen Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beiderseitigen am Rhein gelegenen Landestheile in den andern ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Communication gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

- 1) Die unmittelbare Communication findet Statt zwischen dem Königlich-Preussischen General-Prokurator des Appellationshofes zu Cöln einerseits und dem Herzoglich-Sächsischen Staatsprokurator am Landesgerichte zu St. Wendel andererseits, dergestalt, daß alle aus der Preussischen Rheinprovinz nach dem Fürstenthum Lichtenberg gerichtete Verhandlungen von dem Generalprokurator zu Cöln an den Staatsprokurator zu St. Wendel, alle von Lichtenbergischen Gerichten ausgehende, Rheinpreussischen Unterthanen einzuhändigende, Verhandlungen von dem Staatsprokurator zu St. Wendel an den Generalprokurator zu Cöln zu senden sind.
- 2) Der General Prokurator zu Cöln sowohl als der Staatsprokurator zu St. Wendel sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen.
- 3) Für die Besorgung der Insinuation, so wie für die ganze jetzt angeordnete unmittelbare Communication sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden, sondern es soll jeder der beiderseitigen Regierungen überlassen bleiben: ob und welche Kosten sie von ihren Unterthanen dafür einziehen will. Zur Ausführung dieses Punktes werden sich der General Prokurator zu Cöln und der Staats-Prokurator zu St. Wendel auf ihren gegenseitigen Briefen der Bezeichnung
"Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sachen"
bedienen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich-Preussischen und von dem Herzoglich-Sächsischen Ministerio vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 12. Juny 1820.

(Geg.) Carl Fürst von Hardenberg.

Vorstehende Uebereinkünfte werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cleve den 5ten August 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1028.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 35.)

Cleve den 19. August 1820.

I. Ministerielle Bekanntmachung.

Er. Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. haben mittelst Allerhöchster Nro. 210. Cabinets-Ordre vom 27. August v. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen zu Gunsten der Armen in denjenigen Provinzen, woselbst die französischen Gesetze noch in Kraft sind, die Allerhöchste Autorisation nicht weiter eingeholt zu werden brauche, vielmehr nach den diesfälligen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verfahren werden könne;

auch diese Bestimmung durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Februar v. J. dahin zu erweitern geruhet, daß es

- 1) bei Veräußerung des liegenden Vermögens der von den Ministerien des Innern und der Geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten ressortirenden Gemeinden, Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, mithin auch bei dessen Erbverpachtung;
- 2) bei allen Erwerbungen der gedachten Institute, sie mögen auf einem lästigen Vertrage, oder auf Schenkungen und lehrwilligen Dispositionen beruhen;
- 3) bei der Verschuldung ihres Grundvermögens, bei der Disposition über vorräthige Geldsummen, und bei Vergleichung über streitig gewordene Rechte; und endlich
- 4) bei Verpachtungen auf längere Zeit, als neun Jahre, der Allerhöchsten Genehmigung nicht weiter bedarf.

Was nun insbesondere die in vorgedachter Cabinets-Ordre bezogenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen Annahme der Geschenke und Vermächtnisse an Geistliche- und Armen-Anstalten, und milde Stiftungen anlangt: so ist in vorgedachter Beziehung in demselben und in §. 125. des Anhanges, imgleichen in dem durch die Edikten-Sammlung publicirten Hofrescript vom 17. July 1806 darüber folgendes verordnet:

In Betref
der Autorisa-
tion zur An-
nahme von
Geschenken
und Vermäch-
nissen zu Gun-
sten der Armen
in denjenigen
Provinzen,
woselbst die
französischen
Gesetze noch in
Kraft sind.

- 1) wenn einer Kirche, oder anderen religiösen und Armen-Anstalt, oder sonstigen milden Stiftung ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der resp. Geistlichen- oder das Armenwesen verwaltenden vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Rthlr. oder weniger, so kann von dieser die Bestätigung sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; andernfalls aber muß darüber an das Ministerium der Geistlichen u. u. Angelegenheiten, und in Bezug auf die Armen-Anstalten, an das Ministerium des Innern berichtet, und in keinem Falle darf die Schenkung oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediat-Anfrage, abgewiesen werden.
- 2) Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse erhalten erst durch die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde ihre Gültigkeit, und erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder dessen Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenke- oder Vermächtnisses ihren Anfang.
- 3) Kirchenvorsteher, welche den obigen Vorschriften zuwider Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe vermerkt; und
- 4) die Strafe soll, nach Bewandniß der Umstände von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werthes der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden können.

Signatum Berlin den 9. July 1820.

Der Minister des Innern
(Geg.) von Schuckmann.

B. Nro. 6112.

II. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Nro. 217.

Betreffend die
Austheilung
der geistlichen
Weihen.

Der Herr Weihbischof Freiherr Droste zu Wischering zu Münster wird zum Behuf der Austheilung der heiligen Weihen am 31sten d. M. wiederum hier eintreffen, und diese heilige Handlung am 6ten, 7ten und 8ten September

c. vornehmen.

Auch wird derselbe vorher, und zwar am 2ten, 4ten und 5ten September die heilige Firmung ertheilen.

Das Publikum katholischer Confession wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Cöln den 8. August 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(Geg.) F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 6311.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Da die pensionirten Offiziere den Militair-Gerichtsstand beibehalten, und hierin den im Dienst befindlichen Offizieren gleich geachtet werden, so bestimme Ich zur nähern Deklaration des 3ten §. Artikels IV. im Militair-Kirchen-Reglement, daß dieselben mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison- oder ein dessen Stelle vertretender Militair-Prediger ist, auch zu der Militair-Gemeinde gerechnet werden sollen. Die Offiziere, welche ohne Pension ihre Dienst-Entlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zu der Civilgemeinde.

Nro. 212.
Zurechnung der pensionirten Offiziere mit ihren Familien zu der Militair-Gemeinde ihres Wohnorts.

Ich trage Ihnen auf, danach das Nöthige zu verfügen.

Berlin den 30. Juny 1820.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Freiherr von Altenstein und General-Lieutenant von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Königl. Kabinetts-Ordre wird hiedurch höherem Befehl gemäß zur öffentlichen Kunde gebracht und die Civil- und Militair-Prediger des Regierungs-Bezirks werden angewiesen, sich darnach zu achten.

Cleve den 13. August 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6310.

Auf höhere Veranlassung ersuchen wir sämtliche Gerichts- Behörden, und fordern alle Erben, die es angeht, hiermit auf, dafür zu sorgen, daß die Insignien fremder Orden bei dem Ableben deren bisherigen Inhaber mit Bemerkung deren Sterbe-Tages sofort an uns zur weitem Beförderung an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt werden.

Nro. 213.
Betreffend die Einsendung der Insignien fremder Orden beim Ableben der Inhaber.

Cleve den 13. August 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6309.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bisherigen Maaßregeln gegen den Schleichhandel in der Moralität des Handelstandes und der Eingefessenen überhaupt, so wie in der Mitwirkung der Ortbehörden nicht diejenige Unterstützung gefunden haben, welche wir billig erwarten durften; vielmehr hat die Lokung unerlaubten Gewinns, und die Gewalt des Beyspiels allen Gemeinsinn und jede vaterländische Gesinnung so sehr geschwächt, daß es nothwendig geworden theils zur Conservirung der Staats-Einnahme theils zum Schutz des rechtlichen Theils der dießseitigen Einwohner strengere Maaßregeln eintreten zu lassen.

Nro. 214.
Die Erweiterung des Orans Bezirks betreffend.

Wir haben lange Anstand genommen, diese bei der höhern Behörde in Antrag zu bringen, weil wir immer noch hofften, unsere Verwalteten würden

unseren wohlmeinenden Warnungen Gehör geben; die Ausdehnung indessen, welche jenes schändlich = egoistische Gewerbe in den letzten Zeiten genommen, die Unverschämtheit womit es selbst von ansehnlichen Handlungshäusern öffentlich betrieben wird, und die strafbare Nachsicht, womit mehre Behörden diesem Unfug zugeesehen haben, erlauben nicht länger eine Maaßregel zurückzuhalten, welche, wenn sie gleich noch nicht alle Zwecke erreicht, dennoch als das erste Schutzmittel betrachtet werden kann, an welches sich in der Folge andere, wirksamere anschließen können.

Mit hoher Genehmigung des Königl. Finanz = Ministerii wird daher Folgendes verordnet:

Art. 1. Der Gränz = Zoll = Bezirk im hiesigen Departement, wie er in unserer Bekanntmachung vom 14. September 1818. (S. Amtsblatt pro d. a. pag. 358. §. 11.) bezeichnet worden, erhält nachstehende Erweiterung:

Die bisherige Binnenlinie fällt nämlich weg, und statt derselben geht eine neue von Born, im Kreise Kempen, über Ameren, Waldniel, Düfen, Süchtelen, diese Orte in den Grenzbezirk schließend, bis an die Niers, deren linkem Ufer sie folgt, über Wachtendonck, Geldern, diese Stadt ausschließend, bis unterhalb Goch, zu der Brücke vor Asperden; hier geht sie über den Fluß, die Brücke einschließend, und mit dem Fahrwege, diesen links lassend, fort bis zum Handweiser bei Pastoors; hier verläßt sie, das Haus bei Pastoors umfassend, die Straße auf Gieve, und verfolgt den Fahrweg auf Pfalzdorf, so daß der Weg selbst, und der Theil des Dorfes, welchen er abschneidet, links bleibt; von da geht er längs der Straße, und auf der rechten Seite derselben auf Bedburg, schließt dieses Dorf ein, umfaßt Rosenthal, Moyland und Till, und tritt, das Wirthhaus des van Laack rechts lassend, bey Peter am Volk an den alten Rhein. Von diesem Punkt zieht sie sich den gedachten Kanal entlang, auf den Weg, welcher westlich an Calcar vorbeiführt, folgt dessen rechtem Rande, die Kirche von Ganzelaer, den Flekenhoff und den Garten vor Boetzelaer umfassend auf Niedermörmter, umfaßt dieses Dorf, und zieht sich über Stekkuhl, die Keeserschanze umschließend, an den Rhein, etwas höher, als wo auf dem östlichen Rhein = Ufer der alte Rhein oberhalb Rees seinen Ausfluß hat.

Auf dem rechten Rhein = Ufer fängt die Binnenlinie oberhalb des gedachten Ausflusses an, geht über Bergswyck, Halden, und Wertherbruch, alle 3 Orte in den Gränz = Bezirk schließend, zur Yffel, und folgt ihrem Laufe, bis sie zwischen letzterem Orte und Loikum die Münstersche Binnenlinie erreicht.

Art. 2. Alle, durch diese neue Bestimmung des Gränzbezirks in denselben fallenden Ortschaften sind der speziellen Controлле unterworfen, welche die allgemeine Zoll = und Verbrauchsteuer = Ordnung vom 26. May 1818. vorschreibt, so wie den erläuternden Vorschriften zu §. 16 dieser Ordnung, welche in unserer Verfügung vom 9ten Dezember v. J. (S. Amtsblatt pro 1819. pag. 590 sq. enthalten sind.

Art. 3. Die betreffenden Haupt = Zoll = und Steuer = Ämter werden hier =

Durch beauftragt die, die bisherige Binnenlinie bezeichnenden Pfähle auf die neue Linie versetzen zu lassen, so wie diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur leichten und zweckmäßigen Handhabung der Controlle, nach den Grundsätzen unsrer obengedachten Verfügung vom 9. Dezember 1819, erforderlich sind.

Ueber einige noch zu ergreifende neue Controlkmittel werden denselben nächste Instruktionen zugehen.

Art. 4. Die Königl. Landräthe, so wie sämtliche Ort-Verstände werden für die möglichste Verbreitung dieser Verfügung Sorge tragen.

Die Hauptämter haben die ihnen untergebenen Neben-Ämter; so wie die in dem Gränzbezirk vorhandenen Steuerrecepturen, (nach dem Gesetz vom 8. Februar v. J.) die Ober-Zoll- und Steuer-Inspektoren das gesammte Gränz- und Steuer-Personale hiernach zu unterrichten; auch wird der Commandant des Hülfscorps der Gendarmerie seine Untergebenen hiernach mit der erforderlichen Weisung, nach vorheriger Verabredung mit den Ober-Zoll-Inspektoren versehen.

Cleve den 7. August 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 6222.

IV. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Da der Fall häufig vorgekommen, daß bei Verträgen über Veräußerungen oder Belastungen von Berg- und Hütten-Works die betreffenden, von Untergerichten oder Notarien unseres Departements aufgenommenen Verhandlungen mangelhaft befunden worden, indem die Namen der Bergwerke unrichtig angegeben, oder in Fällen, wo Gewerke ihre sämtlichen Berg-Antheile veräußerten, solches ohne Angabe der Namen der einzelnen Werke, woran sie theilhaftig sind, geschehen; auch öfters die Ausfertigung solcher Verträge zur Ungebühr verzögert worden, welches in allen solchen Fällen eine nochmalige Vernehmung der Besitzer als Verkäufer oder als Schuldner, bei dem betreffenden Berggerichte erforderte: so werden alle Untergerichte und Notarien unseres Departements angewiesen,

Nro. 215.

In Betreff der Annahme der Verträge über die Veräußerung und Verpfändung der Berg- und Hütten-Works oder einzelner Antheile.

sich künftig bei der Aufnahme der Verträge über die Veräußerung und Verpfändung der Berg- und Hütten-Works oder einzelner Antheile, die Namen der Bergwerke und die Größe der einzelnen Antheile genau und vollständig angeben zu lassen und, wenn die Partheien dazu nicht im Stande sind, sie an die Bergbehörde zu verweisen; auch die Ausfertigung der Verhandlungen vorzüglich zu beschleunigen.

Zugleich wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß die Berggerichte, als *fora specialia causæ*, berechtigt und verpflichtet sind, solche Verhandlungen über Berg- und Hütten-Eigenthum aufzunehmen, wodurch die bei

denselben in den betreffenden Fällen nothwendige Verlautbarung zugleich mit verbunden werden kann.

Hamm den 25. July 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Kappard.

Nro. 216.

Betrifft Anstellung in den Subaltern-Posten bei dem Königl. Ober-Landesgericht, oder bei den Land- und Stadtgerichten.

Da sich die Qualifikation der Subjekte welche sich zur Anstellung in einem Subaltern-Posten bei dem hiesigen Collegio oder bei den Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements melden, nicht immer mit Sicherheit so wenig aus den eingereichten Zeugnissen, als selbst aus der angestellten Prüfung entnehmen läßt, so ist es, um die völlige Ueberzeugung zu erhalten, daß dem Staatsdienst keine untüchtige Subjekte aufgedrungen werden, nothwendig, daß solche vorher eine Zeitlang bei dem hiesigen Collegio oder bei den Land- und Stadtgerichten, bei welchen sie angestellt zu werden wünschen, arbeiten.

Von dieser Obliegenheit können selbst diejenigen Subjekte nicht dispensirt werden, welche durch ihre frühere Anstellung im Staatsdienst, oder durch ihre freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 vorzügliche Ansprüche auf Anstellung haben, weil diese nach der Allerhöchsten Bestimmung lediglich an die Bedingung der Tüchtigkeit zu der Stelle welche sie nachsuchen, geknüpft ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Anstellung in den Subaltern-Posten bei dem hiesigen Collegio oder bei den Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements bereits nachgesucht haben oder noch nachsuchen wollen und sonst Ansprüche auf Anstellung überhaupt haben, aufgefordert, anzuzeigen: bei welchem Gerichte und in welchem Dienstzweige sie vorläufig zu arbeiten wünschen, worauf sodann wegen ihrer Zulassung das Erforderliche an die betreffenden Gerichte verfügt werden wird.

Hamm den 25. July 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Kappard.

Nro. 217.

In Betref der Umschreibung der jährlichen Mutationen in den Grundsteuer-Mutter-Rollen.

Nach einer von dem Königlichem Finanzministerio dem Herrn Justizminister gemachten Mittheilung wird die Umschreibung der jährlichen Mutationen in den Grundsteuer-Mutter-Rollen dadurch sehr erschwert, daß die Gerichte, Notarien, Gerichtschreiber zc. bei Aufnahme der Contracte über Veräußerungen und Theilungen der Grundgüter, die betreffenden Grundgüter nicht nach Ausgabe der Steuer-Mutter-Rolle bezeichnen, sondern denselben vielerlei andere übliche Benennungen und usuelle Bezeichnungen beilegen. Hierauf haben Seine Excellenz der Herr Justizminister mittelst Verfügung vom 29. Mai c. die Abstellung dieses Uebelstandes verordnet. — Indem wir die Untergerichte, desgleichen die Justiz-Commissarien und Notarien unseres Departements von dieser Ministerial-

Bestimmung, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, dieserhalb diejenige Bezeichnung, welche die Grundstücke zufolge des Hypothekenbuchs haben, in den Contracten nicht minder zu vermerken.

Hamm den 28. Juli 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Kappard.

Da der Herr Justiz-Minister durch die am 16. Februar d. J. wegen der Nro. 218. zu befördernden Ausschüttung der Deposital-Bestände erlassene Verfügung vorgeschrieben hat, daß jährlich zwei Deposital-Sitzungen abgehalten und die Untergegerichte über die Resultate im Laufe des Monats Juny und December jeden Jahrs berichten sollen, so werden sämtliche Land- und Stadtgerichte angewiesen um die vorhandenen Deposital-Bestände genau zu erforschen, ferner wodurch die Ausschüttung derselben behindert wird und welche Verfügungen zu deren Beförderung erlassen worden, nach Maafgabe der zu den einzelnen Sachen von der Registratur angefertigten Deposital-Extracte und der darauf erlassenen Verfügungen ein Protokoll in der Sitzung aufzunehmen, und dasselbe nebst dem von der Deposital-Kasse angefertigten Verzeichniß sämtlicher Deposital-Kassen in vidim rter Abschrift mit dem im Juny und December jeden Jahrs zu erstattenden Berichte einzuschicken.

In Betreff Abhaltung jährlicher Deposital-Sitzungen.

Hamm den 1. August 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Kappard.

Bermöge Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 24. Nro. 219. July c. ist der Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte, Herr Friederich Keller, auch zum Justiz-Commissarius bei dem Ober-Landes-Gerichte hieselbst und zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Collegii bestellt, und demselben die Praxis bei dem Collegio und dem hiesigen Land- und Stadigerichte vorläufig vereint gestattet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Beförderungs.

Hamm den 5. August 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Kappard.

V. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 220.

Das Königliche Landgericht zu Cleve, hat in der General-Versammlung vom zweiten August Achtzehnhundert zwanzig, in welcher die Herren Oppen-Dienstreglement

hoff, Präsident; Paschen, Von Weiler, Finance, Bachoven, Zoesting, Landgerichts-räthe; von Salomon und Buschmann, Landgerichts-Assessoren; Lombard, Ober-Prokurator und Soest, Obergerichtschreiber, anwesend waren,

Nach Einsicht der Dekrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810 und nach Anhörung des königlichen Herrn Oberprocurators, beschlossen und beschließt wie folgt:

Art. 1. Es werden im laufenden Monate August, so wie späterhin während des Zeitraums vom 1. November 1820 bis zum letzten August 1821 wöchentlich drei Sitzungen zur Aburtheilung der Civilsachen und drei Sitzungen zur Entscheidung der correctionellen Sachen gehalten werden.

Art. 2. Die beiden ersten Sitzungen in Civilsachen, wird die erste Kammer des Landgerichts an jedem Montage und Donnerstage halten.

Art. 3. Von eben dieser Kammer und an ebendenselben Tagen, sollen zugleich die Handlungssachen entschieden werden.

Art. 4. Eine dritte Sitzung in Civilsachen, wird die zweite Kammer des Landgerichts Dienstags halten.

Art. 5. Für die correctionellen Sachen erster Instanz, wird zu zweien, von der zweiten Kammer des Landgerichts zu haltenden Audienzen, der Mittwoch und Freitag, sodann für die Appellationen in correctionellen Sachen zu einer von der ersten Kammer des Landgerichts zu haltenden Audienz der Samstag bestimmt.

Art. 6. Sämmtliche vorbemerkte Audienzen, werden um neun Uhr eröffnet.

Art. 7. Domainen- und Einregistrirungs-Sachen, werden von der ersten Kammer des Landgerichts Dienstags Nachmittags um 4 Uhr vorgenommen werden. Auch wird sich diese Kammer zur selben Zeit mit allen anderen nicht zur öffentlichen Audienz gehörenden Sachen beschäftigen.

Art. 8. Der Instruktionsrichter wird Freitags der zweiten Kammer den in der Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Bericht erstatten.

Art. 9. Für die zu einer schleunigen Entscheidung geeigneten Sachen, wird der Landgerichts-Präsident Donnerstags Nachmittags 4 Uhr Sitzung halten.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß soll bei Eröffnung der ersten Sitzung, welche eine jede Kammer halten wird, öffentlich verlesen, sodann in dem Audienzsaale und vor dem Haupteingange des Gerichtlocalis zu jedermanns Nachsicht angeheftet werden.

So geschehen Cleve wie oben.

(Gez.) Dypenhoff, Landgerichts-Präsident.

(Gez.) Soest, Obergerichtschreiber.

Obiges Dienstreglement, welches bis zur erfolgten höheren Genehmigung einstweilen in Kraft tritt, wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Cleve am 12. August 1820.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Das Landgericht zu Cleve hat in Gemäßheit des Tit. V. des Dekrets vom Nro. 221. 30. März 1808 in Betreff der Ferial-Sitzungen auf den Antrag des Herrn Ober-Prokurators verordnet wie folgt:

In Betreff der Ferial-Sitzungen.

Art. 1. Für die zum summarischen und schleunigen Verfahren geeigneten Civil- und Handlungssachen, werden während der bevorstehenden Ferien die Sitzungen auf den 1., 4., 15., 18. und 29. September, sodann den 2., 13., 16. und 27. October vorbestimmt, und dieselben um neun Uhr Morgens eröffnet. Die Civilsachen werden zuerst, und demnächst die Handlungssachen vorgenommen werden.

Art. 2. An denselben Tagen soll Nachmittags über Appellationen von zuchtpolizeilichen Urtheilen erkannt werden. Auch wird sich unmittelbar nach diesen Sitzungen die Rathskammer mit den nicht zur öffentlichen Audienz gehörenden Angelegenheiten beschäftigen.

Art. 3. Zur Entscheidung der in erster Instanz anhängigen Correctionel-Sachen werden die Audienzen am 2., 5., 16. und 19. September, sodann am 3., 14., 17. und 28. October Morgens neun Uhr statt haben.

Art. 4. Der Instruktionsrichter wird an eben diesen Tagen der Rathskammer den in der Kr. Pr. D. vorgeschriebenen Bericht erstatten.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll in den Sitzungen beider Kammern des Landgerichts öffentlich verlesen, sodann vor dem Haupteingange und in dem Audienzsaale angeheftet auch in das Amtsblatt der königlichen Regierung hieselbst eingerückt werden.

Also beschloffen in der Plenarversammlung vom 10. August 1820 wo gegenwärtig waren die Herrn: Dppenhoff, Präsident; Paschen, von Weiler, Finance, Bachoven, Ráthe; von Salomon und Buschmann, Assessoren; Lombard, Oberprokurator; Soest, Obergerichtschreiber.

(Gez.) Dppenhoff, Präsident.

Soest, Obergerichtschreiber.

Obiges Reglement wird hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Cleve am 12. August 1820.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Die früher im achten Ulanen-Regiment gedienten und von demselben entlassen Nro. 222.

- Unteroffizier Lorenz Renky, 32 Jahr alt, aus Danzig gebürtig;
- Ulan Philipp Bergisch, 33 Jahr alt, aus Aschaffenburg gebürtig;
- Ulan Heinrich Sabor, 31 Jahr alt, aus Pressburg in Ungarn gebürtig;
- Ulan Bernhard Webers, 32 Jahr alt, aus Baltrop in Westphalen gebürtig;
- Ulan Johann Webers, 35 Jahr alt, aus Calcar, Kreis Cleve gebürtig;
- Unteroffizier August Rosenberg, 35 Jahr alt, aus München in Baiern gebürtig;

Aufforderung wegen Einhandigung der Bedufs des eisernen Kreuzes oder St. Georgen Kreuzes, noch fehlenden Befähigung und Erbreehtigung: Zeugnisse.

(Amtsbl. St. 35.)

Alan Wilhelm Fabian, 36 Jahr alt, aus Willenhoefen bei Hörde in Westphalen gebürtig; welche sich theils im Besiz des eisernen Kreuzes oder St. Georgen-Kreuzes befinden, theils zur Ererbung dieser Kreuze berechtigt sind, wurden wegen Einhandigung der ihnen noch fehlenden Besiz- und Erbberechtigungs- Zeugnisse bisher vergebens aufgesucht,

Das unterzeichnete Regiment sieht sich daher genöthigt, die vorgenannten Personen hierdurch öffentlich aufzufordern:

von ihrem Leben und Aufenthalt recht baldige Nachricht dem Regimente zu geben,

um ihnen demnächst die zu ihrer Legitimation nöthigen Zeugnisse zusenden zu können.

Bonn den 31. July 1820.

Königlich-Preuß. achttes Alanen-Regiment (zweites Rheinisches.)

Der Obrist und Kommandeur,

(Gez.) Paulsdorff.

B. Nro. 6319.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Steuer-Empfänger der Bürgermeisterei Griethausen und Reeken Herr Arnz hat nach einem freiwilligen, von der Königl. Regierung genehmigten Uebereinkommen diese seine Stelle dem ehemaligen freiwilligen Jäger, jegigen Landwehr-Lieutenant Herrn Carl Möllenhoff abgetreten. Die Uebergabe ist den 13. Juny d. J. erfolgt.

Der Doctor medicinæ Herr Friedrich Ludwig Heinrich Ried hat sich als practischer Arzt zu Wesel niedergelassen.

T o d e s f a l l.

Der evangelische Pfarrer Herr Engels zu Hoch-Emmerich bei Meurs.

Nro. 223.

VI. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat July 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauhfutter.												
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	2	11	5	1	18	7	1	13	5	1	4	11	2	8	3	1	16	2	15	11	1	11	15	11			
2	Emmerich	2	18	6	2	3	9	1	12	6	1	8	2	2	15	7	17	10	20	17	9	9						
3	Rees	2	14	2	2	6	1	14	1	5	5						10	4	14	4	13							
4	Wesel	2	19	7	1	20	4	1	12	9	1	6	4	2	19	8	1	22	9	23	8	1	5	16	6			
5	Cleve	2	19	11	2	2	2	1	17	10	1	6	1	2	11	4	1	4	3	22	3	14	11					
6	Geldern	2	18	1	1	21	6	1	17	1	1	5	1	1	22	2	18	4										
7	Boch	2	17	11	1	22	11	1	15	6	1	4	7	2	6	6	23	2	1	4	7	15						
8	Kempen	2	6	2	1	22	4	1	19	4	1	4	7	1	20	7	17	1	23	3	15							
9	Rheinberg	2	18	5	2	3	1	21	1	9				1	23	8			23		15							
	Summa	24		2	17	19	1	14	23	5	11	6	2	5	3	11	16	8	9	6	10	7	7	12	9	5	3	
	Durchschnittspreis	2	16		1	23	5	1	15	11	1	6		2	14		2	1	1	19	4		22	7		15	5	
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	12	10	1	16	7	1	7	9	2	1	9				2	11	5									

Cleve den 5ten August 1820.

Königlich Preussische Regierung.

Wasserstand

am Pegel zu Rees und Wetter-Beobachtungen im Monate July 1820.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Stoll	Morgens. Stoll. Linie.	Mittags. Stoll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.				
1.	9	"	27	11,75	27	11,9	53	61	"	"	N.	Wolkig, Wind.
2.	8	8	"	11,55	"	10,2	63	63	"	"	N. W.	Desgl., angenehm.
3.	8	5	"	8,95	"	8,85	55	63	"	"	N. W.	Regen, Gewitter.
4.	8	3	"	9,15	"	9,55	55	63	45	45	W.	Trübe, Regen, Wind.
5.	8	2	"	10,95	"	11,1	58	63	50	43	W.	Trübe, windig.
6.	8	1	"	11,4	"	11,55	53	58	42	44	N. W.	Staub-Regen, Sonnenblicke.
7.	8	"	"	11,2	"	11,0	53	58	49	47	N. W.	Trübe, Regen.
8.	8	"	"	11,25	"	11,5	54	59	52	50	N. W.	Regen, trübe.
9.	8	"	28	0,15	28	0,25	55	65	42	32	N. W.	Schön Wetter.
10.	7	11	"	0,1	"	0,0	53	92	32	38	N. W.	Trübe.
11.	7	10	27	11,65	27	11,3	58	69	50	35	N. W.	Trübe nachdem schön.
12.	7	9	"	10,6	"	9,55	62	62	49	35	N. W.	Trübe, hell warm.
13.	7	9	"	9,1	"	8,65	57	68	44	35	N.	Wind, trübe, hell.
14.	7	8	"	9,1	"	9,25	71	74	35	21	O.	Schön, warm.
15.	7	8	"	10,43	"	10,95	68	77	35	50	W.	Schön, viele Gewitter.
16.	7	7	"	11,4	"	10,95	66	77	53	36	S. W.	Nebel, wolkig.
17.	7	6	"	9,0	"	6,95	80	80	41	29	S. O.	H., d., st. Gew herunterhäng. W.
18.	7	5	"	6,15	"	5,75	78	77	45	50	S. W.	Gewitter, Regen.
19.	7	5	"	5,25	"	6,0	57	69	52	40	S. W.	Regen, still.
20.	7	5	"	7,85	"	7,95	69	70	46	32	S. W.	Warm, still, schön.
21.	7	5	"	9,25	"	9,7	63	72	50	34	W.	Nebel, Gewitter.
22.	7	6	"	9,95	"	9,5	61	71	50	45	S. W.	Nebel, Wind, trübe.
23.	7	6	"	9,2	"	9,45	71	63	25	35	S. W.	Wind, Regen, Sonnenblicke.
24.	7	6	"	9,55	"	9,85	56	64	50	42	N. W.	Regen, nachdem gut.
25.	7	8	"	8,65	"	8,4	67	61	53	53	N. W.	Regen, abwechselnd.
26.	7	11	"	9,35	"	10,25	59	63	43	43	W.	Hell, Wind, Regen.
27.	8	4	"	10,45	"	10,5	53	63	54	50	W.	Regen, abwechselnd.
28.	8	9	"	10,65	"	10,95	62	64	55	50	N. W.	Desgl.
29.	9	5	"	11,55	"	11,85	61	70	45	36	N. W.	Schön Wetter.
30.	10	5	28	0,5	"	11,55	70	"	59	45	N. W.	Desgl.
31.	10	10	27	11,1	"	10,0	74	82	55	33	S. W.	Desgl.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats July war	Höchster Stand					niedrigster					mittlerer.				
	am		Betrag.			am		Betrag.			aus Beob- achtungen.	Betrag.			
	No.	St.	No.	St.	St.	No.	St.	No.	St.	St.	No.	St.			
Am Rheinpegel des Wassers.	31	ten.	10.	10	3.	18	19	20	21	10.	7.	5	3.	31	No. 8. 7
" Barometer	9.	M.	28	3.	0,25	ℓ.	19.			27	3.	5,25	Lin.	62	27 Stoll 10,0 ℓ.
" Thermometer	18.		78.			1.				53.				62	63.
" Hygrometer	30.		59.			14.				21.				56	43.

Regenhöhe 8,2 Linien.

(Essentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 36.)

Cleve den 26. August 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Für den hiesigen Regierungs-Bezirk ist die Eröffnung der kleinen Jagd Nro. 225.
für dieses Jahr auf den 15ten September c. festgesetzt.

Cleve den 19. August 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

Die Eröffnung
der kleinen
Jagd betr.

A. Nro. 1088:

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Die sämmtlichen zum Departement des Königlichen Oberlandesgerichts ge- Nro. 226.
hörenden Untergerichte werden hiemit angewiesen: alle in dem verflossenen
Bierteljahre rechtskräftig erkannte fiskalische Strafgeelder in den gewöhnlichen
Quartallisten aufzunehmen, und sodann eine besondere Liste einzusenden, worin
die wirklich eingegangenen Posten verzeichnet sind. — Die demnächst in dem
Laufe des folgenden Quartals allmählich einkommenden Reste sind so lange zu
afferviren, bis dieselbe mit der nächsten Quartalliste eingesandt werden können.

Hamm den 4. August 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht

v. Kappard.

Einwendung
der Liste der
in dem ver-
flossenen Vier-
teljahr rechts-
kräftig erkann-
ten fiskalischen
Strafgeelder.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Art die Vorschrift §. 19. Nro. 227.
der Criminalordnung auf solche Fälle anzuwenden, wo nach dem geringsten
gesetzlichen Strafmaas die Competenz der Untergerichte für begründet zu ach-
ten, die höhern Grade der Strafe hingegen diese Competenz ausschließen.

Competenz
der Untergerichte

richte in Crimi-
nalfällen nach
dem gesetzli-
chen Straf-
maaß.

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte werden daher hiemit angewie-
sen, rücksichtlich solcher von ihnen zu führenden und resp. schwebenden Unter-
suchungen, insbesondere bei denjenigen, welche Holzdiebstähle unter 5 Rthlr.
zum Gegenstand haben, in jedem einzelnen Falle zu ermessen, ob die, nach
ihrer Ansicht verwirkte Strafe, höher als auf eine Geldbuße von 50 Rthlr.,
vierwöchentliches Gefängniß, oder eine leichte, d. h. eine, höchstens bis auf 15
Peitschenhiebe zu bestimmende körperliche Züchtigung, zu arbiträren seyn würde.

Wird alsdann höchstens ein solches Strafmaaß für anwendbar gehalten,
und diese Ansicht nicht etwa in der Folge auf den Vertrag des Referenten al-
terirt, so ist das Erkenntniß von dem betreffenden Untergerichte abzufassen,
sonst aber mit Einsendung der Acten zum Spruch hiehin zu verfahren.

Eine gleiche Befugniß steht jedoch den Untergerichten in solchen Fällen,
wo sich die Frage darüber, ob die ordentliche oder nur eine ausserordentliche
Strafe oder Freisprechung statt finde, verhält, keinesweges zu, vielmehr müssen
sich solche der Entscheidung schlechterdings enthalten, sobald die gesetzliche
Strafe oder deren geringster Grad jenes Strafmaaß übersteigt, gleichgültig, ob
sie letztere für anwendbar halten oder nicht.

Hamm den 5. August 1820.

Königlich - Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Kappard.

Nro. 228.

Bestimmungen
bei Abschätzung
der Grundstücke
oder Mobilien.

Das willkürliche Verfahren mancher Gerichtstaxatoren bei Abschätzung
der Grundstücke oder Mobilien, macht eintheilen, und bis zur Emanirung le-
galer Detaxationsgrundsätze, Maaßregeln Behufs deren Controlle nöthig.

Zu dem Ende wird hiedurch folgendes bestimmt.

- 1) Bei jeder gerichtlichen Abschätzung von Grundbesitzungen, sind von jetzt
an zugleich
 - a) der neueste Erwerbspreis, und
 - b) die reinen Revenüen der letzten 3 Jahre
 anzumitteln. Ergiebt sich solchergestalt ein irgend auffallendes Mißver-
ständniß des Werths gegen die Taxe, so sind die Taxatoren aufzufordern,
hierüber die nöthige Aufklärung zu geben. Können sie dies nicht auf eine,
nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts genügende Art, so ist,
bei Subhastationen hievon den Licitanten Kenntniß zu geben; In Fällen,
wo es sich um die theilweise Uebertragung des Eigenthums an einen Mit-
interessenten handelt, ist hingegen, sofern bevormundete Personen dabei
concurriren, auf solche Taxe gar keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr
nach Umständen mit der Subhastation, oder der Aufnahme einer neuen
Taxe, unter Zuziehung anderer Sachverständigen, zu verfahren.
- 2) Bei Mobilien sind, in Fällen der letztgedachten Art, nicht allein die Vormünder,

sondern auch die Gerichte schuldig, die Taxatoren auf anscheinende Willkürlichkeiten bei der Abschätzung aufmerksam zu machen, und ist, falls diese nicht zum Zweck führen, nach Umständen mit dem öffentlichen Verkauf, oder einer neuen Abschätzung der betreffenden Stücke zu verfahren.

Hamm den 5. August 1820.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Rappard.

Zur Vorbeugung aller etwaigen Mißverständnisse welche der Inhalt der Nro. 229. Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni, wegen Erwerbung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, veranlassen könnte, finden wir uns veranlaßt, sämtliche Untergerichte unseres Departements mit folgender nähern Anweisung zu versehen:

- 1) Die nach §. 2. bis 4. der gedachten Verordnung zu ertheilenden Atteste sind dahin zu fassen:

Seitens des unterzeichneten 2c. Gerichts wird hiemit bescheinigt, daß vorstehendes Document, welches am (Datum der Präsentation) zur hypothekarischen Eintragung auf (genaue Bezeichnung des Immobilien) präsentirt worden, der Form und dem Inhalte nach, zu dieser Eintragung in sofern qualificirt ist, als der Besteller der Hypothek sein Eigenthumsrecht an obiger Besizung künftig vorschriftsmäßig nachweisen wird.

- 2) Sobald sich bei Regulirung des Hypothekenwesens ergibt, daß die gewöhnlichen Maasregeln nicht hinreichen, um den Besizer zum gesetzlichen Nachweis seines Titels zu vermögen, wird dem Realprätendenten ad §. 7. hievon mit der Aufforderung Nachricht gegeben, den diesfälligen Nachweis selbst zu führen, oder dem Besizer dazu zu vermögen.

- 3) Da die Berichtigung des Hypothekenwesens sämtlicher Grundbesizungen in den meisten Gerichtsbezirken noch weit aussehend ist, so darf darauf mit der §. 10. erwähnten Bekanntmachung nicht gewartet werden, vielmehr ist solche rücksichtlich jeder einzelnen Stadt- oder Dorfgemeine zu erlassen, sobald für dieselbe das Hypothekenbuch vollendet seyn wird.

- 4) Die ad Nro. 1. erwähnten Atteste sind kostenfrei zu ertheilen.

Hamm den 5. August 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Rappard.

Betrifft nähere Bestimmungen wegen Erwerbung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen.

B e r i c h t i g u n g.

In der, in dem vorwöchentlichen Stücke des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts No. 35. befindlichen Personal-Chronik, lese man statt — der Doctor Medicinæ Herr,

Friedrich Ludwig Heinrich Ried —
Friedrich Ludwig Heinrich Strb.

(Öffentlicher Anzeiger.)

(Hiebey ein Extrablatt sub No. 230, betreffend die den ehemals zu Frankreich gehörig gewesenen Gemeinden aus der Gewerbesteuer-Einnahme pro 1819 gebührenden Summen, welches mit dem nächsten Amtsblatt Stück 37. wird ausgegeben werden.)

Extra-Blatt zum Amtsblatt Stück 36.

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Wir haben unsere Hauptkasse heute angewiesen, die den ehemals zu Frank- Nro. 230.
reich gehörig gewesenen Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirks aus der Ge-
werbesteuer-Einnahme des Jahres 1819 nach Maafgabe der nachstehenden
Uebersicht gebührenden Summen, durch die betreffenden Kreis-Kassen unver-
züglich auszuführen.

Indem wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir
die betreffenden Gemeinde-Kassen, die ihnen darnach zustehenden Beträge gegen
vorschriftsmäßige, von dem Orts-Bürgermeister bescheinigte Quittung bis zum
1. October c. unfehlbar in Empfang zu nehmen.

Die Herren Landräthe erhalten den Auftrag, darauf zu sehen, daß die
Bereinnahmung der gedachten Summen überall gehörig geschehe, und der ge-
stellte Termin nicht überschritten werde.

Cleve den 11. August 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 6777.

Nachweisung

Nach
der aus der Gewerbesteuer-Einnahme pro 1819

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer								Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.
		nach der Primitiv-Nolle.	nach den Nachtrag-Rollen vom							
		Mrk. gr. pf.	ersten Quartal.	zweiten Quartal.	dritten Quartal.	vierten Quartal.	Mrk. gr. pf.	Mrk. gr. pf.	Mrk. gr. pf.	
Kreis										
1	Gleve . . .	2077 5 7	82 9 6	45 16 1	42 5 2	14 4 10	2261 17 2			
2	Griethausen . . .	97 3 4	—	» 14 11	—	—	97 18 3			
3	Recken . . .	41 8 »	—	—	—	—	41 8 »			
4	Waterborn . . .	75 9 2	—	—	2 6 4	—	75 15 6			
5	Calcar . . .	257 4 7	—	—	—	—	257 4 7			
6	Appelborn . . .	80 » 4	—	—	—	—	80 » 4			
7	Grieth . . .	142 10 11	—	10 6 8	—	—	152 17 7			
8	Keppelen . . .	21 17 4	1 22 3	» 19 10	—	—	24 11 5			
9	Lill . . .	64 11 8	—	—	» 10 »	—	64 21 8			
10	Uedem . . .	233 8 11	—	—	» 10 »	—	233 18 11			
11	Granenburg . . .	193 3 6	—	» 19 10	2 4 4	—	196 3 8			
12	Niel . . .	46 16 11	—	—	—	—	46 16 11			
13	Kessel . . .	45 17 3	—	1 20 8	—	—	47 13 11			
14	Goch . . .	471 2 2	—	11 17 8	—	—	482 19 10			
15	Kesperden . . .	62 4 5	» 19 10	3 20 5	1 2 5	—	67 23 1			
16	Pfalzdorf . . .	40 16 8	—	—	—	—	40 16 8			
17	Schenkenschanz (Griethausen.)	4 4 1	—	—	—	—	4 4 1			
	Summa Kreis Gleve	3932 » 10	85 3 7	75 16 1	48 14 3	14 4 10	4155 15 7			

weisung
den Gemeinden gebührenden Summen.

Merk.	gr.	pf.	Bleibt baare Einnahme der Steuerklassen.	Hedengebühren-Betrag der Steuer-Einnahme zu 4 p. C.	Bleibt keine Einnahme.	Hiervon betragen 13 Centimen für Ausfälle und Gemeinde-Ausgaben.	Danon ab der Betrag an Abschreibungen und Nachlösen.	Bleiben für die Gemeinden.	Merk.	gr.	pf.	Merk.	gr.	pf.	M. g. p.
Gleve.															
33	21	9	2227 19 5	89 2 8	2138 16 9	278 » 8	33 21 9	244 2 11	—						
			97 18 3	5 21 10	93 20 5	12 4 10	—	12 4 10	—						
			41 8 »	1 15 8	39 16 4	5 3 10	—	5 3 10	—						
			75 15 6	3 » 8	72 14 10	9 10 7	—	9 10 7	—						
			257 4 7	9 11 8	227 16 11	29 14 6	—	29 14 6	—						
			80 » 4	3 4 10	76 19 6	9 23 8	—	9 23 8	—						
			152 17 7	6 2 8	146 14 11	19 1 5	—	19 1 5	—						
			24 11 5	» 23 6	23 11 11	3 1 4	—	3 1 4	—						
			64 21 8	2 14 4	62 7 4	8 2 4	—	8 2 4	—						
			233 18 11	9 8 5	224 10 6	29 4 3	—	29 4 3	—						
			196 3 8	7 20 4	188 7 4	24 11 6	—	24 11 6	—						
			46 16 11	1 20 10	44 20 1	5 19 11	—	5 19 11	—						
			47 13 11	1 21 8	45 16 3	5 22 6	—	5 22 6	—						
			482 19 10	19 7 7	463 12 3	60 6 »	—	60 6 »	—						
			67 23 1	2 17 3	65 5 10	8 11 8	—	8 11 8	—						
			40 16 8	1 15 »	39 1 8	5 1 11	—	5 1 11	—						
			4 4 1	» 4 »	4 » 1	» 12 6	—	» 12 6	—						
33	21	9	4121 17 10	164 20 11	3956 20 11	514 9 5	33 21 9	480 11 8	—						

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer								Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.							
		nach den Nachtrag-Kollen vom				nach der primitiv Koll.											
		ersten Quartal.	zweiten Quartal.	dritten Quartal.	vierten Quartal.	ersten Quartal.	zweiten Quartal.	dritten Quartal.	vierten Quartal.								
Ktr.	gr.	pf.	Ktr.	gr.	pf.	Ktr.	gr.	pf.	Ktr.	gr.	pf.						
Kreis																	
1	Geldern . . .	652	7	9	—	10	16	1	7	5	7	»	13	3	670	16	8
2	Capellen . . .	156	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	7	5
3	Iffum . . .	187	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	9	2
4	Kevelaer . . .	225	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	2	1
5	Niulkerf . . .	107	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	11	11
6	Pont . . .	85	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	1	3
7	Sevelen . . .	57	11	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	1	11
8	Walbeck . . .	46	»	2	1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	47	2	7
9	Bankum . . .	72	20	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	20	»
10	Hinsbeck . . .	97	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	18	5
11	Leuth . . .	25	14	3	3	»	9	2	6	7	»	10	»	—	29	7	7
12	Straelen . . .	165	3	4	—	—	—	3	22	3	—	—	—	—	169	1	7
13	Wachtenbond . . .	110	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	1	5
14	Altenkirchen . . .	72	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	10	11
15	Kerpenheim . . .	93	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	19	8
16	Weeze . . .	154	10	6	—	—	—	1	5	2	—	—	—	—	155	15	8
Summa Kr. Geldern		2305	9	2	4	3	2	17	11	10	9	8	»	»	2337	4	1

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Abschreibung und Nachloß Mandate.	Bleibt baare Einnahme der Steuerkasten.	Hochzuschüßren Betrag der Steuer-Einnahme zu 4 p. E.	Bleibt reine Einnahme.	Hiervon bezaehren 29 Centimen für Ausfälle und Gemeinde-Ausgaben.	Dasson ab dem Betrag an Abschreibungen und Nachloßen.	Bleiben für die Gemeinden.		Verbleibend Betrag der Ausfälle.															
								Bleiben für die Gemeinden.																	
								Ktr.	gr. pf.																
Geldern.																									
90	5	11	580	10	9	23	5	3	557	5	6	72	10	7	90	5	11	—	17	19	4				
—	—	—	156	7	5	6	6	1	150	1	4	19	12	2	—	—	—	19	12	2	—				
54	17	»	152	16	2	5	6	9	127	9	5	16	13	6	54	17	»	—	38	5	6				
—	—	—	225	2	1	9	»	1	216	2	»	28	2	3	—	—	—	28	2	3	—				
—	—	—	108	11	11	4	8	2	104	3	9	13	12	11	—	—	—	13	12	11	—				
—	—	—	83	1	3	5	7	9	79	17	6	10	8	9	—	—	—	10	8	9	—				
1	22	3	56	3	8	2	5	11	53	21	9	7	»	2	1	22	3	5	1	11	—				
—	—	—	47	2	7	1	21	2	45	5	5	5	21	1	—	—	—	5	21	1	—				
—	—	—	72	20	»	2	21	11	69	22	1	9	2	2	—	—	—	9	2	2	—				
—	—	—	97	18	5	3	21	10	93	20	7	12	4	10	—	—	—	12	4	10	—				
2	6	7	27	1	»	1	2	7	25	22	5	3	8	11	2	6	7	1	2	4	—				
—	—	—	169	1	7	6	18	4	162	7	3	21	2	4	—	—	—	21	2	4	—				
—	—	—	110	1	3	4	9	8	105	15	7	13	17	8	—	—	—	13	17	8	—				
—	—	—	72	10	11	2	21	6	69	13	5	9	1	1	—	—	—	9	1	1	—				
—	—	—	93	19	8	3	18	1	90	1	7	11	17	»	—	—	—	11	17	»	—				
—	—	—	155	15	8	6	5	5	149	10	3	19	10	2	—	—	—	19	10	2	—				
Summa Kr. Geldern		149	3	9	2188	»	4	87	12	6	2100	11	10	273	1	7	149	3	9	179	20	8	55	22	10

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer								Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.							
		nach der Decimis-Kölle.	nach den Nachtrag-Köllen vom				Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.										
			ersten Quartal.	zweiten Quartal.	dritten Quartal.	vierten Quartal.											
Kflr.	gr.	pf.	Kflr.	gr.	pf.	Kflr.	gr.	pf.	Kflr.	gr.	pf.						
K r e i ß																	
1	Kempen . . .	215	13	6	2	4	10	6	23	10	—	—	222	18	2		
2	Hülß . . .	72	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	72	20	7		
3	Debt . . .	66	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	66	9	1		
4	St. Anton . . .	65	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	65	8	6		
5	St. Hubert . . .	50	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	50	13	6		
6	Lönisberg . . .	16	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	16	9	7		
7	Borst . . .	50	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	50	22	4		
8	Bracht . . .	40	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	40	19	2		
9	Ameren St. Anton	20	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	8		
10	Ameren St. Georg	24	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	9		
11	Boisheim . . .	10	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	10	9	5		
12	Breyel . . .	199	22	2	23	2	11	—	—	—	—	—	223	1	1		
13	Brüggen . . .	42	»	4	—	—	—	—	—	—	—	—	42	»	4		
14	Burgwaldniel . . .	68	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	68	20	4		
15	Dülken . . .	128	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	128	8	6		
16	Kaldenkirchen . . .	159	23	2	—	—	1	10	4	—	—	—	161	9	6		
17	Kirspelwaldniel . . .	22	23	9	—	—	1	10	4	»	10	»	24	20	1		
18	Greffroth . . .	67	22	6	2	10	3	—	—	»	13	3	—	70	22	»	
19	Lobberich . . .	148	1	9	—	—	»	19	10	—	—	—	148	21	7		
20	Süchteln . . .	186	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	186	19	8		
21	Rehn . . .	5	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	8		
Summa Kr. Kempen		1642	8	11	27	18	»	10	16	4	»	23	3	—	1681	18	6

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Abschreibung und Nachlag-Mandate.	Reibte bare Einnahme der Steuerstellen.	Dehengebühren-Betrag der Steuer-Einnahme zu 4 p. C.	Reibte reine Einnahme.	Hiervon betragen 13 Centimen für Auffälle und Gemeinde-Ausgaben.	Davon ab der Betrag an Abschreibungen und Nachlässen.	Bleiben für die Gemeinden.	Neb-Betrag der Auffälle.															
										Kflr.	gr.	pf.	Kflr.	gr.	pf.	Kflr.	gr.	pf.	Kflr.	gr.	pf.	Kflr.	gr.	pf.
										K e m p e n .														
—	—	222	18	2	8	21	10	213	20	4	27	19	2	—	27	19	2	—						
—	—	72	20	7	2	21	11	69	22	8	9	2	3	—	9	2	3	—						
—	—	66	9	1	2	15	9	63	17	4	8	6	10	—	8	6	10	—						
—	—	65	8	6	2	14	10	62	17	8	8	3	8	—	8	3	4	—						
—	—	50	13	6	2	»	7	48	12	11	6	7	5	—	6	7	5	—						
—	—	16	9	7	»	15	9	15	17	10	2	1	1	—	2	1	1	—						
—	—	50	22	4	1	5	8	29	16	8	3	20	8	—	3	20	8	—						
—	—	40	19	2	1	15	2	39	4	»	5	2	2	—	5	2	2	—						
—	—	20	20	8	»	20	»	20	»	8	2	14	6	—	2	14	6	—						
—	—	24	2	9	»	23	2	23	3	7	3	»	3	—	3	»	3	—						
—	—	10	9	5	»	10	»	9	23	5	1	7	2	—	1	7	2	—						
—	—	223	1	1	8	22	2	214	2	11	27	20	1	—	27	20	1	—						
—	—	42	»	4	1	16	4	40	8	»	5	5	10	—	5	5	10	—						
—	—	68	20	4	2	18	1	66	2	3	8	14	2	—	8	14	2	—						
—	—	128	8	6	5	3	2	123	5	4	16	»	6	—	16	»	6	—						
—	—	161	9	6	6	10	11	154	22	7	20	3	5	—	20	3	5	—						
—	—	24	20	1	»	23	10	23	20	3	3	2	5	—	3	2	5	—						
—	—	70	22	»	2	20	1	68	1	11	8	20	5	—	8	20	5	—						
—	—	148	21	7	5	22	11	142	22	8	18	14	»	—	18	14	»	—						
—	—	186	19	8	7	11	4	179	8	4	23	7	7	—	23	7	7	—						
—	—	5	5	8	»	5	»	5	»	8	»	15	8	—	»	15	8	—						
Summa Kr. Kempen		—	1681	18	6	67	6	6	1614	12	»	209	21	3	—	209	21	3	—					

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer								Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulagen Centimen.
		nach der Primitiv-Rolle.	nach den Nachtrag-Kosten vom				vierten Quartal.	Ktr. gr. pf.		
			ersten Quartal.	zweiten Quartal.	dritten Quartal.	vierten Quartal.				
		Ktr. gr. pf.	Ktr. gr. pf.	Ktr. gr. pf.	Ktr. gr. pf.	Ktr. gr. pf.	Ktr. gr. pf.	Ktr. gr. pf.	Ktr. gr. pf.	
		K r e i								
1	Rheinberg . . .	211 7 »	—	—	—	—	—	—	—	211 7
2	Alpen . . .	92 14 »	—	—	—	—	—	—	—	92 14
3	Dubberg . . .	31 21 9	—	—	—	—	—	—	—	31 21
4	Camp . . .	46 9 2	—	—	—	—	—	—	—	46 9
5	Hörstgen . . .	54 1 5	—	—	—	—	—	—	—	54 1
6	Drfop . . .	162 20 8	1 2 5	» 19 10	—	—	—	—	—	164 18
7	Offenberg . . .	92 22 3	—	—	—	—	—	—	—	22 22
8	Bierquartieren . . .	53 21 »	—	—	—	—	—	—	—	53 21
9	Neurb . . .	378 2 8	11 10 1	2 15 7	» 13 3	3 19 4	—	—	—	396 12
10	Baerl . . .	33 4 7	—	—	—	—	—	—	—	33 4
11	Capellen . . .	30 10 4	—	—	—	—	—	—	—	30 10
12	Emmerich . . .	55 16 5	7 9 8	—	» 10 »	—	—	—	—	63 12
13	Homburg . . .	46 18 10	—	5 2 8	—	» 5 »	—	—	—	52 2
14	Neukirchen . . .	35 11 9	—	—	—	—	—	—	—	35 11
15	Neufen . . .	27 20 4	—	» 14 11	—	—	—	—	—	28 11
16	Neurdt . . .	58 22 2	—	—	—	—	—	—	—	58 22
17	Schapshusen . . .	35 22 2	—	—	—	—	—	—	—	35 22
18	Blunn . . .	40 11 4	—	—	—	—	—	—	—	40 11
19	Kanten . . .	500 20 »	11 5 6	4 3 4	» 13 3	» 22 8	—	—	—	517 16
20	Büderich . . .	115 12 2	—	3 2 6	—	—	—	—	—	118 14
21	Labbeck . . .	27 7 9	—	—	—	—	—	—	—	27 7
22	Marienbaum . . .	84 18 6	—	—	6 13 6	—	—	—	—	91 8
23	Sonsbeck . . .	86 10 5	—	—	1 2 5	—	—	—	—	87 12
24	Ben . . .	95 2 6	2 14 3	—	2 14 2	—	—	—	—	100 6
25	Wardt . . .	37 13 5	—	1 5 9	—	—	—	—	—	38 19
	Summa Kr. Rheinberg	2366 6 6	33 17 11	17 16 7	11 18 7	4 23 »	—	—	—	2434 10

Betrag der Abrechnung und Nachlag Mandate.	Bleibt ganze Einnahme der Steuerstellen.	Höchstzulässiger Betrag der Steuer-Einnahme zu 4 p. C.	Bleibt reine Einnahme.	Hiervon berechnen 12 Centimen für Ausfälle und Gemeinde-Aufgaben.	Davon ab der Betrag an Abrechnungen und Nachläßen.	Bleiben für die Gemeinden.	Rebe-Betrag der Ausfälle.
R h e i n b e r g .							
—	211 7 »	8 10 10	202 20 2	26 8 10	—	26 8 10	—
—	92 14 »	3 16 11	88 21 1	11 13 3	—	11 13 3	—
—	31 21 9	1 6 7	30 15 2	3 23 7	—	3 23 7	—
—	46 9 2	1 20 7	44 12 7	5 18 11	—	5 18 11	—
—	54 1 5	2 3 11	51 21 6	6 17 11	—	6 17 11	—
—	164 18 11	6 14 4	158 4 7	20 13 7	—	20 13 7	—
» 19 10	22 2 5	» 21 2	21 5 3	2 18 2	» 19 10	1 22 4	—
—	53 21 »	2 3 9	51 17 3	6 17 4	—	6 17 4	—
9 13 2	386 23 9	15 11 6	371 12 3	48 7 1	9 13 2	38 17 11	—
—	33 4 7	1 7 10	31 20 9	4 3 5	—	4 3 5	—
—	30 10 4	1 5 2	29 5 2	3 19 2	—	3 19 2	—
—	63 12 1	2 13 »	60 23 1	7 22 2	—	7 22 2	—
—	52 2 6	2 2 »	50 » 6	6 12 1	—	6 12 1	—
—	35 11 9	1 10 1	34 1 8	4 10 4	—	4 10 4	—
—	28 11 3	1 3 4	27 7 11	3 13 3	—	3 13 3	—
—	58 22 2	2 8 7	56 13 7	7 8 6	—	7 8 6	—
—	35 22 2	1 10 6	34 11 8	4 11 7	—	4 11 7	—
—	40 11 4	1 14 10	38 20 6	5 1 3	—	5 1 3	—
3 4 »	514 12 9	20 13 11	493 22 10	64 5 2	3 4 »	61 1 2	—
—	118 14 8	4 17 10	113 20 10	14 19 3	—	14 19 3	—
—	27 7 9	1 2 3	26 5 6	3 9 10	—	3 9 10	—
2 18 2	88 13 10	3 13 »	85 » 10	11 1 4	2 18 2	8 7 2	—
—	87 12 10	3 12 »	84 » 10	10 22 2	—	10 22 2	—
—	100 6 11	4 » 3	96 6 8	12 12 5	—	12 12 5	—
2 10 3	36 8 10	1 10 11	34 21 11	4 12 11	2 10 3	2 2 8	—
18 17 5	2415 17 2	96 15 1	2319 2 1	301 11 6	18 17 5	282 18 1	—

(Extrabl. j. Amtsbl. St. 36.)

2

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer								Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.
		nach der Primitiv-Kolle.				nach den Nachtrag-Kollen vom				
		erste Quartal.	zweite Quartal.	dritte Quartal.	vierte Quartal.	erste Quartal.	zweite Quartal.	dritte Quartal.	vierte Quartal.	
		Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	
Kreis										
1	Rees	554 16 9	2 6 10	13 5 10	—	—	—	—	550 5 5	
2	Haltern	233 13 9	—	» 15 5	—	—	—	—	234 5 2	
3	Ringenberg	270 16 4	» 20 8	» 20 7	1 7 »	—	—	—	273 16 7	
4	Isselburg	126 20 10	—	—	—	—	—	—	126 20 10	
5	Emmerich	838 9 »	9 16 10	4 22 6	2 20 7	—	—	—	855 20 11	
6	Wasselt	83 18 9	—	—	—	—	—	—	83 18 9	
7	Uten	199 15 »	2 12 6	3 15 1	—	—	—	—	205 18 7	
8	Wesel	2796 20 4	11 15 7	14 16 7	9 12 1	—	—	—	2852 16 7	
	Summa Kreis Rees	5084 10 9	27 » 5	38 » »	13 15 8	—	—	—	5163 2 10	

Kreis										
1	Schermbek (Kr. Dinslaken.)	283 1 4	—	—	—	—	—	—	283 1 4	
	Summa per se.									

Wieder										
Kreis Cleve	3932 » 10	85 3 7	75 16 1	18 14 3	14 4 10	4155 15 7				
• Haltern	2305 9 2	4 3 2	17 11 10	9 8 »	» 19 11	2337 4 1				
• Kempen	1642 8 11	27 18 »	10 16 4	» 23 3	—	1681 18 6				
• Rheinberg	2366 6 6	33 17 11	17 16 7	11 18 7	4 23 »	2434 10 7				
• Rees	5084 10 9	27 » 5	38 » »	15 15 8	—	5163 2 10				
• Dinslaken	283 1 4	—	—	—	—	283 1 4				
Summa Totalis	15613 13 6	177 19 1	159 12 10	84 7 9	19 23 9	16055 4 11				

Cleve den
Königlich

Betrag der Abschreibung und Nachlag-Mandate.	Bleibt baare Einnahme der Steuerkolle.	Zehneubüßen-Betrag der Steuer-Einnahme zu 4 p. C.	Bleibt reine Einnahme.	Hiervon betragen 23 Centimen für Ausfälle und Gemeinde-Aufgaben.	Daran ab der Betrag an Abschreibungen und Nachläßen.	Bleiben für die Gemeinden.	Mehr-Betrag der Ausfälle.
Rees.							
16 6 6	533 22 11	21 8 7	512 14 4	56 15 4	16 6 6	50 8 10	—
7 2 »	227 3 2	9 2 1	218 1 1	28 8 4	7 2 »	21 6 4	—
8 9 5	265 7 2	10 14 8	254 16 6	33 2 7	8 9 5	24 17 2	—
—	126 20 10	5 1 10	121 19 »	15 20 »	—	15 20 »	—
3 6 7	852 14 4	34 2 6	818 11 10	106 9 8	3 6 7	103 3 1	—
» 20 7	82 22 2	3 7 7	79 14 7	10 8 5	» 20 7	9 11 10	—
—	205 18 7	8 5 6	197 13 1	25 16 4	—	25 16 4	—
7 15 6	2825 1 1	113 » 1	2712 1 »	352 13 7	7 15 6	344 22 1	—
43 12 7	5119 14 3	204 18 10	4914 19 5	638 22 3	43 12 7	595 9 8	—

Dinslaken.							
4 » »	279 1 4	11 3 10	267 21 6	34 19 10	4 » »	30 19 10	—

holung.							
33 21 9	4121 17 10	164 20 11	3956 20 11	514 9 5	33 21 9	480 11 8	—
149 3 9	2188 » 4	87 12 6	2100 11 10	275 1 7	149 3 9	179 20 8	55 22 10
—	1681 18 6	67 6 6	1614 12 »	209 21 3	—	209 21 3	—
18 17 5	2415 17 2	96 15 1	2319 2 1	301 11 6	18 17 5	282 18 1	—
43 12 7	5119 14 3	204 18 10	4914 19 5	638 22 3	43 12 7	595 9 8	—
4 » »	279 1 4	11 3 10	267 21 6	34 19 10	4 » »	30 19 10	—
249 7 6	15805 21 5	632 5 8	15173 15 9	1972 13 10	249 7 6	1779 5 2	55 22 10

11. August 1820.
Preussische Regierung.

Year	Month	Day	Event	Location	Remarks	Signature	Initials
1871	Jan	1
1871	Jan	2
1871	Jan	3
1871	Jan	4
1871	Jan	5
1871	Jan	6
1871	Jan	7
1871	Jan	8
1871	Jan	9
1871	Jan	10
1871	Jan	11
1871	Jan	12
1871	Jan	13
1871	Jan	14
1871	Jan	15
1871	Jan	16
1871	Jan	17
1871	Jan	18
1871	Jan	19
1871	Jan	20
1871	Jan	21
1871	Jan	22
1871	Jan	23
1871	Jan	24
1871	Jan	25
1871	Jan	26
1871	Jan	27
1871	Jan	28
1871	Jan	29
1871	Jan	30
1871	Jan	31

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 37.)

Cleve den 2. September 1820.

Allgemeine Gesesammlung.

Es ist erschienen Stück 14. der Gesesammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1820, worin enthalten:

Nro. 615. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 7ten August 1820, die Einrichtung des Abgabewesens betreffend.

Nro. 616. Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens; vom 30. May 1820.

Nro. 617. Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer; vom 30sten May 1820.

Nro. 618. Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer; vom 30. May 1820.

Nro. 619. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer; vom 30sten May 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Cleveschen Regierung.

Nach dem Artikel 2154. des französischen Civil-Gesetzbuches hat eine Nro. 251. hypothekarische Einschreibung nur zehn Jahre hindurch rechtliche Wirkung, und muß, wenn sie diese Wirkung behalten soll, vor Ablauf der zehn Jahre erneuert werden.

Betrifft die Erneuerung der hypothekarischen Einschreibung.

Um allen Nachtheilen zu begegnen, welche aus der Verabsäumung jener gesetzlich nothwendigen Erneuerung für die Bewohner der Rhein = Provinzen entspringen können, machen wir in Gemäßheit der von den hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen mittels Rescripts vom 2ten d. M. uns ertheilten Anweisung das Publikum hierauf aufmerksam, mit dem Beifügen :

- 1) daß die Erneuerung der Inscription in allen Fällen von dem Gläubiger, mithin bei den gesetzlichen Hypotheken, von welchen der Artikel 2121. des bürgerlichen Gesetzbuches spricht, von denen, zu Gunsten derer sie festgestellt sind, insbesondere aber hinsichtlich des Fiskus, von den Behörden bewirkt werden muß, welche die Hypotheken-Bestellung primitiv veranlaßt und den Fiskus dießfalls zu vertreten haben ;
- 2) daß in Absicht der Inscriptiions-Gebühren es dabei, daß für die Erneuerung der Hypotheken dieselbe Gebühr, wie für die erste Einschreibung, mithin resp. 1 von 1000 oder von 2000 entrichtet wird, sein Vornommen behält.

Cleve den 22. August 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1097.

Nro. 252.

Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1820/21.

Die von dem hohen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten uns zugesandten Exemplare der Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1820/21 haben wir dato den Herren Kreis-Physikern zur weiteren Aushändigung an die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden Herren Apotheker übersendet.

Indem wir dies hierdurch nebst den erfolgten Tax-Veränderungen selbst zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß dieselben von dem Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der dem Publicando der neuen Arznei-Taxe vom 1ten October 1815 vorgedruckten Strafe zu befolgen sind und daß übrigens diese Arznei-Taxe bei keinem Apotheker fehlen darf.

Cleve den 22. August 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6497.

Veränderungen

der

Arzneymittel-Taxe

für 1820 - 21.

		Alter Preis.		Neuer Preis.			Alter Preis.		Neuer Preis.	
		gr.	pf.	gr.	pf.		gr.	pf.	gr.	pf.
I. Herabgesetzte Preise.										
Acidum nitricum conc. erudum	Unze	3	α	2	6	Radic. Levistici	Unze	1	α	10
Acidum nitricum fumans	—	7	α	6	6	— — inc.	—	1	4	1
Benzoe	—	7	α	6	6	— — pulv.	—	1	8	1
— pulv.	—	9	α	8	α	— Polygalæ amaræ inc.	—	2	4	2
Borax	—	4	α	2	α	— Polygalæ amaræ pulv.	—	3	α	2
— pulv.	—	4	α	3	α	— Rhei	—	3	α	2
Cardamomum minus	Drachma	1	6	1	α	— — inc.	—	3	6	3
— pulv.	—	2	6	1	8	— — pulv.	—	4	α	3
Cassia cinnamomea contusa	Unze	4	α	3	6	— Salep	—	3	6	3
— — pulv.	—	5	α	4	α	— — grosso modo pulv.	—	4	α	3
Cubebæ	—	5	α	3	α	— Salep subtil. pulv.	—	4	6	4
— pulv.	—	6	α	4	α	— Scillæ	—	2	α	1
Elemi	—	6	α	3	α	— — pulv.	—	3	α	2
Extractum Croci	Drachma	24	α	18	α	— Serpentariæ Virg. inc.	—	4	α	3
Mel commune	Unze	α	9	α	8	— Serpentariæ Virg. pulv.	—	5	α	4
Oleum Cajeput	Scrupel	2	α	1	6	— — Zingiberis alb.	—	2	α	1
— Cassiæ cinnam.	1 Tropf.	5	α	2	α	— — pulv.	—	3	α	1
— Macidis	1 Scrupel	8	α	6	α	Resina elastica	—	4	α	3
— — —	5 Tropf.	2	α	1	6	— Guajaci nat.	—	5	6	5
— Nucistæ	Drachma	2	α	1	8	— — pulv.	—	6	α	5
— Origani	—	5	α	4	α	Sacharum alb. pulv.	—	2	α	1
Piper longum	Unze	2	α	1	6	Sal sedat. Homb.	Drachma	1	8	1
— pulv.	—	2	8	2	α	Sapo guajacinus	Unze	7	α	6
Pulvis Liquiritiæ comp.	—	2	6	2	4	Semen anisi stell.	—	2	4	2
Radic. Althææ	—	1	α	α	10	— — pulv.	—	3	α	2
— — conc.	—	1	4	1	8	— Cumini	—	1	6	1
— — pulv.	—	2	α	α	8	— — pulv.	—	2	α	1
— Galangæ	—	1	α	α	8	— Foeniculi	—	1	α	α
— — inc.	—	1	4	1	α					
— — pulv.	—	3	α	1	6					

		Alter Preis.		Neuer Preis.			Alter Preis.		Neuer Preis.		
		gr.	pf.	gr.	pf.		gr.	pf.	gr.	pf.	
Semen Foeniculi pulv.	Unze	1	6	1	4	Tamarindi	Unze	1	α	α	9
— Psyllii	—	1	α	α	10	Tinctura Absinthii	—	3	α	α	2
— Sabadilli	—	4	6	3	α	— amara	—	3	α	α	2
— — pulv.	—	6	α	4	α	— Arnica	—	3	α	α	2
Spiritus Angelicæ comp.	—	3	α	2	6	— aromatica	—	6	α	α	5
— camphoratus	—	1	6	1	4	— —	Drachma	α	9	α	4
— Cochleariæ	—	2	6	2	4	— acida	Unze	6	α	α	5
— Formicarum	—	3	α	2	6	— —	Drachma	α	9	α	4
— Frumenti	—	α	6	α	4	— Asæ foetidæ	Unze	6	α	α	5
— Lavendulæ	—	1	6	1	+	— Benzoes	—	6	α	α	5
— — comp.	—	3	α	2	6	— — comp.	—	7	α	α	6
— Lumbricorum	—	3	α	2	6	— Calami	—	3	α	α	2
— Mastiches comp.	—	4	α	3	α	— — comp.	—	4	α	α	3
— Roris marini	—	1	6	1	4	— Cantharidum	—	3	α	α	2
— Serpylli	—	1	6	1	+	— Capsici annui	—	3	α	α	2
— Vini gallici	—	1	6	1	4	— Cascariillæ	—	4	α	α	3
— — rectificatus	—	α	9	α	8	— Catechu	—	4	α	α	3
— — rectificatiss.	—	1	α	α	9	— China comp.	—	7	α	α	6
Stibium purum venale	—	2	α	1	6	— —	Drachma	1	α	α	9
Styrax liquidus	—	3	α	2	6	— Cinnamomi	—	α	8	α	6
Succus liquiritiæ crud.	—	1	8	1	0	— Colocynthidis	—	1	α	α	9
Syrupus Althææ	—	1	6	1	4	— Corticum Aurant.	Unze	4	α	α	3
— Amygdalarum	—	1	8	1	6	— Digitalis purp.	—	—	—	—	—
— balsamicus	—	2	4	2	α	— æth.	Drachma	1	4	1	α
— Berberum	—	2	α	1	8	— Digitalis purp.	—	—	—	—	—
— Cerasorum	—	1	8	1	6	— simpl.	Unze	2	6	2	α
— Cinnamomi	—	2	4	2	α	— Euphorbii	—	3	α	α	2
— communis	—	α	9	α	8	— Gentianæ	—	3	α	α	2
— domesticus	—	1	8	1	6	— Guajaci ammon.	—	8	α	α	7
— Flor. Aurantii	—	2	4	2	α	— kalina	Drachma	α	9	α	8
— Liquiritiæ	—	1	6	1	4	— Ligni Guajaci	Unze	3	α	α	2
— Mannæ	—	1	8	1	6	— Macidis	—	10	α	α	8
— Mororum	—	2	α	1	8	— Martis Ludov.	—	5	α	α	4
— Papaveris albi	—	1	8	1	6	Tinct. Myrrhæ	—	6	α	α	5
— Rhei	—	2	8	2	6	— Pimpinellæ	—	3	α	α	2
— Ribium	—	2	α	1	8	— Pini comp.	—	3	α	α	2
— Rubi idæi	—	2	α	1	8	— Succini	—	6	α	α	5
— Senegæ	—	1	6	1	4	— Valerianæ	—	3	α	α	2
— simplex	—	1	4	1	α	Tutia præp.	—	3	α	α	2
— Violarum	—	3	α	2	8	Vinum gallicum rubr.	—	1	4	1	α
Tacamahaca	—	4	α	3	α	— malacense	—	1	8	1	6

		Alter Preis.		Neuer Preis.				Alter Preis.		Neuer Preis.	
		gr.	pf.	gr.	pf.			gr.	pf.	gr.	pf.
II. Erhöhte Preise.											
Crocus	Drachma	5	α	7	α	Semen Carvi	Unze	α	4	α	6
— pulv.	—	6	α	8	α	— — pulv.	—	α	10	1	α
— —	Scrupel	2	6	3	α	— Foenugræci	—	α	4	α	6
Opium pulv.	Drachma	4	α	4	6	— — pulv.	—	α	6	α	9
— —	Scrupel	1	6	1	8	— Papaveris alb.	—	α	8	α	9
— —	2 Gran	α	4	α	5	Vanilla	Scrupel	6	α	7	α
Sapo venet.	Unze	α	10	1	α	— cum Sachari partibus	—	1	6	2	α
— pulv.	—	1	8	2	α	Unguentum Cantharidum .	Unze	5	α	5	6
						— cereum	—	2	6	2	8

Vorstehende Veränderung der Arznei-Taxe wird hiermit genehmigt und ist gültig, so lange die Sätze nicht wieder ausdrücklich abgeändert werden vom 15ten August d. J. an. Da wo sie später bekannt wird, gilt dieselbe vom Tage der Bekanntmachung an. Wegen der darin befolgten Grundsätze wird auf das der neuen Arznei-Taxe vorgedruckte Publicandum vom 1. October 1815 verwiesen.

Berlin den 17. July 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts, und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

II. Berz

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich Ober-Landes Gerichts zu Hamm.

Nro. 233.

Auflösung
des Land- und
Stadtgerichts
zu Rees.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben vermöge Rescripts vom 4. d. M. die Auflösung des Land- und Stadtgerichts zu Rees vom 1. October d. J. an, verordnet und dabei bestimmt, daß die bisher dazu gehörige Bürgermeisterei Haltern mit dem Land- und Stadtgericht in Wesel; die Bürgermeistereien Rees und Isselburg hingegen mit dem Land- und Stadtgerichte zu Emmerich vereinigt werden sollen. Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs für die Einwohner in der Bürgermeisterei Rees werden monatlich an bestimmten, für ein Jahr im Voraus festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen in der Stadt Rees Gerichtstage abgehalten werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hamm den 16. August 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Rappard.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 234.

Die im 14ten
Bordereau
enthaltenen
Forderungen
betreffend.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 14ten Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien des Schatzes und der auswärtigen Angelegenheiten festgestellten Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode enthält für nachbemerkte Reklamations- Gegenstände aus den Königl. Rhein- Provinzen die beigesezte Nominal-Vergütung:

1) Lieferungen in Festungen und Militair-Magazine	54 214 Fr.
2) Pferdelieferungen	6,400 —
3) Worspannsleistungen	9,426 —
4) Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	551 —
5) Zinsen-Rückstände von den auf die ehemaligen Amtmanns- stellen des Herzogthums Jülich haftenden Targelbern	24,189 —
6) Schulden aufgehobener Corporationen	13,549 —
7) Kosten wegen Anlegung des Catasters	32,797 —
8) Gehalts- und Pensions-Rückstände	4,928 —
9) Kosten wegen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen	9,131 —
10) In franz. Cassen hinterlegte Revenüen-Ueberschüsse der Gemeinden	2,908 —
11) Forderungen verschiedener Art	1,573 —
Zusammen	<u>159,466 Fr.</u>

Die Zahlungsanweisungen für diese Forderungen werden, wie bisher üb-

lich, den Interessenten durch Vermittelung der betreffenden Königl. Kreis- und Orts-Behörden von uns schleunigst übersandt werden.

Aachen den 21. August 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen,
v. Reimann. v. Düring.

B. Nro. 6586.

Alle auf das Kataster der Gemeinde Wankum Bezug habende Verhandlungen sind dem Bürgermeister mitgetheilt, und werden vom 1. September an, während der gesetzlichen Frist von 4 Wochen, auf der Amtsstube desselben zur Einsicht eines Jeden offen liegen. Gleichzeitig werden die einzelnen Güter-Auszüge an die Eigenthümer ausgegeben werden.

Nro. 255.
Grundsteuer-
Kataster der
Gemeinde
Wankum.

Mit Bezugnahme auf die frühern, in ähnlichen Fällen ergangenen Bekanntmachungen vom 8ten July d. J. (Amtsblatt Stück 31. Nro. 92.) werden die Grundbesitzer in gedachter Gemeinde mit dem Bemerkn hiervon in Kenntniß gesetzt, daß die Beschwerdefrist mit dem 1sten October c. erloschen ist, mithin alle später eingehenden Gesuche ohne Erfolg bleiben werden.

Cleve den 29. August 1820.

Königliche Plan-Kammer,

C. Nro. 7290.

(Öffentlicher Anzeiger.)



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 38.)

Cleve den 13. September 1820.

Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer

vom 30sten May 1820.

Nro. 236.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Instruction
wegen Erhebung u. Verrechnung der
Klassensteuer.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabewesens am heutigen Tage vollzogen, haben wir die Erhebung einer besondern Abgabe unter der Benennung einer Klassensteuer angeordnet, über welche Wir hiedurch, nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Specialbestimmungen seit dem Jahre 1815. von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

§. 2. Befreit von der Klassensteuer sind:

- a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.
- b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.
- c) Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.
- d) Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen ste-

henden Militairpersonen frei, insofern sie nicht ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

- e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindefassen leben.
- f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet.

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

- b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.
- c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.
- d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuerfasses ihrer Klasse als Personensteuer.
- e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

- a) in der ersten Klasse
 - aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preussisch,
 - bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler »
- b) in der zweiten Klasse
 - aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preussisch,
 - bb) für einen Einzelnen Einen Thaler »
- c) in der dritten Klasse
 - aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preussisch,
 - bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch,

- d) in der vierten Klasse
- aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
 - bb) für einen Einzelnen Vier Groschen
- e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3. statt findet
- aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
 - bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen
- f) in der untersten Klasse
- von jeder steuerbaren Person Einen Groschen, Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.
- §. 6. a) Die Klassifikation nach den §. 3. gedachten Instruktionen geschieht überall, von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.
- b) Von eben denselben werden die Jahrestrollen und die Ab- und Zugangskisten angefertigt.
- c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.
- d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.
- §. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.
- b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.
- c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrages derselben belegt werden.
- d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 18ten Februar 1819. §§. 91 — 95. und der Deklaration des §. 93. derselben vom 20ten Januar 1820. Statt.
- e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet.
- §. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erstemal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahrs.

- b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.
- c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.
- d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die zum weitem Empfang bestimmte Kasse abgeliefert seyn.
- e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben pflichtmäßig zu achten.

Gegeben Berlin den 30. May 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

Indem wir mit Bezug auf das vorstehende Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer vom 30ten May d. J. die von Einem hohen Finanz-Ministerio unterm 18ten August d. J. erlassene, allgemeine Instruction über die Erhebung und Berechnung dieser neuen Steuer nachstehend zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen, und deren pünktliche Befolgung insbesondere den, bei diesem Geschäft concurrirenden Beamten und Behörden zur strengsten Pflicht machen, setzen wir auf den Grund der, den Provinzial Regierungen durch das Circular-Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18ten v. M. ausdrücklich verliehenen Befuzniß zur Berücksichtigung der abweichenden Einzelheiten in den verschiedenen Landestheilen der Preussischen Monarchie nach eignen umfichtigen Ermessen, hiermit fest, daß bei Ausführung der in Rede stehenden Instruction folgende, der bestehenden Verfassung und den örtlichen Verhältnissen unsers Verwaltungs-Bereichs angemessene Modalitäten statt finden sollen:

- 1) Die §. 2. der Instruction erwähnte örtliche Erhebung der Klassensteuer wird nach §. 6. Lit. c. des Klassensteuer-Gesetzes vorläufig den zur Erhebung der Grund- und Gewerbe-Steuer von uns angestellten Steuer-Receptoren übertragen.

- 2) Diese Steuer-Empfänger besorgen jedoch die Einziehung der Klassensteuer lediglich in der Eigenschaft von Communal-Beamten und stehen in gedachter Beziehung ganz in dem Verhältnisse zu dem Orts-Vorstande, welches das Gesetz und die Instruction dem Elementar-Erheber der Klassensteuer anweist.
 - 3) Die den gegenwärtigen Steuer-Empfängern bloß vorläufig übertragene Einziehung der Klassensteuer begründet ihrerseits überhaupt keine neuen Ansprüche, und folglich auch kein besonderes Anrecht auf die während der Dauer des Geschäfts zu gewöhnliche Lantime.
 - 4) Die Bestimmung des Prozentsatzes der letztern bleibt zwar zunächst der Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den Steuer-Empfängern überlassen; jedoch darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Kosten der erforderlichen Drucksachen nach §. 18. der Instruction aus dem Fonds der gesetzlich bewilligten Vier Prozent Hebegebühr bestritten werden müssen, und daß der etwa verbleibende Ueberschuß allemal den Commünen zu Gute kommt.
 - 5) Die Vereinnahmung der örtlich erhobenen, von den Elementar-Empfängern monatlich abzuliefernden Klassensteuer-Beträge erfolgt unmittelbar, ohne Dazwischentunft der Kreisassen, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, welche hiernach alle, der Königl. Empfangs-Kasse laut §. 20. u. f. w. der Instruction obliegenden Functionen verrichten wird.
- Daß die erfolgten Eintragungen in den mit der Instruction unten abgedruckten Mustern bloß beispielsweise geschehen sind, bedarf kaum einer Erwähnung.
Elevé den 2. September 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1151.

Instruction die Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer betreffend.

Ueber das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer sind durch die Instruction vom 15. Juni c. Bestimmungen ertheilt; Ueber das Verfahren bei der Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer werden die ebenfalls erforderlich erachteten Vorschriften hiermit erlassen, wie folgt:

§. 1.

Die Erhebung der Klassensteuer geschieht auf den Grund der von den Communal-Behörden unter Aufsicht der Landrätthe aufgenommenen und von den Regierungen festgestellten Steuerlisten.

§. 2.

Da die örtliche Erhebung der Klassen- so wie der Grund- und Gewerbesteuer den Gemeinen gesetzlich obliegt, so bleibt es Sache der letzteren zu dem Ende einen gehörig sichern und zur Beforgung einer solchen Hebung ge-

schickten Mann zu bestellen, welcher, soviel die Klassensteuer, von welcher hier besonders die Rede seyn wird, betrifft, aus der den Gemeinen dafür durch das Gesetz bewilligten Hebegebühr zu entschädigen, in seinen Geschäften jedoch überall auch von den Gemeinen zu vertreten ist.

§. 3.

A.

Sobald nach Feststellung der Steuerlisten durch die Regierung die Liste dem Orts-Empfänger zugekommen ist, liegt demselben ob, sich aus der Steuerliste eine Hebe-Rolle, nach dem Muster unter A. zu fertigen, welche zugleich zur Eintragung der von dem Steuerpflichtigen für jeden Monat des Jahres geleisteten Zahlungen bestimmt ist.

§. 4.

B.

Die Bekanntmachung der Steuerlisten in der Gemeinde erfolgt auf die Weise, daß von Seiten der Communal- Behörde in der für solche örtliche Kundmachungen gebräuchlichen Art zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß und wo, zu welcher und auf wie lange Zeit die festgesetzten Steuerlisten zur allgemeinen Einsicht offen liegen. In größeren Städten, oder aus mehreren Dorfschaften zusammengesetzten Gemeinen, erhält außerdem der Eigentümer eines jeden bewohnten Grundstücks einen von der Communal- Behörde zu fertigenden Auszug aus der Rolle, welcher nach anliegendem Muster zu fertigen ist, und die Steuer- Quoten aller Bewohner des Grundstücks enthalten muß.

§. 5.

C.

Sobald nach erfolgter Bekanntmachung der Rollen der im §. 3. Litt. h. des Gesetzes auf die ersten 8 Tage eines jeden Monats bestimmte Zahlungs-Termin verstrichen ist, hat der Orts- Empfänger ein Verzeichniß der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen nach dem anliegenden Muster C. aufzustellen, auf dessen Grund der Gemeinde-Diener die Restante zum ersten Male unentgeltlich anzumahnen angewiesen wird.

Diese erste Annahmung kann zweckmäßig und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Art geschehen, daß der Orts- Empfänger dem Diener die Quittungen über die in Rest gebliebenen Steuerquoten mitgibt, wo letzterer dann am Abend eines jeden Tags, das auf den Grund dieser Quittungen erhobene Geld an den Orts- Empfänger abzuliefern und die nicht ausgelöseten Quittungen zurückzugeben hat.

§. 6.

Wenn die erste Annahmung bewirkt ist, in jedem Falle aber vor dem 15ten eines jeden Monats, vermerkt der Orts- Empfänger, welche Steuerpflichtigen Zahlung geleistet haben in der Annahmungs-Liste und übergibt die letztere alsdann sogleich der Communal- Behörde, worauf derer Seits ebenfalls ohne den mindesten Verzug die Anweisung für den Diener zur Vollstreckung der Execution gegen die Säumigen erfolgen muß. Die Form der beschriebenen Anweisung ist aus dem Muster C. zu entnehmen.

§. 7.

Rücksichts des bei der Executions-Vollstreckung, bei der Auspfändung der Schuldner, und bei dem Verkauf der abgepfändeten Effecten Statt findenden Verfahrens, sind die Vorschriften der bestehenden Executions-Ordnungen zu beachten, des Endes die Bezirks-Regierungen einen Auszug, der die desfallsigen Vorschriften enthält, abdrucken zu lassen und die Behörden damit zu versehen haben.

§. 8.^a

Die Gebühren bei der Einlegung und Vollstreckung der Execution, werden ebenfalls von den Bezirks-Regierungen festgesetzt und zur Kenntniß gebracht. Es soll jedoch mit Rücksicht auf die in jedem Landestheil umlaufenden geringsten Münzsorten die Gebühr, welche bei der Executions-Einlegung zu zahlen ist, in der Regel $\frac{1}{12}$, niemals aber über $\frac{1}{3}$ der beigeforderten Steuer-Quote, und für die Auspfändung das Doppelte des eben bemerkten Satzes nicht übersteigen.

§. 8.^b

Nach Vollstreckung der Execution, reicht der Diener das oben zu §. 6. erwähnte Restanten-Verzeichniß an den Orts-Empfänger zurück.

Derselbe löscht darin anderweit diejenigen Personen, welche Zahlung geleistet haben und übergiebt sodann das berichtigte Verzeichniß mit den sonstigen Verhandlungen über die verfügte Beitreibung, der Communal-Behörde, welche ihm dagegen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster D. zu seiner Legitimation bei der Königlichen Kasse, an welche er abzuliefern hat, ertheilt.

D.

§. 9.

Spätestens am 25ten eines jeden Monats hat der Orts-Empfänger jedesmal unfehlbar die für den Monat erhobene Steuer in diejenige Königliche Kasse abzuliefern, welche zu deren Empfangnahme bestimmt und ihm bekannt gemacht worden.

Ueber die nicht zu erheben gewesene Steuer, fügt derselbe die im vorigen §. 8. gedachte Bescheinigung der Communal-Behörde bei.

§. 10.

Eine förmliche Rechnungslegung über das Aufkommen der Klassensteuer, wird von dem Orts-Gehaber nicht geleistet. In welcher Art der Orts-Empfänger sich über die Ausführung seines monatlichen Contingents und über die ihm für die abgelieferten Summen zukommenden Hebegebühren mit der Königlichen Kasse zu berechnen hat, weist das beiliegende Muster E. nach. Der Orts-Empfänger übergiebt diesen Lieferzettel, in doppelter Ausfertigung, mit dem Rückstands-Verzeichniß Lit. D. und dem abzuliefernden baaren Gelde der Königlichen Kasse und erhält von der letztern ein Exemplar quittirt zurück. — Das zweite Exemplar verbleibt der Königlichen Kasse zum Belag der Buchung. Die eingezogene Reste werden mittelst besondern Lieferzettels, zu welchem das Muster unter E. E. hier beiliegt, durch den Orts-Empfänger in die Königliche

E.

E. E.

Kasse abgeführt. Dabei wird, in Betref des Lieferzettels selbst, von Seiten des Ersten und der Letzten, wie bei der Abführung der laufenden Steuern verfahren. Wie es bei der Erhebung und Berechnung der im Laufe des Jahres vorkommenden Steuer Ab- und Zugänge zu halten ist, wird weiter unten erwähnt werden.

§. 11.

Jeder Kommunal-Behörde liegt es besonders ob, für den prompten und vollständigen Eingang der von den Eingefessenen der Gemeinde zu entrichtenden Klassensteuern zu sorgen. Sie hat daher nicht nur das Verfahren des Orts-Empfängers genau zu kontrolliren und dahin zu sehen, daß die Annahmung und Beitreibung der verbleibenden Steuerreste jedesmal pünktlich erfolge; sondern sie muß auch nachdem derselben, dem §. 8. gemäß, die Verzeichnisse und Anzeigen über die der Executions-Vollstreckung unerachtet in Rest verbliebenen Beiträge zugekommen sind, sorgfältig erwägen, ob und durch welche andere Mittel, etwa durch Beschlaglegung auf Arbeits- Gesinde- Lohn u. s. w. die Beitreibung der Rückstände erfolgen kann. Sie ist befugt, solche zu ergreifen und bleibt der vorgefetzten Behörde für diejenigen Steuer-Ausfälle, welche bei Anwendung zweckmäßiger Mittel von ihrer Seite zu vermeiden gewesen wären, verantwortlich.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Halbjahrs hat die Communal-Behörde dem Kreis-Landrath ein Verzeichniß der im Rest verbliebenen und ihrer Ueberzeugung nach völlig unbeitrüglichen Steuerreste, nach dem beim §. 8. beigefügten Muster D. aufgestellt, zu übergeben, in dessen letzter Spalte pflichtmäßig anzuführen bleibt, was ihrerseits zur Beitreibung der Steuer-Rückstände geschehen ist, und ob und weshalb sie dieselben für ganz unbeitrüglich hält.

§. 13.

Da die Steuer in monatlicher Voraus-Bezahlung entrichtet werden muß, so haben die im Laufe des Monats eintretenden Veränderungen in der Klassensteuerpflichtigen Haushaltungs- und Personenzahl keinen Einfluß auf die Soll-Einnahme dieses Monats.

§. 14.

Die für den nächstfolgenden Monat zu berücksichtigenden Ab- und Zugänge in der steuerpflichtigen Familien- und Personenzahl, sind von der Communal-Behörde dem Empfänger jedesmal anzuzeigen, um danach in seinen Hebungs-Listen das Nöthige vorläufig zu bemerken.

Ist der Steuerzugang durch Umzug einer Klassensteuerpflichtigen Haushaltung oder Person aus einer andern, der Klassensteuer unterworfenen Gemeinde entstanden, so wird die Steuer gleich nach dem dort entrichteten Satz erhoben. Ist der Zugehende hingegen der Klassensteuer bis dahin nicht unterworfen gewesen, so bestimmt die Communalbehörde vorläufig den Satz, nach welchem er die Steuer zu entrichten schuldig ist, und welcher hiernächst von dem

dem Landrath und von der Regierung durch die gleich zu erwähnenden Ab- und Zugangs-Listen festgesetzt wird. Ebenmäßig hat auch der Ortsempfänger der Communal- Behörde von den im Laufe der Erhebung selbst zu seiner Kenntniß kommenden Veränderungen Notiz zu geben, damit erstere darauf bei den aufzustellenden Zu- und Abgangslisten rücksichtigen kann.

§. 15. Auf den Grund dieser gegenseitigen Notizen fertigt die Communalbehörde unter Zuziehung des Orts- Empfängers zu Anfang des 6ten und 12ten Monats eines jeden Kalender- Jahres, also im Juni und December, die Steuer Ab- und Zugangsliste der Gemeinen an. Dieselbe wird nach dem beiliegenden Muster unter F. aufgestellt; sie muß ein vollständiges Verzeichniß sowohl der zur Steuer hinzutretenden Personen, als der abgegangenen Steuerpflichtigen, nebst der Ursache des Ab- und Zugangs enthalten, und die Ortsbehörden sind für die, der Königlichen Kasse durch Uebergehung oder durch unrichtige Absehung steuerpflichtiger Personen entstehenden Verluste verantwortlich.

F.

§. 16. Die Ab- und Zugangslisten der Gemeinen, müssen jedesmal spätestens bis zum 20. Juni und 20. December bei dem Landrath des Kreises eingereicht seyn, welcher alsdann daraus die Hauptlisten für seinen Kreis nach dem Formular G. zusammenstellen und der Regierung einreichen muß, wonächst sodann die erforderliche Anweisung an die betreffenden Königlichen Kassen erfolgt.

G.

§. 17. Im Laufe eines jeden halben Jahres dürfen jedoch der Kassen- Ordnung wegen, die Beträge jener Gemeine, wie solche durch die Veranlagung festgestellt sind, nicht geändert werden, sondern der Orts- Empfänger bleibt gehalten, diese Summe in jedem Monat vollständig in baarem Gelde oder durch die gehörig bescheinigten Restnachweisungen abzuführen. Die im Laufe des Halbjahres etwa eintretenden Abgänge müssen daher, soweit sie die Zugänge oder die Vorauszahlungen, welche einzelne Steuerpflichtige für mehrere Monate leisten mögten, übersteigen, vorläufig aus den Hebegebühren übertragen werden, kommen jedoch dem Orts- Empfänger nach Feststellung der Zu- und Abgangs- Listen wieder zu gut.

§. 18. Für den Abdruck der zur Anfertigung der Steuer- Rollen der Gemeinde u. s. w. erforderlichen Druckfachen, wird von Seiten der Regierungen gesorgt und von welchen Buchdruckereien und zu welchen Preisen sie geliefert werden können, den Behörden eröffnet werden. Die Kosten ihrer Anschaffung sind von den Gemeinen aus der ihnen zukommenden Hebegebühr zu bestreiten.

§. 19. Die Vereinnahmung der örtlich erhobenen Klassensteuerbeträge erfolgt überall bei denjenigen Königlichen Kassen, welche die Regierung jedes Bezirks zu deren Verrechnung bestimmen wird.

§. 20. Bei diesen Kassen wird für eine jede Gemeine, oder wo mehrere Gemeinen zu einem örtlichen Hebebezirk vereinigt sind, für diesen ein besonderes Conto geführt, in welchem der Klassensteuer- Betrag jeder Gemeine 2c. 2c. derselben zur Last und die darauf wirklich abgeführte Summe gut geschrieben wird. Die Anlegung dieses Manuals geschieht nach dem anliegenden Muster H.

H.

(Amtsbl. St. 38.)

§. 21. In allen Fällen, wo die Ablieferung des einmonatlichen Klassen-Steuer-Betrags der Gemeinde binnen der §. 16. bestimmten Frist nicht erfolgt ist, hat die Königliche Empfangskasse sofort und spätestens im Verlauf dreier Tage, also bis zum 28. jeden Monats die Zwangsvollstreckung gegen den im Rückstande verbliebenen Orts-Empfänger durch das ihr beigegebene exekutive Personal anzuordnen. Diefelbe erfolgt auf den Grund eines, von der Kasse auszufertigenden schriftlichen Executions-Befehls, durch persönliche Einlegung des Executors in die Wohnung des säumigen Empfängers.

Wird die Leistung vollständiger Zahlung dadurch nicht alsbald bewirkt, so bleibt der Executor während drei Tagen auf Execution liegen und macht dann der Steuer-Kasse davon Anzeige. Die Gebühren für diese Art der Execution werden ebenfalls von der Regierung festgesetzt und zur Kenntniß der Behörden gebracht.

§. 22. In durchaus ähnlicher Art ist in den Fällen zu verfahren, wo der Orts-Erheber nicht den vollen einmonatlichen Betrag entweder baar abgeführt, oder durch die §. 8. erwähnte Bescheinigung als ausstehend, und der zu gehöriger Zeit Statt gefundenen Execution unerachtet nicht abgeführt, nachgewiesen hat.

§. 23. Ist in dem einen, wie in dem andern Falle (§. 21. 22.) auf Einlegung des Executors, die Zahlung des dem Empfänger verschuldeten Restbetrags, nicht erfolgt, so ist die Empfangskasse dies dem Landrathe des Kreises sofort anzuzeigen verpflichtet, welcher dann seiner Seits ohne allen Aufschub gegen den Empfänger und auch selbst gegen die Communal-Behörde durch Executions- oder andere den Umständen angemessene Maaßregeln zu bewerkstelligen hat, daß die Königl. Kasse schleunig gesichert und befriediget werde. Auch hat dieselbe darüber sofort der Regierung Anzeige zu erstatten.

§. 24. Die im §. 7. Litt. c. des Gesetzes vom 30. May c. bezeichneten Steuer-Contraventionen, sind von der Communal-Behörde und von dem Landrathe sowohl gegen die verschwiegenen Steuerpflichtigen selbst, als gegen die gesetzlich mit verhafteten Familienhäupter und Eigenthümer der bewohnten Grundstücke zu verfolgen. Die Festsetzung der im Gesetze bestimmten Strafen nach vorgängiger summarischen Untersuchung wird in den Städten, dem Magistrate, welchem in Absicht der aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Sammt-Gemeinen die Bürgermeistereien gleichstehen, in andern Landestheilen dem Landrathe für jetzt hiermit übertragen, wenn die Strafe Zehn Thaler nicht überschreitet. Gegen die Festsetzungen dieser Behörden ist der Recurs an die Regierung zulässig.

§. 25. Dem Landrathe liegt es mit Bezug auf die für selbigen im Vorstehenden bereits enthaltenen Bestimmungen besonders ob, überall auf die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern zu wachen und die Geschäftsführung der Orts-Einnehmer und Communal-Behörden jederzeit genau zu controliren. Die dem Landrath laut §. 16. halbjährlich von den Communal Behörden zu übergebenden Verzeichnisse der nicht beizutreiben gewesenen Reste, hat derselbe jedesmal mit aller Sorgfalt zu prüfen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von den Ortsbehörden alle zulässige Mittel angewendet sind, um die rückständig verbliebenen Steuerquoten einzuziehen. Ermangelt ihm diese Ueberzeugung, so hat er sich darüber durch Einforderung der Akten, durch Vernehmung der Ortsbehörden oder auf andere zulässige Weise zu vergewissern, um sich in seinem bei Einreichung jener Rest-Listen an die Regierung, abzugebenden Gutachten bestimmt darüber auszusprechen zu

Können, welche der angezeigten Reste als wirklich uneinziehbare und nicht durch Versäumen der Orts-Empfänger oder Ortsbehörde uneinziehbar gewordene Posten niederzuschlagen, welche andere dagegen dem Empfänger oder der Ortsbehörde zur Erstattung zur Last zu stellen sind. Ergiebt sich bei Prüfung der Restlisten die Vermuthung, daß von einem Orts Empfänger oder einer Orts-Behörde bei Verfügung der Execution und bei Ausfüllung der desfalligen Bescheinigungen leichtfertig oder pflichtwidrig verfahren ist, so steht es dem Landrath frei, durch andere hierzu geeignete Beamte nachträgliche Untersuchungen über das Verfahren und die Zahlungsfähigkeit der Restanten anzuordnen.

Ebenwäßig hat der Landrath, wenn er bemerkt, daß die Steuer = Hebung in einer Gemeinde anfängt in Stocken zu gerathen, sich nicht mit der Einreichung der 6 monatlichen Rest-Verzeichnisse (S. 12) zu begnügen, sondern deren allmonatliche Vorlegung anzuordnen, um jedes Aufschwollen der Reste verhüten, und wegen der noch beibringlichen Ausstände immer sogleich das Nöthige einleiten zu können.

Auf der andern Seite hat aber auch der Landrath dahin zu sehen, daß die Steuer-schuldige durch ungesetzliche Härte von Seiten der Empfänger und Communal-Behörden, nicht leiden. Derartige zu seiner Kenntniß kommende Beschwerden hat der Landrath daher ebenfalls zu untersuchen, und wo sie sich gegründet finden, deren Abstellung Statt finden zu lassen, und den Umständen nach die Bestrafung der Schuldigen einzuleiten.

§. 26. Dem Landrathe liegt es ferner ob: die bei den Gemeinden Statt findenden Steuer-Ab- und Zugänge sorgfältig zu prüfen, wobei besonders dahin zu sehen, daß die aus einer in die andere Gemeinde desselben Kreises verzogene Personen in letzterer zur Steuer wieder angezogen werden.

Die Ab- und Zugangslisten des Kreises §. 16. sind von den Landrätthen jedesmahl unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Juni und December jedes Jahres der Regierung einzureichen. Sie müssen also auf den regelmäßigen Eingang der Special-Nachweisen binnen des dazu gesetzten Termins halten, und die fehlenden Listen sogleich auf Kosten der Säumigen einholen lassen.

§. 27. Den Landrätthen liegt endlich die Prüfung der über unrichtigen Steuer-Ansatz eingehenden Reclamationen ob.

Sie haben darüber wo nöthig den Bericht der Ortsbehörde zu erfordern, und die instruirte Reclamation mit ihrem Gutachten begleitet an die Regierung zur Entscheidung einzureichen. Die erlassenen Beträge werden sodann auf die Ab- und Zugangs-Nachweisung der betreffenden Gemeinde aufgenommen, wogegen bis zur erfolgten Entscheidung die Steuer nach deren ursprünglichen Veranlagung fort zu entrichten ist.

Berlin den 18. August 1820.

Finanz - Ministerium.

(Bez.) v. Klewiz.

A. Muster zur Klassensteuer-Hebungsrolle

Laufende No.	Haus No.	Namen, Vornamen und Wohnung der Steuerpflichtigen.	Sollen zahlen monatlich.		Haben gezahlt für									
					Januar.	Februar.	März.	April.	May.	Juny.				
			Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.					
1	15	Kffmann (Friedrich) . .	1	»	1	»	1	»	1	»	1	»		
2	15	Brandt (Heinrich) . .	»	8	»	8	»	8	»	18	»	8	»	8
3	17	Caspar (Peter) . . .	»	4	»	4	»	4	»	4	»	4	»	4
4	17	Schmidt (Carl) . . .	»	3	»	3	»	3	»	3	»	3	»	3
5	17	Schulze	»	2	»	2	»	2	»	2	»	2	»	»
6		ic. ic.												
		Summa .	1	17	1	7	1	17	1	17	1	17	1	15

für die Gemeinde zu N. N.

die Monate						Bemerkungen.			
July.	August.	Septbr.	October.	Novemb.	Decemb.				
Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.				
1	»	1	»	1	»	1	»		
»	8	»	8	»	8	»	8	»	Im November fortgezogen und als Abgang nachgewiesen den ten
»	4	»	4	»	4	»	4	»	
»	3	»	3	»	3	»	3	»	
»	»	»	»	»	»	»	»	»	Im May verstorben und unterm 24. May als Abgang nachgewiesen.
1	15	1	15	1	15	1	15	1	7

B.

Auszug aus der Klassensteuer-Liste der Gemeinde N. N. für das
 Jahr 18 die No. 4. des Haus-Verzeichnisses und die lau-
 fende No. 7. — 13 enthaltend.

		Steuer- Klasse.	Monatlicher Betrag.	
			Rflr.	gr.
7	Pächter Herrmann	2te	2	»
8	Knecht Meyer	letzte	»	I
9	» Kunze	bezgl.	»	I
10	Hirte Becker	»	»	I
11	Magd Schulze	»	»	I
12	Unterförster Waldmann	4te	»	8
13	Magd Wilhelmine Junge	letzte	»	I

Die neben bemerkte Steuer ist monatlich jedesmal vor dem 8ten Monatstage
 an den Orts-Erheber Herrn abzuliefern.

Der Eigenthümer des Grundstücks, oder dessen Stellvertreter ist verbunden, es
 der Kommunal-Behörde anzuzeigen, wenn in dem vorstehenden Verzeichnisse, nicht
 sämtliche auf dem Grundstück wohnende steuerpflichtige Haushaltungen und Ein-
 zeln steuernde eingetragen seyn solten, widrigenfalls derselbe sich der Gefahr aus-
 setzt nach §. 7. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30ten Mai 1810. zur Strafe gezo-
 gen zu werden.

Von den, in der Steuerpflichtigen Haushaltungs-Personen-Zahl im Laufe des
 Jahres eintretenden Veränderungen, ist der Eigenthümer des Grundstücks, so wie
 die Häupter der besteuerten Haushaltungen, der Gemeinds-Behörde jedesmal so-
 gleich Anzeige zu machen, verpflichtet.

den ten 18.

(Benennung der Kommunal-Behörde.)

(Unterschrift.)

C.

Verzeichniß

der mit Abführung ihres Klassensteuer-Beitrages für den Monat in Rest
 gebliebenen Steuerpflichtigen, welche von dem Steuereiner N. zum Abtrag
 dieser Zahlung anzumahnen sind.

No. in der Liste.	Haus No.	Name und Vorname der Restanten.	Gewerbe.	Betrag des Rückstandes des.		Bescheinigung des Angemahnten oder des Steuereiners, über die bewirkte Anmahnung.
				Rthl.	gr.	
7	3	Michael Baumann	Bauer	»	8	
8	3	Peter Kunz	Knecht	»	1	
		u. s. w.				

Zu den

(Unterschrift des Orts-Erhebers.)

Auf erfolgte Anmahnung haben die in der vorstehenden Liste durchgestrichenen Personen No. ihren Steuer-Rückstand abgetragen.
 . . . den

(Unterschrift des Orts-Erhebers.)

Wenn die in vorstehender Liste aufgeführten Steuer-Restanten hat der Steuereiner nunmehr die Execution zu vollstrecken. Wenn von der Einlegung ab, binnen drei Tagen die Zahlung nicht erfolgt, ist zur Auspändung des Steuerschuldigen nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu schreiten.

Zu den

(Unterschrift der Kommunal-Behörde.)

D.

Verzeichniß

der mit ihrem Klassensteuer-Beitrage für den Monat der eingelegten
Execution unerachtet, in Rückstand verbliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde.

Nro.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Steuer-Betrag.		Bescheinigung, daß die Executions-Bollstreckung statt gefunden, oder ob und weshalb dieselbe nicht hat statt finden können.
			Rthl.	gr.	
1	A.	Bauer	»	8	Ist ausgepfändet, die abgepfändeten Gegenstände sind aber noch nicht verkauft.
2	B.	Tagelöhner	»	3	Ist kein Gegenstand zur Auspfändung vorgefunden. Die Familie ist ganz arm und jetzt nahrunglos, kann jedoch vielleicht im nächsten Monat, wenn die Erndtarbeit angeht, noch beigetrieben werden.
3	C.	Knecht	»	1	Hat ebenfalls kein der Auspfändung unterworfenenes Vermögen. Der Rückstand wird jedoch jetzt durch Innebehaltung auf das Lohn beigetragen werden.
4	D.	Einlieger (Mietbling)	»	1	Lebt jetzt von Almosen, die Steuer wird daher niedergeschlagen werden müssen.
			»	13	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuer-Betrag von Rthl. Sgr. wirklich in Rest verblieben ist, die zulässigen Executions-Mittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt und die über die Ursachen dieser Rest-angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Zu den

(Unterschrift der Kommunal-Behörde.)

E.

E. Gemeinde zu N. N.

Klassensteuer - Lieferzettel für den Monat N. N. 18 . .

		Beträge.		
		Rthl.	gr.	pf.
Das Klassensteuer Soll der Gemeinde N. N. für den Monat N. N. beträgt		12	»	»
Davon sind nach dem beiliegenden Verzeichniß in Rückstand verblieben		»	13	»
Es sind mithin nur abzuliefern		11	11	»
Diese werden hiermit abgeliefert, und zwar:				
baar mit		11	»	»
in Anrechnung der Hebegebühr zu 4 p. C.		»	11	»
worüber zugleich hierdurch quittirt wird.				
Sind die obigen		11	11	»
(Ort) den	ten	18		
(Unterschrift des Orts-Empfängers)				
Ueber die richtige Ablieferung der obigen Silt Thlr. 11 gr. einschließlich				
Silt gr. Hebegebühr quittirt hierdurch				
(Ort) den	ten	18	Die (Unterschrift der Königl. Kasse)	

EE. Gemeinde zu N. N.

Lieferzettel über Klassensteuer-Reste für die Monate N. N. 18 . .

		Beträge.		
		Rthl.	gr.	pf.
An Klassensteuer-Resten der Gemeinde zu N. N. sind abzuliefern:				
Für den Monat Februar		»	8	»
» » » März		»	7	»
» » » April		»	5	»
Zusammen		»	20	»
Diese erfolgen hierbei, und zwar:				
baar mit		»	19	2
in Anrechnung der Hebegebühr zu 4 p. C.		»	»	10
worüber zugleich hierdurch quittirt wird.				
Sind die obigen		»	20	»
(Ort) den	ten	18		
(Unterschrift des Orts-Empfängers)				
Ueber die richtige Ablieferung der obigen Zwanzig Groschen, einschließlich				
10 Pf. Hebegebühr, quittirt hierdurch				
(Ort) den	ten	18	Die (Unterschrift der Königl. Kasse)	

(Amtsbl. St. 38.)

F. Muster zur Klassensteuer Zugangs- und

Zugang.

Laufende No.	Namen und Vornamen der Zugehenden.	No. der Classe	Monat		Also auf Monate.	Monatlicher Steuer-Betrag.	Summa des Zugangs		Ursachen des Zugangs.	
			von wo ab	bis wohin der Zugang berechnet wird.			Rthl. gr.	Sch. gr.		
1	Abel (Ernst)	letzte	Februar	Juni	5	»	1	»	5	Zugezogen den 10ten
2	Bahrt (Johann)	2te	Mai	Juni	4	»	2	»	8	Desgl.
3	Conrad (Carl)	letzte	Juni	Juni	1	»	1	»	1	Sohn des N.N. No. 50 der Liste, hat das 14te Jahr zurückgelegt den...
4	Elsner (Christian)	letzte	April	Juni	3	»	1	»	3	Schneidergesell, eingewandert den 10ten
5	Fabian (Georg)	4te	Februar	Juni	5	»	8	1	16	Zugezogen den 10ten
Summa . . .					2	11	10	1		

Der Abgang beträgt 4 10
 Bleibt Zugang (Abgang) für das 1te halbe Jahr 5 15
 Das Soll-Einkommen für das 1te halbe Jahr ist 200 »
 Das letzte kommt daher zu stehen auf 205 15

Rthl. gr. pf.

Davon ist der reine Betrag 197 9 2
 Die Hebegebühr zu 4 p. C. 8 5 10
 Zusammen 205 15 »

Der monatliche Zugang im 1ten halben Jahre beträgt 2 11 »
 Davon geht der Abgang ab mit 1 3 »
 Bleibt monatlicher Zugang 1 8 »

Mithin auf die 6 Monate des 2ten halben Jahres 8 » »
 Das Soll Einkommen für das 2te halbe Jahr ist 200 » »
 Folglich kommt das Soll Einkommen des 2ten halben Jahres zu stehen auf 208 » »

Es sind daher im 2ten halben Jahre monatlich abzuliefern:

Rthl. gr. pf.

baar 33 6 5
 in Anrechnung der Hebegebühren zu 4 p. C. 1 9 7
 Zusammen 34 16 »

Abgangs-Liste für die Gemeinde zu N. N.

Abgang.

Laufende No.	Namen und Vornamen der Abgehenden.	No. der Classe	Monat		Also auf Monate.	Monatlicher Steuer-Betrag.	Summa des Abgangs		Ursachen des Abgangs.	
			von wo ab	bis wohin der Abgang berechnet wird.			Rthl. gr.	Sch. gr.		
1	Ostmann (Ludwig)	2te	März	Juni	4	1	»	4	»	Am 10ten verstorben.
2	Dorn (Lucas)	letzte	April	Juni	3	»	1	»	3	Weggezogen am 10ten
3	Elsner (Christian)	letzte	Juni	Juni	1	»	1	»	1	Weiter gewandert den...
4	Göthe (Carl)	»	Januar	Juni	6	»	1	»	6	Cont Festsetzung vom 10ten ermäßigt; die Differenz zwischen dem frühern u. jetzigen Steuer-Betrag, kommt daher zum Abgang.
Summa . . .					1	3	4	10		

Bemerkung.

- Der Zeitraum, bis wohin die Zu- und Abgänge berechnet werden, ist immer der letzte Monat einschl. eines jeden halben Jahres, also resp. Juni und December. Tritt der Fall ein, daß ein, im Laufe des halben Jahres, Zugehender, noch vor dessen Ablauf wieder abgeht; so wird er für die betreffenden Monate wieder in Abgang geführt. — So ist in der vorliegenden beispielsweise ausgefüllten Liste der Schneidergesell Elsner für 3 Monate (April Mai und Juni) in Zugang gestellt; er kommt aber beim Abgang wieder vor, für den Monat Juni, weil er im Mai weiter gewandert ist.
- Die Steuer-Classen werden nach den Nummern bezeichnet, wobei 5. die Zwischen-Classe, zwischen der 4ten und der letzten Classe, bezeichnet. Ob der Steuerfuß für die Haushaltung in Anwendung kommt, wird durch den Buchstaben A. der Satz des einzeln Steuernden dagegen durch den Buchstaben B. bezeichnet.

G.

Muster zur Kreis-Nachweisung von den

Laufende No.	Namen der Gemeinen.	Monatliches Contingent.		Also auf 6 Monat des verflo- senen hal- ben Jahr.				Dagegen ist summarisch		Bleibt Einnahme für das 1te halbe Jahr		D a		
		Ktlr.	gr.	Ktlr.	gr.	Zugang.		Abgang.		Ktlr.	gr.	Reiner Ertrag		
						Ktlr.	gr.	Ktlr.	gr.			Ktlr.	gr.	

Zu- und Abgängen an Klassensteuer.

v o n	Monatlich beträgt der				Mit Hinzurech- nung der 1ten Colonne bleibt monatl. Con- tingent auf das 2te halbe Jahr.	D a v o n				Bemerkungen.			
	Zugang.		Abgang.			Ktlr.	gr.	Reiner Ertrag.			Ktlr.	gr.	
	Ktlr.	gr.	Ktlr.	gr.				Ktlr.	gr.				



H.

Muster zum Klassensteuer

Gemeine zu

Soll einkommen.

	Beträge.	
	Rthl.	Gr.
Das Soll-Einkommen für das laufende Jahr beträgt	1200	»
Daher für das 1ste halbe Jahr	600	»
Nach den Zu- und Abgangs-Listen treten im Ganzen dem Soll für das 1ste halbe Jahr zu	8	8
Summa des Solls für das 1ste halbe Jahr	608	8
	Rthl.	Gr.
Das Soll für das 2te halbe Jahr ist laut Steuerlisten	600	»
Der monatliche Zugang laut Listen für das 1ste halbe Jahr beträgt nach Abrechnung des Abgangs 2 Rthl. 2 Gr.		
Within auf die 6 Monate des letzten halben Jahres	12	12
Das Solleinkommen des 2ten halben Jahres kommt folglich zu stehen auf	612	12

Bemerkung.

Uebersteigt der Abgang den Zugang, so wird der Mehrbetrag des Ersten dem Orts-Erheber auf die Ablieferung gut geschrieben.

Manual für die 10. Casse.

N. N.

Ablieferung.

	Baar.			In Anrechnung der Hebegebühren zu 4 p. C.			Zusammen.		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
am 15ten Januar	96	»	»	4	»	»	100	»	»
» 15ten Februar	96	»	»	4	»	»	100	»	»
» 15ten März	96	»	»	4	»	»	100	»	»
» 15ten April	96	»	»	4	»	»	100	»	»
» 15ten May	96	»	»	4	»	»	100	»	»
» 15ten Juny	96	»	»	4	»	»	100	»	»
» 15ten July	8	»	»	»	8	»	8	8	»
In Zugang für das 1ste halbe Jahr für July	98	»	»	4	2	»	102	2	»

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

LIBRARY

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 39.)

Cleve den 16. September 1820.

I. Allerhöchste Kabinetts-Ordre.

Da es zur Ausführung der Bestimmung vom 7ten März 1818 über Nro. 257. den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnison-Orte genügt, wenn die Bescheinigung darüber von der Militär-Behörde in dem Invitations-Billet auf Natural-Quartier ausgedrückt wird, — eine nähere Ausmittelung deshalb aber von Seiten der Einquartierungs-Behörde nicht zu gestatten ist; so gebe Ich auf geschehene Anfrage dem Kriegs-Ministerio solches zu erkennen, um danach zu verfahren.

Betrifft den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnisonorte.

Carlsbad den 7ten July 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.
B. Nro. 6862.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Cleveschen Regierung.

Die gesetzliche Bestimmung daß für junge Leute, welche als Freiwillige auf Ein Jahr in das stehende Heer einzutreten wünschen, die Erlaubniß dazu jedesmal vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre derselben nachgesucht werden muß, ist bisher nicht immer beachtet worden.

Nro. 238.
Betrifft An-
meldung des
Eintritts auf
einjährige
Dienstzeit als
Freiwilliger.

Wir bringen daher, nach Vorschrift des Königl. Ministerii des Innern vom 17ten v. M., jene Bestimmung hierdurch in Erinnerung, und machen die- jenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung der einjährigen Dienstzeit als Freiwillige und ferner der Verschiebung ihres Dienstjahrs bis zum 20ten Lebensjahre Anspruch zu haben glauben, darauf aufmerksam, daß sie dieses Anspruchs verlustig werden, wenn sie nicht denselben und ihre Absicht, davon Gebrauch zu machen, vor dem 20sten Lebensjahre anmelden.

Cleve den 1. September 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6721.

Nro. 239

General Con-
cession betref-
send.

Von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei ist dem zc. Friedrich Ludwig von Wedell die persönliche Erlaubniß zur Aufführung dra-
matischer Nach- und Singspiele in sämtlichen Königl. Preussischen
Staaten unterm 22sten July d. J. auf drei Jahre ertheilt worden.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Orts- und
Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks.
Cleve den 2ten September 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6233.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 240.

Betrifft Bee-
dtungung des
Militair-
Brod- und
Fourage-Be-
darfs in den
Rheinprovin-
zen pro 1821.

Zur Militair-Verpflegung in den Königlich-Preussischen Rheinprovinzen
sind für folgende Plätze nachbenannte Naturalien erforderlich:

Für	Roggen.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	Winspel.	Centner.	Winspel.	Centner.	Centner.	Schock.	Centner.	Schock.
Für Wesel	400		»		1600		250	
» Düsseldorf	400		2300		12000		2000	
» Wickerath	50		600		3000		500	
» Cöln	500		2000		15000		2000	
» Bonn	100		1400		9000		1400	
» Coblenz	500		500		6000		800	
» Trier	550		1800		12000		1700	
» Saarlouis	400		1000		6000		900	
» Saarbrücken	50		800		5000		700	
Summa	2950		10400		69600		10250	

Lieferungslustige, welche den ganzen vorstehenden Bedarf, oder den Be-
darf eines, oder des anderen Platzes einzuliefern gesonnen sind, werden auf-
gefordert, ihre schriftlichen Anerbietungen bis zum 11. October d. J. unter
Adresse an das unterzeichnete Ober-Präsidium einzusenden. Nach dem 11ten
October d. J. werden keine Anerbietungen mehr angenommen, und die dennoch
eingehenden uneröffnet vernichtet. Die Submissionen müssen gehörig versiegelt,
neben der Adresse aber die Plätze bemerkt seyn, wohin zu liefern angeboten wird.

Die Bedingungen bei diesem Lieferungs-Unternehmen sind:

- 1) Die magazinmäßige Qualität der Naturalien, nemlich: der Roggen rein
und mindestens zum Gewicht von 80 1/2 Pfd. pro Scheffel, und der
Winspel zu 25 Scheffel, eben so der Hafer rein und gesund, mindestens
zum Gewicht von 46 Pfd. pro Scheffel, und der Winspel zu 26 Schef-
fel, falls jedoch ausgelagerter Hafer zu Lande geliefert wird, nur zu
25 Scheffel pro Winspel, das Heu, wie es ein tafelfreies Pferdefutter

gewährt, ungebunden der Centner zu 110 Pfd., das Roggenstroh nicht dumpfig, das Schock zu 60 Bund zu 20 Pfd., sämmtlich Preussisch Maß und Gewicht.

2) Die Ablieferung erfolgt an den oben bezeichneten Punkten im Laufe des Novembers d. J., Anfangs Januar k. J., Anfangs März, Anfangs Mai, Anfangs Juli, Anfangs September k. J., jedesmal mit einem Sechstel der vorgebachten Naturalien.

3) Für die prompte und gute Erfüllung vorstehender Bedingungen muß mit einem Sechstel des Werths der angebotenen Lieferung nach den verlangten Preisen, die in Preuß. Courant anzugeben sind, in baarem Gelde, preussischen Staatspapieren oder acceptirten Wechseln bekannter solider Handlungshäuser Sicherheit geleistet werden. Nach Einlieferung des ersten Sechstels der übernommenen Naturalien, wird die Caution zurückgegeben, wenn der Unternehmer die Zahlung dafür bis zur Ablieferung des zweiten Sechstels und die Zahlung für dieses und jedes folgende Sechstel der übernommenen Naturalien bis zur Ablieferung des nächsten und resp. letzten Sechstels stehen läßt. Will dagegen der Unternehmer die Caution bis zur Beendigung der Lieferung stehen lassen, so wird für jedes eingelieferte Sechstel zwei Monate nachher durch die Hauptkasse der betreffenden königlichen Regierung Zahlung geleistet.

4) Vom 12ten October d. J. ab, wo unter dem Vorzuge beider unterzeichneten Behörden, durch die ernannte Commission, sämmtliche eingegangenen Submissionen eröffnet werden, erfolgt binnen drei Wochen für die billigsten Submittenten der Zuschlag, bis wohin jeder an seine An-erbietung gebunden bleibt.

Koblenz den 9. September 1820.

Königl. Preuß. General-Commando.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium.

(Gez.) Freiherr v. Thielmann.

(Gez.) Ingersleben.

B. Nro. 7337.

Zur Vermeidung der in dortiger Provinz häufig vorkommenden Post-
Contraventionen, wird dem Publico daselbst in Erinnerung gebracht, daß bis **Nro. 241.**
zur künftigen Publication der preussischen Post-Strafgesetze, dort die Straf-
Principien der französischen Postgesetze, Hinsichts aller und jeder Uebertretun-
gen derselben, zur Anwendung gebracht werden. **Post-Contraventionen.**

Die Contravenienten werden daher auch mit den in den französischen Ge-
setzen bestimmten Strafen belegt werden.

Berlin den 21. August 1820.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

(Gez.) v. Seegebart.

B. Nro. 6812.

Nro. 242.

In Betreff
der von der
General Witt-
wen Cassé zu
leistenden Zah-
lungen.

Die General-Direction der Königl. Preuss. Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin die Zahlung

- 1) sämmtlicher Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine,
- 2) der den 1sten October 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten October dieses Jahres auszufüllenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenen Quittungen, und endlich auch
- 3) sämmtlicher am 1sten October 1812 fällig gewesenenen noch rückständigen halbjährigen Wittwen-Pensionen, ebenfalls gegen die vorschriftsmäßigen Quittungen der betreffenden Wittwen oder gegen die gerichtlichen Quittungen der gehörig legitimirten Erben u. schon verstorbenen Wittwen,

leisteten wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gelder mit dem 18ten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse hieselbst (Molkenmarkt Nro. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten July 1819 nicht ferner statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3, und Ostpreussischen Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Absendung derselben, die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen, wirt-

lich in Golde, und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 pCt. Ugio gezahlt werden.

Uebrigens werden sämtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, das solche unausbleiblich im Laufe des Monats September dieses Jahres bei der General-Wittwen-Kasse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Receipturen berichten, haben solche Anfangs September abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15. September absenden müssen, damit diese reglementsmäßig vor dem 1sten October a. c. zur General-Wittwen-Kasse eingeht; und ist letztere angewiesen, nach dem 1sten October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 1sten September 1820.

General-Direction der Königlich Preussischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Busching.

Die Direction der Königlich-Preussischen Offizier-Wittwen-Kasse fordert diejenigen, von dieser Kasse excludirten Interessenten, welche auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1820 der Anstalt wieder beitreten wollen, hiermit auf, den Antrag zu ihrer Wiederaufnahme so zeitig zu machen, daß solcher vor Ende des Monats September dieses Jahres bei der Direction eingeht, widrigenfalls nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre darauf weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Nro. 243.
In Betreff Wiederaufnahme der von der Offizier Wittwen-Kasse excludirten Interessenten

Die Wiederaufnahme selbst wird übrigens im Monat Dezember dieses Jahres erfolgen, weshalb alle Erfordernisse dazu spätestens bis Ende Dezember dieses Jahres vollständig berichtet seyn müssen.

Berlin den 11. August 1820.

Direction der Königl. Preussischen Offizier-Wittwen-Casse.
von Winterfeld. Busching.

B. Nro. 684o.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 16ten April ad N.^{um} VIII. soll die Matrikel von sämtlichen innerhalb des rheinischen Appellations-Bezirks, namentlich innerhalb der Landgerichts-Bezirke Köln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Aachen und Trier fungierenden Advokaten beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe geführt werden.

Nro. 244.
In Betreff Anfertigung der Matrikel der im Rheinischen Appellations-Gerichtshof fungierenden Advokaten.

Um diese Matrikel vollständig anfertigen zu können, ersuchen wir sämtliche, in oben genannten Gerichts-Bezirken wohnenden Herrn Advokaten, einschließlic der bereits ernannten Anwälte, uns baldigst, und längstens bis zum 1sten October c., ihre zur Immatrikulirung erforderliche Legitimations-Papiere urschriftlich vorzulegen, um daraus ersehen zu können:

- 1) Namen und Vornamen,
- 2) Alter,
- 3) Wohnort,
- 4) Die Zeit, wann? und
- 5) das Gericht, wo? die erste Immatrikulirung als Advokat geschehen ist, und endlich
- 6) wann und wo zuletzt der Amtseid abgeleistet worden ist?

Da nach No. 7. der voraallegirten Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht die Qualifikation des bei einem Gericht auftretenden Advokaten nur durch Vorzeigung der erhaltenen Matrikel erwiesen werden kann, so wird diese Bemerkung schon allein hinreichen, sämtliche Herrn Advokaten zur pünktlichen Innehaltung der vorbestimmten Frist zu vermögen, um dadurch zugleich zu verhüten, daß sie nicht bei der ersten Anfertigung der Matrikel übergangen werden.

Köln den 31. August 1820.

Der Geh. Staatsrath und erste Präsident
des Rhein. Appellations-Gerichtshofes,
Daniels.

Der Geh. Ober-Revisionsrath
und erste General-Advokat,
Boelling.

B. Nro. 6902.

Nro. 245. Auszug aus der Verordnung des Herrn ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 30sten August 1820, die Eröffnung des Ferien-Senates dieses Gerichtshofes für das laufende Jahr betreffend.

Eröffnung
des Ferien-Senats.

Die Eröffnung des Ferien-Senats bleibt auf den ersten September festgestellt. Die Sitzungs-Tage sind der 8. und 9., 11. und 12. — 22. und 23. — 25. und 26. September, der 6. und 7., 9. und 10., 20. und 21., 23. und 24sten October Morgens 10 Uhr.

(Unterschr.) Daniels.

Für getreuen Auszug.

Der Ober-Secretair.

(Gez.) S. Themer.

B. Nro. 6839.

Nro. 246. Der Doctor Herold, Ober-Lehrer am Königl. Gymnasio in Cleve, hat durch Einreichung des Zeugnisses einer vor dem Königl. Consistorio der Provinz Sachsen vorzüglich gut bestandenen Prüfung pro ministerio seine Wahl-fähigkeit zu einem evangelischen Predigeramte in den Königl. Preussischen Landen bei uns nachgewiesen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Köln den 30. August 1820.

Wahl-fähigkeit
seinem evan-
gelischen Pro-
diger-Amte.

Das Königl. Consistorium.

K. C. Nro. 184.

Der Unterzeichnete fodert in Gemäßheit des Art. 178. der Criminal-**Nro. 247.** Prozeßordnung und der Reskripte des Herrn General-Advokaten vom 8. Januar und 12. Mai d. J. die sämtlichen Herrn Friedensrichter und Bürgermeister des Clevischen Regierungs-Bezirktes auf, ihm unfehlbar in der ersten Woche des künftigen Monats das Verzeichniß derjenigen polizeilichen Urtheile, in welchen auf eine Gefängnißstrafe erkannt worden, nach folgenden Colonnen einzusenden:

Einreichung
der Verzeich-
nisse polizei-
licher Urtheile.

- 1) Nro.;
- 2) Datum wann die Contravention statt gehabt;
- 3) Art der Uebertretung;
- 4) Name, Vorname, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Contravenienten;
- 5) Datum des Urtheils;
- 6) Summarischer Inhalt desselben;
- 7) Gesetz welches angewendet worden;
- 8) Bemerkungen;

und in der letzten Colonne insbesondere anzuführen, ob die Gefängnißstrafe vollstreckt worden, oder was der Vollstreckung entgegen gestanden, wobei denenselben die schleunigste Vollstreckung der Strafen zur unablässigen Pflicht gemacht wird, indem die bisher darin statt gefundenen Verzögerungen bereits das Mißfallen der höheren Behörden erregt haben.

Cleve den 6ten September. 1820.

Der Ober-Prokurator.

L o m b a r d.

Es ist, um den Unterthanen es zu erleichtern, sich das benöthigte Salz **Nro. 248.** überall aus inländischen Verkaufs-Etablissements, mithin auf rechtllichem Wege, bequem zu verschaffen und dadurch zugleich dem in mehreren Gegenden überhand genommenen Schleichhandel mit fremden Salze so viel als möglich, zu steuern, in Gefolge höherer ministeriellen Bestimmung, die Einrichtung getroffen, nicht allein daß aus den auf den verschiedenen Salinen im Westphälischen befindlichen Königlichen Faktoreien, statt daß bisher nur nach Tonnen a 400 Pfund verkauft wurde, künftighin auch in geringeren Quantitäten nämlich zu $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Tonnen, verkauft wird; sondern überdies sind auch, an verschiedenen als geeignet hiezu ausersesehenen Orten, neue Verkaufs-Etablissements angelegt worden.

Neue Salz-
Verkauf Eta-
blissements.

Diesem gemäß werden im Regierungs-Bezirk Cleve, außer den bisher schon in Wesel, Xanten, Emmerich und Breyel bestandenen Faktoreien, deren künftigt noch zwei jetzt neu angelegte in Cleve und Straelen bestehen.

Das unterzeichnete Königliche Obergamnt macht solches dem Publico hierdurch zur Nachricht und mit dem Beifügen bekannt, daß aus den benann-

ten Faktoreien überhaupt das Salz Tonnen- und Sackweise zu dem gesetzlichen allgemeinen Preise von 15 Rthlr. für 405 Pfund oder 14 Rthlr. 19 Sgr. 7 dt. für die Tonne ad 400 Pfund, die Tonnen oder Säcke mit inbegriffen, verkauft wird.

Bonn den 17ten Juln 1820.

Königl. Preussisches Rheinisches Oberbergamt.

C. Nro. 6339.

Personal-Chronik.

Der Doctor medicinae Herr Heinrich Anton Keller zu Rheinberg hat seine Bestätigung als praktischer Arzt in den Königl. Landen empfangen.

Der bisherige provisorisch angestellt gewesene katholische Schullehrer zu Bissel im Kreis Cleve, Herr Gottfried Quay hat seine Bestätigung für diese Stelle erhalten.

(Hiebei eine Beilage, enthaltend den Lektions-Catalog der Universität zu Bonn für das nächste Winterhalbjahr, welche mit dem nächsten Amtsblatt ausgegeben wird.)

(Öffentlicher Anzeiger.)

Beilage zum Amtsblatt Stück 39.

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

Vorlesungen

auf der Königlich-Preussischen Rhein-Universität im Winterhalbjahre
1820 — 21.

Evangelische Theologie.

- Lebensbeschreibungen der berühmtesten Theologen des 16ten Jahrhunderts in der
evangelischen und katholischen Kirche: Prof. Lücke. Nro. 249.
- Encyclopädie und Methodologie des theologischen Studiums: Derselbe.
- Einleitung in die kanonischen und apokryphischen Bücher des N. T.: Prof. Giesefer. Lections-Catalog der Universität zu Bonn für das nächste Winterhalbjahr.
- Giesefer:
Erklärung der 12 kleinen Propheten: Prof. Sack.
- Erklärung der drei ersten Evangelien: Prof. Giesefer.
- Erklärung der Briefe Pauli an die Korinther, Epheser, Philipper und Kolosser: Prof. Lücke.
- Uebersicht der christlichen Kirchengeschichte, vom Ursprung des Christenthums bis auf unsere Zeiten, mit besonderer Rücksicht auf das Kirchenrecht: Prof. Augusti.
- Den ersten Theil der Kirchengeschichte bis auf Karl den Großen: Prof. Lücke.
- Christliche Kirchengeschichte von Karl dem Großen bis zur Reformation: Prof. Giesefer.
- Ausgewählte Abschnitte aus den hebräischen Alterthümern: Dersf.
- Historisch-kritische Einleitung in die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche: Prof. Augusti.
- Symbolik, oder vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Hauptparteien: Prof. Sack.
- Praktische Theologie, oder Grundsätze der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoralwissenschaft: Prof. Augusti.

Katholische Theologie.

- Encyclopädie der christlichen Theologie: Prof. Seber.
- Philosophische Einleitung in die Theologie, nach seinem Buche „Einleitung in die christkatholische Theologie“: Prof. Hermes.
- Hermeneutik des N. T.: Prof. Graß.
- Kirchengeschichte von Gregor VII. bis auf unsere Zeiten, nach Dannenmayer: Konfessorialrath Schwarz.
- Erklärung des Evangeliums Johannis: Prof. Graß.
- Specielle katholische Dogmatik, erste Hälfte, mit Rücksicht auf den Streit zwischen Nationalismus und Supernaturalismus: Prof. Seber.

Offenbarungslehre über den Urstand des Menschen, über den Stand seiner Verfunkenheit und seiner Wiedererhebung, wie auch über die Gnade und Gnadenmittel: Prof. Hermes.

Die Lehre von den letzten Dingen: Ders.

Die Lehre von der Kirche, dem christlichen Cultus und den Sacramenten, auf Verlangen: Prof. Seber.

Theologische Moral, erste Hälfte: Ders.

Anleitung zum praktischen Pastoralamt: Prof. Graß.

Gemeines Kirchenrecht nach den Langelotischen Institutionen: Konsistorialrath Schwarz.

Ueber Kirchen- und Schulwesen, nach dem allgemeinen preussischen Landrechte II. Th. 11. und 12. Titel: Ders.

Der als außerordentlicher Professor der kath. Theologie berufene Doctor Holz wird die zu haltenden Vorlesungen gleich nach seinem Eintreffen anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften, verbunden mit Institutionen des römischen Rechts: Prof. Welker.

Geschichte, Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts: Prof. Burhardi.

Pandekten: Prof. Mackelbey.

Die Lehre des römischen Rechts von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Ders.

Einen noch zu bestimmenden Titel aus den Pandekten erklärt: Prof. Burhardi.

Das französische bürgerliche Recht: Prof. Walter.

Die Geschichte des französischen Rechts und der französischen Gerichtsverfassung: Ders.

Die im vorigen Semester angefangene Einleitung in das französische Recht setzt fort: Prof. Mackelbey.

Deutscher und französischer Civilprozeß: Prof. Mittermaier.

Criminalrecht: Prof. Welker.

Criminalprozeß, deutscher und französischer: Prof. Mittermaier.

Anfangsgründe des preussischen Civilprozeßes: Ders.

Staatsrecht der germanischen Völker, insbesondere des deutschen Bundes: Prof. Welker.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht: Prof. Walter.

Prozeßpraxis und Relatorium, verbunden mit Anleitung und Uebungen zum Plaidiren: Prof. Mittermaier.

Unterredungen über seine Privatvorlesungen: Prof. Welker.

Arzneiwissenschaft.

Medicinische Wissenschafts- und Studientehre: Dr. Weber.

Psychologische und physiologische Anthropologie des Menschen und der Thiere: Prof. Cunnemoser.

Specielle Anatomie des Menschen: Prof. Mayer.

- Pathologische Anatomie : Ders.
Physiologie des Menschen und der Hausthiere : Dr. Weber.
Physiologie des Menschen und vergleichende Physiologie : Prof. Rasse.
Vergleichende Physiologie der Sinne des Menschen und der Thiere : Prof.
Ennemoser.
Ueber den Schlaf und die demselben verwandten Zustände : Prof. Rasse.
Ueber die Hermaphroditen : Prof. Mayer.
Ueber die Grundlage und den ganzen Zusammenhang des Systems der Medicin :
Prof. Windischmann.
Pathologie mit Semiotik, nebst Geschichte derselben : Prof. Harless.
Allgemeine Arzneimittellehre : Prof. Bischoff.
Besondere Arzneimittellehre, durch eine vollständige Sammlung der Arzneimittel
erläutert : Ders.
Pharmaceutische Chemie : Dr. Kastner.
Die Lehre von den Giften : Dr. Krimer.
Von den vorzüglichsten Mineralwässern Deutschlands : Prof. Harless.
Die vorzüglichern Abschnitte der Diätetik und Hygiene : Ders.
Die allgemeine Therapie : Ders.
Specielle Nosologie und Therapie der hitzigen Fieber und Entzündungen : Ders.
Specielle Therapie : Prof. Rasse.
Ueber die steinigen Excretionen im menschlichen Körper : Prof. von Walther.
Chirurgische Instrumental- und Operationenlehre : Ders.
Die Lehre von den Knochenkrankheiten : Ders.
Curs von chirurgischen Operationen an Leichnamen : Ders.
Ueber seltener geburtsbüßliche Fälle : Prof. Stein.
Geburtsbüße, beide Theile : Ders.
Die Lehre von den Weiberkrankheiten : Ders.
Gerichtliche Arzneiwissenschaft, für Mediziner und Juristen : Prof. Bischoff.
Ueber die Krankheiten der Hausthiere : Dr. Krimer.
Lateinische Disputirübungen : Prof. Ennemoser.
Medicinische, chirurgische und geburtsbüßliche Ausübung in den dazu errichteten
akademischen Anstalten : die Professoren Rasse, von Walther und Stein.

Philosophie.

- Die Geschichte der Philosophie des Mittelalters : Prof. Windischmann.
Die Logik und Metaphysik : Ders.
Die reine und angewandte Logik nebst einer allgemeinen Einleitung in das
Studium der Philosophie : Prof. van Calker.
Die Ethik und Politik in Verbindung mit philosophischen Unterredungen über
die vorgetragenen Gegenstände : Prof. Windischmann.
Naturrecht : Prof. Freudenfeld.
Die Psychologie : Prof. van Calker.
Die Aesthetik : Ders.
Auslegung der Bücher Cicero's über die Lehren vom höchsten Gute und höchsten
Uebel durch dialektische Bergliederung des Inhalts und Erklärung gewählter Ab-
schnitte, verbunden mit philosophischen Unterredungen über das Gelesene : Prof.
Deibrück.

Ibidial- und Naturphilosophie als System der gesammten theoretischen und praktischen Philosophie, mit geschichtlicher Einleitung und wöchentlichen Unterredungen: Dr. Rapp.

Mathematik.

Elementarmathematik: Prof. Diesterweg.
Anwendung der Algebra auf Geometrie: Ders.
Die mechanische Wissenschaften: Prof. von Münchow.
Astronomie: Ders.
Mathematische Physik: Prof. Diesterweg.
Erklärung des Buchs des Apollonius von Perga über die Berührungen: Ders.

Naturwissenschaften.

Encyclopädische Uebersicht der Naturkunde: Prof. Kastner.
Experimentalphysik: Ders.
Reine Experimentalchemie: Ders.
Theoretische und angewandte Experimentalchemie: Prof. Gust. Bischoff.
Kameralchemie: Ders.
Geschichte der Chemie: Ders.
Die philosophischen Elemente der Naturgeschichte: Prof. Nees v. Esenbeck.
Entomologie: Ders.
Naturgeschichte der Säugethiere: Prof. Goldfuß.
Zoologie und Zootomie: Ders.
Demonstration und Erklärung der Frucht und des Samens der Pflanzen: Prof. Nees v. Esenbeck.
Naturgeschichte der kryptogamischen Gewächse: Dr. Nees v. Esenbeck.
Excursionen, um die im Herbst und Winter vegetirenden Pflanzen aufzusuchen: Ders.
Die gesammte Mineralogie: Prof. Goldfuß.
Gebirgskunde: Prof. Nöggerath.
Meteorologie: Prof. Kastner.
Naturgeschichte der Feuerberge und Erdbeben: Prof. Nöggerath.
Technologie: Prof. Gust. Bischoff.

Philologie.

Philologische Encyclopädie: Prof. Welcker v. ä.
Philologische Grundlegung zu dem Studium der Mythologie: Prof. Heinrich.
Griechische Alterthümer: Prof. Welcker.
Römische Alterthümer oder Tacitus' Historien: Prof. Heinrich.
Lateinische Verskunst an Beispielen aus Virgil und A.: Prof. Näge.
Homer's Odyssee vom 17ten Gesange an: Prof. Heinrich.
Pindar's nemeische und isthmische Oden: Prof. Welcker.
Aeschylus' Perser: Prof. Näge.
Horazens Oden: Ders.

Fortsetzung von Cicero's Redner im Königl. philologischen Seminar: der Director, Prof. Heinrich.

Kallimachus' Hymnen in demselben: der Inspector Prof. Käke.

Philologische Ausarbeitungen und Disputationen im philol. Seminar: die Professoren Heinrich und Käke.

Wörterbau und Bedeutnißlehre der Sprachen, besonders der griechischen, lateinischen und teutschen: Prof. Radlof.

Auslegung der Bücher Cicero's über die Lehre vom höchsten Gute und höchsten Uebel: s. oben unter Philosophie.

Erläuterung von Tacitus Germania: s. unter Geschichte.

Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der hebräischen Sprache, verbunden mit praktischen Übungen: Prof. Freytag.

Unterricht in der arabischen Sprache mit Erklärung des Lebens Timur's und des Moallakat's: Ders.

Erläuterung der Psalmen: Ders.

Neuere Sprachen.

Italienische, spanische und portugiesische Sprache: Prof. Freudenfeld.

Englische, französische und russische Sprache: Prof. Strahl.

Ueber die italienische Literatur mit Erklärung gewählter Abschnitte aus dem Dante und Tasso: Prof. Freudenfeld.

Erläuterung von Milton's verlorne[m] Paradiese: Prof. Strahl.

Ueber den französischen Stil, sowohl in öffentlichen als Privatgeschäften: Ders.

Redekünste.

Rhetorik: Prof. Delbrück.

Bildende Künste.

Ueber das Studium der griechischen Kunst: Prof. d'Alton.

Geschichte.

Chronologie, nach Gatterer: Prof. von Münchow.

Geschichte des Alterthums: Prof. Hüllmann.

Geschichte der vorzüglichsten europäischen Staaten: Ders.

Erläuterung von Tacitus' Germania, dabei die germanische Urgeschichte: Prof. Arndt.

Geschichte des deutschen Volkes und Reichs: Ders.

Geschichte unseres, d. h. des achtzehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage: Ders.

Urgeschichte der Teutschen und ihrer Sprachen: Prof. Radlof.

Staatswissenschaften.

Politik nach Anleitung des Thucydides, Platon und Aristoteles: Prof. Delbrück.
Staatswissenschaft: Prof. Hüllmann.

Kameralwissenschaften.

Kameralpraxis: Prof. Sturm.
Kameralbaukunst: Ders.
Polizei- und Finanzwissenschaft: Ders.
Allgemeiner Theil der Landwirthschaft oder Landhaushaltungskunst: Ders.

Statistik.

Statistik des preußischen Staats: Prof. Strahl.

Pädagogik und Didaktik.

Erörterung wichtiger pädagogischer Gegenstände durch Leitung der von den Theilnehmern darüber anzustellenden Disputationen: Prof. Delbrück.
Erziehungswissenschaft und Kunst: Dr. Kapp.
Allgemeine vergleichende Geschichte der Erziehung: Ders.
Pestalozzi's Erziehungsweise verglichen mit der Lancaster'schen: Ders.
Herr Prof. Ritter von Schlegel wird auf Befehl des Königl. Ministeriums eine gelehrte Reise zum Behufe der indischen Studien unternehmen, und daher in dem bevorstehenden Winterhalbjahre keine Vorlesungen halten können.

* * *

Baukunst, Zeichenkunst, Tonkunst, gymnastische Künste.

Encyclopädie und Theorie des Bauwesens lehrt der Baumeister Dr. Hundsbergen. Derselbe trägt auch ausgewählte Hauptstücke aus der Geschichte des Bauwesens, in besondrem Bezug auf das Rheinland und den deutschen Kunstgeist im Mittelalter, mit Benutzung seiner Sammlungen, vor, und erbiethet sich zu praktischen Uebungen.

Unterricht im Zeichnen ertheilt der akademische Zeichenlehrer Raabe, nach seiner Zurückkunft aus Italien.

Für den Unterricht in der Musik wird ein eigener Lehrer erwartet.

In der Reitskunst unterrichtet der, zugleich akademische, Stallmeister des Königl. 2ten rheinischen Ulanen-Regiments Gädick; in der Tanzkunst der akademische Tanzmeister Rademacher.

Für die Fechtkunst ist der Fechtmeister Segers provisorisch angenommen.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die, in den ihr bestimmten großen Sälen jetzt völlig aufgestellte und größtentheils geordnete, Königl. Universitätsbibliothek steht für Jedermann offen an allen

Wochentagen, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, an den übrigen Tagen von 11—12, und bietet Bücher zum Gebrauch unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen.

Folgende Anstalten und Sammlungen sind zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken schon völlig eingerichtet: 1) das physikalische Kabinet, 2) das chemische Laboratorium, 3) der botanische Garten, 4) das naturhistorische Museum, 5) die Mineraliensammlung, 6) das medicinische Klinikum und Poliklinikum (mit einer eigenen Einrichtung zur Pflege erkrankter Studirender, 7) das chirurgische Klinikum, 8) das Kabinet von chirurgischen Instrumenten und Bandagen, 9) die Lehranstalt für Geburtshülfe, 10) das anatomische Theater. Außer diesen sind in der Anlage begriffen: 11) die Sternwarte, 12) das Institut für Landwirthschaft, 13) die zur Erläuterung der Kunstgeschichte dienende Sammlung von vorzüglichen Gypsabgüssen der berühmtesten alten Bildwerke, so wie das akademische Museum der Alterthümer.

Die Uebungen des Königl. evangelisch-theologischen Seminars in der Interpretation des A. und N. T., in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte und in lateinischen Disputationen leiten die Professoren Augusti, Gieseler und Lücke. Das katholisch-theologische Institut, in welchem wöchentlich Colloquien und monatlich Disputationen gehalten werden, leitet Prof. Graß. Von dem Königl. philologischen Seminar s. m. oben unter Philologie.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 16ten Oktober festgesetzt.

Die Arbeit des Verfassers ist in der Hauptsache eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in der Zeit von Platon bis Aristoteles. Die Darstellung ist in der Hauptsache eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in der Zeit von Platon bis Aristoteles.

Die Arbeit des Verfassers ist in der Hauptsache eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in der Zeit von Platon bis Aristoteles. Die Darstellung ist in der Hauptsache eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in der Zeit von Platon bis Aristoteles.

Die Arbeit des Verfassers ist in der Hauptsache eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in der Zeit von Platon bis Aristoteles. Die Darstellung ist in der Hauptsache eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in der Zeit von Platon bis Aristoteles.

Die Arbeit des Verfassers ist in der Hauptsache eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in der Zeit von Platon bis Aristoteles.

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 40.)

Cleve den 23. September 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevischen Regierung.

Da mit dem 1sten October d. J. die bisherige Domainen-Rezeptur Ham- Nro. 250.
born mit der Rentey Dinslacken vereinigt wird, so werden sämtliche Prästan-
tarien der ersteren angewiesen, die denselben obliegenden Lieferungen und Zah-
lungen von diesem Zeitpunkte ab, nur an den Domainen - Rentmeister Althoff
zu Dinslacken zu leisten, welcher jedoch den Empfang in Hamborn selbst, an
bestimmten von ihm näher bekannt zu machenden Wochentagen, abhalten wird.
Der für die Rentey Dinslacken bestellte Executor wird von dem genann-
ten Tage an in gleicher Eigenschaft auch für die Rezeptur Hamborn fungiren.
Cleve den 7ten September 1820.

Betrifft die
Vereinigung
der Domainen-
Rezeptur
Hamborn mit
dem Domai-
nen Rent-
Amte Dins-
lacken.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 7312.

Von dem sehr nützlichen Werkchen des Königl. Fabriken - Kommissar S. Nro. 251.
F. Do.n

„ Praktische Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der wichtig- Nro. 251.
stigen Operationen in der Bierbrauerei und Branntweimbrennerei „
ist kürzlich eine neue, umgearbeitete und vermehrte Auflage mit 6 erläuternden
Kupfertafeln, Berlin bei Maurer 1820. 8.^o erschienen.

Nachricht für
Bauer und
Branntwein-
brenner und
für die Steuer-
beamten.

Da dieses Werkchen durch einfache und klare Darstellung der Operationen
nicht nur dem Brauer und Brauer, sondern auch den Steuerbeamten, welche
mit der Vollziehung des Gesetzes vom 8ten Februar 1819 beauftragt sind,
von Nutzen seyn kann, so empfehlen wir dessen Anschaffung mit der Bemerk-
ung, daß der gewöhnliche Ladenpreis eines Exemplars 22 Ggr. beträgt, bei
Bestellungen von mehr als 50 Exemplaren und portofreier Einsendung des
Betrages an die Buchhandlung aber, das Exemplar zu 18 Ggr. abgelassen wird.

Cleve den 15ten September 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4700.

II. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 252.

Öffentlicher
Verkauf des
Eisenhütten
und Hammer-
werks zu
Stahlhütte.

Von der Königl. Ober-Berg-Hauptmannschaft im Ministerio des Innern zu Berlin ist beschlossen worden, das bisher für landherrliche Rechnung verwaltet gewesene Königl. Preuß. Eisenhütten und Hammerwerk zu Stahlhütte an der Ahr, belegen in der Bürgermeisterei Antweiler, Kreis Aidenau, Regierungs-Bezirk von Coblenz, durch öffentlichen Verkauf, auf das Meistgeboth, der Privat-Industrie zu überlassen.

Das genannte Etablissement enthaltend

zwei Hohöfen (wovon einer mit einem neu gebauten Kastengebläse versehen ist) nebst zugehörigen Eisenstein- und Kalkpochwerke auch Schlackenpoche,

zwei Frischfeuer,

drei Kohlenschuppen,

zwei Wohnhäuser mit Scheuer und Stallungs-Gebäude auch einige Grundstücke an Gärten, Wiesen und Ackerland,

hat besonders für den Handel nach Brabant eine sehr günstige Lage, bezieht den Eisenstein von der nahe gelegenen Lommerödorfer Grube und hat Gelegenheit den Kohlholz-Bedarf für seinen Betrieb aus Königl. Forsten in nicht zu großer Entfernung anzukaufen und für eigene Rechnung verkohlen zu lassen. Das zu Stahlhütte gefertigte werdende, im Handel unter dem Namen AR. Eisen, vortheilhaft bekannte Stabeisen ist von ausgezeichnet guter Qualität, und hat jederzeit einen vorzüglichen Ruf gehabt.

Der öffentliche Verkauf des vorgedachten Eisenhütten und Hammerwerks zu Stahlhütte an der Ahr soll zu Bonn im Dienstlokale der unterzeichneten Stelle vorgenommen werden und es ist dazu Termin auf Montag am 27ten November dieses Jahrs anberaumt worden.

Die näheren Bedingungen des Verkaufs werden im Termine selbst bekannt gemacht, sind aber auch, nebst einer speciellen Beschreibung der Zubehörungen des Etablissements und deren Werthveranschlagung außer bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Königl. Hüttenamte zu Stahlhütte noch an nachbenannten Orten zur beliebigen vorherigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzley der Königlichen Regierung zu Coblenz,

» » » » Cleve,

» » » » bei dem Königlichen Berg-Amte zu Düren,

» » » » » Saarbrücken,

» » » » » Siegen,

» » » » bei der Königlichen Salzfactoren zu Cöln, und

zu Frankfurth am Main im Comptoir des dasigen Handlungshauses Herrn Gebrüder Bethmann.

Kausliebhaber werden demnach eingeladen, sich in dem vorbemerkten Termine einzufinden, zu bieten, und bei annehmlich befundenem Gebothe des Zuschlags zu gewärtigen. Bonn am 29 August 1820.

Königl. Preussisches Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

B. Nro. 7071.

Der vormalige Ober-Präsident der Königlich-Preussischen Rheinprovinzen, jetzige Ober-Präsident von Pommern und wirkliche Geheime-Rath Sr. Majestät des Königs von Preußen, Herr Ritter Sack, Excellenz, hat dem, vor mehrerer Zeit in Faillitstand gerathenen Kaufmann Ernst Joseph Kothermel zu Luxemburg, für drei von ihm als sein Eigenthum gedachter Sr. Excellenz übergebene, unrealisirt gebliebene Holzwechsel, welche von dem vormaligen hiesigen General-Berpflegungs-Commissarius, Herrn Staats-Rath Grafen zu Dohna-Wundlacken dem Kaufmann Benand Schloeder zu Luxemburg für Viefserungs-Forderungen in Zahlung gegeben waren, das nachstehende Zahlungs-Certifikat d. d. Aachen 28ten November 1815 über die Summe von 5385 Francs auf die in dem vormaligen Wälder-Departement aus dem Zeitraum bis 12. Mai 1815 ausstehende Preussischen Landes-Revenüen-Reste ertheilen, und behändigen lassen.

Betrifft ein für
erloschen er-
klärtes Zah-
lungs-Certi-
fikat.

Da von dem hohen Königlich-Niederländischen Gouvernement die gedachte Summe jedoch nicht bezahlt ist, so hat der 2c. Kothermel bei uns wiederholt und dringend darauf angetragen, ihm die qu. 5385 Francs aus diesseitigen Königlich-Preussischen Fonds bezahlen zu lassen.

Dieses ist geschehen und dem 2c. Kothermel sind nicht allein die obengedachten an das hohe Königlich-Niederländische Gouvernement verwiesenen 5385 Francs, sondern auch dessen übrigen liquiden Anforderungen an den Königlich-Preussischen Staat baar bezahlt worden.

Die unterzeichnete Behörde hat demgemäß von dem 2c. Kothermel das in Rede stehende Zahlungs-Certifikat zurück verlangt, solches von demselben aber nicht erhalten können. Derselbe behauptet nunmehr, dasselbe nicht mehr zu besitzen, sondern solches schon unterm 12ten Dezember 1815 dem Kaufmann Benand Schloeder zu Luxemburg, dem es nach seiner jetzigen, seinen früheren bestimmten Angaben und Handlungen durchaus widersprechenden Behauptung gehören soll, und in dessen Namen er nur in dieser Angelegenheit gehandelt haben will, zugestellt zu haben. Der 2c. Benand Schloeder hat dagegen auf das Bestimmteste erklärt, daß er das qu. Zahlungs-Certifikat nicht besitze, sondern daß sich solches noch in den Händen des Ernst Joseph Kothermel befinden müsse. Dieser behauptet aber wiederholt, dem 2c. Schloeder das qu. Zahlungs-Certifikat übergeben zu haben.

Da die unterzeichnete Behörde nun unter diesen Umständen nicht hoffen darf, ohne besondere neue Weitläufigkeiten in den Wiederbesitz des von ihr dem Kothermel bezahlten qu. Zahlungs-Certifikats zu gelangen, so erklärt dieselbe hiermit das mehrgenannte Certifikat vom 28. November 1815 ad 5385 Francs für bezahlt und dadurch erloschen, mit dem Bemerkten, daß darauf weder Seitens des Königlich-Preussischen, noch Seitens des Königlich-Niederländischen Gouvernements mehr eine Zahlung geleistet werden wird.

Aachen am 4ten September 1820.

Königliche General-Eilungs-Commission.

(Bez.) Bennecte.

C. Nro. 7619.

Certificat de Payement.

Je soussigné Conseiller d'Etat Intime de S. M. le Roi de Prusse et premier Président des Provinces prussiennes sur le Rhin, certifie par les présentes, que le Sieur Rothermel entrepreneur ici a rendu trois traites d'adjudicataires de coupes de Bois (dont l'Etat se trouve ci annexé) montant ensemble à la Somme de cinq Mille trois Cent Quatrevingt cinq Francs lui cedées en date du dix sept May dernier par M. le Conseiller d'Etat le Comte Dohna-Wundlacken, ci devant Commissaire Général des Subsistances de l'armée du Rhin Royale-Prussienne, en payement de Sommes lui dues pour fournitures faites à la garnison de Luxembourg, faite par les Souscripteurs de les avoir honorées, comme cela conste des actes de protêt y joints; que la Somme ci-dessus, dont le Gouvernement du Bas-Rhin et du Rhin-Moyen dévient redevable envers l'entrepreneur susdénommé lui doit être payé des arriérés des Contributions échues dans le Département des Forets jusqu'au onze May de l'année courante.

Aix-la-Chapelle le 28. Novembre 1815.
Le Conseiller d'Etat Intime, Premier Président des provinces prussiennes
sur le Rhin.
(Signé) SACK.

Nro. 254.

Empfehlung
eines Wochen-
blattes für Pre-
diger und
Schullehrer.

Das in Erfurt bei Müller erscheinende „Wochenblatt für Prediger und Schullehrer der Preussischen Monarchie“ verdient um seines gemeinnützigen Inhaltes willen, und weil es sich für alle Provinzen der Preussischen Monarchie als ein Vereinigungspunkt in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten darbietet, in ersterer Hinsicht jedoch nur die evangelische Kirche umfaßt, allen evangelischen Pfarrern, wie den Schul-Behörden der Provinz bestens empfohlen zu werden.

Cöln den 9. September.

Das Königl. Konsistorium.

K. C. Nro. 189.

Nro. 255.

Kataster der
Bürgermeister-
rei Albedeck.

Die Katastral-Verhandlungen von der Bürgermeisterei Albedeck, Kreis des Selbern, sind dem Bürgermeister mitgetheilt worden, um solche am 18. d. M. auf dem dortigen Amte offen zu legen, und gleichzeitig die einzelnen Güter-Auszüge an die Eigenthümer auszugeben.

Die Besitzer von Grundstücken oder Gebäulichkeiten in gedachter Bürgermeisterei werden, unter Verweisung auf die frühere, in ähnlichen Fällen erlassenen, Bekanntmachungen, und unter dem Bemerkten, hiervon in Kenntniß gesetzt, daß die Frist zur Einreichung der Beschwerden bis zum 18. k. M. peremptorisch bestimmt ist.

Cleve den 16. September 1820.

Königliche Plan-Kammer des Katasters.

C. Nro. 7798.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 41.)

Cleve den 30. September 1820.

I. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der vormalige Ober-Präsident der Königlich-Preussischen Rheinprovinzen, jetzige Ober-Präsident von Pommern und wirkliche Geheime-Rath Sr. Majestät des Königs von Preußen, Herr Ritter Sack, Excellenz, hat dem, vor mehrerer Zeit in Faillitstand gerathenen Kaufmann Ernst Joseph Rothermel zu Luxemburg, für drei von ihm als sein Eigenthum gedachter Sr. Excellenz übergebene, unrealisirt gebliebene Holzwechsel, welche von dem vormaligen hiesigen General-Berpflegungs-Commissarius, Herrn Staats-Rath Grafen zu Dohna-Wundlachen dem Kaufmann Benand Schloeder zu Luxemburg für Lieferungs-Forderungen in Zahlung gegeben waren, das nachstehende Zahlungscertifikat d. d. Aachen 28ten November 1815 über die Summe von 5385 Francs auf die in dem vormaligen Wälder-Departement aus dem Zeitraum bis 12. Mai 1815 ausstehende Preussischen Landes-Revenüen-Reste ertheilen, und behändigen lassen.

Nro. 256.

Betrifft ein für
erloschen er-
klärtes Zah-
lungscerti-
ficat.

Da von dem hohen Königlich-Niederländischen Gouvernment die gedachte Summe jedoch nicht bezahlt ist, so hat der zc. Rothermel bei uns wiederholt und dringend darauf angetragen, ihm die qu. 5385 Francs aus dießseitigen Königlich-Preussischen Fonds bezahlen zu lassen.

Dieses ist geschehen und dem zc. Rothermel sind nicht allein die obengedachten an das hohe Königlich-Niederländische Gouvernment verwiesenen 5385 Francs, sondern auch dessen übrigen liquiden Ansorderungen an den Königlich-Preussischen Staat baar bezahlt worden.

Die unterzeichnete Behörde hat demgemäß von dem zc. Rothermel das in Rede stehende Zahlungscertifikat zurück verlangt, solches von demselben aber nicht erhalten können. Derselbe behauptet nunmehr, dasselbe nicht mehr zu besitzen, sondern solches schon unterm 12ten Dezember 1815 dem Kaufmann Benand Schloeder zu Luxemburg, dem es nach seiner jetzigen, seinen früheren bestimmten Angaben und Handlungen durchaus widersprechenden Behauptung gehören soll, und in dessen Namen er nur in dieser Angelegenheit gehandelt haben will, zugestellt zu haben. Der zc. Benand Schloeder hat dagegen auf

das bestimmteste erklärt, daß er das qu. Zahlungs-Certificat nicht besitze, sondern daß sich solches noch in den Händen des Ernst Joseph Rothermel befinden müsse. Dieser behauptet aber wiederholt, dem 2c. Schloeder das qu. Zahlungs-Certificat übergeben zu haben.

Da die unterzeichnete Behörde nun unter diesen Umständen nicht hoffen darf, ohne besondere neue Weitläufigkeiten in den Wiederbesitz des von ihr dem Rothermel bezahlten qu. Zahlungs-Certifikats zu gelangen, so erklärt dieselbe hiermit das mehrgenannte Certificat vom 28. November 1815 ad 5385 Francs für bezahlt und dadurch erloschen, mit dem Bemerkten, daß darauf weder Seitens des Königlich-Preussischen, noch Seitens des Königlich-Niederländischen Gouvernements mehr eine Zahlung geleistet werden wird.

Aachen am 4ten September 1820.

Königliche General-Tätungs-Commission.

(Gez.) Bennede.

C. Nro. 7619.

Certificat de Payement.

Je soussigné Conseiller d'Etat Intime de S. M. le Roi de Prusse et premier Président des Provinces prussiennes sur le Rhin, certifie par les présentes, que le Sieur Rothermel entrepreneur ici a rendu trois traites d'adjudicataires de coupes de Bois (dont l'Etat se trouve ci annexé) montant ensemble à la Somme de cinq Mille trois Cent Quatrevingt cinq Francs lui cedées en date du dix sept May dernier par M. le Conseiller d'Etat le Comte Dohna-Wundlacken, ci devant Commissaire Général des Subsistances de l'armée du Rhin Royale-Prussienne, en payement de Sommes lui dues pour fournitures faites à la garnison de Luxembourg, faite par les Souscripteurs de les avoir honorées, comme cela conste des actes de protêt y joints; que la Somme ci-dessus, dont le Gouvernement du Bas-Rhin et du Rhin-Moyen dévient redevable envers l'entrepreneur susdénommé lui doit être payé des arriérés des Contributions échues dans le Département des Forêts jusqu'au onze May de l'année courante.

Aix-la-Chapelle le 28. Novembre 1815.

Le Conseiller d'Etat Intime, Premier Président des provinces prussiennes sur le Rhin.

(Signé) SACK.

Nro. 257.

Öffentlicher Verkauf des Eisenhütten und Hammerwerks zu Stahlhütte.

Von der Königl. Ober-Berg-Hauptmannschaft im Ministerio des Innern zu Berlin ist beschlossen worden, das bisher für landherliche Rechnung verwaltet gewesene Königl. Preuß. Eisenhütten und Hammerwerk zu Stahlhütte an der Uhr, belegen in der Bürgermeisterei Antweiler, Kreis Akenau, Regierungsbezirk von Coblenz, durch öffentlichen Verkauf auf das Meistgeboth, der Privat-Industrie zu überlassen.

Das genannte Etablissement enthaltend zwei Hohöfen (wovon einer mit einem neu gebauten Kasten-gebläse versehen ist) nebst zugehörigen Eisenstein- und Kalkpochwerke auch Schlackenpoch,

zwei Frischfeuer,
drei Kohlenschuppen,
zwei Wohnhäuser mit Scheuer und Stallungs-Gebäude auch einige
Grundstücke an Gärten, Wiesen und Ackerland,

hat besonders für den Handel nach Brabant eine sehr günstige Lage, bezieht den Eisenstein von der nahe gelegenen Commerzdorfer-Grube und hat Gelegenheit den Kohlholz-Bedarf für seinen Betrieb aus Königl. Forsten in nicht zu großer Entfernung anzukaufen und für eigene Rechnung verkohlen zu lassen. Das zu Stahlhütte gefertigt werdende, im Handel unter dem Namen AR. Eisen, vorthellhaft bekannte Stabeisen ist von ausgezeichnet guter Qualität, und hat jederzeit einen vorzüglichen Ruf gehabt.

Der öffentliche Verkauf des vorgedachten Eisenhütten und Hammerwerks zu Stahlhütte an der Ahr soll zu Bonn im Dienstlokale der unterzeichneten Stelle vorgenommen werden und es ist dazu Termin auf Montag am 27ten November dieses Jahrs anberaumt worden.

Die näheren Bedingungen des Verkaufs werden im Termine selbst bekannt gemacht, sind aber auch, nebst einer speciellen Beschreibung der Zubehörungen des Establishments und deren Werthveranschlagung außer bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Königl. Hüttenamte zu Stahlhütte noch an nachbenannten Orten zur beliebigen vorherigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzley der Königlichen Regierung zu Coblenz,

» » » » Cleve,

bei dem Königlichen Berg-Amte zu Düren,

» » » » Saarbrücken,

» » » » Siegen,

bei der Königlichen Salzfactorcy zu Cöln, und

zu Frankfurth am Main im Comptoir des dasigen Handlungshauses Herrn Gebrüder Bethmann.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in dem vorgemerkten Termine einzufinden, zu bieten, und bei annehmlich befundenem Gebothe des Zuschlags zu gemärtigen. Bonn am 29. August 1820.

Königl. Preussisches Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.
B. Nro. 7071.

II. Vermischte Nachrichten.

Für diejenigen Eltern und Vormünder, welche uns ihre Kinder, oder Pfleg- Nro. 258.
linge anzuvertrauen geneigt seyn möchten, versehen wir nicht, anzuzeigen, daß
mit dem 16ten October der Unterricht auf dem hiesigen Königl. Gymnasium
für das Schuljahr 1820/21 wieder eröffnet wird.

Die Meldung zur Aufnahme erbitten wir in den drei letzten Tagen der
Woche vorher. Cleve am 18ten September 1820.

Von Seiten der einstweiligen Direction des Königl. Gymnasiums.
B. Nro. 7288.

Anfang des
Unterrichts
auf dem hiesi-
gen Königl.
Gymnasio für
das Schuljahr
1820/21.

Nro. 259.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat August 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Krautfutter.												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preuss. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.									
1	Dinslaken	2	8	2	1	16	10	1	8	6	1	4	8	2	9	3	1	16	4	13	11	21	4	14	2			
2	Emmerich	2	13	9	1	19	4	1	8	2	1	8	2	—	—	—	2	9	1	8	—	12	1	10	6			
3	Rees	2	10	9	1	14	—	1	—	2	1	3	8	—	—	—	2	7	5	8	8	12	3	9	3			
4	Wesel	2	12	2	1	13	5	1	3	8	1	—	3	2	19	8	1	22	5	11	10	17	7	14	2			
5	Cleve	2	17	6	1	22	9	1	10	9	1	4	—	—	—	—	2	10	11	18	6	12	—	9	—			
6	Geldern	2	10	4	1	13	1	1	9	8	1	—	4	—	—	—	—	—	—	16	6	12	8	—	—			
7	Boch	2	18	1	1	19	5	1	15	5	1	2	3	—	—	—	2	6	5	17	1	19	2	11	3			
8	Kempen	2	9	3	1	21	—	1	17	6	1	6	11	—	—	—	1	22	8	17	5	23	4	15	—			
9	Rheinberg	2	16	2	1	22	2	1	14	4	1	8	5	—	—	—	2	2	5	—	—	23	—	15	—			
	Summa	22	20	2	15	18	—	12	16	2	10	14	8	5	4	11	17	1	8	4	15	11	6	9	5	4	2	4
	Durchschnittspreis	2	12	11	1	18	—	1	9	10	1	4	4	2	14	6	2	3	3	14	—	17	1	12	4			
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	9	4	1	15	8	1	4	4	—	23	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	—			

Cleve den 5ten September 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t
der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(**Stück 42.**)

Cleve den 4. October 1820.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag Nro. 260. durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzteren nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 Nr. 2. Seite 11. S. V. der Gesessammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 50 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinettsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Vertheilung
von Prämien
auf 50 Millionen
Thaler in
Staats-Schuldscheinen.

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämien-scheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7ten August 1820.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath
und Präsidenten Kother.

- 1) Es werden 50,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 500,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

- 2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820 Seite 17. specificirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schüke. Beelitz.
D. Schickler.

- 3) Dreihunderttausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

○ Prämien-Schein N.º

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über
100 Rthlr. Preuß. Courant.

No. . . . Lit.

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die königliche Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat Commission zur Vertheilung von
Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821 ab, beigelegt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

- 4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

- 5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertigt und vom 1sten Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

- 6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Zilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder königlichen Kasse in sämtlichen Preussischen Provinzen gezahlt werden.

- 7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigelegten Plan näher angegebenen Terminen.

- 8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

- 9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien

öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigelegt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

- 10) Drei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 150 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuld-scheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Königl. Reichs-Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 150 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

- 11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, S. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

- 12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Vencke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

- 13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.
- 14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgeordneten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinärer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath,
Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-
Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.	Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 1ten Ziehung am 1. July 1821.			Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.		
I	100,000	100,000 Rtlr. baar.	I	90,000	90,000 Rtlr. baar.
I	60,000	60,000 » »	I	40,000	40,000 » »
I	20,000	20,000 » »	I	20,000	20,000 » »
2	5,000	10,000 » »	2	5,000	10,000 » »
5	2,000	10,000 » »	5	2,000	10,000 » »
10	1,000	10,000 » »	10	1,000	10,000 » »
50	500	25,000 » »	50	500	25,000 » »
100	200	20,000 » »	100	200	20,000 » »
2,830	140	396,200 » »	2,830	135	382,050 » »
17,000	20	340,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuldsscheine zu 100 Rtlr.	27,000	18	486,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuldsscheine zu 100 Rtlr.
20,000	991,200 Rtlr. baar.	30,000	1,093,050 Rtlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.			Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
I	100,000	100,000 Rtlr. baar.	I	90,000	90,000 Rtlr. baar.
I	50,000	50,000 » »	I	40,000	40,000 » »
I	20,000	20,000 » »	I	20,000	20,000 » »
2	5,000	10,000 » »	2	5,000	10,000 » »
5	2,000	10,000 » »	5	2,000	10,000 » »
10	1,000	10,000 » »	10	1,000	10,000 » »
50	500	25,000 » »	50	500	25,000 » »
100	200	20,000 » »	100	200	20,000 » »
2,830	140	396,200 » »	2,830	135	382,050 » »
22,000	20	440,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuldsscheine zu 100 Rtlr.	32,000	18	576,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuldsscheine zu 100 Rtlr.
25,000	1,081,200 Rtlr. baar.	35,000	1,183,050 Rtlr. baar.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.	Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.			Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.		
I	80,000	80,000 Rtlr. baar.	I	90,000	90,000 Rtlr. baar.
I	30,000	30,000 » »	I	40,000	40,000 » »
I	15,000	15,000 » »	I	20,000	20,000 » »
2	5,000	10,000 » »	2	5,000	10,000 » »
5	2,000	10,000 » »	5	2,000	10,000 » »
10	1,000	10,000 » »	10	1,000	10,000 » »
50	500	25,000 » »	50	500	25,000 » »
100	200	20,000 » »	100	200	20,000 » »
2,830	130	367,900 » »	2,830	135	382,050 » »
37,000	18	666,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuld-scheine zu 100 Rtlr.	32,000	18	576,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuld-scheine zu 100 Rtlr.
40,000	1,233,900 Rtlr. baar.	35,000	1,183,050 Rtlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.			Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
I	80,000	80,000 Rtlr. baar.	I	90,000	90,000 Rtlr. baar.
I	30,000	30,000 » »	I	40,000	40,000 » »
I	15,000	15,000 » »	I	20,000	20,000 » »
2	5,000	10,000 » »	2	5,000	10,000 » »
5	2,000	10,000 » »	5	2,000	10,000 » »
10	1,000	10,000 » »	10	1,000	10,000 » »
50	500	25,000 » »	50	500	25,000 » »
100	200	20,000 » »	100	200	20,000 » »
2,830	130	367,900 » »	2,830	135	382,050 » »
37,000	18	666,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuld-scheine zu 100 Rtlr.	27,000	18	486,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuld-scheine zu 100 Rtlr.
40,000	1,233,900 Rtlr. baar.	30,000	1,093,050 Rtlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.			Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100 000	100,000 Rthlr. baar.	1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 » »	1	60,000	60,000 » »
1	20,000	20,000 » »	1	20,000	20,000 » »
2	5,000	10,000 » »	2	5,000	10,000 » »
5	2,000	10,000 » »	5	2,000	10,000 » »
10	1,000	10,000 » »	10	1,000	10,000 » »
50	500	25,000 » »	50	500	25,000 » »
100	200	20,000 » »	100	200	20,000 » »
2,830	140	396,200 » »	2,830	140	396,200 » »
22,000	20	440,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.	17,000	20	340,000 » » und be- halten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	...	1,081,200 Rthlr. baar.	20,000	...	991,200 Rthlr. baar.

Z u s a m m e n s t e l l u n g.

1ste Ziehung	20,000	Nummern mit	991,200	Rthlr. Prämien baar
2te	= 25,000	= =	1,081,200	= = =
3te	= 30,000	= =	1,093,050	= = =
4te	= 35,000	= =	1,183,050	= = =
5te	= 40,000	= =	1,233,900	= = =
6te	= 40,000	= =	1,233,900	= = =
7te	= 35,000	= =	1,183,050	= = =
8te	= 30,000	= =	1,093,050	= = =
9te	= 25,000	= =	1,081,200	= = =
10te	= 20,000	= =	991,200	= = =

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuld-scheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 43.)

Cleve den 7. October 1820.

I. Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Ich genehmige die Mir mit Ihrem Berichte vom 25ten v. M. vorgelegte Instruction über die bei der Classification der Steuerpflichtigen zu der Klassensteuer zu beobachtenden Merkmale, als den hierüber im §. 3. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten May d. J. im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen entsprechend; und ermächtige Sie, diese Instruction durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen.

Nro. 261.
Betrifft Instruction wegen Veranlagung zur Klassensteuer.

Da es ferner bei der Beschleunigung, mit welcher bei der diesjährigen ersten Klassen-Steuer-Veranlagung verfahren werden müssen, und zur Erwirkung einer mehreren Gleichförmigkeit in der Besteuerung nothwendig gewesen ist, das Classifications-Geschäft den Landräthen, jedoch unter Zuziehung der Communal-Behörden, zu übertragen, so genehmige Ich ebenfalls, daß die auf diese Weise aufgenommenen und von den Regierungen revidirten und festgestellten Steuer-Listen als Grundlage für die diesjährige Klassensteuer-Hebung dienen sollen, wogegen jedoch den Steuerpflichtigen, wenn sie durch den ihnen auferlegten Steuerfuß gegen die im Gesetz und in der Instruction aufgestellten Classifications-Merkmale überbürdet zu seyn glauben, der Weg der Reclamation an die Regierungen und in geeigneten Fällen der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen bleibt.

Berlin den 16. September 1820.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz Minister v. Klewig.

Classifications-Merkmale und allgemeine Bestimmungen, nach denen bei der Veranlagung der Klassensteuer-Pflichtigen dem §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai d. J. gemäß zu verfahren ist.

Die Klassensteuer soll zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommen Steuer, und einer die Gesamt-Masse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten und die

verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abkufung besteuern. Ueber die dem gemäß zu bewirkende Klassificacion gelten folgende nähere Bestimmungen.

Zur 1sten (höchsten) Steuer-Klasse zu 4 Rthl. monatlich für die Haushaltung und 2 Rthl. für den Einzelnen, gehören die reichen und vorzüglich wohlhabenden Einwohner, Besitzer großer Landgüter, oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grund-Eigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geldgeschäfte von größerem Umfange treiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitalisten zc. gehören also hierher, und als allgemeines Kennzeichen für die Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwartenden Einkommen eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt.

Es kann hierüber, um die Steuer nicht in eine Einkommen-Steuer ausarten zu lassen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen bestimmten Betrag des Vermögens oder Einkommens, welcher zur Einzeichnung in diese Klasse geeignet macht, festzusetzen, u. darüber Erörterung, Beweis, und Gegenbeweis zuzulassen.

Der Umfang eines bedeutenden Grundbesitzes kann jeder Manns Augen zu Tage; eine hier nur nöthige, ganz ungefähre Schätzung des Ertrages kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbetriebes erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände. Selbst der Besitz bedeutender Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitalist wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewisser Grad von Wohlleben endlich, entspricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reichbegüterten Klassen.

Notorietät also und eigene Anschauung der Mitbesteuerten werden die Stelle stets gehässiger Untersuchungen vertreten, welche letztere am wenigsten bei einer Steuer passen würden, die im Ganzen nur einen sehr geringen Theil des Einkommens in Anspruch nimmt.

Zur 2ten und 3ten Steuerklasse gehören die wohlhabenden Einwohner.

Auch hier kann es auf Einschätzung nach einem bestimmten in Zahlen auszusprechenden Betrage an Kapital-Vermögen oder jährlichem Einkommen nicht abgesehen seyn. Während die zur 2ten Klasse einzuschätzenden Haushaltungen und Einzeln steuernde sich ihren Verhältnissen und ihrer Lebensart nach der 1sten Steuer-Klasse mehr nähern, wird rücksichtlich der 3ten Klasse eine gleiche Annäherung gegen die darauf folgende 4te Klasse Statt finden müssen, worunter äußerliche leicht erkennbare Zeichen einen genugsam sichern Maaßstab abgeben werden. Grundbesitzer z. B. deren Gut von solchem Umfange ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung sich beschäftigen können, würden zur 2ten Klasse gehören; Besitzer von Bauergütern, in gutem oder Mittelboden, oder überall von größeren Bauergütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfen zc. im Allgemeinen: Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält und diesem die größeren Arbeiten größtentheils überläßt, werden dagegen in der Regel zur 3ten

Klasse herangezogen werden können. Gleiche Abstufungen lassen sich auch bei anderen Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, dessen Umsatz von solchem Umfange ist, daß er selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung oder mit der Aufsicht auf seine Arbeiter beschäftigen kann, der Handwerksmeister, welcher eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigt, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, wird der Regel nach unbedenklich mindestens zur 2ten Klasse gehören, während diese Klasse für solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfang ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können, in der Regel zu hoch seyn würde.

Die 4te Klasse begreift nach dem Gesetze den geringeren Bürger- und Bauernstand, und es ist durchaus darauf zu halten, daß diese Klasse als Regel für eine jede mit Grundeigenthum angefessene, oder in selbstständigem Handwerksbetrieb lebende Haushaltung, soweit sich dieselbe nicht schon zu einer höhern Steuer-Klasse eignet, zur Anwendung komme und Heruntersetzungen in die noch geringeren Klassen nur in solchen Fällen eintreten, wo nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder Gewerbes, das Einkommen, welches das eine oder andere gewährt, nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen, als Hauptsache erscheint.

Außerdem sind zu dieser Klasse noch diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien zu rechnen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Tagelöhner angesehen werden können, z. B. Hausofficianten, Verwalter auf größeren Gütern (sofern sie nicht schon in eine der höhern Klassen gehören) Schaafmeister, Bau-Aufscher, Voigte, Handlungsbdiener (sofern sie nicht in eine höhere Klasse gehören) Gesellen und Arbeiter bei solchen Handwerken oder Gewerbetrieben, welche eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, und daher vorzugsweise besser als gewöhnliche Handarbeiter gelohnt werden, Fabrik-Aufscher u.

Wo die im Gesetze-nachgelassene Einschiebung einer Zwischen-Klasse zwischen der 4ten und letzten Klasse Statt findet, da gehören zu selbiger insbesondere diejenigen Grund-Eigenthümer, deren Besitzthum von so geringem Umfange ist, daß die Gewinnung des nothwendigen Lebensbedarfs sich dadurch und durch die damit verbundenen Nebengewerbe nicht erzielen läßt, und deren Haupt-Erwerb in gemeiner Lohnarbeit besteht. Diejenigen kleinen Handwerker die ihr Gewerbe nur nebenbei treiben und sich hauptsächlich vom Tagelohn ernähren, imgleichen die nach der Art ihrer Arbeit und der dabei zur Anwendung kommenden besondern Fertigkeit besser, als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten Handwerks Gesellen und Hausleute gehören ebenfalls in diese Klasse.

Für die letzte resp. 5te oder 6te Klasse verbleiben sodann wie das im Gesetze schon ausdrücklich bestimmt ist, nur gemeines Gesinde und Tagelöhner, oder Lohnarbeiter, und es muß von der classificirenden Behörde um so mehr darauf gehalten werden, daß die Klasse sich bloß auf diese Steuerpflichtigen beschränke, als bereits durch die nachgegebene Zwischenklasse den ansapigen

kleinern Grund-Eigenthümern und Handwerkern nur ein sehr mäßiger Steuerbetrag abgefordert wird.

Die Staats- und Communal-Beamten, imgleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien &c. werden überall in diejenigen Klassen eingeschätzt, in welchen dieselben nach Verhältnis ihrer Dienst-Einnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich die veranlegenden Behörden sowohl als die Regierungen bei der ihnen obliegenden Prüfung der Veranlagungs-Listen und bei Beurtheilung eingehender Beschwerden über zu hohe Veranlagung zu achten und wird den gedachten Behörden vertrauet, daß sie bei diesem ihnen obliegenden Geschäft überall mit Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung derjenigen umsichtigen Sorgfalt verfahren werden, durch welche eine den Kräften der Steuerpflichtigen angemessene gerechte Vertheilung der Steuerlast allein zu erzielen steht. Berlin den 25. August 1820.

Finanz-Ministerium,
(Bez.) von Klewiz.

A. Nro. 1346.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Nro. 262.

Zufolge Ministerial-Rescripts vom 28. Juli c. ist der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Koeder zum Justiz-Commissarius bei dem Landes- und Stadt-Gericht in Hattingen, mit Bestimmung seines Wohnorts in Hattingen bestellt worden. Hamm den 19. September 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Kappard.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 263.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. May d. J. Gesetzsammlung Nro. 602. werden die Inhaber der durch das Königl. Edikt vom 24. May und durch die Verordnung vom 20. Juni 1812 creirten

bet. die Realisation der gestempelten Treasorscheine und der unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer.

- 1) gestempelten Tresor-Scheine und
- 2) der unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer (Steuer-Anweisungen) hiermit aufgefordert, die darin bezeichneten Summen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin auf der Seehandlung ungesäumt und spätestens bis ult. Februar 1821 zu erheben, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren ohne Ausnahme mit dem 1. März 1821 erlöschen.

Berlin den 2. September 1820.

Zaupt-Verwaltung der Staats Schulden.

Koether. v. d. Schulenburg. v. Schuze. Veetitz. D. Schiffler.
A. Nro. 1313.

Bereits durch das Publikandum vom 19. May d. J. sind die Inhaber Nro. 264. der auf Gold lautenden Staats-Schuld-Scheine aufgefordert, dieselben mit den dazu gehöri-gen Coupons bei der Controlle der Staats-Papiere auf der See-handlung hieselbst zum Umtausch in Staats-Schuld-Scheine, welche auf Cou-rant lauten, gegen Vergütung des Agio einzureichen.

Diese Aufforderung wird hierdurch mit der Ankündigung wiederholt, daß dabei in baarem klingenden Courant, nicht nur das Gold Agio der 10 Procent, sondern auch noch ausserdem diejenige Summe vom Capitale ebenfalls baar herausgezahlt wird — welche durch 25 nicht getheilt werden kann.

Berlin den 2. September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schüge. Beelig. D. Schickler.
A. Nro. 1314.

Ver. Umschrei-bung der in älterer Zeit auf Gold aus-gestellten Staats-Schuld-Scheine.

Die nachfolgend genannten Reclamanten gegen Frankreich:

Nro. 265.

No. dieses.	N a m e n und Qualität der Interessenten.	Angeblicher Wohnort derselben.	Gegenstand der Forderung.	Nominal- Betrag derselben.		Aufforderung an Reclaman- ten gegen Frankreich.
				Fr.	St.	
1	Sansen, Andreas.	Crefeld.	Militair-Pension des 4ten Quartals 1813.	56	75	
2	Henry, P. Mauselesfeldreid.	Bierßen.	Sold Rückstände.	202	50	
3	Stöckler, Joh. Th., Fuf im 5ten Inf.-Regt.	Drove.	dito.	13	87	
4	Grass, Peter, Chasseur zu Pferde im 10ten Regt.	Aachen.	dito.	21	05	
5	Cosmann, Theod., Grenad. im 118ten Inf.-Regt.	dito.	dito.	10	85	
6	Trausch, Casp., Sapeur 2. Classe in der Garde.	dito.	dito.	195	30	
7	Frings, Michael, Soldat der Ambulance.	dito.	dito.	72	60	
8	Greis, Franz, Geh.-Chir.	dito.	dito.	35	28	
9	André, Chr. H. Friedr., Apotheker Gehülfe.	dito.	dito.	180	74	
10	Peter Jacob Hammers.	Richterich.	Entschädigung für zum Straßenbau wegge- nommenes Grund- Eigenthum.	13	20	

welche nach den Berichten der Orts-Behörden nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, werden, nachdem ihr Guthaben mit den verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hieher vergütet worden ist, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist und spätestens bis zum 1. Januar 1821 bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach gehöriger Ausweisung ihrer Qualification, die Aushändigung oder Zusendung der Zahlungs-Anweisungen für die ihnen zustehenden baaren Vergütungs-Beträge zu gewärtigen. Für den Fall, daß Einer oder der Andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu qualificiren und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich nicht gemeldet haben, zum allgemeinen Aversional-Fonds ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Aachen den 21. September 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein Provinzen.

(Ses.) v. Düring.

B. Nro. 7445.

Nro. 266.

Öffentlicher Verkauf des Eisenhütten und Hammerwerks zu Stahlhütte.

Von der Königl. Ober-Berg-Hauptmannschaft im Ministerio des Innern zu Berlin ist beschlossen worden, das bisher für landherrliche Rechnung verwaltet gewesene Königl. Preuß. Eisenhütten und Hammerwerk zu Stahlhütte an der Ahr, belegen in der Bürgermeisterei Antweiler, Kreis Akenau, Regierungs-Bezirk von Coblenz, durch öffentlichen Verkauf auf das Meistgeboth, der Privat-Industrie zu überlassen.

Das genannte Etablissement enthaltend

zwei Hochofen (wovon einer mit einem neu gebauten Kasten-Gebläse versehen ist) nebst zugehörigen Eisenstein- und Kalkpochwerke auch Schlackenpoche,

zwei Frischfeuer,

drei Kohlenschuppen,

zwei Wohnhäuser mit Scheuer und Stallungs-Gebäude auch einige Grundstücke an Gärten, Wiesen und Ackerland,

hat besonders für den Handel nach Brabant eine sehr günstige Lage, bezieht den Eisenstein von der nahe gelegenen Lommersdorfer Grube und hat Gelegenheit den Kohlholz-Bedarf für seinen Betrieb aus Königl. Forsten in nicht zu großer Entfernung anzukaufen und für eigene Rechnung verkohlen zu lassen. Das zu Stahlhütte gefertigte werdende, im Handel unter dem Namen AR. Eisen, vortheilhaft bekannte Stabeisen ist von ausgezeichnet guter Qualität, und hat jederzeit einen vorzüglichen Ruf gehabt.

Das zu Stahlhütte gefertigte werdende, im Handel unter dem Namen AR. Eisen, vortheilhaft bekannte Stabeisen ist von ausgezeichnet guter Qualität, und hat jederzeit einen vorzüglichen Ruf gehabt.

Der öffentliche Verkauf des vorgedachten Eisenhütten und Hammerwerks zu Stahlhütte an der Ahr soll zu Bonn im Dienstlokale der unterzeichneten Stelle vorgenommen werden und es ist dazu Termin auf Montag am 27ten November dieses Jahrs anberaumt worden.

Die näheren Bedingungen des Verkaufs werden im Termine selbst bekannt gemacht, sind aber auch, nebst einer speciellen Beschreibung der Zubehörungen des Etablissements und deren Werthveranschlagung außer bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Königl. Hüttenamte zu Stahlhütte noch an nachbenannten Orten zur beliebigen vorherigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzley der Königlichen Regierung zu Coblenz,

» » » » Cleve,

bei dem Königlichen Berg-Amte zu Düren,

» » » Saarbrücken,

» » » Siegen,

bei der Königlichen Salzfactorey zu Eöln, und zu Frankfurth am Main im Comptoir des dasigen Handlungshauses Herrn Gebrüder Bethmann.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in dem vorgemerkten Termine einzufinden, zu bieten, und bei annehmlich befundenem Gebothe des Zuschlaags zu gewärtigen. Bonn am 29 August 1820.

Königl. Preussisches Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.
B. Nro. 7071.

Auf den Grund der von dem hohen Justiz = Ministerium dem General-
Procurator verliehenen Befugniß und in Beziehung auf die Art. 118 und 119
des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch bekannt gemacht:

Nro. 267.

Abwesenheits-
Erklärung.

1) daß die auf den Antrag der Barbara Diedenhoven, Wittwe des Schreiner-
meisters Mathias Schommer, zu Trier wohnhaft, durch ein präparatori-
sches Urtheil des Königlichen Kreisgerichtes (jetzt Landesgerichtes) zu Trier
vom 19. Junius 1820 bestimmt worden ist, daß zur Feststellung der be-
haupteten dreißigjährigen Abwesenheit der Gebrüder Anton und Franz
Diedenhoven ein Zeugenverhör contradictorisch mit der Staatsbehörde ab-
gehalten werden soll.

2) Daß gemäß dem Antrage der Ackerleute Gottfried und Valentin Gilzen,
wohnhaft zu Zilsdorf, Kanton Gerolstein, in dem präparatorischen Er-
kenntnisse vom 5. Juni d. J. durch das Königliche Kreisgericht (jetzt
Landesgericht) zu Trier ein mit der Staats-Behörde abzuhaltendes con-
tradictorisches Zeugenverhör über die Abwesenheit des Anton Gilzen ange-
ordnet worden ist. Eöln den 26. September 1820.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und Erster General-Advocat.

(Gez.) Voelling.

B. Nro. 7446.

IV. Vermischte Nachrichten.

Nro. 268.

Bei Sach-
und Namen-
Register des
Amtsblatts pro
1820.

Wie in den vorigen Jahren fordern wir sämtliche Herren Bürgermeister des hiesigen Regierungs-Bezirks auf, für das von dem diesjährigen Amtsblatt herauskommende Sach- und Namen-Register sich sofort der Sammlung von Subscribenten zu unterziehen und möglichst zur Förderung dieses Unternehmens mitzuwirken.

Die Subscriptions-Listen wollen die Herren Bürgermeister spätestens bis zum 10. December den betreffenden Herren Kreis-Land-Räthen einreichen, welche wir auffordern, das davon zu fertigende Generale bis Ende gedachten Monats an den Redacteur dieses Registers, Herrn Regierungs-Sekretair Burchardt alhier gelangen zu lassen und von denen wir überhaupt erwarten, daß sie auch ihrerseits dies Unternehmen kräftigst unterstützen werden.

Cleve den 29. September 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1339.

Nro. 269.

Uebertragung
des Rectorats
zu Bonn für
das academi-
sche Jahr vom
18. Oct. 1820
bis dahin 1821.

Von Seiten der Königl. Preuß. Rhein-Universität wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Rectorat für das akademische Jahr vom 18. October 1820 bis dahin 1821 dem ordentlichen Professor der Rechte Herrn Prof. Dr. Mittemaier übertragen worden, zu Dekanen für dasselbe Jahr aber die Professoren: Augusti, (zugleich Rector) Seber, Welcker d. j., Stein und Diesterweg gewählt und von der höchsten Behörde bestätigt worden sind.

Bonn den 25. September 1820.

Der Rector der Königl. Preuß. Rhein-Universität.

(Gez.) Dr. Augusti.

B. Nro. 7510.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 44.)

Cleve den 14. October 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Mit Beziehung auf die im 20sten Stück des Amtsblatts vom Jahre Nro. 270. 1819 geschehene Bekanntmachung wegen, zur Beförderung der Pferde-
des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. Juny 1818 bewilligten, jährlich auszutheilenden Prämien, machen wir hiedurch bekannt, daß bei dem diesjährigen hiesigen Zweiten Herbst-Viehmarkt am 7. November Vormittags von der dazu etatsmäßig ausgesetzten Summe von 350 Rthlr. pro 1820 und aus der pro 1819 wegen Mangel preiswürdiger Stuten verbliebenen Restsumme von 125 Rthlr. diese Prämien-Vertheilung abermals unter Leitung des Herrn Landraths v. d. Mosel alhier zu Cleve nach dem Urtheil einer aus sachkundigen Männern und dem Kreis- Thierarzt bestehenden Commission Statt finden soll.

Betr. die in diesem Jahr auszutheilenden Prämien zur Verbesserung der Pferde-
Betr. die im hiesigen Regierungs-Departement.

Die zu erzielenden Prämien bestehen in
100 — 75 und 50 Rthlr. für die preiswürdigsten Hengste und in
75 und 50 Rthlr. für preiswürdige Stuten, deren letztere diesmal nach Befund für 4 Stuten würden vertheilt werden können.

Indem wir die Pferde-Eigenthümer des hiesigen Regierungs-Departements einladen, sich um diese Preise zu bewerben, bemerken wir noch, daß zur Erlangung derselben es unerläßliche Bedingung ist, daß die vorzuführenen Zucht-hengste und Stuten von der angeordneten Schau-Commission gänzlich fehler-frey und preiswürdig befunden werden.

Cleve den 14ten October 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1373.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Nach einer an das Königliche Staats-Ministerium unter dem 7. August
d. S. ergangenen allerhöchsten Cabinets-Ordre soll, um den Eifer der Sol-

Nro. 271.
Anstellung

der Unteroffiziere im Civildienste.

daten, längere Zeit als Unteroffiziere zu dienen, zu beleben, den Unteroffizieren der Armee die sichere Aussicht zur Anstellung im Civildienste, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben, eröffnet werden.

Des Königs Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß künftig und wenn keine Wartegeld beziehende Offizianten oder zu dergleichen Verfügungen berechnigte Individuen mehr vorhanden sind, Kanzlisten- und untern Calculatoren-Stellen, vorzüglich und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den Unteroffizieren der Armee besetzt werden sollen. Von Seiten des königlichen Kriegs Ministerii ist die Armee angewiesen worden, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch neun Jahre gut gediente Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister zur Prüfung zu überweisen. Die Prüfung selbst ist insonderheit auf gute und deutliche Handschrift, richtiges Schreiben nach Diktiren und geübtes Rechnen zu richten; es soll aber überdem noch gestattet seyn, die empfohlenen Individuen bis auf drei Monate mit Beibehaltung ihres Militär-Gehalts auf Probe zu übernehmen, so daß diejenigen, welche die Probe nicht genügend bestehen, ohne Weiteres zurückgenommen werden. Es versteht sich von selbst, daß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre den vorzüglicheren Versorgungs-Ansprüchen der Wartegelder-Offizianten der Invaliden und derer, die sonst ein besonderes Versorgungsrecht haben, kein Eintrag geschehen soll, andern jungen Leuten aber, welche in den Calculaturen und Canzleien bloß mit Aussicht auf künftige Anstellung, es sey mit oder ohne Diäten oder sonstige Remuneration, beschäftigt werden, ist anzudeuten, was Seine königliche Majestät zu befehlen geruhet haben und sie an die Truppen zu verweisen, um dort, wo sie auf gute Zeugnisse der Civilbehörden ohne Anstand als Vice-Unteroffiziere angestellt werden sollen, ihre Ansprüche zu verstärken.

Den sämtlichen königlichen Land- und Stadt-Gerichten des Oberlandesgerichts-Departements werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung bei ihren Vorschlägen zur Besetzung derartiger erledigten Unterstellen, hiemit bekannt gemacht.

Hamm den 26. September 1820.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Kappard.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 272.

Betrifft ein für
erloschen er-
klärtes Ab-
tunungs-Certi-
fikat.

Der vormalige Ober-Präsident der königlich-Preussischen Rheinprovinzen, jetzige Ober-Präsident von Pommern und wirkliche Geheime-Rath Sr. Majestät des Königs von Preußen, Herr Ritter Sack, Excellenz, hat dem, vor mehrerer Zeit in Faillitstand gerathenen Kaufmann Ernst Joseph Rothermel zu Luxemburg, für drei von ihm als sein Eigenthum gedachter Sr. Excellenz übergebene, unrealisirt gebliebene Holzwechsel, welche von dem vormaligen hie-

figen General-Verpflegungs-Commissarius, Herrn Staats-Rath Grafen zu Dohna-Wundlaken dem Kaufmann Benand Schloeder zu Luxemburg für Lieferungs-Forderungen in Zahlung gegeben waren, das nachstehende Zahlungs-Certifikat d. d. Aachen 28ten November 1815 über die Summe von 5385 Francs auf die in dem vormaligen Walder-Departement aus dem Zeitraum bis 12. Mai 1815 ausstehende Preussischen Landes-Revenüen Reste ertheilen, und behändigen lassen.

Da von dem hohen Königlich-Niederländischen Gouvernment die gebachte Summe jedoch nicht bezahlt ist, so hat der zc. Rothermel bei uns wiederholt und dringend darauf angetragen, ihm die qu. 5385 Francs aus diesseitigen Königlich-Preussischen Fonds bezahlen zu lassen.

Dieses ist geschehen und dem zc. Rothermel sind nicht allein die obengedachten an das hohe Königlich-Niederländische Gouvernment verwiesenen 5385 Francs, sondern auch dessen übrigen liquiden Anforderungen an den Königlich-Preussischen Staat baar bezahlt worden.

Die unterzeichnete Behörde hat demgemäß von dem zc. Rothermel das in Rede stehende Zahlungs-Certifikat zurück verlangt, solches von demselben aber nicht erhalten können. Derselbe behauptet nunmehr, dasselbe nicht mehr zu besitzen, sondern solches schon unterm 12ten Dezember 1815 dem Kaufmann Benand Schloeder zu Luxemburg, dem es nach seiner jetzigen, seinen früheren bestimmten Angaben und Handlungen durchaus widersprechenden Behauptung gehören soll, und in dessen Namen er nur in dieser Angelegenheit gehandelt haben will, zugestellt zu haben. Der zc. Benand Schloeder hat dagegen auf das bestimmteste erklärt, daß er das qu. Zahlungs-Certifikat nicht besitze, sondern daß sich solches noch in den Händen des Ernst Joseph Rothermel befinden müsse. Dieser behauptet aber wiederholt, dem zc. Schloeder das qu. Zahlungs-Certifikat übergeben zu haben.

Da die unterzeichnete Behörde nun unter diesen Umständen nicht hoffen darf, ohne besondere neue Weitläufigkeiten in den Wiederbesitz des von ihr dem Rothermel bezahlten qu. Zahlungs-Certifikats zu gelangen, so erklärt dieselbe hiermit das mehrgenannte Certifikat vom 28. November 1815 ad 5385 Francs für bezahlt und dadurch erloschen, mit dem Bemerkten, daß darauf weder Seitens des Königlich-Preussischen, noch Seitens des Königlich-Niederländischen Gouvernements mehr eine Zahlung geleistet werden wird.

Aachen am 4ten September 1820.

Königliche-General-Tilgungs-Commission.

(Bez.) *Wennecke.*

G. Nro. 7619.

Certificat de Payement.

Je soussigné Conseiller d'Etat Intime de S. M. le Roi de Prusse et premier Président des Provinces prussiennes sur le Rhin, certifie par les présentes, que le Sieur Rothermel entrepreneur ici a rendu trois traites d'adjudicataires de coupes de Bois (dont l'Etat se trouve ci annexé) montant ensemble

à la Somme de cinq Mille trois Cent Quatrevingt cinq Francs lui cedées en date du dix sept May dernier par M. le Conseiller d'Etat le Comte Dohna-Wundlacken, ci devant Commissaire Général des Subsistances de l'armée du Rhin Royale-Prussienne, en payement de Sommes lui dues pour fournitures faites à la garnison de Luxembourg, faite par les Souscripteurs de les avoir honorées, comme cela conste des actes de protêt y joints; que la Somme ci-dessus, dont le Gouvernement du Bas-Rhin et du Rhin-Moyen dévient redevable envers l'entrepreneur susdénommé lui doit être payé des arrières des Contributions échues dans le Département des Forêts jusqu'au onze May de l'année courante.

Aix-la-Chapelle le 28. Novembre 1815.

Le Conseiller d'Etat Intime, Premier Président des provinces prussiennes sur le Rhin.

(Signé) SACK.

Nro. 273.

Die nachfolgend genannten Reclamanten gegen Frankreich:

Aufforderung an Reclamanten gegen Frankreich.

No. d'inscr.	N a m e n und Qualität der Interessenten.	Angeblicher Wohnort derselben.	Gegenstand der Forderung.	Nominal- Betrag derselben.	
				Fr.	Et.
1	Jansen, Andreas.	Gresfeld.	Militair-Pension des 4ten Quartals 1813.	36	75
2	Henry, P. Mavelesfeldtreib.	Bieversen.	Sold-Rückstände.	202	50
3	Stöckler, Joh. Th., Fus. im 5ten Inf.-Regt.	Drove.	dito.	13	87
4	Graff, Peter, Chasseur zu Pferde im 10ten Regt.	Nachen.	dito.	21	05
5	Cosmann, Theod., Grenad. im 118ten Inf.-Regt.	dito.	dito.	10	85
6	Drausch, Casp., Sapeur 2. Classe in der Garde.	dito.	dito.	195	30
7	Frings, Michael, Soldat der Ambulance.	dito.	dito.	72	60
8	Greiß, Franz, Geh.-Chir.	dito.	dito.	35	28
9	Andrée, Chr. H. Friedr., Apotheker-Gehülfe.	dito.	dito.	180	74
10	Peter Jacob Hammers.	Richterich.	Entschädigung für zum Straßenbau wegge- nommenes Grund- Eigenthum.	13	20

welche nach den Berichten der Orts-Behörden nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, werden, nachdem ihr Guthaben mit den verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hieher vergütet worden ist, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist und spätestens bis zum 1. Januar 1821 bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach gehöriger Ausweisung ihrer Qualification, die Aushändigung oder Zusage der Zahlungs-Anweisungen für die ihnen zustehenden baaren Vergütungs-Beträge zu gewärtigen. Für den Fall, daß Einer oder der Andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu qualificiren und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich nicht gemeldet haben, zum allgemeinen Aversional-Fonds ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Aachen den 21. September 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

(Gez.) v. Düring.

B. Nro. 7445.

Da es von der äußersten Wichtigkeit ist, daß die Civil-Register regelmäßig und ohne Unterbrechung geführt werden, es sich aber schon einigemal gegeben hat, daß die Haupt-Register nicht ausgereicht haben und alsdann die Urkunden auf einzelne Blätter geschrieben worden: so werden die Herrn Bürgermeister, auf höhere Veranlassung, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und aufgefordert, sobald sie vorhersehen, daß die Haupt-Register nicht hinreichen werden, nicht bis auf den letzten Augenblick zu zögern, sondern bei Zeiten um Supplementair-Register bei den Verwaltungs-Behörden anzuhalten. Die Herrn Friedensrichter aber werden, bei den Verificirungen der Personenstands-Register, ihre Aufmerksamkeit auch hierauf richten, falls sie glauben, daß die Haupt-Register nicht hinreichen, die Herrn Bürgermeister hiernach instruiren, und davon in ihren Protokollen Erwähnung thun.

Cleve am 6. October 1820.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Nro. 274.

Betr. Civil-stands-Register.

Nro. 275.

IV. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat September 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauhfutter.												
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	2	6	—	1	11	4	1	4	3	—	19	—	2	9	3	1	14	2	—	13	4	—	15	6	—	12	1
2	Emmerich	2	4	8	1	14	7	—	23	6	—	20	11	—	—	—	2	19	—	—	8	1	—	13	4	—	8	9
3	Rees	1	21	—	1	10	7	—	22	7	—	17	4	—	—	—	1	17	6	—	8	8	—	10	3	—	8	2
4	Wesel	2	2	—	1	8	5	—	23	—	—	15	9	2	19	8	1	14	9	—	9	11	—	16	3	—	13	—
5	Cleve	2	10	10	1	13	3	—	22	1	—	21	—	—	—	—	2	4	11	—	16	—	—	9	4	—	10	9
6	Geldern	1	21	10	1	8	4	1	2	—	15	6	—	—	—	1	4	8	—	14	7	—	12	—	—	9	9	
7	Goch	2	2	1	1	8	7	—	22	8	—	17	1	—	—	—	1	12	8	—	9	4	—	12	1	—	15	9
8	Kempen	1	22	9	1	8	5	1	3	5	—	14	10	1	23	3	1	6	—	—	17	3	—	23	4	—	15	—
9	Rheinberg	2	2	5	1	13	4	1	5	5	—	23	8	—	—	—	1	20	1	—	—	—	—	23	—	—	15	—
	Summa	18	21	7	13	—	10	9	8	11	6	21	1	7	4	2	15	17	9	4	1	2	5	15	1	4	12	3
	Durchschnittspreis	2	2	5	1	10	9	1	1	—	—	18	4	2	9	5	1	18	—	—	12	2	—	15	—	—	12	—
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	10	7	1	16	3	1	5	—	—	22	3	—	—	—	1	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Cleve den 5ten October 1820.

Königlich Preussische Regierung.

Wasserstand

am Pegel zu Rees und Wetter = Beobachtungen im Monate August 1820.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Soll	Morgens. Soll. Linie.	Mittags. Soll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.						
1.	11	α	27	11,15	27	11,55	78	82	45	38	S. W.	Windig, bell.
2.	11	α	28	11,9	28	0,15	75	73	34	29	W.	Wolfig, Wind.
3.	10	6	28	0,5	27	11,85	77	79	32	30	S. W.	Hell, Wind.
4.	10	α	27	10,0	α	9,65	76	79	46	38	S. W.	Hell, Gewitter, Regen.
5.	9	7	α	9,25	α	9,7	62	70	52	43	S. W.	Wind, bell, Gewitter.
6.	9	3	α	10,05	α	9,55	75	72	47	33	S. W.	Wind, bell, Regen.
7.	9	α	α	8,25	α	9,1	69	69	43	43	S. W.	Wind, Regen, unfreundlich.
8.	8	11	α	11,25	α	10,0	64	66	50	59	S. W.	Wolfig.
9.	8	10	28	0,9	28	1,35	63	66	50	48	N. W.	Schön, warm.
10.	8	9	α	1,55	α	1,3	63	70	51	54	N. W.	Desgl.
11.	8	7	α	2,0	α	1,3	52	76	51	25	N. W.	Desgl.
12.	8	6	α	0,7	α	0,15	69	75	48	27	N. W.	Desgl.
13.	8	4	α	0,0	27	11,6	66	71	47	31	N. W.	Wolfig, schön.
14.	8	2	27	11,7	α	10,95	73	70	α	α	S. W.	Wind, bell.
15.	7	11	α	10,2	α	9,65	66	79	α	α	S. W.	Schön.
16.	7	8	α	9,25	α	9,4	67	76	α	α	S. W.	Wind, wolfig.
17.	7	6	α	9,75	α	9,1	70	76	α	α	S. W.	Desgl.
18.	7	4	α	8,95	α	8,75	71	76	α	α	S. W.	Desgl.
19.	7	2	α	7,35	α	α	62	α	α	α	N. W.	Trübe, bezogen.
20.	7	1	α	α	α	α	α	α	α	α	W.N.W.	Schön, Nachmittags Regen.
21.	7	α	α	9,6	α	8,7	62	64	α	α	S. W.	Nebel, Regen.
22.	6	11	α	7,6	α	7,05	56	56	α	α	S. O.	Regen u. Wind den ganzen Tag.
23.	7	1	α	7,95	α	10,5	58	58	α	α	N. O.	Desgl.
24.	7	α	α	11,2	α	11,75	59	62	α	α	N. W.	Wolfig, schön.
25.	7	1	α	10,95	α	10,25	56	69	α	α	N. W.	Abwechselnd.
26.	7	4	α	7,9	α	7,9	60	66	α	α	S. W.	Desgl.
27.	7	3	α	7,15	α	7,95	57	62	α	α	S. W.	Desgl.
28.	7	2	α	7,5	α	6,35	54	62	α	α	S. W.	Desgl.
29.	7	1	α	7,95	α	7,95	60	66	α	α	S.	Schön Wetter, Wind.
30.	7	2	α	8,8	α	9,9	52	62	α	α	S. S. W.	Schön Wetter.
31.	7	3	α	11,05	α	11,55	50	66	α	α	S. W.	Desgl.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats August war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	1. u. 2.	No. 11.	22.	No. 6 u. 11.		
• Barometer	9.	28 u. 0,9 L.	28.	27 u. 6,35 Lin.	31	18 u. 2 17/31 S.
• Thermometer	1.	81.	31.	50.	59	27 Soll 9/75.
• Hygrometer	8.	59.	11.	25.	59	63.
					26	42.

(Öffentlicher Anzeiger.)

...

...
...
...

...
...
...

...

...
...
...

...
...
...

...

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 45.)

Cleve den 18. October 1820.

I. Bekanntmachung des Ober-Präsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Nachdem die Materialien zu der Ausschreibung der Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1819 von den betreffenden Königlichen Regierungen nunmehr vollständig eingegangen sind, so werden in Gemäßheit der Verordnungen vom 25ten September 1818 der Brand-Assicuranz-Gesellschaft folgende Uebersichten, nämlich:

Nro. 277.

Ausschreibung
der Feuer-Ver-
sicherungs-
Beiträge für
das Jahr 1819.

- I. Die Uebersicht der sämtlichen für das Jahr 1819 statt gefundenen Ausgaben,
 - II. Die Vertheilung dieser Ausgaben auf die Bürgermeistereien, und
 - III. Die Balanze oder die Uebersicht des Kassen-Zustandes,
- hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Da die Beiträge zur Deckung der pro 1819 statt gefundenen Ausgaben im Vergleich mit jenen des vorhergehenden Jahres bedeutend geringer sind, so ist es zulässig erachtet worden, bei deren Umlage zugleich auf die Vermehrung des eisernen Bestandes, welcher noch lange die Nominal-Summe von 50,000 Rthlr. nicht erreicht hat, Bedacht zu nehmen.

Der Abschluß No. III. ergibt, daß durch das gegenwärtige Ausschreiben ausschließlich des von den neu aufgenommenen Mitgliedern außerordentlich beizutragenden 1 Groschen für 100 Thaler Eintrittsgeld . . . 3738 Rthlr. 1 Ggr. 6 Dt. und einschließlich dieser außerordentlichen Beiträge . . . 9995 — 13 — 4 Dt. für diesen Behuf aufkommen, und daß durch diesen Zuwachs der eiserne Bestand gegenwärtig auf die Summe von 36,256 Rthlr. — Ggr. 5 Dt. angewachsen ist.

Die Bestimmung im VII. Abschnitt der allegirten Verordnung vom 25. September 1818, wornach jedes neu eintretende Gesellschafts-Mitglied zur Vermehrung des eisernen Bestandes 1 Ggr. von 100 Rthlr. versicherten Werth entrichten soll, ist für diesmal ausschließlich auf die in den Assicuranz-Verband neu aufgenommenen Bezirke angewendet worden, weil die gedachte Verordnung nicht überall so zeitig zur Publikation gekommen ist, daß sie für die älteren Bezirke, wo der Eintritt der neuen Mitglieder bereits vor dieser Publikation statt gefunden hatte, hätte verbindlich seyn können, und die Berücksichtigung der wenigen Ausnahmen von diesem Falle zu Verwirrungen hätte Anlaß geben können.

Mit dem 1sten Januar 1820 wird dagegen die gedachte Bestimmung in ihrem ganzen Umfange und in dem ganzen nunmehrigen Assicuranz-Verbande in Ausführung gebracht werden.

Die Herrn Bürgermeister werden beauftragt, die Individual-Vertheilung der Beitrags-Summen in der vorgeschriebenen Form nunmehr anzufertigen, und diese

Arbeit um so mehr zu beschleunigen, als das Ausschreiben eingetretener Hindernisse wegen verzögert worden ist.

Bis zum 1sten November c. spätestens, müssen sämtliche von den Herrn Landrätthen executorisch erklärte Heberollen in den Händen der Empfänger seyn, und haben die Herrn Landräthe dafür zu sorgen daß dieser Bestimmung pünktliche Folge geleistet werde.

Im Uebrigen wird, was die Feststellung der Heberollen und die Erhebung selbst betrifft, auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 3. Juni 1819 Bezug genommen, und die Anwendung der in dieser Beziehung für 1818 gegebenen Bestimmungen auch für diesmal vorgeschrieben.

Cöln den 16. September 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Chef-Präsident

Der Geheime Regierungsrath

(Gez.) v. Pestel.

(Gez.) Gosler.

B. Nro. 7954.

Nachdem nunmehr sämtliche Brandentschädigungen für das Jahr 1818 angewiesen worden sind, werden dem gesammten Feuer-Versicherungs-Vereine hiermit folgende Uebersichten öffentlich bekannt gemacht:

I. Uebersicht der sämtlichen Ausgaben für das Jahr 1818.

II. Repartitions-Etat der Ausgaben für 1818, nach den Kreisen und Bürgermeistereyen;

III. Bilanz, und Kassen-Uebersicht.

Da diese Uebersichten für uns zugleich als Rechnungs-Ablage dienen, so begleiten wir dieselben mit folgenden Bemerkungen.

Die Brandentschädigungen im Jahr 1818 sind gemäß Nro. I. weit höher angewachsen, als sich der im Jahr 1817 erübrigte Kassenbestand belief, und es haben daher noch bedeutende Zuschüsse gemacht werden müssen.

Darum hat der Beitrag der Mitglieder des Vereins in der Repartition Nro. II. zu 3 1/2 Sgr. von 100 Thalern versicherten Werth angenommen werden müssen, welcher Satz im Vergleich mit früheren Jahren hoch erscheint. Der Etat ergibt, gegen das wirkliche Bedürfniß, nach Abzug der Hebegebühren zu 2 proCent, einen Kassen-Ueberschuß von 197 Rthlr. 12 Sgr. 11 Pf., welche zur Vermeidung der Brüche mehr beigenommen werden mußten. Dagegen ist für diesmal von Erhöhung des eisernen Kassenbestandes Abstand genommen worden, um den Beitrag nicht noch mehr zu vergrößern.

Nunmehr werden sich die Bürgermeister unverzüglich mit der Untervertheilung oder der Fertigstellung der sogenannten Hebelisten beschäftigen, wozu sie hiermit und zwar auf den Grund des summarischen Repartitions-Etats (Nro. II.) beauftragt werden.

Zur Bewirkung der Gleichförmigkeit wird folgendes Schema für die Hebelisten vorgeschrieben:

Folium (oder Pag.) des Katasters.	No. des affe- kurirten Gebäu- des im Kataster.	N a m e n und W o h n o r t der Eigenthümer.	B e t r a g der affekurirten Summe.	Betrag der Beiträge pro 1818 von 100 Rthr. 3 1/2 Gr.	M o n a t und Datum der geleisteten Zahlung.
I.	2.	3.	4.	5.	6.

Die von den Bürgermeistern hiernach angefertigten Hebelisten werden ihrem vorgesehten Landrathe spätestens bis zum 15. July dieses Jahrs eingereicht. Die Landräthe sind nach unserer Verfügung vom 28. August vorigen Jahrs (Amtsblatt Nro. 84.) angewiesen, die Hebelisten nach

geschehener Revision und Richtigstellung mit dem Repartitions-Stat, für executorisch zu erklären, und ohne allen Verzug in Hebung zu setzen.

Die Erhebung muß innerhalb acht Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, bewirkt werden, und die Gelder werden an die hiesige Haupt-Kasse abgeliefert. Für etwaige Verzögerungen in der Erhebung sind die Empfänger verantwortlich.

Da wo keine eigene Kommunal-Empfänger bestehen, ist die Erhebung der Beiträge durch die Steuer-Einnehmer unter gleichen Vortheilen und Verpflichtungen zu bewirken.

Sämmtliche Landräthe werden darauf sehen, daß die Hebelisten einer jeden Bürgermeisterei genau auf die im Repartitions-Stat angegebene Beitragssumme festgesetzt werden. Die durch die Bruchzahlen überschießenden, oder abgehenden Pfennige müssen daher ab- oder zugesetzt werden.

Sollten wider Erwarten bedeutende Abweichungen in den Versicherungs-Summen der Hebelisten gegen den Etat vorkommen, welche bei den landrätlichen Behörden nicht ausgeglichen werden können, so müssen die Hebelisten zur weitem Veranlassung hieher eingeschickt werden.

Sobald endlich die Beitragslisten eines Kreises in Hebung gesetzt seyn werden, erwarten wir von dem Landrathe darüber die Anzeige, und demnächst in den beiden folgenden Monaten förmliche Kassen-Extracte über die erhobenen und abgelieferten Beträge.

Düsseldorf den 3ten Juny 1819.

U e b e r s i c h t

der auf die Brand = Affecuranz = Haupt = Cassé zu Düsseldorf angewiesenen Zahlungen für
Brandschäden etc. etc. pro 1819.

No.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterei worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag. Rthl. gr. pf.
I. Brand-Entschädigungen.			
Regierungs-Bezirk Düsseldorf.			
1	Lutscheid, Erben	Belbert.	315 » »
2	Langerfeld, Peter	Barmen.	196 21 »
3	Pütz, Peter	Haan.	559 3 »
4	Schrath, Peter.	Mettmann.	23 15 »
5	Thokamp, Wittwe	Obergeburth.	31 4 5
6	Hottkamp, Hermann	Mühlheim a. d. Ruhr.	39 9 »
7	Blum, Jacob	Bickerath.	316 19 6
8	Glasmacher, Gerh.	idem	366 4 6
9	Laupenmühlen, Gerh.	Belbert.	177 4 6
10	Nattberg, Jos. Wittwe	idem	60 18 2
11	Schmachtenberg, Wilh.	Hl. en.	236 6 »
12	Schoeldgen, Theodor	idem	315 » »
13	Behner	Borbeck.	43 22 7
		Latus	2681 7 8

No.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterei worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag.		
			Alt.	gr.	pf.
		Transport	2681	7	8
14	Glaumann, Wilh.	Hubellrath.	41	14	7
15	Messeler, Samuel	Dorp.	354	9	»
16	Engstfeld, Heinrich	Rade vorm Wald.	248	1	6
17	Plate, Herm. Heinrich	Güßeswagen.	138	4	11
18	Mumm, Peter	Grevenbroich.	86	15	»
19	Musebrinck, Wittwe	Borbeck.	7	2	1
20	Dürholz, Jos.	Lennepe.	342	13	6
21	Dürholz, Friedrich	idem	350	2	11
22	Schimmel, Peter	Koesdorf.	704	11	11
23	Mittelstraß	Hardenberg.	163	»	4
24	Entener, Wilh.	Düsseldorf.	2238	23	8
25	Domainen-Casse	Werden.	351	5	5
26	Domainen-Casse	Benrath.	23	15	»
27	Pleiß, Jos. Peter	Wermelskirchen.	944	1	4
28	Peyinghaus, Wilh. Christ.	Rade vorm Wald.	106	7	6
29	Hackenbergh, Pet. Jos.	Lennepe.	270	17	10
30	Feldermann, Everh.	idem	835	14	9
31	Reißel, Jacob	Kemscheid.	19	16	6
32	Rosendahl und Gorch	idem	763	21	»
33	Henkels, Wittwe Daniel	Dorp.	522	2	8
34	Meiß, Gebr. Daniel und Wilhelm	idem	565	14	»
35	Glauberg. Abrah. Peter, Sohn	idem	66	3	7
36	Heckhoff, Geschwister Henr. und Cath.	Mülheim a. d. Ruhr.	52	12	»
37	Hirkes, Henr.	idem	118	3	»
38	Klein, Jos. Peter	Wermelskirchen.	140	8	»
39	Marr, Anton	idem	201	23	10
40	Schmidt, Christian	Rade vorm Wald.	53	3	9
41	Everz, Johann	Dipladen.	133	21	»
42	Kottmann	Bevelinghoven.	1378	3	»
43	Becker, Friedrich Wilh.	Dabringhausen.	197	22	»
44	Laufhütte, Heinr.	Alteneffen.	192	22	6
45	Barsch, Heinr.	Schiefbahn.	68	1	»
46	Schulten, Wittwe	Ketwig.	380	15	»
47	Orts, Peter	Unterniedergerburth	106	7	6
48	Hoppe, Andreas	Leichlingen.	16	21	1
49	Ball und Diederichs	Elberfeld.	86	6	6
	Regierungs-Bezirk Cöln.				
50	Kleberhof, Wilh.	Neustadt.	102	18	5
51	Bosbach, Wilh.	Bindlar.	56	16	10
		Latus	15112	»	1

No.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterei worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag.		
			Rthl.	gr.	pf.
		Transport	15	11	2 » 1
52	Koth, Gerh.	Dverrath.	52	12	»
53	Kir, Johann	idem	13	1	6 »
54	Berger, Heinr.	Lindlar.	68	1	»
55	Harbt, Peter,	Gummersbach.	265	18	9
56	Heißmann, Barth. und Müller, Peter	Ruppichteroth	279	3	5
57	v. Martial, Franz Adolph	idem	23	15	»
58	v. Martial, Franz Clemens	idem	10	15	2
59	Schorn, Jacob	Frechen,	539	10	6
60	v. Kesselrode	Dverrath.	511	16	11
61	Eicke, Johann	Deug.	11	7	»
62	Bartels, Wittwe	idem	15	18	»
63	Regierungs-Haupt-Kasse	Cöln.	5	12	4
64	Müller, Wittwe	Neustadt.	134	15	11
65	Irlekaufen, Joh. Peter	Waldbroel.	140	14	11
66	Kurth, Peter	Manden.	70	21	»
67	Hoeller, Died., Erben	Gurten.	26	13	11
68	Schenk, Erben, Christian erster Ehe	Waldbroel.	34	17	6
69	Kohlgruber, Franz	Dipe.	140	8	»
70	Breuer, Adam	Eckenhagen.	137	»	7
71	Dhligschlaeger, Wilh.	Kluppelberg.	67	7	11
72	Schuz, Heinrich	Bedburg.	12	18	2
73	Weegen, Mathias	Sitorf.	102	18	5
74	Hamacher, Conrad	Bensberg.	94	9	10
75	Breidenbach, Christian Peter	Wipperfürth.	247	10	8
76	Herweg, Peter	idem	70	17	6
77	Dühlstahl, Heinrich	idem	70	17	6
78	Herweg, Peter	idem	175	10	»
79	Esser, Martin Jos.	Müngerödorf.	2320	14	2
80	Willems, Adolph	Siegburg.	198	10	10
	Regierungs-Bezirk Cleve.				
81	Weierhorst, Johann	Holten.	70	21	»
82	Lohmann, Bernhard	idem	78	18	»
83	Stegemann, Christian	Dinslacken.	426	10	4
84	Hoevermann, Heinrich	Holten.	70	21	»
85	Bracke, Gerhard	Gahlen.	383	18	»
86	Brax, Theodor	Kanten.	393	18	»
87	Dommers, Gottfried	Kempen.	133	21	»
88	Tendick, Heinrich	idem	153	13	6
89	Rehren, Conrad, Wittwe	idem	547	7	6
		Latus	2333	1	7 4

No.	Namen der Zahlungs-Empfänger	Bürgermeisterei wovon sie wohnen.	Angewiesener Betrag.		
			Rthl.	gr.	pf.
		Transport	45	8	5
22	Blanken und Conf.	Dorp.	1	12	»
23	Bergfried id.	Mülheim a. d. Ruhr.	4	4	8
24	Haendler id.	Wermelskirchen.	2	2	4
25	Leiberg id.	Rade vorm Wald.	1	1	»
26	Balger id.	Düsseldorf.	2	»	8
27	Esch id.	Dipladen.	1	»	8
28	Wiesdorf id.	Evinghoven.	2	2	4
29	Hiemann id.	Dabringhausen.	1	13	10
30	Kleinofen id.	Alteneffen.	2	»	»
31	Welters id.	Unterniedergerburth	1	1	2
32	Wilmis id.	Leichlingen.	1	»	6
33	Braches id.	Elberfeld.	1	1	2
34	Eigenmann id.	Kettwig.	2	2	4
35	b) Regierungs-Bezirk Cöln im Ganzen	.	27	23	1
	c) Regierungs-Bezirk Cleve.	.			
36	Weymann und Großalbenkamp	Holten.	1	13	10
37	Tonnis und Bruckmann	idem	1	13	10
38	Lehnhard und Hefeler	Dinslacken.	1	13	10
39	Nachtigall und Stoeffen	Holten.	1	13	10
40	Horsmann und Bannemer	Gahlen.	1	13	10
41	Franken und Froehling	Kempen.	1	13	10
42	Preister und Wandvelde	Cleve.	2	2	4
43	Verp und Graffes	Duisburg.	1	13	10
44	Pankermann und Wolters	Elten.	1	1	2
45	Nachtigall und Stoeffen	Holten.	1	13	10
46	Lehnhard und Hefeler	Dinslacken.	1	13	10
47	Schaeffer und Dietges	Neurs.	1	1	2
	nämlich:	Summa II.	114	11	4
	a) Regierungs-Bezirk Düsseldorf	68	3	1	
	b) — — Cöln	27	23	1	
	c) — — Cleve	18	9	2	
			114	11	4
	III. Druck-Kosten.				
	Regierungs-Bezirk Düsseldorf.				
I	Krenz et Compagnie	Düsseldorf.	5	15	»
	In übrigen Regierungs-Bezirken nichts.	.	»	»	»
		Summa III.	5	15	»

No.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterei worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag. Rthl. gr. Pf.
IV. Belohnungen.			
Regierungs-Bezirk Düsseldorf.			
1	Nordmann, Gebrüder	Belbert.	6 2 »
2	Hacklaender, Jos. Gottl.	Bermelskirchen.	3 2 »
3	Marcus, Peter Jos.	Schiefbahn.	3 2 »
4	Knappe, Carl	Werden.	3 2 »
5	Kesseler und Pöhlig	Leichlingen.	6 3 8
6	Für den Regierungs-Bezirk Cöln im Ganzen		32 6 9
	nämlich:	Summa IV.	53 18 5
	a) Regierungs-Bezirk Düsseldorf	21 11 8	
	b) — — Cöln	32 6 9	
	c) — — Cleve	» » »	
			53 18 5
V. Extraordinaria.			
1	Für den Regierungs-Bezirk Cöln im Ganzen		15 12 »
Regierungs-Bezirk Düsseldorf.			
2	Meister, Herm., für 5 Kisten zur Versendung der Kataster	Düsseldorf.	5 15 »
3	Helm, Steuer-Empf., für ältere Rechn.-Guthaben	Lennep.	1 4 8
4	Haupt-Kasse für den pro 1812 zu hoch ange- gebenen Kassen-Bestand	Düsseldorf.	» 2 9
5	Wülfing, Wittwe, für Rechn.-Guthaben pro 1820	Desgl.	18 23 5
	nämlich:	Summa V. Extraordinaria.	41 9 10
	a) Regierungs-Bezirk Cöln	15 12 »	
	b) — — Düsseldorf	25 21 10	
	c) — — Cleve	» » »	
			41 9 10
Wiederholung aller Ausgaben.			
I.	Für Brand-Entschädigungen		277 17 5 »
II.	» Schaden-Schätzungs-Gebühren		114 11 4
III.	» Druckkosten		5 15 »
IV.	» Belohnungen		53 18 5
V.	» Extraordinaria		41 9 10
Summa aller Ausgaben			279 32 11 7

Cöln den 16. September 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Chef-Präsident,
Gez. v. Pestel.

Der Geheime Regierungs-Rath,
Gez. Gösler.

V e r t h e i l u n g

der für das Jahr 1819 aufzubringenden Brand-Entschädigungs-Gelder, auf die bis Ende des Jahres 1818 der Bergischen Feuer-Sozietät beigetretene Gemeinden.

Namen der Kreise.	No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahres 1818 versicherten Summen. Bergische Rtlr.	Beiträge,		Summa der Beiträge.	Davon hetragen die Hebegebühren zu 2 pro Cent.	Bleiben mitbin zur Brand-Affecranz-Haupt-Casse abzuliefern.
				a) zum eisernen Bestande zu 1 Ggr. pro 100 Tblr. Eintritts-Capital. Rtlr. gr. pf.	b) zu den Brandent-schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Ggr. pro 100 Tblr. versicherten Wertbes. Rtlr. gr. pf.			
I. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.								
Düsseldorf, Stadt.	1	Düsseldorf . . .	2227680	1392	7 2	1392 7 2	27 20 4	1364 10 10
		Summa per se						
Düsseldorf, Landkreis.	2	Ratingen . . .	233420		145 21 4			
	3	Kaiserswerth . . .	309610		193 12 2			
	4	Mintard . . .	119120		74 10 10			
	5	Angermund . . .	291010		181 21 2			
	6	Gerresheim . . .	280490		175 7 4			
	7	Hübelrath . . .	302900		189 7 6			
	8	Benrath . . .	232560		145 8 5			
	9	Hilden . . .	227550		142 5 3			
	10	Eckamp . . .	195790		122 8 10			
		Summa	2192450	1370	6 10	1370 6 10	27 9 9	1342 21 2
Mettmann.	11	Mettmann . . .	405600		263 12 7			
	12	Wülfrath . . .	209770		131 2 7			
	13	Velbert . . .	264900		165 13 6			
	14	Gardenberg . . .	391450		244 15 9			
	15	Haan . . .	429310		268 7 8			
		Summa	1701030	1063	3 6	1063 3 6	21 6 4	1041 21 2
Essen.	16	Essen . . .	388170		242 14 7			
	17	Steele . . .	171270		107 1 1			
	18	Werden . . .	248660		155 9 11			
	19	Borbeck . . .	100660		68 12 11			
	20	Kettwig . . .	297550		185 23 3			
	21	Uttensessen . . .	168520		105 7 10			
	22	Mülheim . . .	951270		594 13 1			
		Summa	2335100	1459	10 8	1459 10 8	29 4 6	1430 6 2

(Amtbl. St. 45) 2

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherten Summen. Rtlr.	Beiträge,		Summa der Beiträge. Rtlr. gr. pf.	Davon betragen die Hebengebüh- ren zu 2 pro Cent. Rtlr. gr. pf.	Bleiben mich in der Brand-Assen- ranz Haupt- Casse abzulie- fern. Rtlr. gr. pf.
			a) zum eiseernen Bestande zu 1 Qgr. pro 100 Tblr. Eisenwerks- Capital. Rtlr. gr. pf.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Qgr. pro 100 Tblr. versicherten Werthes. Rtlr. gr. pf.			
Elberfeld.	23 Cronenberg . . .	407620		254 18 4			
	24 Elberfeld . . .	3107360		1942 2 5			
	25 Barmen . . .	2036180		1272 14 8			
	Summa	5551160		3469 11 5	3469 11 5	69 9 4	3400 2 1
Lennep.	26 Lennep . . .	833800		521 3 "			
	27 Lütringhausen . . .	626980		391 20 8			
	28 Hüdenswagen . . .	741430		463 9 5			
	29 Rade vorm Wald . . .	592590		370 8 10			
	30 Ronsdorf . . .	461950		288 17 3			
	31 Remscheid . . .	1355310		859 13 8			
	32 Wermelskirchen . . .	491600		307 6 "			
	33 Dabringhausen . . .	492870		308 1 1			
34 Burg . . .	176060		110 " 11				
Summa	5792590		3620 8 10	3620 8 10	72 9 9	3547 23 1	
Solingen.	35 Solingen . . .	537980		336 5 18			
	36 Dorp . . .	305390		190 20 10			
	37 Hofscheid . . .	337300		210 19 6			
	38 Merscheid . . .	233840		146 3 7			
	39 Wald . . .	272860		170 12 11			
	40 Grefrath . . .	272090		170 1 4			
	41 Opladen . . .	196140		122 14 1			
	42 Bourscheid . . .	235400		147 3 "			
	43 Wighelden . . .	165700		103 13 6			
	44 Schlebusch . . .	190400		119 " 6			
	45 Richrath . . .	147340		92 2 1			
46 Monheim . . .	189190		118 5 10				
Summa	3083630		1927 6 4	1927 6 4	33 13 1	1888 17 3	

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag des am Ende des Jahres 1818 verschriebenen Summen. Vergl. die Nitt.	Beiträge,		Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mirhin zur Brand-Insicu- rang Haupt- Casse abzultie- fern.
			a) zum eisernen Bestande zu 1 Gar. pro 100 Eblr. Einkommens Capital.	b) an den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Gar. pro 100 Eblr. verschriebenen Betrag.			
	No.		Nitt. gr. pf.	Nitt. gr. pf.	Nitt. gr. pf.	Nitt. gr. pf.	Nitt. gr. pf.
Gladbach.	47 Gorfchenbroich . . .	37970		23 4 1			
	48 Dahlen	176630		110 9 5			
	49 Gladbach	211880		132 10 2			
	50 Hardt	58590		36 14 10			
	51 Kleinenbroich . . .	41580		25 23 8			
	52 Liedberg	21300		13 7 6			
	53 Dbergeburch	95150		59 11 3			
	54 Dberniedergeburch	85150		53 5 3			
	55 Ddenkirchen	174280		108 22 2			
	56 Rheyd	148890		93 1 4			
	57 Neersen	87160		54 11 5			
58 Schellen	88960		55 14 5				
59 Schiefbahn	62980		39 8 8				
60 Unterniedergeburch	61390		38 8 10				
61 Biersen	41820		26 3 4				
	Summa	1392830		870 12 4	870 12 4	17 9 10	853 2 6
Grevenbroich	62 Bedburdyf	94080		58 19 2			
	63 Elsen	92490		57 19 4			
	64 Ervinghoven	33150		20 17 3			
	65 Friemersdorf	75050		46 21 9			
	66 Garzweiler	25630		16 " 5			
	67 Grevenbroich	77290		48 7 4			
	68 Gufforf	31060		19 9 11			
	69 Hemmerden	92340		57 17 1			
	70 Hülsrath	39459		24 15 9			
	71 Lützen	22910		14 7 8			
	72 Kelzenberg	35060		20 15 11			
73 Neufkirchen	34800		21 18 "				
74 Wanlo	33200		20 18 "				
75 Wevelinghoven . . .	45550		27 5 3				
76 Wickrath	174890		109 7 4				
	Summa	902950		564 8 2	564 8 2	11 6 11	553 1 3

Namen der Kreisf.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1878 versicherten Summen. Berglde Rtlr.	Beiträge,		Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mitbin zur Brand-Insu- rants-Haupt- Casse abzulie- fern.
			a) zum eisernen Bestande zu 1 Ggr. pro 100 Ebr. Eintritts- Capital.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1879 zu 1 1/2 Ggr. pro 100 Ebr. versicherten Bestandes.			
No.		Rtlr.	Rtlr. gr. pf.	Rtlr. gr. pf.	Rtlr. gr. pf.	Rtlr. gr. pf.	Rtlr. gr. pf.
77	Büderich	20450		12 18 9			
78	Büttgen	26380		16 11 8			
79	Dormagen	79020		49 9 4			
80	Glehn	43880		27 10 2			
81	Grefrath	34820		21 18 4			
82	Grimlinghausen .	33640		21 " 7			
83	Heerdt	37280		24 13 2			
84	Holzheim	55100		34 10 6			
85	Kaarst	40520		25 7 10			
86	Kettesheim	79470		49 16 1			
87	Neuß	391410		244 15 2			
88	Nievenheim	38980		24 8 8			
89	Norf	70180		43 20 8			
90	Rommersheim . . .	53730		33 13 11			
91	Sons	23270		14 13 1			
	Summa	1030130		643 19 11	643 19 11	12 21 "	630 22 11
92	Bodum	114100		71 7 6			
93	Fischeln	74720		46 16 10			
94	Frimersheim	83010		51 21 2			
95	Kleinkempen	66720		41 16 10			
96	Langst	32360		20 5 5			
97	Land	42780		26 17 8			
98	Linn	23010		14 9 2			
99	Osterrath	40470		25 7 1			
100	Strump	29450		18 9 9			
101	Uerdingen	161500		100 22 6			
102	Willich	119680		74 19 2			
	Summa	787800		492 9 1	492 9 1	9 20 4	482 12 9

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherten Summen.	Beiträge,				Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 p. 0 Cent.	Bleiben mithin zur Brand-Assen- sanz-Haupt- Casse abzulie- fern.
			Bergische Rtr.	a) zum eisernen Bestande zu 1 Ggr. pro 100 Thlr. Eintritts- Capital.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Ggr. pro 100 Thlr. versicherten Betriebes.	Rtr.			

R e c a p i t u l a t i o n .

1	Kr. Düsseldorf Stadt	2227680		1392	7	2	1392	7	2	27	20	4	1364	10	10
2	Landkr. Düsseldorf	2192450		1370	6	10	1370	6	10	27	9	9	1342	21	1
3	Kreis Mettmann .	1701030		1063	3	6	1063	3	6	21	6	4	1041	21	2
4	— Essen . . .	2335100		1459	10	8	1459	10	8	29	4	6	1430	6	2
5	— Elberfeld .	5551160		3469	11	5	3469	11	5	69	9	4	3400	2	1
6	— Vennep . . .	5792590		3620	8	10	3620	8	10	72	9	9	3547	23	1
7	— Solingen .	3083650		1927	6	4	1927	6	4	38	13	1	1888	17	3
8	— Gladbach .	1392830		870	12	4	870	12	4	17	9	10	853	2	6
9	— Grevenbroich	902950		564	8	2	564	8	2	11	6	11	553	1	3
10	— Neuss . . .	1030130		643	19	11	643	19	11	12	21	»	630	22	1
11	— Grefeld . .	787800		492	9	1	492	9	1	9	20	4	482	12	9
Summa des Reg.-Bez. Düsseldorf		26997350	—	16873	8	3	16873	8	3	337	11	2	16535	22	1

II. Regierungs-Bezirk Cöln.

Bergheim.	1	Bedburg . . .	111350	46	9	6	69	14	3	115	23	9					
	2	Bergheim . . .	64330	27	»	4	40	12	6	67	12	10					
	3	Blagheim . . .	45200	18	20	2	28	6	»	47	2	»					
	4	Buir	22750	9	11	6	14	5	3	23	16	9					
	5	Caster	78540	32	17	5	49	2	1	81	19	6					
	6	Esch	123830	51	14	3	77	9	5	128	23	8					
	7	Heppendorf . .	38790	16	3	11	24	5	10	40	9	9					
	8	Hüchelhoven . .	94370	39	7	8	58	23	7	98	7	3					
	9	Kerpen	123090	51	6	11	76	22	4	128	5	3					
	10	Koenigshoven . .	10950	4	13	6	6	20	3	11	9	9					
	11	Paffendorf . . .	175780	73	5	10	109	20	8	183	2	6					
	12	Pütz	36490	15	4	11	22	19	4	38	»	3					
	13	Sindorf	27940	11	15	5	17	11	1	29	2	6					
	14	Türnich	20960	8	17	7	13	2	5	21	20	»					
Summa		974870	406	4	9	609	7	»	1015	11	9	20	7	5	995	4	4

No.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeisterei.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 verhöreten Summen. Betschke Rthl.	Beiträge,						Summa der Beiträge.	Dabon betragen die Hebegebü- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mitbin zur BrandAsscu- ranz Haupt- Casse abzulie- fern.						
				1) zum eisenen Bestande zu 100 Thlr. Eintritts- Capital.			2) zu den Brandens- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Gar. pro 100 Thlr. verhöreten Werthes.						Rthl. gr. pf.					
	Bonn.		951770	388	5	8	532	8	7	970	14	3						
			135470	56	10	8	84	16	1	141	2	9						
			182090	76	5	11	114	8	10	190	14	9						
			79050	32	22	4	49	9	6	82	7	10						
			325680	134	20	10	202	7	2	337	4	"						
			61270	25	12	8	38	7	1	63	19	9						
			27920	11	15	2	17	10	10	29	2	"						
			40600	16	22	"	25	9	"	42	7	"						
		Summa	1782730	742	19	3	1114	5	1	1857	"	4	37	3	4	1819	21	"
	Cöln.		4662500	1942	17	"	2914	1	6	4856	18	6	97	3	3	4759	15	3
		Summa per se																
			73660	30	16	7	46	"	11	76	17	6						
			83870	34	22	8	52	10	1	87	8	9						
			57330	23	21	4	35	19	11	59	17	5						
			183400	76	10	"	114	15	"	191	1	"						
			106000	44	4	"	66	6	"	110	10	"						
	Cöln, Landkreis.		89800	37	10	"	56	3	"	93	13	"						
			143700	59	21	"	89	19	6	149	16	6						
			50130	20	21	4	31	7	11	52	5	5						
			39660	16	12	7	24	18	11	41	7	6						
			280950	117	1	6	175	14	3	292	15	9						
			80850	33	16	6	50	12	9	84	5	3						
			212340	83	11	5	132	17	1	221	4	6						
		Summa	1401690	584	"	11	876	1	4	1460	2	3	29	4	10	1430	21	5

Namen der Kreisf.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherten Summen. Versiche Mit.	Beiträge,			Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Gleichen mitbin zur Brandassecu- rations-Haupt- Casse abzulie- fern.
			a) zum eisernen Bestände zu 1 Qtr. pro 100 Eblr. Eintritts- Capital.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Qtr. pro 100 Eblr. versicherten Wertes.				
Rechenich.	36 Enzen	7550	3 3 6	4 17 3	7 20 9			
	37 Erp	14380	5 23 10	8 23 8	14 23 6			
	38 Ensfirchen	23260	11 18 7	17 15 11	29 10 6			
	39 Frauenberg	17140	7 3 5	10 17 1	17 20 6			
	40 Friesheim	15880	6 14 10	9 22 2	16 13 "			
	41 Rechenich	108800	45 8 "	68 " "	113 8 "			
	42 Biliar	65700	27 9 "	41 1 6	68 10 6			
	43 Sinzenich	25790	10 17 11	16 2 10	26 20 9			
	44 Wachendorf	48350	20 3 6	30 5 3	50 8 9			
	45 Wichterich	33720	14 1 2	21 1 10	35 3 "			
46 Weiterswift	21550	8 23 6	13 11 3	22 10 9				
	Summa	587120	161 7 3	241 22 9	403 6 "	8 1 7	395 4 5	
Rheinbach.	47 Abendorf	136600	56 22 "	85 9 "	142 7 "			
	48 Euchenheim	106050	44 4 4	66 6 5	110 10 9			
	49 Münsteressfel	71720	29 21 2	44 19 10	74 17 "			
	50 Dllheim	209020	87 2 2	130 15 4	217 17 6			
	51 Rheinbach	284520	118 13 2	177 19 10	296 9 "			
	Summa	807830	336 14 10	504 22 5	841 13 3	16 19 11	824 17 5	
Bonn.	52 Billich	197270		123 7 1	123 7 1	2 11 12	120 19 11	
	Summa per se							
Edln.	53 Deuth	217740		136 2 1	136 2 1	2 17 4	133 8 9	
	Summa per se							
Simborn.	54 Summersbach	368780		230 11 8				
	55 Marienheyde	138500		86 13 6				
	56 Simborn	74690		46 16 4				
	57 Neustadt	170570		106 14 7				
58 Runderoth	139480		87 4 2					
	Summa	892020		557 12 3	557 12 3	11 3 7	546 8 8	

Beiträge,

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherten Summen. Bergische Rth.	Beiträge,		Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mich zur Brand-Assen- suranz-Haupt- Casse abzulie- fern.
			a) zum eisernen Bestande zu 1 Ggr. pro 100 Thlr. Eintritts- Capital.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 11/2 Ggr. zu 100 Thlr. versicherten Werthe.			
Somburg.	59 Marienberghausen	43920		27 10 10			
	60 Wiehl	128130		80 1 11			
	61 Drabenderhöhe . . .	72520		45 7 10			
	62 Rumbrecht	173820		108 15 4			
	Summa	418390		261 11 11	261 11 11	5 5 6	256 6 5
Mülheim.	63 Mülheim	360590		225 8 10			
	64 Merheim	195670		122 7 1			
	65 Bahn	124260		77 15 11			
	66 Heumar	96350		60 5 3			
	67 Bensberg	141790		88 14 10			
	68 Gladbach	189150		118 5 3			
	69 Dvendahl	119750		74 20 3			
70 Roerath	60650		37 21 9				
71 Dverrath	90400		56 12 "				
	Summa	1378610		861 15 2	861 15 2	17 5 7	844 9 7
Siegburg.	72 Sieburg	254690		159 4 4			
	73 Lohmar	102420		64 " 4			
	74 Obereassfel	109030		68 3 5			
	75 Koenigswinter	180840		113 " 7			
	76 Niedercassfel	140510		87 19 8			
	77 Wahlscheid	51510		32 4 8			
	78 Oberpleis	184780		115 11 8			
	79 Sieglar	152510		95 7 8			
80 Menden	111960		69 23 5				
	Summa	1288250		805 3 9	805 3 9	16 2 6	789 1 3

Namen

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1878 versicherten Summen. Veräufliche Nutz.	Beiträge,			Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mirhin zur BrandAssecu- rations Haupt- Casse abzule- fern.
			a) zum eiserne Bestande zu 1 Gar. pro 100 Ebr. Eintritts- Capital. Nutz. gr. pf.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1879 zu 1 1/2 Gar. pro 100 Ebr. versicherten Werthes. Nutz. gr. pf.				
	81 Neunkirchen . . .	65700	47	1006				
	82 Lauthausen . . .	117220	73	64				
	83 Herchen . . .	129970	81	57				
Uckerath.	84 Eiterf . . .	164720	102	2210				
	85 Hennef . . .	227700	142	766				
	86 Uckerath . . .	90950	56	203				
	87 Much . . .	59440	24	157				
	88 Ruppichterofh .	146340	91	111				
	Summa	982040	613	188	613	188	12 6 7	601 12 1
	89 Wipperfürth . .	264980	165	148				
	90 Klüppelberg . .	211750	132	83				
Wipperfürth	91 Dipe . . .	38180	55	28				
	92 Kürten . . .	108860	68	111				
	93 Lindlar . . .	262580	164	28				
	94 Engelskirchen .	157000	98	5				
	Summa	1093350	683	82	683	82	13 16 2	669 16 2
	95 Morsbach . . .	95580	59	178				
	96 Denklingen . . .	103060	64	2111				
Baldbroel.	97 Eckenhagen . .	156700	97	226				
	98 Dattensfab . . .	181920	113	1610				
	99 Baldbroel . . .	198590	124	210				
	Summa	736650	460	899	460	899	45 4 9	

No.	Namen der Kreise:	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherten Summen. Bergische Rthl.	Beiträge,		Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mitbin zur Brand-Assen- sanz Haupt- Casse abzulie- fern.
			a) zum eisernen Bestande zu 100 Thlr. Eintritts- Capital.	b) zu den Brandver- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Gar pro 100 Thlr. versicherten Werthes.			

Recapitulation.

1	Kreis Bergheim .	974870	406	4	9	609	7	»	1015	11	9	20	7	5	995	4	4
2	— Bonn . . .	1782730	742	19	5	1114	5	1	1857	»	4	37	3	4	1819	21	»
3	— Cöln, Stadt	4662500	1942	17	»	2914	1	6	4856	18	6	97	3	3	4759	15	3
4	— Cöln, Land	1401690	584	»	11	876	1	4	1460	2	3	29	4	10	1430	21	5
5	— Echenich .	387120	161	7	3	241	22	9	403	6	»	8	1	7	395	4	5
6	— Rheinbach .	807890	336	14	10	504	22	5	841	13	3	16	19	11	824	17	5
7	— Bonn(Wilich)	197270	—	—	—	123	7	1	123	7	1	2	11	2	120	19	11
8	— Cöln(Deutz)	217740	—	—	—	136	2	1	136	2	1	2	17	4	133	8	9
9	— Simborn .	892020	—	—	—	557	12	3	557	12	3	11	3	7	546	8	8
10	— Homburg .	418390	—	—	—	261	11	11	261	11	11	5	5	6	256	6	5
11	— Mülheim .	1378610	—	—	—	861	15	2	861	15	2	17	5	7	844	9	7
12	— Siegburg .	1288250	—	—	—	805	3	9	805	3	9	16	2	6	789	1	3
13	— Uckerath .	982040	—	—	—	613	18	8	613	18	8	12	6	7	601	12	1
14	— Wipperfürth	1093350	—	—	—	633	8	2	633	8	2	13	16	»	669	16	2
15	— Waldbroel .	736650	—	—	—	460	9	9	460	9	9	9	5	»	451	4	9
Summa des Reg.-Bezirks Cöln		17221120	4173	16	»	10763	4	11	14936	20	11	298	17	7	14638	3	4

Namen der Kreise.	No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherten Summen. Bergische Rthr.	Beiträge,		Summa der Beiträge. Rthr. gr. pf.	Davon betragen die Hebegebäu- ren zu 2 pro Cent. Rthr. gr. pf.	Bleiben mithin zur BrandAssen- rants Haupt- Casse abzulie- fern. Rthr. gr. pf.
				a) zum eisenen Bestande zu 1 Ggr. pro 100 Thlr. Eintritts- Capital. Rthr. gr. pf.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Ggr. pro 100 Thlr. versicherten Werthe. Rthr. gr. pf.			

III. Regierungs-Bezirk Cleve.

Cleve.	1	Cleve	311610	129	20	2	194	18	2	324	14	4			
	2	Kessel	6940	2	21	5	4	8	1	7	5	6			
	3	Cranenburg	97830	40	18	4	61	3	5	101	21	9			
	4	Niel	4900	2	1	»	3	1	6	5	2	6			
	5	Keeßen	17460	7	6	8	10	21	11	18	4	7			
	6	Griethausen	49170	20	11	9	30	17	7	51	5	4			
	7	Grieth	26400	11	»	»	16	12	»	27	12	»			
	8	Vill	28920	12	1	3	18	1	10	30	3	1			
	9	Appelborn	13290	5	12	11	8	7	4	13	20	3			
	10	Calcar	34960	14	13	8	21	20	5	36	10	1			
	11	Keppelen	25530	10	15	4	15	22	11	26	14	3			
	12	Uedem	142220	59	6	3	88	21	4	148	3	7			
	13	Goch	64450	26	20	6	40	6	9	67	3	3			
	14	Waldorf	1890	»	18	11	1	4	4	1	23	5			
	15	Wisperden	6350	2	15	6	3	23	3	6	14	9			
	16	Waterborn	42810	17	20	2	26	18	2	44	14	4			
		Summa	874730	364	11	10	546	17	»	911	4	10	18	5	4
Geldern.	17	Geldern	62110	25	21	2	38	19	8	64	16	10			
	18	Nieukerk	74850	31	4	6	46	18	9	77	23	3			
	19	Albekerf	39370	16	9	9	24	14	7	41	»	4			
	20	Wachtendonk	25790	10	17	11	16	2	10	26	20	9			
	21	Wanckum	46760	19	11	8	29	5	5	48	17	1			
	22	Pinsbeck	104220	43	10	3	65	3	4	108	13	7			
	23	Leuth	11890	4	22	11	7	10	4	12	9	3			
	24	Straelen	153400	63	22	»	95	21	»	159	19	»			
	25	Pont	29530	12	7	4	18	10	11	30	18	3			
	26	Walbeck	4900	2	1	»	3	1	6	5	2	6			
	27	Kevelaer	97070	40	10	9	60	16	1	101	2	10			
	28	Beeze	37420	15	14	3	23	9	4	38	23	7			
	29	Kervenheim	63390	26	9	11	39	14	10	66	»	9			
	30	Capellen	510	»	5	2	»	7	8	»	12	10			
	31	Iffum	89280	37	4	10	55	19	2	93	»	»			
	32	Sevelen	7920	3	7	3	4	22	10	8	6	1			
		Summa	848410	353	12	8	530	6	3	883	18	11	17	16	3

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherter Summen. Vergiltsche Rthr.	Beiträge,						Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Fleiben mitbin zur BrandAssecu- rang Haupt- Casse abzulle- fern.				
			a) zum eisernen Bestande zu 1 Ggr. pro 100 Thlr. Eintritts- Capital.		b) zu den Brandents- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Ggr. pro 100 Thlr. versicherter Werthes.		gr.	pf.				gr.	pf.		
	No.		Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.	pf.	
	33	Rheinberg	39920	16	15	3	24	22	10	41	14	1			
	34	Budberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	35	Drsoy	105680	44	10	10	66	1	2	110	2	»			
	36	Bierquartieren . . .	9700	4	1	»	6	1	6	10	2	6			
	37	Camp	3840	1	14	5	2	9	7	4	»	»			
	38	Heurftgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	39	Alpen	23350	9	17	6	14	14	3	24	7	9			
	40	Dissenberg	5170	2	3	9	3	5	7	5	9	4			
	41	Baerl	1440	»	14	5	»	21	7	1	12	»			
	42	Homburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	43	Neurs	163930	68	7	4	102	10	11	170	18	3			
	44	Emmerich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Rheinberg.	45	Cappellen	58050	24	4	4	36	6	5	60	10	9			
	46	Bluyn	6400	2	16	»	4	»	»	6	16	»			
	47	Schaephuysen . . .	2930	1	5	4	1	19	11	3	1	3			
	48	Neufirchen	89000	57	8	»	56	»	»	93	8	»			
	49	Rheurdt	1570	»	15	9	»	23	7	1	15	4			
	50	Repelen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	51	Büderich	15630	6	12	10	9	19	2	16	8	»			
	52	Sonsbeck	45620	19	»	3	28	12	4	47	12	7			
	53	Been	66340	27	15	5	41	11	1	69	2	6			
	54	Labbeck	14090	5	20	11	8	19	4	14	16	3			
	55	Marienbaum	21330	8	21	4	13	7	11	22	5	3			
	56	Wardt	17780	7	9	10	11	2	8	18	12	6			
	57	Kanten	67380	28	1	10	42	2	8	70	4	6			
		Summa	759780	316	14	4	474	20	6	791	10	10	15	19	11
													775	14	11

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherten Summen.	Beiträge,						Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mitbin zur Brand-Insu- rang-Haupt- Casse abzulie- fern.							
			a) zum eisernen Bestande zu 1 Gar. pro 100 Tblr. Eintritts- Capital.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Gar. zu 100 Tblr. versicherten Wertbed.	Rflr.	gr.	pf.	Rflr.				gr.	pf.					
	No.	Bergische Rflr.	Rflr.	gr.	pf.	Rflr.	gr.	pf.	Rflr.	gr.	pf.	Rflr.	gr.	pf.				
Kempen.	58	Kempen	256910	107	1	2	160	15	8	267	14	10						
	59	Vorst { Gem. Vorst Gem. Rehn	90230	37	14	4	61	11	8	99	2							
			8150	"	"	"	"	"	"	"	"	"						
	60	Lebt	97780	40	17	10	61	2	8	101	20	6						
	61	Boisheim	25080	19	10	10	15	16	2	26	3							
	62	Dülken	161620	67	8	3	101		4	168	8	7						
	63	Kirspelwaldniel .	34570	14	9	9	21	14	7	36		4						
	64	Burgwaldniel . .	75960	31	15	8	47	11	5	79	3	1						
	65	Ameren St. Georg	26910	11	5	2	16	19	8	28		10						
	66	Ameren St. Anton	9880	4	2	10	6	4	2	10	7							
	67	Brüggen : . . .	15550	6	11	6	9	17	3	16	4	9						
	68	Bracht	4450	1	20	6	2	18	9	4	15	3						
	69	Kaldenkirchen . .	6460	2	16	8	4		11	6	17	7						
	70	Breyell	97060	40	10	8	60	15	11	101	2	7						
71	Lobberich : . . .	64740	26	23	5	40	11	1	67	10	6							
72	Grefrath :	75640	31	12	5	47	6	7	78	19								
73	St. Hubert	34140	14	5	5	21	8	1	35	13	6							
74	Thönisberg	7130	2	23	4	4	10	11	7	10	3							
75	Hüls :	118650	49	10	6	74	3	9	123	14	3							
76	St. Thönis	159660	66	12	8	99	18	11	166	-7	7							
77	Süchtelen	35830	"	"	"	22	9	5	22	9	5							
		Summa	1406400	567	16	11	878	23	11	1446	16	10	28	22	5	1417	18	5
Rees.	78	Rees	85210	35	12	2	53	6	2	88	18	4						
	79	Wesel	709690	295	16	11	443	13	4	739	6	3						
	80	Ringenberg	123320	51	9	3	77	1	10	128	11	1						
	81	Haldern :	57680	24		10	36	1	2	60	2							
	82	Iffelburg	71570	29	19	9	44	17	7	74	13	4						
	83	Brasselt :	58410	24	8	2	36	12	2	60	20	4						
	84	Emmerich :	162810	67	20	2	101	18	2	169	14	4						
85	Elten	48540	20	5	5	30	8	1	50	13	6							
		Summa	1317230	548	20	8	823	6	6	1372	3	2	27	10	7	1344	16	7

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahrs 1818 versicherten Summen.	Beiträge,		Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebeneüb- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mitin zur BrandAssur- ranz Haupt- Casse abjulie- fern.										
			1) zum eisernen Bestande zu 2 Sgr. pro 100 Thlr. Eintritts- Capital.	2) zu den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Sgr. pro 100 Thlr. versicherten Wertbes.													
No.	Berrißhe Rtlr.	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.							
86	Dinslaken . . .	313030	—	—	195	15	5	195	15	5							
87	Duisburg . . .	791560	—	—	494	17	5	494	17	5							
88	Ruhrort . . .	211180	—	—	131	23	8	131	23	8							
89	Götterswiderhamm	265460	—	—	165	21	11	165	21	11							
90	Gahlen . . .	147830	—	—	92	9	5	92	9	5							
91	Holteln . . .	380820	—	—	233	"	4	233	"	4							
92	Schermbach . . .	144830	60	8	4	90	12	5	150	20	9						
Summa		2254710	60	8	4	1409	4	7	1469	12	11	29	9	5	1440	3	6

R e c a p i t u l a t i o n .

1	Kreis Cleve . . .	874730	364	11	10	546	17	8	911	4	10	18	5	4	892	23	6
2	— Geldern . . .	848410	353	12	8	530	6	3	883	18	11	17	16	3	866	2	8
3	— Rheinberg . . .	759780	316	14	4	474	20	6	791	10	10	15	19	11	775	14	11
4	— Kempen . . .	1406400	567	16	11	878	23	11	1446	16	10	28	22	5	1417	18	5
5	— Nees . . .	1317230	543	20	8	823	6	6	1372	3	2	27	10	7	1344	16	7
6	— Dinslaken . . .	2254710	60	8	4	1409	4	7	1469	12	11	29	9	5	1440	3	6
Summa des Reg. = Bez. Cleve.		7461260	2211	12	9	4663	6	9	6874	19	6	137	11	11	6737	7	7

Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der am Ende des Jahres 1818 versicherten Summen. Bergische Rthr.	Beiträge,		Summa der Beiträge.	Davon betragen die Hebegebüh- ren zu 2 pro Cent.	Bleiben mitbin zur BrandAssu- ranz - Haupt- Casse abzulie- fern.
			a) zum eisernen Bestande zu 1 Gr. pro 100 Edlr. Eintritts- Capital.	b) zu den Brandent- schädigungen pro 1819 zu 1 1/2 Gr. pro 100 Edlr. versicherten Werthes.			

IV. Regierungs-Bezirk Coblenz.

Altentkirchen.	1 Friesenhagen . . .	21470	—	13 10 1	13 10 1		
	2 Wissen	5800	—	3 15 "	3 15 "		
Summa des Reg.-Bez. Coblenz		27270	—	17 1 1	17 1 1	" 8 2	16 16 11

Haupt-Wiederholung nach Regierungs-Bezirken.

I.	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	26997350	—	16873 8 3	16873 8 3	3337 11 2	16535 21 1
II.	— — — — — Edln . . .	17221120	4173 16 "	10763 4 11	14936 20 11	298 17 7	14638 3 4
III.	— — — — — Cleve . . .	7461260	2211 12 9	4663 6 9	6874 19 6	137 11 11	6737 7 7
IV.	— — — — — Coblenz . . .	27270	—	17 1 1	17 1 1	" 8 2	16 16 11
Haupt-Summa		51707000	6385 4 9	32316 21 "	38702 1 9	774 " 10	37928 " 11

B A L A N C E.

Der Kassen-Bestand für 1818 beträgt nach einer Anzeige der königlichen Regierung zu Düsseldorf

Rthlr.	gr.	pf.
26260	11	1
37928	»	11
64188	12	»
27932	11	7
36256	»	5

Die Einnahme an Beiträgen pro 1819, beträgt mit Einschluß jener zum eisernen Bestande, und mit Ausschluß der Hebegebühren, nach vorstehender Vertheilung

Summa der Einnahme

Die Ausgabe pro 1819 hat nach der besondern Uebersicht von heute betragen

Ist also Ueberschuß für 1820

Cöln den 16. September 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Chef-Präsident,

Der Geheimen Regierungs-Rath,

Gez. v. Pestel.

Gez. Gosler.

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 46.)

Cleve den 21. October 1820.

I. Bekanntmachung des Ober-Präsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-
Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten vom 20. July d. J. werden die
sämtlichen Herren Civil-Geistlichen hierdurch aufgefodert, von allen Taufen
und Trauungen, welche sie bei Militär-Personen vornehmen, den betreffenden
Militärpredigern sofort Nachricht zu ertheilen, damit diese im Stande seyn
mögen, die Militär-Kirchen-Bücher vorschriftsmäßig führen zu können. Die
geistlichen Obern sind dieserhalb mit näherer Anweisung versehen worden, von
welchen daher die Herren Geistlichen die nöthige Instruktion zu erwarten haben.

Cöln den 9ten October 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Chef-Präsident,
(Bez.) v. Pessel.

Der Geheim-Regierungs-Rath,
Göpler.

B. Nro. 7880.

Nro. 278.
Anzeige von
Taufen und
Trauungen
bei Militär-
Personen betr.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Der Königl. Ober-Präsident Herr Graf zu Solms-Laubach hat im Ein-
verständnis mit dem Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz und Münster zu
bestimmen geruht, daß die Kirchen-Collecte für Frentische dürftiger und fleißi-
ger Studirenden auf der Universität Bonn jedesmal den ersten Ostertag und
den Sonntag nach dem 18ten October, als dem Stiftungstage der Universi-
tät, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage selbst, abgehalten
werden soll.

Wir setzen die Herren Geistlichen hiervon in Kenntniß mit dem Auftrage,
die Vorlegung der Resultate der zweiten Sammlung, 4 Wochen nach dem
Einsammlungs-Tage zu bewirken. Cleve den 21. September 1820.

Königl. Preuß. Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission.
K. C. Nro. 139.

Nro. 279.
Betrifft die
Abhaltung der
Kirchen-Col-
lecte für Frei-
tische dürftiger
und fleißiger
Studirenden
auf der Univer-
sität Bonn.

Nro. 280.

Vertbeilung
der Impfpri-
mien pro 1819.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten hat auch für das Jahr 1819 eine Summe von 300 Rthlr.
zu einer gleichmäßigen Prämien-Vertheilung unter diejenigen Aerzte und Wund-
ärzte, welche sich in unserm Verwaltungs-Bezirk um die Schutzpockenimpfung
vorzüglich verdient gemacht haben, zu bewilligen geruhet. Demzufolge sind un-
ter heutigem dato folgenden Impfarzten, welche nach den eingegangenen Impfs-
listen sich sowohl durch ihre in dem gedachten Jahre bewiesene Ausdauer und
Thätigkeit bei dem Impfgeschäfte überhaupt, als auch durch ihre Sorge für die
Impfung armer Kinder und die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung auf
dem platten Lande besonders ausgezeichnet haben, folgende Prämien zuerkannt
und angewiesen worden, nämlich:

1)	Dem Kreis-Chirurgus Krüger in Cleve	25 Rthlr.
2)	Dem Doctor Medicinæ Ueberhorst in Xanten	25 —
3)	Dem Kreis-Chirurgus Coutelle in Rheinberg	25 —
4)	» » » Nohlig in Geldern	25 —
5)	Dem Chirurgus Camp in Grieth	25 —
6)	» » Istos in Lobberich	25 —
7)	» » Gieben in Revelaer	25 —
8)	» » van der Fuhr in Dülken	25 —
9)	» » Frederici in Süchteln	25 —
10)	» » Gattung in Holten	25 —
11)	» Medicinæ Doctor Seignette in Cleve	25 —
und 12)	» Chirurgus Curtius in Breyell	25 —

Indem wir dieses hiedurch öffentlich bekannt machen, erkennen wir nicht
weniger mit gebührendem Dank den Eifer, mit welchem überhaupt die Mehr-
zahl unserer Aerzte und Wundärzte in dem verflossenen Jahre sich der so wohl-
thätigen Schutzpocken-Impfung unterzogen und dadurch das angenehme Re-
sultat einer weit größeren Zahl von Geimpften in demselben herbeigeführt hat,
als in jedem andern Jahre unserer bisherigen Verwaltung. Namentlich haben
sich in dieser Hinsicht außer den bemerkten die Kreis-Physici Dr. Sichelberg
in Wesel, Dr. Heymans in Neurs, Dr. Kauerz in Kempen, Dr. Pfeffer in
Geldern, dann auch der Dr. van den Bosch in Xanten, der Dr. Greeven in
Geldern, der Dr. Stalkens in Straelen, der Dr. Tavel in Wachtendonk,
der Dr. Keller in Rheinberg, ferner der Kreis-Chirurgus de Leuw in Dins-
laken und die Chirurgen Becker in Neurs, Weber in Nees, Hartmann in We-
sel, Müller in Goch, Heine in Schermbeck, Reichardt in Ruhrort und der in-
zwischen verstorbene Wundarzt Carri in Camp rühmlichst ausgezeichnet.

Wir hoffen, daß gleicher Eifer und Fleiß auch für die Folge jederzeit
die sämtlichen Aerzte und Wundärzte unseres Verwaltungs-Bezirks befeelen
werde, um die großen Wohlthaten und Segnungen der Schutzpocken-Impfung
immer mehr zu verbreiten. Wir zweifeln nicht, daß dieselben sowohl in dem
eigenen schönen Bewußtseyn des großen Verdienstes, welches sie sich durch ihr
thätiges Wirken für die allgemeinste Verbreitung der Schutzpocken-Impfung

um die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens ihrer Mitbürger erwerben, als auch in der großen Aufmerksamkeit, welche ein hohes Ministerium diesem Gegenstande widmet und in dem Beyfalle, womit Hochdasselbe so gerne das Verdienst eines jeden fleißigen Impfarztes anzuerkennen geneigt ist, alle Aufmunterung finden werden, sich ferner diesem wohlthätigen Geschäfte mit auſharrernder Thätigkeit und Pünktlichkeit zu widmen.

Schließlich fügen wir die nachstehende Gesamt-Uebersicht aller im Jahre 1819 geschehenen Schutzpocken-Impfungen hinzu. Es sind nämlich in demselben geimpft worden:

1) Im Kreise Cleve . . .	1297
2) Im Kreise Geldern . . .	1225
3) Im Kreise Rheinberg . . .	1628
4) Im Kreise Kempen . . .	968
5) Im Kreise Rees . . .	1010
6) Im Kreise Dinslaken . . .	653

Cleve den 29. September 1820.

Summa 6781.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7387.

In den durch das hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Me-
dizinal-Angelegenheiten uns zugekommenen und den Apothekern des hiesigen
Regierungs-Bezirks mitgetheilten, auch durch das 37ste Stück des Amtsblatts
von diesem Jahre weiter bekannt gemachten Veränderungen der Arznei-Taxe
für 1820/21 befinden sich folgende Errata:

Nro. 281.

Anzeige von
Errata in den
Veränderun-
gen der Arznei-
taxe für
1820/21.

a) Der herabgesetzten Preise,

1) Oleum cassiæ cinnam. 1 Tropfen — muß heißen:
statt alter Preis, neuer Preis, alter Preis, neuer Preis.
3 Ggr. 2 Ggr. 1 Ggr. 3 Pf. 1 Ggr. 2 Pf.

2) Radic. Galangæ pulv.
statt alter Preis 3 Ggr. — 2 Ggr.

3) Radic. Rhei, statt: Unze — Drachma.

4) Syrupus Papaveris albi,
statt alter Preis 1 Ggr. 8 Pf. — 1 Ggr. 6 Pf. und
neuer Preis 1 Ggr. 6 Pf. — 1 Ggr. 4 Pf. und

b) in den erhöhten Preisen muß es statt:

Vanilla cum Sacchari partibus heißen:

Vanilla cum Sacchari partibus 3 (tribus.)

Indem wir diese Errata hierdurch nachträglich anzeigen, verpflichten wir
sämmliche Apotheker, darnach die nöthigen Berichtigungen in den ihnen zuge-
stellten Taxveränderungen vorzunehmen. Cleve den 14. October 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7742.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 282.

Lehr-Curs
Bedarf Bil-
dung der Kata-
ster Geometer.

Der Königl. Ober-Präsident und commissarische General-Direktor des Katasters, Herr Graf zu Solms-Laubach hat für die vier Wintermonate vom 1sten December l. S. bis zum 1sten April 1821 die Fortsetzung der, bei der Plankammer seither Statt gehaltenen, geometrischen Lehr-Curse verordnet.

In der ersten Classe werden die bereits angebotenen Zöglinge und Hülfs-Geometer weiter geführt, und folgende Lehr-Gegenstände vorgetragen werden:

1) Aus der praktischen Geometrie:

- a) Die Trigonometrie, in Beziehung auf die zu entwerfenden Dreieckneze;
- b) Die Polygonometrie.

2) Die Parzellar-Bermessung:

- a) mit dem Meßtische nach der Lehmannschen Methode;
- b) bloß mit der Kette oder Meßruthe, durch Construction vermittelt gemessener Linien;
- c) mit Zuziehung der Kreuzscheibe;
- d) mit der Kreuzscheibe in polygonometrisch berechneten Haupt-Figuren;
- e) die relative Höhen-Bestimmung Behufs einer genauen Terrain-Zeichnung mittelst der Horizontal- und Höhen-Abstände.

3) Croquis-Zeichnung:

- a) Gute Handgriffe,
- b) Terrain-Zeichnung.

4) Kenntniß der Werkzeuge:

In der zweiten Classe werden vorgetragen:

- a) Arithmetik bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades;
- b) Geometrie und Trigonometrie;
- c) Uebung in der schönen Charten-Zeichnung und Schrift, und
- d) im schnellen und sichern Rechnen.

Zugleich werden die Zöglinge der zweiten Classe zu den praktischen Vermessungen angeführt, um als Geometer-Zöglinge und Gehülfen demnächst angestellt zu werden.

Bei der seltenen und vielleicht nicht wiederkehrenden Gelegenheit, sich in dem so angenehmen, als gemeinnützigen Fache der praktischen Geometrie solide Kenntnisse unentgeltlich zu erwerben, bei der Aussicht, durch Aufmerksamkeit und Fleiß in kurzer Zeit es zur Anstellung nach dem Grade der erworbenen Fähigkeiten zu bringen, und sich durch Theilnahme an den Kataster-Bermessungen Auskommen und Verdienst um den Staat zu erwerben, wird billig erwartet, daß zur zweiten Klasse des diesjährigen Lehr-Curses sich recht viele talentvolle junge Leute, bei denen nur gute Schulkenntnisse vorausgesetzt werden müssen, zur Einschreibung, entweder bei dem provisorischen Plankammer-Direktor Doert hieselbst, oder bei dem provisorischen Ober-Geometer Stierlin, einstweilen in Geldern, in kürzester Zeit melden und demnächst weitere Benachrichtigung gewärtigen werden. Cleve den 15. October 1820.

C. Nro. 373.

Königliche Plankammer des Katasters.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 47.)

Cleve den 28. October 1820.

Allgemeine Gesefzsammlung.

Es ist erschienen Stück 15. der Gesefzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten pro 1820, welches enthält:

- Nro. 620. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. July 1820, enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 20. May 1820. wegen Wiederaufnahme der von 1808 bis 1814 excludirten Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwen-Casse.
- Nro. 621. Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in den Rheinischen Provinzen betreffend.
- Nro. 622. Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. September 1820, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels, 2ten Theils, als Singular Recht für den ganzen Militairstand betreffend.

I. Bekanntmachung des Ober-Präsident des Großherzogthums Niederrhein, und des Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Auszug aus einer Verordnung des Königlichen Staats-Ministerii vom 31sten July c. die Beaufsichtigung der Prüfungen der römisch-katholischen Kandidaten des geistlichen Standes betreffend. Nro. 285.

- §. 1. Die Ober-Präsidenten und Consistorien haben darauf zu halten; daß Niemand wissenschaftliche Privatschulen halte, welcher nicht die Erlaubniß der Provinzial-Schulbehörden dazu erhalten hat, die in der Regel nur in Vorgang einer ordentlichen Prüfung ertheilt wird.
- §. 2. Darauf zu achten, daß die Stadtschulen und kleineren Gymnasien, die zur Universität zu entlassen nicht befugt sind, diese ihnen gesetzten

Betreffend die Beaufsichtigung der Prüfungen der römisch-katholischen Kandidaten des geistlichen Standes.



Schranken nicht überschreiten, mithin kein Abiturienten-Zeugniß für solche ausstellen, welche auf einer Universität oder andern höhern Lehranstalt studieren wollen.

Für diejenigen, zu deren Nachachtung obiger Auszug hier bekannt gemacht wird, dienet die nähere Erklärung, daß unter die im §. 1. genannten wissenschaftlichen Privatschulen alle diejenigen auf eigene Rechnung des Unternehmers eröffneten Unterrichts-Anstalten verstanden werden, deren Zweck es ist, den Grund allgemein wissenschaftlicher Bildung bei ihren Zöglingen in dem Grade zu legen, daß sie fähig werden, entweder zu einer Universität und ihr gleichstehenden höhern Lehranstalt, oder unmittelbar zu den höhern Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens überzugehen, wobei es weder auf die Zahl der Lehrer, noch der Zöglinge einer solchen Anstalt ankommt. Nur wer ohne irgend eine Remuneration den einen oder den andern Jüngling für den gedachten Zweck vorzubereiten sucht, bedarf dazu keiner Concession; dagegen liegt auch die innere Verantwortlichkeit, in Hinsicht der Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit bei dieser Vorbereitung ihm allein ob.

Coblenz den 5ten

und

Köln den 9ten October 1820.

Der Staats-Minister und

Der Ober-Präsident,

Ober-Präsident,

Im Auftrage:

v. Ingersleben.

Der Reg. Chef-Präsident, Der Geh. Reg. Rath,

v. Pestel.

Göpler.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Nro. 284.

Wegen Vermeidung der Sinnabme und Ausgabe-Reste bei Königl. Eassen.

Die Angelegenheit wegen der ausstehenden, im Ganzen bedeutenden Sinnahme-Reste ist bei der anderweiten Untersuchung des Staats-Haushalts neuerdings höheren Orts zur Sprache gekommen, und des Königs Majestät haben in einer Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. August d. J. nicht allein die ungesäumte Einziehung derselben neben den laufenden Gefällen befohlen, sondern auch das Königl. Finanz-Ministerium auf diese Reste als einen Fonds zur theilweisen Bestreitung der laufenden Ausgaben verwiesen.

Auf Veranlassung eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16. August d. J. fordern wir daher sämtliche Elementar-Empfänger Königlicher Gefälle und Abgaben hiermit nachdrücklich auf, sich die Beitreibung aller Reste mit Eifer und Thätigkeit angelegen seyn zu lassen, und hierbei die bestehenden gesetzlichen und administrativen allgemeinen Vorschriften, so wie die für einzelne Fälle erlassenen Bestimmungen überall genau zu beachten. Zur Warnung bemerken wir, daß wir authorisirt und angewiesen worden sind, die Säumigen durch Ordnungsstrafen oder executivische Maaßregeln zu ihrer Pflicht anzuhalt-

ten, in den Fällen aber, wo Reste durch offenbare Vernachlässigung der Receptoren zurückgeblieben, solche von diesen selbst ohne Nachsicht einzuziehen.

Dagegen sollen aber auch, der höheren Willensmeinung gemäß, alle Zahlungen, zu denen die Königl. Kassen verbunden sind, auf das prompteste geleistet werden, und ist es zur vollständigen Uebersicht von dem Zustande der Kassen-Verwaltung absolut nothwendig, daß keine Ausgabe-Reste statt finden. Es müssen daher alle rückständige und kurrente Gehälter, Hebegebühren, Pensionen, Wartegelder und dergleichen fixirte und fortlaufende Hebungen, ohne fehlbar vor Ablauf des Rechnungs-Jahrs 1820 bei den mit der Zahlung beauftragten Special-Kassen, oder der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse selbst in Empfang genommen, alle liquide Forderungen an den Fiscus sofort angemeldet, oder, insoweit sie bereits angewiesen sind, die Gelder gegen vorschriftsmäßige Quittungen ohne Zeitverlust eingezogen werden.

Diejenigen Kassen-Beamten, welche wider Erwarten durch unnütze Weitläufigkeiten den Zahlungsnehmern Schwierigkeiten in den Weg legen sollten, würden zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Cleve den 19. October 1820.

Königl. Preussische Regierung.

C. Nro. 8824.

In Gemäßheit des §. 18. der Instruktion wegen Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer vom 18. August d. J. (Stück 38. Nro. 236 des Regierungs-Amtsblattes pro 1820.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach dieser Instruktion erforderlichen Druckfachen, und zwar die Muster Litt: A. C. D. E. EE. und F. das Buch à 24 Bogen auf gutem Schreibpapier für den Preis von Acht Gr. Courant und das Muster Litt: B. das Buch à 25 Bogen auf gutem Druckpapier, oder Einhundert Stück dergleichen Auszüge, zu Sechß Gr. Preuß. Courant bei dem hiesigen Buchdrucker Herrn Koch, jederzeit zu haben sind. Cleve den 18. October 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1399.

Nro. 285.

Betrifft Lieferung der Be-
hufs der Klas-
sensteuer erforderlichen
Druckfachen
durch den
Buchdrucker
Herrn Koch
zu Cleve.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Da Zweifel darüber entstanden, ob eine einmalige nicht selten flüchtige Untersuchung der in die Sinne fallenden Aeußerungen eines angeblich Seelen- oder Gemüthskranken, in wissenschaftlicher Beziehung zur Begründung eines Urtheils von Seiten der Sachverständigen hinlänglich seyn könne, um die competente Gerichtsbehörde zu veranlassen, die Blödsinnigkeit eines Menschen durch ein förmliches Erkenntniß festzustellen und die Wichtigkeit des Gegenstandes die Beseitigung aller Zweifel erfordert; so werden sämtliche Land- und Stadtgerichte unseres Geschäfts-Bezirks angewiesen, die Aerzte anzuhalten, die Untersuchung des Gemüthszustandes mit aller möglichen Sorgfalt wiederholt und zu verschiedenen Zeiten, jedoch ohne die Abfassung des Erkenntnisses dadurch

Nro. 286.

Untersuchung
eines blödsin-
nigen Ge-
müths-Zustan-
des.

zu verzögern, vorzunehmen. Die über die Wahrnehmung der Aerzte aufgenommene Verhandlungen und deren Gutachten ist sofort der betreffenden Regierung zur Censur einzusenden, damit vor Abfassung und Rechtskraft des Erkenntnisses über einen gefährten Seelenzustand den nachtheiligen Folgen der vielleicht dabei begangenen Fehler möglichst vorgebeugt werde.

Hamm den 6ten Oktober 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Kappard.

Nro. 287.

Befolge Ministerial-Rescripts vom 21. v. M. ist der Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Kreis zu Emmerich pensionirt worden.

Betrifft Pensionirung.

Hamm den 3ten Oktober 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Kappard.

IV. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 288.

Die nachfolgend genannten Reclamanten gegen Frankreich:

Aufforderung an Reclamanten gegen Frankreich.

No. dieses	N a m e n und Qualität der Interessenten.	Angeblicher Wohnort derselben.	Gegenstand der Forderung.	Nominal- Betrag derselben.	
				Fr.	St.
1	Tansen, Andreas.	Gresfeld.	Militair-Pension des 4ten Quartals 1813.	36	75
2	Henry, P. Maneleseltreib.	Bierffen.	Sold-Rückstände.	202	50
3	Stoekler, Joh. Th., Fus. im 5ten Inf.-Regt.	Drove.	dito.	13	87
4	Graff, Peter, Chasseur zu Pferde im 10ten Regt.	Kachen.	dito.	21	05
5	Cosmann, Theod., Grenad. im 118ten Inf. Regt.	dito.	dito.	10	85
6	Trausch, Casp., Capaur 2. Classe in der Garde.	dito.	dito.	195	30
7	Frings, Michael, Soldat der Ambulance.	dito.	dito.	72	60
8	Greis, Franz, Geh.-Chir.	dito.	dito.	35	28
9	Andrée, Chr. D. Friedr., Apotheker-Gehülfe.	dito.	dito.	180	74
10	Peter Jacob Hammers.	Richterich.	Entschädigung für zum Straßenbau wegge- nommenes Grund- Eigenthum.	13	20

welche nach den Berichten der Orts-Behörden nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, werden, nachdem ihr Guthaben mit den verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hieher vergütet worden ist, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist und spätestens bis zum 1. Januar 1821 bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach gehöriger Ausweisung ihrer Qualification, die Aushändigung oder Zusendung der Zahlungs-Anweisungen für die ihnen zustehenden baaren Vergütungs-Beträge zu gewärtigen. Für den Fall, daß Einer oder der Andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu qualificiren und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich nicht gemeldet haben, zum allgemeinen Aversional Fonds ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Aachen den 21. September 1820.

**Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich
für die Königl. Rhein-Provinzen.**

(Bez.) v. Düring.

B. Nro. 7445.

Die sämmtlichen Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirks wer- Nro. 289.
den hiemit angewiesen, die Kosten für diejenigen Akten, welche sie im Auftrage
des öffentlichen Ministerii machen, sowohl unter dem Akte selbst, als auch in Betr. Kosten-
Liquidationen
der Gerichts-
ihren monatlichen oder vierteljährigen Liquidationen nach Franken und Centi-
men zu liquidiren und nur die Totalsumme der letztern auf Preuß. Courant Vollzieher.
zu reduciren.

Cleve am 10. October 1820.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

V. Ber-

V. Vermischte Nachrichten.

Wasserstand am Pegel zu Rees und Wetter-Beobachtungen im Monate September 1820.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.
	Nr.	Zoll	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.				
1.	7	4	27	11,55	27	11,2	56	67	N. O.	Schön Wetter.
2.	7	4	"	9,55	"	9,15	56	60	S. O.	Wolfig.
3.	7	7	"	10,2	"	11,1	56	62	N.	Hell, nachdem Regen.
4.	8	4	"	11,8	"	11,95	64	62	S. W.	Wolfig.
5.	9	"	28	0,15	"	11,85	60	63	N. W.	Wolfig.
6.	9	3	27	11,6	"	11,45	54	65	N.	Wolfig.
7.	9	"	28	0,2	28	0,6	60	61	O.	Nebel, trübe, schön.
8.	8	4	"	0,9	"	1,75	60	62	O.	Nebel, wolfig.
9.	7	10	"	2,75	"	2,85	63	64	O.	Hell und schön.
10.	7	6	"	2,5	"	2,2	54	66	O.	Hell, schön.
11.	7	3	"	1,55	"	1,9	61	69	O.	Deagl.
12.	6	11	"	1,9	"	2,15	58	66	O.	Deagl.
13.	6	8	"	1,7	"	1,05	56	66	S. O.	Schön Wetter.
14.	6	5	27	11,85	27	11,2	56	65	S. O.	Schön.
15.	6	2	"	8,95	"	9,3	60	64	N. W.	Schön, Abends Regen.
16.	5	11	"	10,2	"	10,65	61	65	S. W.	Wind, trübe.
17.	5	9	"	10,3	"	0,45	60	64	S. W.	Regen, Wind.
18.	5	6	"	7,65	"	6,05	60	60	S. W.	Still, trübe
19.	5	5	"	7,3	"	9,3	64	65	W.	Regen, Wind.
20.	5	3	"	10,45	"	9,4	60	54	S. W.	Wind, Sonnenblicke.
21.	5	1	"	4,75	"	4,3	47	53	S.	Wind, Regen.
22.	5	"	"	5,65	"	6,95	48	53	N. W.	Wind, Regen.
23.	4	11	"	10,6	"	10,35	53	55	N. W.	Wolfig.
24.	4	11	"	10,0	"	7,95	53	60	S.	Schön, nachdem Regen.
25.	5	1	"	7,5	"	6,6	54	56	S. W.	Schlechtes Wetter.
26.	5	3	"	7,5	"	8,65	49	54	S.	Mittelmäßig
27.	5	6	"	11,4	"	11,85	43	56	W.	Schön Wetter.
28.	5	9	"	11,55	28	0,55	45	54	S. W.	Deagl.
29.	5	11	28	0,2	"	"	"	"	S.	Deagl.
30.	5	11	"	"	"	"	"	"	S. S. W.	Sehr schönes Wetter.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats September war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am.	Betrag.	am.	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	6.	No. 9. 3 3.	23. 24.	No. 4 11 3.	31	N 6. u. 6 13/30 3.
• Barometer	9.	28 3. 2/85 L.	21.	27 3. 4/3 Lin.	58	27 Zoll 10/3 L.
• Thermometer	11.	69.	27.	43.	56	58.
• Hygrometer						

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 46sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 422. Zeile 20. von oben, in der Verfügung No. 282. lese man

statt: gute Handgriffe — gute Handriffe.

(Öffentlicher Anzeiger.)

— 429 —
Veränderung eines Bauplanes.

Im Jahre 1874 hat die Bauverwaltung die im Jahre 1873
auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses in der Nähe
des Schlosses eine Baugruppe — eine Baugruppe

(siehe Seite 1)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 48.)

Cleve den 1. November 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen &c. &c.

verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des
Abgabewesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach
erfordernem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

Nro. 291.

Gesetz wegen
Einrichtung
der Gewerbe-
steuer, vom
30. Mai 1820.

Gewerbe-
Steuerpflich-
tigkeit über-
haupt.

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem
Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur

der Handel,

die Gastwirthschaft,

das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,

der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,

der Betrieb von Mühlenwerken,

das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pfer-
deverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Per-
sonen betrieben werden.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzel-Handels-, Kommissions-, Expeditions-, Wech-
selbank-, Leih-, Asssekuranz-, Fabrik- und Rhedereigenschaft, das unter einer
bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch
die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind
der Steuer unterworfen.

Nähere Be-
stimmungen.
A. für den
Handel.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes
Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied

der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475. u. 483.

— 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen
Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theil-
nehmer, erhoben.

A.

§. 5. b) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

- aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;
- bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgefordert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen. §. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 5. bis 6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umbeziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermietet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garböche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dgl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Marktagen Roggenbrodt verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brodts nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfsen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Wärferei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walfmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

F. Ausnahme für das Fracht und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

G. Ausnahme für die Schiffahrt.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

H. Allgemeine Ausnahme wegen der vielen Gewerbebetriebs.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig seyn, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Berechtigung zum Gewerbe.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Anzeige.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

Gewerbeschein.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen seyn.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr

vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer u. Regeln der Erhebung.

B.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weist die Anlage B. nach.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung d. Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

- 1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind, (S. 3.)
- 2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
- 3) die Bäcker,
- 4) die Schlächter, und zwar jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbesgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht

hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesamtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160. — 165. Titel 6. Theil II. welche diesem Gesetz unter C. anhangsweise beigelegt sind, zu beurtheilen.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansazes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Szwischen muß er unter Vorbehalt des Ersazes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunal-Behörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im

Verrichtungen
der Kommunal- und Kreis-
behörden.

- Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.
- c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.
 - d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.
 - e) Bei unterbliebener Vorausbezahlung (d) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen.
 - f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Execution geschritten.
 - g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Execution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert seyn.
 - h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Execution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136 — 139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

D.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Brantwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle, oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20sten Januar 1820. angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treuehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

Beiz

Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug

aus dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 8. Abschnitt 7. von Kaufleuten.

§. 475.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechfeln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483.

Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin gefertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484.

Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485.

Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst gefertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486.

Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Erddler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487.

Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage B.

B e i l a g e B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die
Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach
dieselbe erhoben werden soll.

- 1) Es werden nach Maafgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Steuere-Ab-
theilungen.
Abtheilungen angenommen.
- 2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.
- 3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Grandenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu Ruppin, Wriezen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Rottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Trep-
tow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügen-
walde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Dels, Reife, Neu-
stadt, Dppeln, Ratibor, Schweidniz, Glas, Hirschberg, Tauer, Frankenstein,
Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz,
Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben,
Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a.
d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weissenfels,
Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligen-
stadt, Münster, Kösfeld, Wahrenndorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford,
Paderborn, Soest, Iferlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnberg,
Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d.
Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Kob-
lenz mit Ehrenbreitsstein, Kreuznach, Neuwied, Wehlar, Trier, Saarbrück,
Saarlouis, Cuxen, Dären, Montjoie, Burtscheid, Malmédy und Jülich.

- Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist,
so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite
Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben,
besonderer Festsetzung mit unmittelbarer königlicher Genehmigung vorbehalten.
- 4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche fünfzehn-
hundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zwei-
ten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein be-
sonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders
auffallende Nachtlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte
hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regie-
(Amtsbl. St. 48.)

zung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministeriums durch die Amtsblätter bekannt machen.

- 5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.
 6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Dörfer, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Vertheilung
der Steuer.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungsarten ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multipliziert. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbebetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No. 12.) bringt die Gesamtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

Steuerart. 12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsatz,

aa)	in der 1sten Abthl.	30 Rthl.	jährl.	oder	monatl.	2 Rthl.	12 gr.
bb)	= = 2ten	= 18	=	=	=	1	12 =
cc)	= = 3. u. 4.	= 12	=	=	=	1	= - =

b) der niedrigste Satz,

- aa) in der 1sten Abthl. 12 Rthlr. jährl. oder monatl. 1 Rthlr. = gr.
- bb) = = 2ten = 8 = = = = » — 16 — Brandb.
- cc) = = 3. u. 4. = 6 = = = = » — 12 — =

c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,

- aa) in der 1sten Abthl. 8 Rthlr. jährl. oder monatl. 16 gr. Brandb.
- bb) = = 2ten = 6 = = = = 12 = =
- cc) = = 3ten = 4 = = = = 8 = =
- dd) = = 4ten = 2 = = = = 4 = =

b) der niedrigste Satz,

- aa) in den drei ersten Abthl. 2 Rthlr. jährl. oder monatl. 4 gr. Brandb.
- bb) in der vierten Abtheilung 1 = = = = 2 = =

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Rthlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,

- aa) in der 1sten Abthl. 12 Rthlr. jährl. oder monatl. 1 Rthlr. » gr.
- bb) = = 2ten = 8 = = = = » = 16 = Brandb.
- cc) = = 3ten = 6 = = = = » = 12 = =
- dd) = = 4ten = 4 = = = = » = 8 = =

b) der niedrigste Satz,

- aa) in der ersten oder zweiten Abthl. 4 Rthlr. jährl. oder monatl. 8 gr. Brandb.
- bb) in der dritten oder vierten Abthl. 2 = = = = 4 = =

c) die Sätze über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfangs des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheil. wird in der Nr. 10 bemerkten Art, also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe, = = zweiten = 6 = = = = = = aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopfe unter Genehmigung des Finanzministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,

= = vierten = 4. = =

beträgt:

Der niedrigste Satz ist
 in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,
 = = vierten = 2 = =

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen
 in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischnergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergerwerbe ertheilten Bestimmungen
 mit der Maßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr.
 jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. be-
 trägt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei
 wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des Umfanges und Ertrages entrich-
 tet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien
 niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B c. so ein-
 zurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und
 von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur
 Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz
 oder Branntweinschroot mit 8 Gr., den Brandenburgisch Gewerbesteuer zu be-
 legen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei den folgenden zum
 Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben
 wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt wer-
 den. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird
 die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewer-
 bes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

- a) der Mittelsatz,
 aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rthlr. jährl. oder monatl. 16 gr. Brandenb.
 bb) = = 2ten = 6 = = = = 12 = =
 cc) = = 3. u. 4ten = 4 = = = = 8 = =

- b) der niedrigste Satz,
 aa) in der 1stten Abtheilung 4 Rthlr. jährl. oder monatl. 8 gr. Brandenb.
 bb) = = 2. 3. u. 4. = 2 = = = = 4 = =

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß
 ebenfalls statt.

J. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart fest-
 gesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern
 diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ru-
 thenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht; zahlen
 monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am
 untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken) zahlen

monatlich zweidrittel Thaler oder 16 gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich Ein-
drittel Thaler oder 8 Gr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Käufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahl-
gang. Graupen- und Grützgänge werden den Mahl-
gängen gleich geachtet.

In Dehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahl-
gang.

In andern Stampfwerken, (außer den Dehlmühlen) gelten sechs Pöcher
im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden
Vorrichtungen für einen Mahl-
gang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahl-
gang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so
gilt jedes Sägegatter für einen Mahl-
gang.

Ein Mahl-
gang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch
zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahl-
gang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Mi-
chaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd ge-
braucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahl-
gänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich
schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in
Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur
wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den
Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in
Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie
auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Ge-
werbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer
Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird
die Gewerbesteuer für diejenige Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten
Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder
Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Bran-
denburgisch monatlich entrichtet.

Ein Rossmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler
oder 4 Groschen Brandenburgisch.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und
Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach
Maassgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern,
über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend
mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

- b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.
c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aukläufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzer 2c. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuerfäße zu ermäßigen oder zu erlassen.

Berlin. den 30sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friesse.

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Theil II.

§. 160.

Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161.

Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162.

Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163.

Die von der Korporation geschene und von dem gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164.

Wird die Wahl verworfen: so muß die Korporation von neuem wählen.

§. 165.

Fällt auch diese Wahl auf einen Untächtigen: so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811.

§. 136.

Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Märkte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137.

Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzu- reisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138.

Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselslicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, soweit letztere nicht etwan ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thier- führer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

Vorstehendes Gesetz wird, um dessen Inhalt unter allen Klassen unserer Ver- walteten möglichst zu verbreiten, hierdurch vollständig und mit der Bemerkung be- kannt gemacht, daß solches mit dem Anfange des F. J. zur Ausführung kommen wird, und die Königliche Landräthe mit der erforderlichen Instruktion zu diesem Zwecke heute versehen worden sind.

Eleve den 18ten Oktober 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 8784.

A m t s - B l a t t

d e r
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 49.)

Cleve den 4. November 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Die beiden Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges sind zur Erleichterung der Berichtigung der bis Ende Dezember 1819 noch abzutragenden Abgaberesse dahin übereingekommen, daß den betreffenden Staatsschuldnern aus dieser Periode nachgelassen werden solle, bei den jezigen geringen Preisen der Naturalien den ganzen Betrag ihrer Rückstände, oder nach Wahl, einen Theil derselben, in, zur Militärverpflegung geeigneten Naturalien abzuführen.

Nro. 292.
Berichtigung
der Abgaben-
Resse.

Der Ablieferungspunkt ist für das hiesige Departement einstweilen das K. Proviant-Amt zu Wesel: mögte hierunter jedoch eine Aenderung nothwendig werden, so wird man solches zeitig bekannt machen.

Es versteht sich, daß die abzuliefernden Naturalien von Magazinmäßiger Beschaffenheit seyn müssen, um angenommen werden zu können; bei vorkommenden Streitigkeiten hinsichtlich dieser Beschaffenheit, welche jedoch möglichst zu vermeiden das K. Proviant-Amt Bedacht seyn wird, muß auf das Fourage- und Grasung-Reglement vom 9. November 1788 rückgegangen werden.

Die Ablieferer erhalten von dem K. Proviant-Amte eine Quittung über die abgelieferten Naturalien, unter welcher zugleich der Werth derselben ausgedrückt seyn wird.

Dieser Werth richtet sich für die Zeit bis zum 31sten Dezember c. nach dem Durchschnittspreis der Stadt Cleve für den Monat September, wie solcher in unserem Amtsblatte angegeben ist, nemlich:

für den Scheffel Weizen . . .	2	Rthlr.	10	Ggr.	10	Pf.
» » » Roggen . . .	1	—	13	—	3	—
» » » Gerste . . .	»	—	22	—	1	—
» » » Hafer . . .	»	—	21	—	»	—
» » » Buchweizen . . .	2	—	4	—	11	—
» » » Erdäpfel . . .	»	—	16	—	»	—
» » Centner Heu . . .	»	—	9	—	4	—
» 1/12 Schock od. 100 Pf. Stroh »	»	—	10	—	9	—

vom 1sten Jänner 1821 ab aber nach dem Martini Marktpreise dieses Jahres, welcher bekannt gemacht werden wird.

Die gedachten Quittungen werden demnachst von den betreffenden Abgabe- Erhebung-Remtern gegen Gefälle-Quittungen eingelöst, und auf die bemerkten Abgabe-Reste als baar Geld an die Regierung-Haupt-Kasse eingesandt und von dieser wieder eben so, jedoch mittels einer förmlichen Nachweisung, welcher die Magazinquittungen als Beläge dienen, zusammengestellt, der General-Staats-Kasse als baare Ueberschuß-Ablieferung in Anrechnung gebracht werden. Die Erhebung-Behörden, und die Königlichen Landräthe haben für die baldige Tilgung sämmtlicher Rückstände, entweder durch Naturalien-Ablieferung oder durch baare Zahlung, aufs angelegentlichste zu sorgen.

Cleve den 26. October 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1439.

Nro. 293.

Betrifft die Ansetzung der Namen der Dörfer, da wo die Straße durch oder vorüberführt.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre d. d. Coblenz den 25. August d. J. zu befehlen geruht, daß da, wo Straßen durch Dörfer und Flecken oder bei diesen vorüberführen, der Name derselben, ferner der Name des Kreises und die Nro. des Landwehr-Regiments, zu welchen solche gehören, in großer Schrift angeheftet werden soll, daß es dagegen bei den Städten dieser Bezeichnung nicht bedarf.

Wenn nun durch eine Verfügung der ersten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung vom 11. Juny 1816 in dem Amtsblatt desselben Jahres Nro. 9. die Anschlagung der Namen der Dörfer beim Eingang in dieselben bereits angeordnet ist, so fordern wir sämmtliche Orts-Behörden auf, diese Einrichtung der Allerhöchsten Bestimmung gemäß sofort zu vervollständigen.

Die Kreis-Behörden haben auf die Befolgung zu halten.

Cleve den 21. October 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1277.

Nro. 294.

Empfehlung eines volkstümlichen Wörterbuchs der deutschen Sprache.

In der Buchhandlung der Gebrüder Hahn zu Hannover erscheint ein, auf 4 Bände berechnetes, volkstümliches Wörterbuch der deutschen Sprache des Professors Heinsius, von dem die ersten beiden Bände bereits die Presse verlassen haben.

Dies Werk verbindet mit ziemlicher Vollständigkeit eine angemessene Kürze, giebt, wo es darauf ankommt, den Unterschied der Synonymen an und kann auch zugleich die Stelle eines sogenannten Verdeutschungs-Wörterbuchs mit vertreten. Der Pränumerations-Preis für jeden Band ist 2 Rthlr. 12 Ggr. Bei der bereits anerkannten Zweckmäßigkeit dieses Werks empfehlen wir des-

fen Anschaffung sämmtlichen Beamten und Geschäftsmännern unseres Verwaltungs-Bezirks.

Cleve den 14. October 1820.

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 1394.

Nro. 295.

Schauspieler und Declamatoren betr.

Dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei ist es auffallend gewesen, daß die Zahl der Personen, welche ohne hinreichende Qualification und Zuverlässigkeit umherziehen und Declamatorien oder sogenannte kleine Stücke aufführen, sich seit einiger Zeit zum Nachtheil des Publikums gar zu sehr vermehrt hat.

Es ist daher verordnet worden:

daß wirkliche Schauspiel-Vorstellungen nur auf Ministerial-Concessionen, Declamatorien und andere in diese Gathegorie gehörige Leistungen aber nicht anders als auf Concessionen entweder des vorerwähnten Ministerii oder der Königl. Regierungen gestattet werden sollen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Handhabung dieser Vorschrift genau zu wachen.

Cleve den 21. October 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7821.

Nro. 296.

Wanderbücher betreffend.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei die Genehmigung ertheilet worden ist:

den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preussischen Lande beizulegen und sie unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements zu diesem Zwecke zu visiren.

Cleve den 24. October 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7653.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Nro. 297.

Einsendung und Erstattung der von den Untergewichten geforderten Akten u. Berichte.

Es ist von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister, nach einem erlassenen Circular-Rescripte vom 25ten April d. J. sehr ungerne bemerkt worden, daß bei Erstattung der, von den Königlichen Ober-Landes-Gewichten geforderten Berichte, ein für den Justizdienst äußerst nachtheiliger Verzug, sehr oft daher entspringe, daß die von den Untergewichten geforderten Akten und Berichte nicht zur gehörigen Zeit eingesandt und erstattet werden.

Damit ein dergleicher Aufenthalt in dem Geschäftsgange, nicht weiter vor-
kommen möge, sind von Sr. Excellenz folgende Vorschriften ertheilt worden:

Wenn Einforderungen dieser Art geschehen, soll von dem Ober-Lan-
des-Gerichte, nach der Natur des Object's oder der Entfernung eine
Frist bestimmt werden, innerhalb welcher das Untergericht obtempe-
riren soll und zwar in der Regel, unter Commination einer Geld-
strafe; Gehen in dieser Zeit die geforderten Akten und der Bericht
nicht ein; so wird die erste Strafe festgesetzt, unnachsichtlich beige-
trieben und eine verdoppelte Strafe comminirt; Ist auch diese frucht-
los: so wird auch diese Strafe beigetrieben, der Landreuter, bis zur
Erledigung, eingelegt, nach acht Tagen der saumselige Unterrichter zur
persönlichen Haft gebracht und unverzüglich der Vorgang dem Justiz-
Minister angezeigt, damit wegen der Suspension ab officio und Ein-
leitung der Untersuchung das Weitere verfügt werden kann.

Obwohl nach der bisher gemachten Erfahrung, von den Gerichten des
hiefigen Departements gehoft und erwartet werden kann, daß dieselben sich
solche Vernachlässigungen nicht werden zu Schulden kommen lassen; so wird
doch denselben, verordneter Maßen, diese Vorschrift zur Nachricht und War-
nung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm den 17. Oktober 1820.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Rappard.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 298.

Die Traun-
gen der mili-
tairpersonen in
den Rheinpro-
vinzen betr.

Ich setze auf Ihren Bericht vom 28. July d. J. hierdurch fest, daß in
den Rheinprovinzen, in denen noch das frühere Recht gilt, bei den Ehen der
Militair-Personen zum Zweck der Aufnahme der Heiraths-Akte von Seiten
des Civilstandsbeamten nicht mehr der Nachweis eines sechsmonatlichen unun-
terbrochenen Aufenthalts des Bräutigams an dem nämlichen Orte gefordert
werden soll. Es soll vielmehr, sobald das Aufgebot gehörig geschehen ist,
hinreichend seyn, wenn der Bräutigam nachweist, daß er sich seit sechs Mo-
naten ununterbrochen beim Corps, Regiment oder Bataillon befunden habe,
und wenn außerdem ein Attest der kompetenten Militair-Behörden darüber bei-
gebracht wird, daß der Ehe von Seiten des Bräutigams kein bekanntes Hin-
derniß im Wege steht. Hiernach haben Sie, ein jeder in seinem Geschäftskreise,
das Erforderliche zu verfügen.

Stöplig den 28. August 1820.

(Gek.) Friedrich Wilhelm.

An
den Justiz-Minister von Kirchhausen, und
den Kriegs-Minister General-Lieutenant von Dake.

Vermöge des aus hohem Justiz-Ministerium mit geworbenen Auftrags wird vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre zur allgemeinen Nachricht und Achtung und um insbesondere von sämtlichen Personenstands-Beamten im rheinischen Appellationsgerichtsbezirk in vorkommenden Fällen auf das genaueste befolgt zu werden, hierdurch bekannt gemacht.

Cöln den 19 October 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erster General-Advocat.

Boelling.

B. Nro. 8090.

Die Abrechnung aus dem 15ten von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schazes zu Berlin genehmigten Bordereau festgestellter Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode enthält zu Gunsten der Königl. Rheinprovinzen für nachbemerkte Reklamations-Gegenstände die beigefügten Nominal-Bergütungen:

Nro. 299.
Die im 15ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der französis. Verwaltungs-Periode betr.

1) Bergütung von Kapital- und Zinsen-Rückständen von Domanal-Schulden des Herzogthums Jülich (Nachtrag)	257,271
2) Zinsen-Rückstände von gerichtlichen Depositen, welche zu dem Landesanlehn der Herzogthümer Jülich und Berg hergeschossen worden sind	55,385
3) Zinsen Rückstände von den theilbaren Schulden der Stände des Nieder-Erzstifts Trier (Nachtrag)	57,644
4) Bergütung von Capital und Zinsen von den Schulden der vormahligen Churtrierischen Hofkammer (Nachtrag)	35,408
5) Natural-Lieferungen zur Verproviantirung der Festung Jülich	276,144
6) Lieferungen in franz. Militair-Magazine durch Gemeinden der ehemaligen Departements der Mosel und der Wälder	80,492
7) Rückstände an Militairsold, Masse etc.	146,414
8) Gehalts Rückstände verschiedener Art	4,168
9) Pensions Rückstände	1,139
10) Rückständige Druckkosten	9,807
11) Allerhand Militair-Lieferungen	1,403
Zusammen	925,275 Fr.

Die sub Nro. 2. aufgeführten Zinsen-Rückstände von gerichtlichen Depositen werden, höherer Verfügung gemäß, der Königl. General-Depositen-Commission zu Düsseldorf von uns überwiesen werden, welcher die weitere spezielle Vertheilung und Auszahlung übertragen ist. Die hierbei beteiligten Personen haben daher bei genannter Behörde die speziellen Zahlungs-Anweisungen nachzusehen.

Für alle übrigen Bergütungen werden die Anweisungen wie bisher von

und gleich hier speziell ausgefertigt und den Interessenten durch die Königl. Kreis- und Ortsbehörden schleunigst übersandt werden.

Aachen den 24. Oktober 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

(Gez.) v. Düring,

B. Nro. 8184.

Nro. 300.

In Betreff der Umschreibung der Eigenthums-Veränderungen in den Grundsteuer-Mutterrollen.

Bei Umschreibung der Eigenthums-Veränderungen in den Grundsteuer-Mutterrollen sind häufige Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß die Notarien und Gerichtsschreiber bei Veräußerungen und Theilungen der Grundgüter diese nicht nach Maßgabe der Mutterrolle bezeichnen; derselben vielmehr örtliche Benennungen und usuelle Bezeichnungen beilegen. Dieses Verfahren hat häufige Verwechslungen und Unrichtigkeiten im Steuer-Anschlage veranlaßt.

Er. Excellenz der Herr Justiz-Minister haben daher auf den Antrag des hohen Finanz-Ministeriums, schon unterm 29. May d. J., verfügt, daß die Notarien und Gerichtsschreiber (wo diese nehmlich nach besonderen Verordnungen des vormaligen provisorischen Gouvernements befugt sind, Urkunden über Veräußerungen von Grundstücken aufzunehmen) angewiesen werden sollen, jenen Uebelstand zu vermeiden; und ich bin gegenwärtig wiederum von dem 1sten Herrn General-Advokaten am Rheinischen Appellations-Hofe beauftragt, den Herrn Notarien und Gerichtsschreibern des hiesigen Gerichts-Bezirks solches anzuempfehlen, und sie aufzufordern:

Künftig, bei allen Veräußerungen, Theilungen und Vertauschungen der Grundgüter, sich zu allererst gesetzliche Auszüge aus den Mutterrollen von den betreffenden Bürgermeistern geben oder von den Partheien heibringen zu lassen, solche den abzuschließenden Verträgen beizufügen, und in diesen lediglich die Grundstücke danach zu bezeichnen.

Eben dasselbe haben die Herrn Gerichts-Vollzieher bei den Beschlagnehmungen der Grundstücke zu beobachten.

Die betreffenden Bürgermeister sind von den Königl. Regierungen angewiesen, oder werden doch von ihnen angewiesen werden die Auszüge aus der Mutterrolle zu obigem Zweck stets ohne allen Zeitverlust und zwar kostenfrei zu ertheilen.

Cleve den 10. October 1820.

Der Ober-Prokurator.

In dessen Abwesenheit der Königl. 1ste Prokurator,
Bessel.

Es ist bemerkt worden, daß in Untersuchungsfachen Zeugenaussagen in Nro. 301. dieselben Protokolle niedergeschrieben werden, in welchen sich zugleich andere Verhandlungen befinden.

Niederschriftung der Zeugenverhöre, in besondern Protokollen.

Dadurch ist die Anwendung des Art. 341. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren sehr erschwert, welcher verordnet: daß den Geschwornen die Protokolle, welche den Thatbestand des Verbrechens bekunden und die übrigen Aktenstücke des Prozesses, gleichwohl mit Ausnahme der schriftlich aufgenommenen Zeugenaussagen, eingehändigt werden sollen.

Auf Veranlassung des ersten Herrn General-Advokaten des rheinischen Appellationshofes mache ich die sämtlichen Herrn Friedensrichter, Bürgermeister, deren Adjunkte, und Polizey-Commissarien des hiesigen Landgerichts-Bezirks hierauf aufmerksam, und fodere sie auf, in allen Fällen, auch in denen der Artikel 49. und 50. gedachten Gesetzbuches, genau darauf zu achten, daß die Zeugenverhöre, welche sie in Untersuchungsfachen anstellen werden, stets in besondern Protokollen niedergeschrieben werden.

Cleve den 19. October 1820.

Der Ober-Prokurator.

In dessen Abwesenheit der Königl. 1ste Prokurator,
Bessel.

Nro 301

Da die Herrn Bürgermeister im Bezirk des hiesigen Landgerichts bis jetzt die Tabellen von den am Polizey-Gerichte ausgesprochenen Urtheilen, durch welche Gefängniß-Strafe erkannt worden, für das 3te Quartal d. J. noch nicht eingesandt haben, so fordere ich dieselben hiermit auf, solches unverzüglich zu thun, oder einen Vacat-Schein einzuschicken.

Nro. 302.

Einsendung der Tabelle von den am Polizeygerichte ausgesprochenen Gefängniß-Strafe Urtheilen pro 3te Quarta.

Cleve den 19. October 1820.

Der Ober-Prokurator.

In dessen Abwesenheit der Königl. 1ste Prokurator,
Bessel.

~~_____~~

(Öffentlicher Anzeiger.)

1779

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the document.

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 50.)

Cleve den 11. November 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist erschienen Stück 16. der Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten pro 1820, welches enthält:

Nro. 623. Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormalig zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französischen-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend; vom 25ten September 1820.

Nro. 624. Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen; vom 25ten September 1820.

Nro. 625. Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen betreffend; vom 25ten September 1820.

Nro. 626. Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuern; vom 25. September 1820.

Nro. 627. Gesetz, die Gültigkeit der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betreffend; vom 25ten September 1820.

Ferner ist erschienen Stück 17. der Gesetzsammlung pro 1820, welches enthält:

Nro. 628. Allerhöchste Kabinettsordre vom 26ten September 1820, die Regulirung der Kriegs-Anleihe vom Jahre 1745 betreffend.

Nro. 629. Allerhöchste Kabinettsordre vom 26ten September 1820, wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neuvorpommern.

Nro. 630. Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober 1820, die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagaubunden und Ausgewiesenen, betreffend.

I. Ministerielle Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. Mai 1818 und der Zollordnung von demselben Tage, erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festssetzung S. 26. des Hauptgesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wornach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist:

1) Der Artikel 1. beider Tarife ist, wie folgt, abgeändert:

Abfälle:

- a) Von Gerbereien (Veimleder) von Seifensiedereien, Bitriol-Fabriken, Glashütten und von der Fabrikation der Salpetersäure
beim Eingange — frei,
beim Ausgange — 12 Sgr. vom Zentner.

Nro. 305.

Betr. Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. Mai 1818 und der Zollordnung von demselben Tage.



- b) Aſche (ausgelaugte) Düngesaß, Hornſpäne und Kalkaſche
beim Eingange — frei,
beim Ausgange — 3 Ggr. von der Pferdebeladung.
- 2) Zu Artikel 8. des Tarifs B.
Die Ausfuhr-Abgabe von Eiſenguß, in Gänſen und Maſſeln, imgl. von Roheisen, iſt aufgehoben, und es treten daher dieſe Gegenstände für die weſtlichen Provinzen der Erſten Abtheilung des Tarifs hinzu.
- 3) Zu Artikel 10.
a) für beide Tarife :
Die Ausfuhr-Abgabe von Glaſur- und Hafnererz (Alquiſoax) iſt aufgehoben, und es gehört dieſer Gegenſtand daher zur Erſten Abtheilung ;
b) für den Tarif A :
Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen iſt beim Ausgange links der Elbe auf 4 Ggr. von der Pferdebeladung oder von zehn Zentner herabgeſetzt ;
c) für den Tarif B :
Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen iſt beim Ausgange über die Grenze von Wilsdorf (Regierungsbezirk Arnſberg) bei Kentriſch (Regierungsbezirk Trier) aufgehoben.
- 4) Zu Artikel 14. Poſition C. beider Tarife, iſt wegen des fremden Weines in Fäſſern, welcher für die inländiſchen Weinhandlungen für eigene Rechnung eingeheht, ein Rabatt an der Verbrauchssteuer von $\frac{1}{15}$ oder $\frac{2}{3}$ Prozent der Steuer bewilligt, welcher dadurch zur Anwendung kommt, daß bei der erſten Ausmittlung der Quantität der eingegangenen Weine, der 15te Eimer, Behufs der Entrichtung der Verbrauchssteuer, der Anſchreibung zum Lager, oder der Ausſtellung des Begleitscheines, abgeſetzt wird.
- 5) Zu Art. 14. iſt die Poſition s. beider Tarife, dahin berichtigt, daß an Verbrauchssteuer vom Taback, ohne weiteren Unterſchied zu heben iſt :
1) von unbearbeiteten Blättern und Stengeln vom Pfunde — 8 Pf.
2) von fertigem Taback und bearbeiteten Blättern — 2 Ggr. 6 Pf.
- 6) Zu Artikel 25. beider Tarife :
Gebrauchte Kleider und Wäſche, welche zum Handel eingeführt werden, entrichten die für neue fertige Kleider beſtimmten Abgaben.
- 7) Zu Artikel 27. beider Tarife :
Der Poſition b., ſind noch plattirte gewalzte Kupfertafeln und Bleche beigeſetzt.
- 8) Zu Artikel 28. beider Tarife :
Die Verbrauchssteuer von kurzen Waaren iſt dahin ermäßigt, daß ſolche von den unter Poſition a. genannten Gegenständen 2 Ggr. 8 Pf. für das Pfund, und von den unter Poſition b. genannten Gegenständen 12 Ggr. für das Pfund, beträgt, und zu der letztern Poſition ſind auch Taſchenuhren und Spitzen aller Art, geklöppelt, geſtickt, gewebt und Bänder (Art. 53. u. 61. des Tarifs) gezählt.
- 9) Zu Artikel 39. Poſition a. und b. beider Tarife ;
Die Verbrauchssteuer von fremdem Papier iſt wie ſolget, beſtimmt :
a) Graues Löſch- und Packpapier — frei,
b) ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier vom Zentner 12 Ggr.,
c) alle andere Papiergattungen, imgleichen Pappdeckel vom Zentn. 1 Ktr. 12 Gr.
- 10) Zu Artikel 66. beider Tarife :
Der Poſition 1. zu c. ſind beigezählt worden, Zeuge aus Wolle oder Haaren, mit Leinen gemiſcht.
- 11) Zu §. 36. der Zoll-Ordnung :
Die Lagerzeit auf den Zoll, für ſolche Waaren, von welchen der Zoll mehr als 12 Ggr. vom Zentner beträgt, iſt für die in dieſem §. benannten Städte bis auf zwei Jahre verlängert.

12) Zu §. 64. der Zoll-Ordnung :

Getraide zur Mahl- und Schroot-Bereitung nach auswärtigen Mühlen ver-
sandt, kann nach den Bestimmungen §. 63. behandelt werden.

Nächstdem werden folgende Errata berichtigt.

13) Der Artikel 50. beider Tarife ist, wie folget, zu lesen :

Seife, gemeine,

a) grüne und schwarze,

b) weiße, französische und spanische.

14) Im §. 134. der Zollordnung ist in Uebereinstimmung mit der dort allegirten

Stelle des allgemeinen Landrechts Statt des Wortes, „Waarenführer“ zu lesen :
„Schiffer und Frachtfuhrleute.“

Berlin den 29. October 1820.

Finanz = Ministerium.

(Gez.) von Klewih.

C. Nro. 9349.

II. Bekanntmachung des Oberpräsidii des Herzogthums Nie- derrheins, und des Oberpräsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Um dem Uebelstande zu begegnen, welcher bei der nunmehrigen Ausdehnung der
Bergischen Brand-Asscuranz-Anstalt auf vier Regierungs-Bezirke entstehen könnte,
wenn sämmtlichen theilhaftigen Regierungen die unmittelbare Einwirkung auf die
Führung der Geschäfte der gedachten Anstalt überlassen würde, und um namentlich
sowohl bei der Administration als bei dem Kassenwesen des Instituts diejenige Ein-
heit zu erhalten, welche, indem sie auf der einen Seite dem Interesse der Associ-
irten beförderlich, auf der andern Seite Bedingung einer regelmäßigen Verwaltung
ist, hat das Königl. Ministerium des Innern mittels Verfügung vom 25. Februar
d. J. genehmigt, daß die Verwaltung der Bergischen Feuer-Societäts-Angelegenheiten
nach den verschiedenen Regierungs-Departements nicht getrennt, sondern der Königl.
lichen Regierung zu Düsseldorf als Central-Behörde für den ganzen Asscuranz-
Verband überlassen werde.

Indem wir diese den Vortheil der Anstalt bezweckende und mit dem 15. Au-
gust d. J. bereits begommene Einrichtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß brin-
gen fordern wir sämmtliche Theilhaftige, und alle in den Geschäften mittelbar mitwir-
kende Behörden in den Regierungsbezirken Köln, Cleve, Aachen und Düsseldorf
hiermit auf, sich von nun ab in allen, die Brand-Asscuranz betreffenden Angele-
heiten unmittelbar an die Königl. Regierung zu Düsseldorf zu wenden und be-
zogen Verfügungen in dieser Beziehung pünktliche Folge zu leisten.

Köln den 20. October 1820.

Köln den 17. October 1820.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,

Der Ober-Präsident,

(Gez.) von Ingersterben.

Im Auftrage :

Der Reg.-Chef-Präsident, Der Geh. Reg.-Rath,

(Gez.) v. Pestel.

(Gez.) Goffler.

B. Nro. 8283.

Nro. 304.

Die Führung
der Geschäfte
bei der Bergi-
schen Brand-
Asscuranz-
Anstalt betr.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes Gerichts zu Hamm.

Da die General-Civil-Prozess-Tabelle, in der bisher geführten Art, keine voll-
ständige Uebersicht des Geschäftsumfanges der Gerichte gewährt, indem ein integran-
ter, und, bei vielen Gerichten, vorzüglich wichtiger Theil desselben, nemlich die

Nro. 305.

Betr. die Ge-
neral Civil
Proz. Tabelle.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bisher darin nicht mit aufgenommen sind; so werden, um diesem Mangel abzuhelfen, die Gerichte des hiesigen Departements angewiesen, nicht allein, der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 5. §. 50. gemäß, über die Actus voluntariae jurisdictionis, richtige Verzeichnisse zu halten, sondern auch in Zukunft und zwar von dem nächsten Prozeßjahre an, in die einzufügender General-Prozeß-Tabelle, die Anzahl der im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen gerichtlichen Handlungen, in eine der Tabelle noch beizufügende besondere Kolonne, summarisch mit aufzunehmen. Es spricht dabey von selbst, daß die das Hypothekewesen und dessen dormalige Regulierung betreffenden Verhandlungen, zu den Actibus voluntariae jurisdictionis nur in so fern gezählt werden können, als sie, nach der Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 2. Tit. 2. §. 1. die Eigenschaft solcher Handlungen haben, in welchem Fall dieselben in das Verzeichniß der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sonst aber, wie bisher, in die das Hypothekewesen betreffende Quartallisten und in die Kolonne der Vortragsachen mit aufgenommen werden müssen.

Hamm den 24. October 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. H a p p a r d.

Nro. 306.

Betr. die Anfertigung der Advokaten-Matrikel.

IV. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf die, unter dem 31sten August dieses Jahres geschehene Aufforderung haben zwar mehrere Herren Advokaten binnen der gesetzten Frist bis zum 1ten October eurfähre zur Summairicirung erforderlichen Legitimations-Papiere vorgelegt.

Viele haben aber auch jenen Termin nicht inne gehalten und es wurden sogar noch vor wenigen Tagen Urkunden und Documente zu obigem Ende eingereicht.

Damit nun endlich die Sammlung derselben geschlossen werden könne, bestimmen wir hiermit eine weitere endliche Frist von 14 Tagen, zur Vorlegung der etwa noch fehlenden Legitimations-Papiere; Nach Ablauf dieser Frist soll ohne weiteres mit der Anfertigung der Matrikel vorgeschritten werden und diejenigen, welche alsdann wegen Ermangelung der erforderlichen Papiere diesmal nicht nöthigen aufgenommen werden können, haben die etwa daraus für sie entstehenden Nachtheile lediglich ihrer eigenen Verschämniß beizumessen.

Eöln den 2. November 1820.

Der Erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes, Geheim-
Staats-Rath,

(Gez.) Daniels.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat.

(Gez.) Boelling

Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem 38sten Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes No. 236. Ministerial-Instruktion wegen Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer vom 18. August 1820 lese man:

Seite 332, §. 21. Zeile 2. von oben, statt — binnen der §. 16. bestimmten Frist — binnen der §. 9. bestimmten Frist; und auf eben dieser Seite §. 25. Zeile 8. von unten, statt — laut §. 16. halbjährlich — laut §. 12. halbjährlich.

(Öeffentlicher Anzeiger.)



Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 51.)

Cleve den 18. November 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Cleveschen Regierung.

Aus Verthum ist beim Abdruck unserer Verordnung vom 26. v. M. Nro. 307. (Amtsblatt Stück 49. Nro. 292.) der ganze Auszug aus den Mercurialien der Stadt Cleve für den Monat September d. J. aufgenommen worden, und es könnte dieß leicht zu dem Mißverständnisse führen, als ob alle dort bezeichnete Naturalien, statt der Abgaben-Rückstände, an die Königlichen Magazine abgeliefert werden könnten.

Berichtigung
der Abgaben-
Reste.

Wir berichtigen dieß dahin, daß das Königl. Proviant- und Fourageamt zu Wesel angewiesen ist, bloß Roggen, Hafer, Heu und Stroh, zu empfangen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um zugleich die Bestimmungen bekannt zu machen, welche bei Ablieferung von Naturalien an die Königl. Proviant-Magazine zur Anwendung kommen.

Cleve den 13. November 1820.

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 1572.

Die Einlieferung in die Magazine muß genau nach den Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9ten November 1788 und des Anhangs zu demselben vom 7ten Februar 1796 in magazinmäßiger Qualität und Quantität nach Berliner Maaß und Gewicht bewirkt werden.

A. In Beziehung auf die Qualität

- muß
- a) der Roggen rein, von gesundem Geruch und Geschmack, nicht mit fremden Körnern und Samereien vermischt seyn. Er muß wenigstens 80 Pfund pro Scheffel wiegen, und das fehlende Gewicht darf nur in dem Fall durch Mehrmaaß nach den feststehenden Grundsätzen ersetzt werden, wenn überzeugend nachgewiesen ist, daß in einem Umkreise von 5 Meilen von dem Ablieferungs-Orte, kein Roggen gewonnen worden ist, welcher 80 Pfund wiegt;

- b) der Hafer muß trocken, rein, nicht dumpfig, nicht schimmlicht, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade oder Unreinigkeiten versetzt seyn, und nicht unter 45 Pfund pro Scheffel wiegen;
- c) das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Disteln, Segge, Raufensterz oder anderen den Pferden schädlichen Kräutern vermenget, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am wenigsten aber schimmlicht, sondern gutes und gesundes Pferdeheu seyn;
- d) das Stroh darf nur trockenes, reines Roggen-Nichtstroh, nicht Krummstroh seyn, muß noch die Aehren haben, und darf nicht dumpfig riechen, oder mit Disteln vermenget seyn.

B. In Beziehung auf die Quantität

muß

- a) der Roggen mit fünf und zwanzig Scheffel pro Wispel bei blank gestrichenem Eisen, oder mit $\frac{2}{3}$ Mehen Aufmaaß pro Scheffel;
- b) der Hafer, wenn er zu Lande ankömmt, in gleicher Art, wenn er aber zu Wasser ankömmt, mit sechs und zwanzig Scheffel pro Wispel gestrichen Maasß, oder mit $1 \frac{1}{3}$ Mehe Aufmaaß pro Scheffel, eingeliefert werden;
- c) das Heu ist in Bunden, welche mit Ausschluß des übers Kreuz gebundenen Strohseils nicht unter 12 Pfund wiegen, und zu Centnern von 110 Pfund;
- d) das Stroh in Bunden, wovon jedes 20 Pfund wiegen muß, und 60 auf das Schock gehen, in die Magazine zu liefern.

Erfolgt die Ablieferung des Heues in Bunden, so wird für das Strohseil keine besondere Vergütung gereicht.

Nro. 308.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Prokurators vom 10ten Oktober c. (Amtblatt Stük 49. Nro. 300) werden sämtliche Bürgermeister des Clevischen Regierung = Bezirks hiedurch angewiesen, die dort bezeichneten Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen den Beamten ohne allen Zeitverlust und Kostenfrey zu ertheilen.

Cleve den 15ten November 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 8873.

Von dem hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist uns der Nro. 309. Todtenschein des zu Bilvorde im Königreiche der Niederlande verstorbenen, angeblich zu Leuth gebürtigen Lambert Emonts, zur Einhändigung an die Angehörigen desselben zugefertigt worden. Todtenschein betreffend.

Da indeß eine Familie Emonts zu Leuth nicht vorhanden ist, so werden die im hiesigen Regierungs-Departement etwa vorhandenen Angehörigen des Verstorbenen hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem betreffenden landrätlichen Amte zu melden, an welches sodann der Todtenschein zur Auslieferung verabfolgt werden soll.

Oleve den 3ten November 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8219.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Da durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6ten d. M. bestimmt worden ist, daß das Land- und Stadtgericht in Dinslacken am 31sten December d. J. aufgelöst werden soll; so wird solches hierdurch mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß die, zu dessen Gerichtsbezirk gehörige Stadt und Bürgermeisterei Dinslacken, die Bürgermeistereien Götterswickerhamm und Sahlen mit dem Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Wesel, die Bürgermeisterei Holten hingegen mit dem des Land- und Stadtgerichts in Duisburg vereinigt werden sollen. Zur Erleichterung der Einwohner von Dinslacken und der nächsten Ortschaften in ihren Rechtsachen wird inzwischen künftig ein Commissarius von Wesel aus, für den Umfang der Bürgermeisterei Dinslacken, monatlich Gerichtstage dort abhalten.

Hamm den 27. October 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht,
v. Rappard.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Kandidaten der Theologie Arnold Wilhelm Sichelberg aus Wesel, Georg Philipp Schifflin aus Creveld, Carl Daubenspeck aus Homberg, und Friedrich Schuchard aus Barmen, ist nach bestandener ersten Prüfung, die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden. Kandidaten der Theologie ertheilte Erlaubniß zu predigen.

Köln den 23. October 1820.

Das Königl. Konsistorium.

B. Nro. 8268.

Nro. 312.

Betrifft zum
Predikantamt
maßfähige
Candidaten.

Den Kandidaten des Predikantamtes Johann Herman Altgelt aus Grevelde, Gerhard Klinker aus Meurs, Eduard Hermann aus Duisburg und Wilhelm Fernal aus Magdeburg, ist nach der von denselben am 3ten und 4ten November zur Zufriedenheit ihrer Examinatoren bestandenen zweiten Prüfung, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Edln den 6. November 1820.

Das Königl. Konßistorium.

B. Nro. 8457.

IV. Vermischte Nachrichten.

Nro. 313.

Medicinal-
Bücher betrd.

Auf Veranlassung des hohen Ministerii der Geistlichen = Unterrichts = und Medizinal-Angelegenheiten ist von folgenden Medizinal-Büchern, und zwar von

Dem Medizinal Edikt à	12	Ggr.
Der veränderten Apotheker-Ordnung à	8	—
= Arznei-Taxe à	8	—
= Medizinal-Taxe à	2	—
Dem Hebammen-Lehrbuch à	16	—
Der Series Medicaminum für die Apothe- ken für große Städte à	6	—
Derselben für kleine Städte à	4	—

eine Anzahl Exemplare bei hiesiger Königl. Regierung deponirt und deren Debit nach den vorstehend beigesezten Preisen dem Herrn Regierungs = Sekretair Burchardi übertragen worden.

Diejenigen Medizinalpersonen, welche mit dem einen oder andern noch nicht versehen sind, haben sich daher an den H. Burchardi zu wenden.

Stieve den 31. Oktober 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8247.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 52.)

Cleve den 25. November 1820.

I. Bekanntmachung des Oberpräsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Auf den Grund der von des Königs Maj. stät Allerhöchst ertheilten Bestimmungen, sind von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii nachfolgende Vorschriften erlassen worden, nach welchen von nun an die Qualification derjenigen, die sich dem Forstwesen widmen, zur Anstellung im Königl. Forstdienste in Rücksicht auf die verschiedenen Classen desselben, beurtheilt werden soll.

Nro. 314.

Betrifft die Anordnung einer Commission zur Prüfung der Forst-Kandidaten.

§. 1. Alle, welche auf Anstellung im Forst-Fache, es sey in welchem Verhältnis es wolle, Anspruch machen wollen, müssen von einem verwaltenden Forstbedienten, die jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen practischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2. Die hierzu bestimmte Lehrzeit wird für die Zukunft auf zwei Jahr festgesetzt, und kann von derselben ein halbes Jahr nur in dem Falle erlassen werden, wenn der Forstlehrling noch eine akademische Forstlehranstalt besuchen will, oder besucht hat.

§. 3. Diejenigen jungen Leute, welche in diesen Unterricht treten wollen, müssen die ersten Schulkennnisse besitzen, mithin fertig schreiben, lesen, und mit Einschluß der Regel Detri rechnen können.

§. 4. Die Forstbedienten, bei welchen sich junge Leute deshalb melden, müssen dies dem ihnen vorgefetzten Forst-Inspektor anzeigen, und ihm dieselben vorstellen. Die Forst-Inspektoren haben darauf zu sehen, daß den anzunehmenden Forstlehrlingen die nungedachten Vorkenntnisse und die sonst für das Fach erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht abgehen.

§. 5. Ueber die während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse zu welchen besonders die zu regelmäßiger und weidmännischer Ausübung der Jagd erforderliche Fertigkeiten und deutliche, auf örtliche Unterweisung gegründete Begriffe von den Forst-Cultur-Arbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, muß der Forstbediente, bei welchem der Lehrling in Unterweisung gestanden hat, ein Zeugniß ausstellen, welches sich auf eine in Gegenwart des Forst-Inspektors und zweier verwaltenden Forstbedienten als Zeugen, erhaltene Prüfung gründen, und von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Oberforstbeamten der Regierung beglaubigt seyn muß.

§. 6. Dieses Zeugniß (Lehr-Attest) genügt soviel die nötigen Forst- und Jagd-Kenntnisse betrifft, zu der Erlangung eines Unterförsterpostens.

§. 7. Die Privat- und städtischen Forst-Offizianten, welche junge Leute in dem Forst- und Jagd-Wesen unterrichten, müssen ihre Lehrlinge, wenn sie Ansprüche auf Versorgung im Königlichem Forstdienst machen wollen, auf gleiche Weise zur Prüfung sifiren, und das Lehr-Attest unter gleicher Vollziehung ausstellen.

§. 8. Diejenigen jungen Forst-Männer, welche die Absicht haben, in einer verwaltenden oder Oberförsterstelle in den Preussischen Staaten angestellt zu werden, müssen ein besonderes wissenschaftliches Examen bestehen.

§. 9. Dies Examen wird in jeder Provinz von der dazu bestellten Prüfungs-Commission gehalten, welche aus drei Oberforstmeistern oder deren Stelle bei der Regierung vertretenden Oberforstbeamten, von welchen einer Präses der Commission ist, einem Regierungs-Bau-Rath und einem Rechnungs-Beamten besteht.

§. 10. Die Commission kann nur die einzigen Subjecte prüfen, welche ihr von dem Finanz-Ministerio hierzu überwiesen werden. Die jungen Forstmänner, welche diese Prüfung zu bestehen wünschen, haben sich daher mit Beibringung ihres Lehr-Attestes, und, wenn sie nur einen 18monatlichen praktischen Unterricht haben (§. 5. 2.) der Bescheinigung ihres wirklichen Studiums auf ether wissenschaftlichen Forst-Lehr-Anstalt bei dem Finanz-Ministerium zu melden.

§. 11. Diejenigen welche um die Stelle eines Forst-Spektors ansuchen wollen, müssen als Oberförster oder Forst Referendarien bereits angestellt gewesen seyn, und eine zweite besondere Prüfung bei dem Finanz-Ministerio zu Berlin bestehen.

Wegen der letzteren haben sie sich an dieses unmittelbar zu wenden. Sie haben ihrer desfalligen Eingabe das Attest über das bestandene Oberförster-Examen, imgleichen ein Zeugniß der Regierung, daß sie als Oberförster oder Forst Referendarien zu deren Zufriedenheit fungirt haben, und sich hiernach von ihnen erwarten läßt, daß sie einer Forst-Inspektion mit Erfolg vorstehen werden, beizulegen.

Indem diese Vorschriften hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich bekannt gemacht, daß bei der ad 9. erwähnten Prüfungs-Commission

- a) der Herr Oberforstmeister von Kilmann zu Düsseldorf zum Präses, und
- b) der Herr Regierungs-Rath und Oberforstmeister von Stolzenberg zu Cöln,
- c) der Herr Regierungs-Rath und Forstmeister Schimmer zu Coblenz,
- d) der Herr Regierungs- und Bau Rath Schauf zu Coeln, so wie
- e) der Herr Rechnungs-Rath Bettkober zu Cöln

zu Mitgliedern ernannt werden, sind.

Die Commission versammelt sich in der Regel in Cöln, jedoch, je nachdem es erforderlich und von dem Herrn Präses in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern bestimmt wird, auch in Düsseldorf.

In den Fällen, wo die Versammlung in Düsseldorf statt findet, werden statt der unter d. und e. genannten Mitglieder

- a) der Herr Regierungs- und Bau-Rath Bauer, und
- b) der Herr Rechnungs-Rath Lindhorst zu Düsseldorf

der Commission beitreten. Cöln den 18. October 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

C. Nro. 9365.

(Bez.) v. Coims-Laubach.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevischen Regierung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bei Vollziehung der Klassen-**Nro. 315.**
steuer-Listen ausdrücklich vorbehaltene, materielle Revision bereits im Werk be-
griffen ist, und sich nach und nach möglichst bald über sämtliche landrätthliche
Kreise unseres Verwaltung-Bereichs erstrecken wird. Der im Werk
begriffenen
materiellen
Revision der
Klassensteuer-
Listen betrd.

Die darnach sich ergebenden Ab- und Zugänge können jedoch erst nach
Beendigung dieses Geschäfts mittels der in der Instruktion wegen Erhebung
und Verrechnung der Klassensteuer vom 18. August d. J. (Amtbl. St. 38.
No. 236) S. 14. bis 17. vorgeschriebenen halb-jährigen Ab- und Zugangs-
Listen berücksichtigt, und die erforderlichen Ausgleichungen nur auf den Grund
der letztern an die Kassen verfügt werden, weshalb bis dahin die von uns vor-
läufig festgestellten Klassensteuer-Listen, nach ausdrücklicher Vorschrift der Aller-
höchsten Kabinet-Ordre vom 16. Sept. d. J. (Amtbl. St. 43. No. 261.)
die Grundlage des Klassen-Steuer-Erhebung-Geschäfts bleiben müssen.

Die bei uns bereits eingegangenen Klassensteuer-Reklamationen sollen durch
den von uns ernannten Regierung-Kommissarius in Gemeinschaft mit den Her-
ren Kreis-Landräthen und Ort-Kommunal-Behörden an Ort und Stelle un-
tersucht werden. Es sind daher zur Vermeidung alles Verzuges fernere Re-
klamationen der Klassensteuerpflichtigen zunächst an die Herren Landräthe ab-
zugeben, welche das weiter Erforderliche veranlassen werden.

Cleve den 19. November 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1645.

In Gemäßheit des §. 74. der Instruktion vom 30. Juny 1817 über **Nro. 316.**
das Geschäft der Aushebung des Heeres-Ersazes, machen wir öffentlich be-
kannt, daß die namentlichen Listen derjenigen Dienstpflichtigen, welche bei der
Diesjährigen Heeres-Ersaz-Aushebung im hiesigen Regierung-Bezirk theils
von den Kreis-Ersaz-Kommissionen, theils von der Departement-Ersaz-Kom-
mission, wegen häuslicher und sonstiger Verhältnisse, berücksichtigt und vorläu-
fig nicht zur Einstellung bezeichnet sind, von jetzt bis zum Schlusse des lau-
fenden Jahres in den Amtsluben der Herren Landräthe zur Einsicht eines Ze-
den werden offen gelegt werden. Bezieht die
bei der Heeres-
Ersaz-Aushe-
bung für 1820
berücksichtigten
Dienstpflich-
tigen.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8688.

B e r i c h t i g u n g .

Im 51sten Stük des Amtblatts Nro. 313., betreffend den Debit einiger
Medicinal-Bücher, lese man in der 4ten Zelle

statt — der veränderten — revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten
Oktober 1801.

Nro. 317.

III. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten
des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat Oktober 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauhfutter.								
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.						
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.		
1	Dinslaken	2	2	3	1	11	1	1	3	2	20	1	2	1	10	1	10	7	8	6	14	9	11	7
2	Emmerich	1	22	1	1	13	6	23	4	16								1	22	2	6	13	8	6
3	Rees	1	19	3	1	10	7	1	2	15	7							1	12	4	6	11	7	5
4	Wesel	1	22	7	1	9	4	1	1	2	16	10	2	19	8	1	9	7	9	11	15	6	12	3
5	Cleve	2	3		1	12	3	1	11	14	8							1	11	10	13	4	11	8
6	Geldern	1	22	7	1	9	9	1	3	15	7	2	2	2	1	5	9	14			12		9	9
7	Soth	2	1	2	1	9	8	1	1	14								1	8	9	9	3	17	4
8	Kempen	2	10	1	8	7	1	3	3	13	6	2	11	1	8	3	16				21	5	15	
9	Rheinberg	1	22	2	1	13	6	1	3	16	10							1	6	4			15	
	Summa	17	19	11	13	2	3	9	15	11	5	23	1	9	7	12	23	7	3	11	11	5	18	4
	Durchschnittspreis	1	23	7	1	10	11	1	1	9	15	11	2	6	2	1	10	7	10	6	15	4	10	10
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	9	4	1	14		1	1	10	1	7						1	14	8				

Cleve den Dien November 1820.

Königlich - Preussische Regierung.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 53.)

Cleve den 2. December 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Damit bei Ausführung des Gesetzes über die neue Gewerbesteuer vom 30. Nro. 318. May 1. J. überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, sind heute sämmtliche, damit beauftragte, Behörden mit vollständigen Instruktionen versehen worden, aus welchen wir dasjenige, was das Publikum hierunter zu beobachten hat, hierdurch bekannt machen:

Die Gewer-
besteuer be-
treffend.

Jeder, welcher ein steuerfreies, oder steuerpflichtiges Gewerbe fortsetzen, oder neu beginnen will, ist gehalten, davon sofort der Kommunal- Behörde schriftlich Anzeige zu machen.

Ebenso, wer sein steuerfreies Gewerbe soweit ausdehnt, daß es dadurch steuerpflichtig wird, so wie derjenige, welcher sein bisheriges Gewerbe ganz aufgibt.

Auch diejenigen, welche ein Gewerbe umherziehend betreiben wollen, müssen zur Zeit, wann die Rollen gefertigt werden, den nöthigen Gewerbeschein bei der vorgedachten Behörde nachsuchen.

Die Kommunal Behörde ertheilt jedem, welcher sich in den vorstehenden Fällen bei ihr schriftlich gemeldet, eine schriftliche Bescheinigung darüber. Findet die Behörde Schwierigkeit, den Betrieb des Gewerbes aus einem gesetzlichen Grunde für zulässig zu halten, so muß sie den Anmeldenden belehren.

Kein Gewerbe, welches umherziehend betrieben werden soll, darf vor dem Besitz eines Gewerbescheins angefangen werden. Für Ausländer ist, zur Abkürzung, die Einrichtung getroffen, daß diese unmittelbar bei den Landräthen ihre Gewerbescheine nachsuchen können.

Wer sich durch die ihm auferlegte Gewerbesteuer prägravirt glaubt, muß sich, mit Bezeichnung seiner Nummer in der Steuer-Rolle, und unter Anführung der Gründe, (nach §. 33. b. des Gesetzes) in der 4ten Abtheilung an die Kreis- und in den 3 ersten Abtheilungen (schriftlich und in der bisherigen Art) an die Kommunalbehörde wenden.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn jemand im Laufe des Jahrs sein Gewerbe aufgibt, oder letzteres durch eingetretenen Todesfall aufhören muß.

Sämmtliche mit der Gewerbesteuer-Einrichtung beauftragte Behörden werden darauf halten, daß von diesen Vorschriften nirgend abgewichen werde.
Erl. den 23. November 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.
C. Nro. 9861.

Nro. 319.

In Betreff des
bevorstehenden
Jahres Cassen
Abschlusses
pro 1820.

Ein hohes Finanz-Ministerium hat beschlossen, die bisherigen Vorschriften wegen der Termine zu den Jahres-Cassen-Abschlüssen, welche für die Special-Cassen der indirecten Steuern auf den 31. December, für diejenigen der directen Steuern, der Domainen und Forstgefälle und sonstigen Infraden aber auf den letzten Februar, und für die Regierungs-Haupt-Cassen auf den 12. März des folgenden Jahres festgesetzt waren, für das Jahr 1820 dahin abzuändern, daß alle mit der Regierungs-Haupt-Kasse in unmittelbarer Verbindung stehende Special-Cassen, also auch diejenigen der indirecten Steuern, am 31. Januar l. R. und die Regierungs-Haupt-Kasse selbst am 12. Februar 1821 ihre Bücher für das Jahr 1820 abschließen sollen, wogegen die Anlegung und Einsendung der Administrations- und Cassen-Extracte für das 4te Quartal d. J. erlassen wird.

Indem wir diese höhere Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen weisen wir sämmtliche Kreis-Cassen, Domainen-Keatenen, Forst-Cassen, Haupt-Zoll- und Steuer-Ämter, Einregistrations-Empfänger, Stempeldistributoren, die Hypotheken-Bewahrungs-Kammer und die Haupt Barriere-Kasse gemessenst an, ihre Schlusssachen und Geldbestände unfehlbar in der Art abzusenden, daß solche bis zum 6. Februar 1821 bei der hiesigen Regierung-Haupt-Kasse eingegangen seyn können. Von dem Säumnigen wird die Regierung-Haupt-Kasse höherer Ermächtigung gemäß, die am 6. Februar 1821 Abends fehlenden Schluß-Abrechnungen am 7. Februar 1821 durch Eilboten auf Kosten der ersteren einholen lassen.

Eine gleiche Befugniß steht den Special-Cassen, von welchen besondere Elementar-Empfänger ressortiren, dann zu, wenn letztere ihre Schlusssachen und Geldbestände nicht bis zum 25. Januar 1821 abgeliefert haben sollten.

In Hinsicht auf die Klassen-Steuer-Ehebung verbleibt es jedoch lediglich bei den Vorschriften der Instruktion vom 18. August d. J. (Amtsblatt Stück 38 Nro. 236) wonach die ganze Steuer pro 1820 am 25. Januar 1821 an die Regierung-Haupt-Kasse baar abgeführt oder doch durch die vorgeschriebenen Rest-Bescheinigungen ordnungsmäßig nachgewiesen seyn muß.

Zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse wird noch bemerkt, daß durch die Verlängerung des Abschluß-Termins für die indirecten Steuer-Cassen bloß eine Erleichterung dieser und der Regierung-Haupt-Kasse bezweckt, in den bisherigen Vorschriften wonach die fälligen Einnahmen bis zum 31. December zu den Cassen geschafft seyn müssen, aber nichts geändert wird, so wie überhaupt in der Bestimmung des Abschluß-Termins auf den 31. Januar auch für die Special-Cassen der Domainen- und Forst- und sonstigen landesherrlich-

den Gefälle keinesweges die Befugniß gesucht werden darf, mit der Einziehung der Intradem bis dahin zu zögern. Es müssen vielmehr bis zum 31. December allemal sämtliche, bis dahin fälligen Einnahmen beizutreiben und die Bestände sofort zur Haupt-Casse abgeliefert werden, es sei nun baar oder durch Aufrechnung von Belägen. Der Zwischenraum von 4 Wochen nach Ablauf des Jahres bis zum Abschluß für dasselbe wird vorzüglich deshalb zugefanden, damit die Kassen Zeit behalten, ihre Kassengeschäfte für das abgewichene Jahr zu ordnen, die Abrechnungen zu reguliren und die Arbeiten zu dem Final-Abschlüssen und Jahres-Rechnungen vorzubereiten, außerdem aber auch noch, um diejenigen Gefälle, welche bis zum 21. December nicht haben zur Casse geschafft werden können, nachträglich beizutreiben, und möglichst ohne Kasse abzuschließen, welches jedes Kassenbeamten erste Pflicht ist.

Eben so wenig darf während dieses Zwischenraums die Einziehung der Gefälle pro Januar für das neu beginnende Jahr versäumt werden, welche gehörig in die neuen Bücher und Extracte einzutragen sind.

Wir sind Seitens eines höhern Finanz-Ministerii beauftragt, mit aller Strenge auf die Befolgung obiger Vorschriften zu halten, und warnen daher alle Kassen-Beamte unseres Departements angelegentlich vor Nichtbeachtung derselben. Cleve den 21. November 1820.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 9857.

Der §. 21. der Instruktion wegen Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer vom 18ten August d. J. (Amtbl. St. 38. No. 256.) setzt fest, daß in allen Fällen, wo die Ablieferung des einmonatlichen Klassensteuer-Betrages der Gemeinde binnen der §. 9. bestimmten Frist nicht erfolgt ist, die Königl. Empfangs-Kasse sofort und spätestens im Verlauf dreier Tage, also bis zum 28ten jeden Monats, die Zwangsvollstreckung gegen den im Rückstande verbliebenen Ort-Empfänger anzuordnen habe, und daß die Gebühren für diese Art der Execution von der Regierung festgesetzt und zur Kenntniß der Behörden gebracht werden sollen.

Nro. 320.

In Betreff der Gebühren für die Execution gegen säumige Klassensteuer-Ort-Empfänger.

Demgemäß verordnen wir hiermit, daß in den Fällen, wo die Königl. Regierung-Haupt-Kasse hieselbst, als die zum Empfang der Klassensteuer bestimmte Königl. Kasse, genöthigt wird, gegen säumige Ort-Erheber die gesetzliche Execution zu vollstrecken, dem von ihr abgesandten Zwangsvollstrecker von dem betreffenden Steuer-Empfänger

- 1) an Diäten täglich Zwölf Sgr. für die ganze Dauer des Geschäfts;
- 2) an Meilengeldern Sechs Sgr. für jede Postmeile, sowohl für den Hin- als Rückweg, bezahlt, und
- 3) freie Kost und unentgeltliches Quartier während der gesetzlichen Dauer des Aufenthaltes, verabreicht werden müssen.

Cleve den 25. November 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

C. Nro. 9843.

Nro. 321. Das hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat, mittels Verfügung vom 25. September d. J. den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Grafen zu Solms-Laubach im Allgemeinen ermächtigt, diejenigen unter der Ober-Aufsicht des gedachten hohen Ministeriums stehenden Anstalten, welche Renten-Inscriptionen auf das große Buch der Schulden von Frankreich besitzen, zum Verkauf derselben unter festgesetzten Bedingungen zu autorisiren.

Betrifft den Verkauf von Renten-Inscriptionen auf das große Buch der Schulden von Frankreich.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Anstalten, um in Fällen, wo Verkäufe der fraglichen Art beabsichtigt werden sollten, sich anhero zu verwenden, damit die dazu erforderliche Ermächtigung von dem gedachten Herrn Ober-Präsidenten nachgesucht werde.

Cleve den 21. November 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8739.

Nro. 322. Aus Auftrag des hohen Ministerii des Innern und der Polizen werden sämtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierung-Bezirks hierdurch benachrichtigt, daß sich nach glaubwürdigen Angaben, nachgemachte Stempel der Stadtsiegel von Beuthen a. d. Oder,

Nachgemachte Stempel einiger Stadtsiegel, welche sich in den Händen von Verbrechern befinden.

Oriesen,
Herrnstadt in Schlesien und
Preussisch-Friedland

in den Händen von Verbrechern befinden. Sie werden daher angewiesen, auf die Produzenten der Pässe, die von den Polizei-Behörden obiger Städte ausgestellt sind, ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Auch im Allgemeinen werden Sie veranlaßt, gegen die Verfälschung der Stempel und Siegel auf Pässen, Attesten und Legitimationen die genaueste Wachsamkeit anzuwenden, da die Erfahrung lehrt, daß falsche Siegel von Verbrechern in kurzer Zeit und mit geringer Mühe vorzüglich durch Abdrücke von der unter öffentlichen Affixis befindlichen, in Siegellack abgedruckten Siegeln gemacht werden, womit wenigstens diejenigen getäuscht werden, welche die Stempel oder Siegel der Pässe und Legitimationen nicht mit Aufmerksamkeit betrachten. Cleve den 13. November 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8573.

Nro. 323. Nachdem von den hohen Ministerien der Justiz, des Handels und des Innern der Grundsatz ausgesprochen worden:

Betrifft Wasserbau und Vorfluth.

- » daß das Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung
- » von Vorfluth vom 15ten November 1811 (Gesetz. Nro. 25. Pag.
- » 352.) als mit dem Allgemeinen Landrechte in Kraft übergegangen angesehen werden und daher zur Anwendung kommen müsse; da es
- » seiner ganzen Fassung nach mit dem letzteren in genauer Verbindung

stehe, indem dadurch Bestimmungen der Gesetzgebung, welche lediglich dem Privatrechte angehören, abgeändert worden seyen, so wird höherer Weisung gemäß dieses Gesetz nachstehend, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung verkündet, daß seine Rechtskraft sich einwirken ob auf den Rheinischen Theil dieses Regierung Departements, wo das Allgemeine Landrecht gilt, nämlich auf die Kreise Kreis und Dinstädten beschränkt, Cleve den 4ten November 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6886.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Nachteile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Borluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Strömungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessiert sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzialpolizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfahl darnach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sey, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 42. §. 35. &c. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hiebei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können; so setzen

die Kommissarien denselben vergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberhaltigen möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten sondern Rekurs an die oberen Polizeibehörden statt.

S. 6. Der Provinzial Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberhaltige so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

S. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin, bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

S. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Wertpfehl festgesetzte Höhe aufbauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Deffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Wertpfehl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

S. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Deffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesizers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, ausser dem Erfasse alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis fünfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

S. 10. Wenn die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nugharen Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Cognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

S. 11. Die Mühlenbesizer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial Polizeibehörde ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

S. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu

erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Segend Ertrag für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen statt finden.

§. 14. Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 117. nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizei-Behörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche ausmitteln:

- a) wodurch der Zweck des Grundbesizers am leichtesten erreicht werden könne?
- b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schiffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sey?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizei-Behörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungs-Plan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §. 1. bis 5. festgesetzt, jede streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt; so wird durch schiebsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsvichter, der, oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Polizei-Behörde einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizei-Behörde autorisirt auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem

bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25. Insofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugnisse überschritten haben, ist die Provinzial-Polizey-Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuiert worden ist, so ernannt der Landrath oder sonstige Polizey-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige fachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sey denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach Allg. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 208. 209. 212. 213. befreien würden.

§. 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorstuth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke etc., gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unsern Landes-Kollegien, Polizei- und Justiz-Offizianten, und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Begeben zu Berlin, den 15ten November 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Kirchhausen.

v. Schumann.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 54.)

Cleve den 9. December 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevischen Regierung.

Des Königs Majestät haben über die Fortsetzung und Vollendung der Kataster vom ertragsfähigen Grundeigenthum in den drei westlichen Provinzen der Monarchie, Niederrhein, Cleve-Berg und Westphalen, nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre zu erlassen geruhet:

Nro. 324.

Die Fortsetzung und Vollendung des Grundsteuer-Katasters in den rheinisch-westphälischen Provinzen betreffend.

Bei der in den drei westlichen Provinzen bestehenden Grundsteuer-Berfassung ist es ein wesentliches Erforderniß, um die Lasten möglichst gerecht zu vertheilen, und den Beschwerden über Prägravationen abzuhefen, daß ein Kataster alles ertragsfähigen Grund-Eigenthums nach seinem wirklichen und nachhaltigen Ertrage, auf den Grund einzelner Vermessung und sachverständigen Abschätzung aufgenommen werde. Ich genehmige daher auf Ihren Bericht vom 14ten Juny c., daß nicht nur mit der Aufnahme eines solchen Katasters in den Provinzen des linken Rheinufers, wo dieselbe teilweise bereits geschehen ist, unter Zugrundlegung der schon erteilten Instruktion fortgeföhren, sondern daß auch diese Maßregel für alle diesseits Rheinischen Theile der drei westlichen Provinzen ausgedehnt werde.

Es ist hierbei auf keine Weise die Absicht, das aufzunehmende Kataster zu einer Erhöhung des Grundsteuer-Contingents jener Provinzen zu benutzen, vielmehr soll letzteres unverändert bleiben.

Nur in dem Maße, als die Aufnahme des Katasters fortschreitet, soll dasselbe lediglich als Grundlage zu gleichmäßiger Verteilung der schon bestehenden Grundsteuer, zuerst in der katastrirten Gemeinde, und dann weiter für die katastrirten Verbände, in Anwendung gebracht werden.

Die Leitung und Ausführung des Kataster-Geschäfts kann unter Ihrer Oberaufsicht kommissarisch betrieben werden.

Beschwerden, welche gegen die durch das Kataster ermittelten Erträge der Grund-Stücke etwa vorkommen, gelangen an die Regierungen, welche, wenn sie es nöthig finden, noch eine örtliche Untersuchung voraus gehen lassen, und hiernächst durch eine Verfügung, gegen welche nur der Rekurs an das Finanz-

Ministerium offen ist, entscheiden. Der Rechtsweg ist bei dergleichen Beschwerden nicht zulässig.

Die bei der Aufnahme des Katasters beschäftigten Personen erhalten Däten, oder werden auch nach Maaßgabe der geleisteten Arbeit im Ganzen remunerirt. Zu den Kosten des Katasters können auf dem linken Rheinufer die bereits zu diesem Zwecke bestimmten, durch Beischlag auf die Grundsteuer eingehenden $\frac{3}{5}$ Zulags-Centimen verwendet werden. Auch können subsidiarisch zu diesem Katasterfond sowohl die Ueberschüsse der Provinzial-Remissions-Fonds, als auch die Erträge solcher, aus der frühern Verwaltung herrührenden Beischläge noch hinzuließen, welche für einen, wiewohl jetzt nicht mehr vorhandenen Zweck forterhoben werden.

In ähnlicher Art sind auch die Kosten für die Landesteile des rechten Rheinufers aufzubringen, da sich erwarten läßt, daß die Grundeigenthümer es ihrem Interesse gemäß finden werden, zur Beschleunigung der Katasteraufnahme auf alle Weise beizutragen.

Die Fonds welche für das Kataster aufgebracht werden, sollen nicht nur für die beiden Rhein-Ufer, sondern auch für einzelne Bezirke, wo Sie es nach Maaßgabe der Umstände für gerecht finden, in der Verwendung gesondert bleiben. Die Ausschlagung derselben, und die Ausdehnung der jährlichen Arbeiten ist dergestalt zu bestimmen, daß das Kataster im ganzen Umfange der drei westlichen Provinzen spätestens binnen Zehn Jahr vollendet werde. Hiernach haben Sie überall das Weitere zu veranlassen.

Carlsbad den 26. July 1820.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister
von Klemiz.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wird der bisher schon mit der Leitung des Katasterwesens für besagte drei Provinzen kommissarisch beauftragte Ober-Präsident Graf von Solms-Laubach, den ferneren Betrieb dieser Angelegenheit zu leiten fortfahren.

Ueber die bei der Vermessung und Ertragabschätzung des Grund-Eigenthums und bei Anwendung der hierdurch gefundenen Ergebnisse auf die Vertheilung der Grundsteuer, geltenden und bisher schon zur Anwendung gekommenen Anordnungen ergeheth, gleichzeitig eine das Ganze des Katastergeschäfts umfassende Instruktion aus welcher der gedachte Herr Ober-Präsident diejenigen Bestimmungen, welche nicht als Dienst-Anleitung für die beim Katasterwesen angestellten Beamten anzusehen sind, durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kunde zu bringen, beauftragt ist.

Berlin den 10. November 1820.

Finanz-Ministerium,
(Gez.) von Klemiz.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung und hohes Rescript wird, dem er-

haltenen Aufträge zu Folge hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Pu-
blikums gebracht.

Cleve den 28. November 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 10051.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat unter dem 18ten v. M. fol- Nro. 325.
gende Bestimmung zu treffen geruht :

- » Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird hiermit angeordnet: daß wenn bei
- » Waaren-Versendungen aus dem Innlande, dahin durch das Ausland,
- » die gesetzliche Bestimmung, solche, als im freien Verkehr besanzen, zu
- » behandeln, in Anspruch genommen wird, deren Transport-Art im Aus-
- » lande nicht gewechselt werden darf; daher man sich entweder allein der
- » Post, oder allein des Frachtfuhrwerks zur unmittelbaren Durchführung
- » durch das Ausland bedienen muß, widrigenfalls die Waaren als fremde
- » zu betrachten sind; «

Waaren Ver-
kehr zwischen
den östlichen
und westlichen
Provinzen.

welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Cleve den 28. November 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 9620.

Auf Veranlassung einer von unserm Regierung-Medizinal-Rathe uns ge- Nro. 326.
machten Anzeige halten wir es für dringend nothwendig, das medicinische Pu-
blikum, insbesondere aber die Apotheker und Materialisten unsers Verwaltung-
Bezirks aufmerksam darauf zu machen, daß seit kurzem das in England fa-
bricirte und von dort aus in den Handel gebracht werdende Kohlen-saure
Ammonium oder flüchtige Alkali (Ammonium carbonicum, Alkali
volatile) häufig mit Bley verunreinigt ist, und ein dergleichen verunreinigtes
Ammonium auch in hiesigen Gegenden bereits verschiedentlich vorgekommen ist.
Es rührt diese Verunreinigung höchst wahrscheinlich daher, daß bei der fabri-
mäßigen Bereitung des Ammoniums in England bleierne Vorlagen angewen-
det werden. Man findet nämlich diejenigen Seiten des Salzes, welche die
Wände der Vorlage unmittelbar berührten, mehr oder minder mit graulichen
Streifen oder mit einem graulichen Ueberzuge versehen, der gewöhnlich für
bloßen Schmutz gehalten wird, in der That aber sich bei näherer Prüfung
wie Bley verhält. Um diese Prüfung vorzunehmen, darf man nur etwas von
jener Seite des Salzes abschaben, solches mit einer Essigsäure sättigen und
dann mit der Hahnemannschen Bleyprobe versuchen, wodurch sogleich ein
schwarzbrauner Niederschlag hervorgebracht wird.

Warnung vor
einem mit
Bley verun-
reinigten Am-
monium.

Indem wir daher vor dem Gebrauch eines solchen mit Bley verunreinig-

ten Ammoniums zu arzneylischen Zwecken überhaupt genommen warnen, machen wie es zugleich den sämmtlichen Apothekern und Materialisten unserer Verwaltung-Bezirks, zur strengsten Pflicht, ihr vorräthiges kohlen-saures Ammonium sofort sorgfältigst auf diese nachtheilige Beimischung zu untersuchen, und wenn sich dergleichen dabei finden sollte, selbiges zum Arznegebrauch nicht weiter zu verkaufen, oder anzuwenden. So wie insbesondere die Kreis-Physici hierauf zu wachen haben, werden auch die übrigen Aerzte sich davon zu überzeugen suchen, daß zu ihren derartigen Verordnungen stets ein durchaus reines Ammonium von den Apothekern angewendet werde.

Elpe den 27. November 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 891.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Nro. 327. Da wir aus mehreren Anfragen der Königlichen Land- und Stadtgerichte ersehen, daß sich über die Auslegung der Deklaration vom 1. July 1820 die Lehne und Fideicommissse betreffend, verschiedene Meinungen und Zweifel erhoben haben, so finden wir uns veranlaßt, die Königlichen Land- und Stadtgerichte darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Verordnung vom 11. März 1818 die Zweifel über die Fortdauer der Fideicommissse in den hiesigen Provinzen für gehoben anzunehmen sind, und mithin auch die Rechte der Fideicommiss-Anwärter von der Wiedereinführung des allg. Landrechts dem 1. Januar 1815 an, wiederum eingetreten sind.

In Betreff der Auslegung der Deklaration vom 1. July 1820, die Lehne u. Fideicommissse betr.

Es muß daher die Fideicommissqualität eines Guts oder Grundstücks, wenn sich solche aus den Erwerbungs-Dokumenten oder den alten Hypotheken-Büchern ergibt, in das neue Hypothekenbuch ex officio, (ohne irgend eine Pro- testation) vermerkt und das Gut oder Grundstück in dem Zustande eingetragen werden, in welchem sich das Fideicommiss am 1. Januar 1815 befand.

Da indeß die Zweifel welche über die Fortdauer der Fideicommissse nach der französischen Gesetzgebung in den hiesigen Provinzen obwalteten, erst durch die Verordnung vom 11. März 1818 für gehoben anzunehmen sind, mehrere Personen aber bis zur Publikation dieses Gesetzes mit den Fideicommissbesitzern Kauf- und Darlehn-Contracte abgeschlossen haben, ohne daß dabei die für die Veräußerung und Belastung eines Fideicommissguts vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet wurden, so hat der Gesetzgeber für nöthig erachtet, durch die Deklaration vom 1. July 1820, die Gültigkeit dieser Verträge von der Anmeldung der Fideicommiss-Anwärter abhängig zu machen.

Er bestimmt nämlich, daß zum Nachtheil des Erbfolgerechts desjenigen Fideicommiss-Anwärters, der seine Rechte wie jeder andere Real-Prätendent vor Ablauf des Präclusio-Termins dem 1. Januar 1818 gehörig gewährt hat,

keine von der Wiederherstellung des Fideicommisses, dem 1. Januar 1815 an, vorgenommene Veräußerung und Belastung gültig sein und der Dritte, der sich bei dem zweifelhaften Verhältnisse des Fideicommissguts mit dem Besizer in ein die Veräußerung oder Belastung des Guts betreffendes Geschäft eingelassen, sich auch nur an diesen zu halten habe.

Ist mithin die Anmeldung des Fideicommiss-Anwärters vor dem 1. Januar 1818 erfolgt, so kann weder auf den Grund eines in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1815 mit dem Besizer gethätigten Kaufkontrakts über das Fideicommiss-Gut oder einen Theil desselben der Besizer für den dritten Erwerber berechtigt, noch sonst ein Real-Recht, wodurch das Gut belastet wird, für einen Dritten auf das Fideicommiss-Gut eingetragen werden.

Haben aber die Fideicommiss-Anwärter den Präklusiv-Termin verstreichen lassen, ohne sich bei der Hypothekenbehörde zu melden, so müssen sie auch alle Veräußerungen und Belastungen des Guts, welche bis zu ihrer Anmeldung vor der Gesekraft der Verordnung vom 11. März 1818 vorgenommen sind, wider sich gelten lassen.

Mit der Publikation dieser Verordnung, wodurch das zweifelhafte Erbfolge-recht der Fideicommiss-Anwärter wiederhergestellt ist, trat aber der gesetzliche Effekt des Fideicommiss-Verbandes eines Guts oder Grundstücks dergestalt ein,

daß nun (wie auch früherhin) weder eine Veräußerung noch Belastung des Fideicommiss Guts ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, mithin ohne Zuziehung der nächsten Fideicommiss-Anwärter oder des dem Fideicommiss zu bestellenden Curatoris gültigweise vorgenommen werden konnte.

Hat sich mithin ein Dritter seit dieser Publikation, durch welche er von der Fortdauer des Fideicommiss-Verhältnisses des Guts unterrichtet seyn konnte, oder mußte mit dem Fideicommissbesizer in ein die Veräußerung oder Belastung des Guts betreffendes Geschäft eingelassen, so hat er es sich selbst beizumessen; wenn ihm dadurch kein Real-Recht an das Fideicommissgut beigelegt werden kann.

Eine Anmeldung der Fideicommiss-Anwärter seit der Publikation der Verordnung vom 11. März 1818 bedurfte es nicht, weil auch ohne diese jeder dritte von der Fideicommiss-Qualität unterrichtet und die Gültigkeit des Geschäfts von der Beobachtung gesetzlich unerlässlicher Förmlichkeiten abhängig war.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese, lediglich die Gleichförmigkeit des Verfahrens bei den Gerichten des hiesigen Departements hinsichtlich der Regulirung des Hypothekenwesens bezweckende Anweisung, dem richterlichen Ermessen in streitigen Fällen nicht vorgreifen kann, vielmehr alst auf den Antrag der Partheien die richterliche Entscheidung erfolgen muß.

Hamm den 18. November 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht,
v. Wappert

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 328.

Betrifft die
gehörig beschei-
nigten Liqui-
dationen der
Gerichtsschrei-
ber und Ge-
richtsvollzieher.

Nach einer Verfügung des Königl. geheimen Ober- Revisions Raths und Ersten General-Advokaten Herrn Bölling vom 13ten d. M. bedürfen die Stats der Friedensgerichtsschreiber und Friedensgerichtsvollzieher in einfachen Polizeisachen, außer der Bescheinigung von Seiten der Friedensgerichte, auch der Festsetzung von Seiten des öffentlichen Ministerii bei den Königl. Landgerichten, bevor sie der Königl. Regierung zur Super Revision und Anweisung überreicht werden. Ich fordere daher die Herren Friedensrichter auf, diese Verfügung zu handhaben und mir am Ende jedes Quartals die gehörig bescheinigten Liquidationen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher zur Festsetzung einzureichen, widrigenfalls die Königl. Regierung requirirt worden ist, die Anweisung zu versagen.

Cleve den 20. November 1820.

Der Ober-Prokurator,
(Gez.) Lombard.

C. Nro. 9952.

IV. Vermischte Nachrichten.

Nro. 329.

Empfehlung
eines Schul-
Atlas.

Der Professor S. M. F. Schmidt zu Berlin, welcher sich bereits durch mehrere im Verlage der dasigen Kunsthandlung Simon Schropp und Comp. erschienene geographische Darstellungen vortheilhaft bekannt gemacht hat; beabsichtigt zum Elementar-Unterricht in der Geographie einen nach zweckmäßiger Auswahl angeordneten Schulatlas auf Subscription herauszugeben. Der erste Kursus dieses Atlas ist bereits fertig, und besteht aus dem Planiglobus, und den Charten von Europa, Asia, Afrika, Amerika und Australien. Der zweite Kursus wird die specielle Ausführung der Hauptländer Europas enthalten. Um diese Charten, von welchen jede 22 Zoll breit und 26 Zoll hoch seyn wird, so gemeinnützig als möglich zu machen, und ihre Anschaffung auch den unbeeittelten Schulen oder Individuen zu erleichtern, hat der 2c. Schmidt aus reinem Interesse für die gründliche Erlernung der Geographie die Zeichnungen zu diesen Charten unentgeltlich geliefert, und dadurch die Kunsthandlung Simon Schropp und Comp. in den Stand gesetzt, jede dieser illuminirten Charten, welche sich eben so sehr durch eine genaue und sorgfältige Bezeichnung der Gegenstände, als durch eine saubere und gefällige Ausführung empfehlen, zu dem wohlfeilen Preise von Zehn Groschen Pr. Cour. zu verkaufen; ferner erbietet sich die gedachte Kunsthandlung, obwohl sie von diesen Charten wegen des festgestellten wohlfeilen Preises in der Regel kein Rabatt giebt, zum Besten unbemittelter Schulen und Individuen immer anstatt drei Exemplare, auf welche subscribirt worden, vier Exemplare zu liefern, oder sich auch für jedes vierte Freixemplar den Abzug in baarem Gelde gefallen zu lassen. Hierbei

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 55.)

Cleve den 16. December 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevischen Regierung.

- Nach dem §. 10 des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai d. J. hören auf: Nro. 330.
- a) Das Natural-Quartier des garnisonirenden Militärs in den Bürger-Häusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung des Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;
- b) Vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis.

Betrifft Bestimmungen wegen des Natural Quartiers des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern.

Es behalten also nur noch

- 1) Die nicht in die Kategorie der Offiziere, sondern in die der Unter-Offiziere überhaupt, gehörenden Militär-Personen, nämlich die Feldwebel, Wachtmeister, wirkliche Ober-Feuerwerker, Portepée-Führer, Gefreite, Korporale und Regiments-Schreiber fernerhin den gesetzlichen Anspruch auf Natural-Quartier an die Gemeinden. Die Unter-Staabs-Beamte, welche nicht zum Unteroffizier- und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Offizieren gleich behandelt.
- 2) Die Einquartirungs-Behörden bleiben nach Vorschrift des §. 7. des Gesetzes und der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörigen Geschäfte, in so fern sie ihnen nicht durch Königliche Garnison-Verwaltungen abgenommen oder sonst anderweite Arrangements dieserhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Servises zu besorgen, so wie auch, falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administration der Garnison-Anstalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königlichen Kassen zu beziehen. Wo aber gegenwärtig Königliche Garnison-Verwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zulässig, solche aufzuheben und deren Geschäfte den Gemeinden zu überweisen.

3) Die Commünen behalten ferner die Verpflichtung, da vorstehend überaß nur von Garnisonen die Rede ist, zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehöri gen Offiziere bei Commandos, auf Märschen, bei Revöhen, Mandvers und in den Kantönirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

4) Für das Natural-Quartier, welches nach §. 10. Litt a. den Unteroßfizieren und Gemeinen in den Garnisonen bis dahin, daß deren Kasernirung erfolgen kann, gewährt werden soll, zahlt die General Militair-Kasse den regulativmäßigen Servis.

Um etwaigen unrichtigen Konsequenzen aus dem Steuer-Gesetze zu begegnen, werden obige Erläuterungen der Königlich Regierung mit der Aufforderung bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin den 21. November 1820.

Der Minister des Innern,

(Gez.) v. Schumann.

Der Kriegs-Minister,

(Gez.) Paæ.

Die vorstehenden hohen Ministerial-Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stieve den 9. Dezember 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9146.

Nro. 331.

Ver. die pro 1820 ausge-theilten Prä-mien für die preiswürdig gerundnen Zucht Pferde im diesigen Departement.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß bei der am 7ten d. M. hier statt gehaltenen Pferde Schau, nach dem Ausspruche der angeordneten Kommission, nachbenannten Besitzern der preiswürdig gefundenen Zuchtpferde, die pro 1820 ausgesetzten Prämien zugetheilt worden sind, nemlich:

- a) Die erste Prämie von 100 Rthlr. dem Bürgermeister Scholten zu Wardt für einen schwarzen Hengst, 8 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit einer Schneppe und zwei weißen Hinterfüßen;
- b) die zweite Prämie von 75 Rthlr. dem Ackeremann Peter Winschu zu Drsoy, für einen 3 1/2-jährigen hellbraunen Hengst, 5 Fuß 2 Zoll hoch, mit einem matten Stern;
- c) die dritte Prämie von 50 Rthlr. dem Ackeremann Jacob Holtermann zu Hau für einen Rothfuchs Hengst, 5 Jahr alt, 5 Fuß hoch, mit einer Blesse;
- d) eine Prämie von 75 Rthlr. dem Bürgermeister Saedt für eine hellbraune Stute, 5 Jahr alt 4 Fuß 11 Zoll hoch, mit einer Blesse;
- e) eine Prämie von 75 Rthlr. dem Gutsbesitzer Carl von Rodenberg auf Germensfel für eine Stute, hellbraun, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch mit 4 weißen Füßen;
- f) eine Prämie von 50 Rthlr. dem Bürgermeister Scholten zu Wardt für eine falbe Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß hoch, hat als Abzeichen eine Blesse und Kalfstreif;

g) eine dergl. von 50 Rthlr. dem Deconomen H. B. G. Lenfing zu Speldrop für eine braune Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß mit einer Schneppe, welche Preise die benannten Besitzer der Hengste sogleich, die benannten Besitzer der Stuten aber alsdann bei der Königl. Kreis-Kasse zu Cleve gegen ihre Quittung erheben können, sobald sie derselben eine Bescheinigung des ihnen vorgesezten Landraths beibringen, daß die betreffende Stute belegt und wirklich trüchtig sey, wogegen die Besitzer der vorbezeichneten Zucht-Hengste die Verpflichtung übernommen haben, durch solche, jede vorgeführt werdende gesunde Stute, gegen ein mäßiges Sprunggeld, belegen zu lassen.

Wir hoffen, daß diese Auszeichnung Nachseiferung erwecken und dadurch dem beabsichtigten Zwecke, einer Veredelung der Pferde-Zucht im hiesigen Regierung-Bezirk, näher führen werde.

Zu diesem Ende werden die Preis-Betheiligten zugleich aufgefordert, die Pferde, der denselben bekannt gemachten Bedingung gemäß, fortwährend der Zucht zu widmen, und solche nicht ohne vorher, durch den Herrn Kreis-Land-rath nachgesuchte Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung zu verkaufen, auch dieselben, Behufs der Ueberzeugung von ihrem Zustande bei der künftigen Schau der dazu angeordneten Kommission wieder vorführen zu lassen, welches auch mit den Hengsten und Stuten geschehen muß, für welche in den Vorjahren von der Königl. Regierung Prämien bewilligt worden sind.

Cleve den 25. November 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1594.

Da die Gendarmerie in den Rhein-Provinzen in ihren Dienst-Verrichtungen dem gleichnamigen Institut in den alten Provinzen ganz gleich steht, hier aber die Gendarmerie, als zum activen Militair gehörend, von der Klaffensteuer frey ist, so erscheint es folgerecht, der dortigen Gendarmerie eine gleiche Exemption zu Theil werden zu lassen, und wird die Königl. Regierung daher angewiesen, dieselbe überall von der Veranlagung auszunehmen.

Nro. 332.

Wegen Befreyung der Rheinischen Gendarmerie von der Klaffensteuer.

Berlin den 11. November 1820.

Finanz Ministerium.

(Bez) Klewiz.

An die Königl. Regierung
zu Cleve.

Das vorstehende hohe Finanz-Ministerial Rescript wird, zur Nachricht und Beachtung von Seiten der betreffenden Beamten, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Cleve den 2. December 1820.

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 1710.

Nro. 333.

Das königliche hohe Finanz-Ministerium hat auf unsern Antrag geruht, den
 Entschädigung-Brandbeschädigten der Kreise Cleve, Geldern und Rheinberg, aus den Jahren 1817-
 1818, 1819 eine Entschädigung von, zusammen, Zweitausend und acht Thalern aus dem
 disponiblen Ausfall-Fond zu bewilligen, welche in folgender Weise vertheilt wird:

Nro.	Namen der Bürgermei- sterei,	beschädigter Steuerpflichtigen.	Art und Zeit des Schadens.	Betrag des Schadens an			Betrag der be- willig- ten Ent- schädi- gung. Rtlr.
				Bebäu- lichei- ten. Rtlr.	Mobilien- Dach und Früchten. Rtlr.	Im Ganzen. Rtlr.	
A. Kreis Cleve.							
1	Uppelborn.	W. Winkelmann.	Feuersbrunst v. 24. Juli 1817.	138	39	177	40
2	Uesperden.	A. Meigelber.	Dito den 16. August 1817, durch Gewitter Einschlag.	"	346	346	70
3	Dito.	Erdkamp zu Hulm.	Dito Dito	315	"	315	60
4	Calcar.	Die kath. Armen- Anstalt.	Feuersbrunst den 5. Juli 1818.	456	"	456	100
Summa Kreis Cleve				909	335	1294	270
B. Kreis Geldern.							
1	Meulerk.	Jacob Huyskens.	Feuersbrunst v. 15. Juni 1817.	891	957	1843	400
2	Weeze.	Joh. Hofmann, Pächter a. Pleesenhof.	Dito den 16. August 1817, durch Gewitter Einschlag.	353	1527	1880	200
3	Revelaer.	Joh. Arme.	Dito, Dito, den 1. März 1818.	207	"	207	40
4	Dito.	Christ. Droebes.	Dito, Dito, Dito.	"	44	44	10
5	Hinsbeck.	Peter Kor.	Feuersbrunst v. 21. Feb. 1818.	254	31	285	50
6	Walbeck.	Franz Hörster.	Dito, den 11. Sept. 1818.	130	247	377	70
7	Weeze.	Henr. Tenray, a. Brabanders Rath.	Dito, den 27. Dito.	"	682	682	120
8	Kerwenheim.	Anton Hemmers.	Dito, den 23. Dec. Dito.	250	80	330	60
9	Dito.	Theod. Deckers.	Dito, Dito, Dito.	250	70	320	50
10	Revelaer.	Jacob Hendrix.	Dito, den 12. Jan. 1819.	230	285	515	150
11	Weeze.	Heinr. Terpooren.	Dito, den 14. Sept. 1819.	"	25	25	8
12	Dito.	Everb. Kerffjes.	Dito, Dito, Dito.	"	176	176	40
Summa Kreis Geldern				2565	4124	6689	1198
C. Kreis Rheinberg.							
1	Been.	Friedr. Scholten.	Feuersbrunst d. 18. Jan. 1818.	100	115	215	40
2	Sonsbeck.	Müller Henr. Eichs.	Dito, den 7. August 1818.	2665	2652	5317	500
Summa Kreis Rheinberg				2765	2767	5532	540
— Geldern				2565	4124	6689	1198
— Cleve				909	385	1294	270
TOTAL . . .				6239	7276	13515	2008

Vorstehende Nachweise wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.
 Cleve den 8. December 1820.

A. No. 1747.

Königlich-Preussische Regierung.

Wir finden zweckmäßig, besondere Quittungsbücher über die Klassen **Nro. 334.**
 Steuer-Entrichtung allgemein einzuführen, welche nicht allein mit größerer Be-
 quemlichkeit eine wechselseitige, vollständigere Sicherung der Steuerpflichtigen **Ein-**
 und Steuer-Empfänger verbinden, sondern auch für viele Jahre und für jede **führung, von**
 Klasse der Steuerpflichtigen, selbst bei Wohnort-Veränderungen, brauchbar **Quittungsbü-**
 bleiben, und bei vorkommenden Untersuchungen aller Art, in Beziehung auf **chern über die**
 diese Steuer, alle erforderliche Auskunft sogleich gewähren. **er Entrich-**
10116

Die Formulare zu den, mit dem Ersten Januar 1821, in dem ganzen
 Umfange unseres Verwaltung-Bereichs, einzuführenden Quittungsbüchern sind
 bei dem hiesigen Buchdrucker, Herrn Koch, zu Acht Groschen Preuß. Cour-
 per Buch zu haben.

Die Einfindung dieser Quittungsbücher bei Klassensteuer-Reklamationen
 ist nicht erforderlich.

Eleve den 6ten December 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1608.

Nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staatskanzler Durchlaucht **Nro. 335.**
 ist den in holländischer Sprache erscheinenden niederländischen Zeitungen
 mit Ausnahme des Nieuwe en Advertentie Blad und des Utopiaansche **Fremde Zeit-**
 Weekblad — von denen aber, welche in französischer Sprache herauskom-
 men, dem Impartial, Oracle, dem Journal de la Belgique, und dem in
 Mons redigirten Mercure Surveillant, der freie Eingang in die Königlich-
 Preussischen Staaten, und der Durchgang durch dieselben ausnahmsweise wie-
 der nachgegeben worden, welches auf Veranlassung des Königl. Oberpräsidii
 zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Eleve den 11. December 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8236.

II. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Publikum ist bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. **Nro. 336.**
 September d. J. Gesetz-Sammlung Nro. 628 von den Maasregeln in Kennt-
 niß gesetzt, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten der

Krieges-Anleihe von 1745

in Ordnung und zum Abschluß zu bringen. Die sämtlichen noch nicht be-
 friedigten Interessenten dieses Theils der Staats-Schuld werden deshalb hier-
 mit aufgefordert, ihre Ansprüche aus derselben nach Anleitung dieser Königl.
 Verordnung in der darin bezeichneten Art geltend zu machen.

Diejenigen, welche Beiträge zu dieser Anleihe nicht unmittelbar dem Staate
 sondern an Magistrate, Stifte oder Vasallen gegeben haben, welche damahls
 ermächtigt wurden, den ihnen zugeschrieben Antheil, insofern sie ihn aus eige-

In Betref
 des zu An-
 meldung
 der Ansprüche
 aus der Krie-
 ges-Anleihe
 von 1745 an-
 gefestigten Prä-
 clusiv-Per-
 münd.

nen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negociiren, Schuld-Verschreibungen darüber auszustellen, und die zur Sicherheit angewiesenen Accise Gefälle zu verpfänden, müssen sich ungesäumt entschließen: ob sie sich deshalb an dem Staat unmittelbar, oder an den Magisträten, Stiften oder Vasallen halten wollen, mit denen sie oder ihre Vorbesitzer contrahirt hatten. Von diesem Entschlusse haben sie demnächst schriftlich nicht bloß die Aussteller ihrer Verschreibungen, sondern auch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu unterrichten, damit erstere darnach ihre Maasregeln ergreifen, und sich deshalb an den Staat regressiren können. Wer dieser Auflage bis zum

letzten März 1821

nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staats Gläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Interessenten dieses Darlehns zum Staate betrifft, gleichviel ob sie mit demselben in Verbindung unmittelbar stehen, oder nach dem obengesagten gesetzt werden: so ergeht an diese hiermit die Aufforderung, ihre diesfällige Ansprüche der unten bemerkten Behörde zeitig und spätestens bis zum

letzten Junius 1821

anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren, und die Original Schuld-Verschreibung, wo dergleichen aber nicht ausgestellt ist, die in der erwähnten Cabinets Ordre vorgeschriebene Legitimations-Stücke beizufügen. Wer innerhalb dieser Frist seine Ansprüche an den Staat aus der Krieges-Anleihe von 1745 bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden unterläßt, geht derselben mit Eintritt des 1. Julius 1821 verlustig.

Berlin den 11. November 1820.

Haupt Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Kother. v. d. Schulenburg. v. Schuze. Veeling.
D. Schickler.

A. Nro. 1724.

Nro. 337.

**Betr. die Des-
stitution des
Gerichtsvoll-
ziehers Grieff-
gens.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Sr. Excellenz, der Herr Justiz-Minister, durch Verfügung vom 10ten November jüngst verfügt haben:

daß der Gerichtsvollzieher Grieffgens seines Amtes als Gerichtsvollzieher zu entsetzen und sein Posten anderweit zu besetzen seyn.

Cöln den 7. Dezember 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erster General-Advocat,

(Gez.) Boelling.

B. Nro. 9197.

Den Candidatis Theologiae N. Gottfried Esch aus Blunn, und Carl Nro. 338.
Wilhelm Hoesch aus Mörs, ist nach der von ihnen am 24. und 25. Novem-
ber bestandenen Prüfung, die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden. Erlaubniß zu
Eöln den 28. November 1820. predigen.

Das Königl. Konistorium.

B. Nro. 9131.

Es ist von verschiedenen Friedensgerichten Klage geführt worden, daß Nro. 339.
mehrere der Herrn Bürgermeister die Verfügung der Königl. Immediat Ju-
stiz Commission vom 12. November 1818, Amtsblatt Seite 480, nicht beach-
tend, den Friedensrichtern das monatliche Verzeichniß der mit Hinterlassung
minderjähriger Kinder Verstorbenen, einzusenden unterlassen. Einsetzung
des monatli-
chen Verzeich-
nisses der mit
Hinterlassung
minderjähri-
ger Kinder
Verstorbenen.

Da nun hiedurch das Interesse der Waiorennen gefährdet wird, so ersu-
che ich die Herrn Bürgermeister, sich dieser wichtigen und heiligen Pflicht
nicht zu entziehen, und die Herrn Friedensrichter mit diejenigen namhaft zu
machen, welche wider Erwarten auch ferner hierin säumig seyn mögten.

Eleve den 3. December 1820.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Einige der Herrn Bürgermeister dieses Landgerichts-Bezirks haben statt Nro. 340.
nach dem Art. 43. des Civil Codex die Civilstands Register pro 1819 am 1.
Februar 1820 spätestens einzureichen, sie erst auf ergangene Aufforderung im
Monat November c eingereicht, da nun der über die Revision der Civilstandsregi-
ster pro 1820 zu erstattende General-Bericht in den ersten Monaten des künf-
tigen Jahrs abgehen soll, so ersuche ich die Herrn Bürgermeister dringend,
die gedachten Register im Laufe des künftigen Monats einzusenden. Revision der
Civilstands-
Register pro
1820.

Eleve den 10. December 1820.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Personal-Chronik.

Der Königl. Ober-Zoll- und Steuer-Inspektor, Herr Windscheid zu
Wesel, ist in gleicher Qualität nach Uerdingen im Regierungs-Bezirk Düssel-
dorf versetzt, und

die dadurch erledigte Ober-Zoll- und Steuer-Inspektor-Stelle zu Wesel
dem bisherigen Königl. Regierungs-Sekretair Siemens zu Düsseldorf conferirt
worden.

Nro. 341.

III. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat November 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Mauhfutter.												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preuss. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/2 Schod.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	2	1	6	1	10	3	1	1	11	—	19	8	2	1	—	1	10	2	—	11	2	—	13	5	—	10	6
2	Emmerich	1	22	—	1	13	1	1	—	7	—	15	10	—	—	—	1	16	10	—	6	—	—	13	—	—	8	6
3	Rees	1	17	6	1	7	1	—	21	8	—	14	8	—	—	—	1	10	7	—	6	11	—	10	—	—	7	5
4	Wesel	1	18	9	1	6	9	1	—	9	—	16	4	2	6	2	1	8	4	—	9	4	—	15	3	—	12	—
5	Cleve	2	—	—	1	9	1	1	1	11	—	14	7	—	—	—	1	10	1	—	10	—	—	11	3	—	8	5
6	Geldern	1	19	8	1	6	4	1	1	—	—	14	11	1	19	8	1	5	—	—	14	—	—	12	9	—	9	9
7	God	1	23	1	1	5	9	—	23	8	1	6	6	—	—	—	—	3	6	—	9	3	—	17	4	—	10	2
8	Kempen	1	16	9	1	5	11	1	1	8	—	15	—	1	19	11	1	5	10	—	16	1	—	23	—	—	15	—
9	Rheinberg	1	19	6	1	10	11	1	2	8	—	16	—	—	—	—	—	1	6	5	—	—	—	20	—	—	12	—
	Summa	16	18	9	12	3	2	9	7	10	6	13	6	7	22	9	11	14	9	3	10	9	5	16	—	3	21	9
	Durchschnittspreis	1	20	9	1	8	4	1	—	10	—	17	6	1	23	8	1	7	—	—	10	4	—	15	—	—	10	5
20	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	2	6	1	2	9	1	3	—	—	11	9	—	—	—	—	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—

Cleve den 4ten December 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 56.)

Cleve den 23. December 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse machen wir die bei der Erhebung und Beitreibung der Klassensteuer konkurrirenden Behörden und das steuerpflichtige Publikum auf den Inhalt des §. 7. der Instruktion wegen Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer vom 18ten August d. J. im 38. Stück Nro 236. des diesjährigen Amtsblatts besonders aufmerksam, und setzen auf dessen Grund hiemit ausdrücklich fest, daß bis auf weitere Anordnung, bei der Exekutions-Vollstreckung gegen Klassensteuer-Schuldner, bei deren Auspfändung und bei dem Verkauf der abgepfändeten Effekten ganz dasselbe Verfahren statt finden soll, welches zeither Rücksichts der Reste an Grund-Personal- und Mobilar-Steuer gesetzlich Anwendung gefunden hat — mit der einzigen Modification, daß die Gebühren der Executoren in keinem Falle die im §. 8. der erwähnten Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion festgesetzten Maxima (worunter jedoch die Stempel und Enregistraments-Kosten nicht begriffen sind) übersteigen dürfen.

Nro. 342.

Betrifft Anwendung der Vorschriften der bestehenden Executions-Ordnungen auf die Klassen-Steuer-Beitreibung.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß die Anordnung, Leitung und Vollstreckung der Exekution nach wie vor von denjenigen Beamten besorgt werden muß, welcher zeither verfassungsmäßig damit beauftragt waren.

Dagegen wird bis zu dem Termine, wo die eigentliche Exekutions-Vollstreckung gegen einen Klassensteuer-Restanten beginnt, das in der mehrgedachten Erhebungs-Instruktion §. 4. und 5. vorgeschriebene Verfahren, mit Ausnahme des im §. 5. nachgelassenen Einkassirens der Gelder durch den Diener, welches vorläufig unterbleiben mag, lediglich zu beobachten seyn; so wie überhaupt in den übrigen Obliegenheiten der Kommunal-Behörden in Beziehung auf die Klassensteuer und in der Vertretung der Gemeinen Nichts geändert werden kann, welche ihnen die neuere Steuer-Gesetzgebung Rücksichts aller, dem

neuen Steuer-System nach, in direkter Form zu erhebenden Abgaben auferlegt hat.

Cleve den 16. December 1820.

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 1736.

Nro. 343.

Uebersetzung des mit A. bezeichneten Sächsischen Kassen-Billetts zu einem Kthlr. gleich den Tresorscheinen.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Schatzes vom 10. v. M. machen wir das Publikum auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1816, Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1816, Stück V. Nro. 225 aufmerksam, wornach die von Sachsen übernommenen, mit dem Buchstaben A. bezeichneten und mit dem Preuß. Wechselstempel versehenen Kassen-Billetts zu Einem Kthlr. in allen Beziehungen völlig den Dresforscheinen gleich gestellt worden sind, und statt und gleich jenen als Zahlung überall in allen Königl. Kassen der ganzen Monarchie gegeben und angenommen werden können.

Cleve den 16. Dezember 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1594.

Nro. 344.

Uebersetzung des ärztlichen Bemühungen zur Wiederbelebung schein- todtter oder verunglückter Personen.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2ten November zu genehmigen geruhet:

- » daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung schein- todtter oder verun- glückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzu- setzenden ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten 2 bis 4 Kthlr. von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Kthlr. 12 Ggr. bis 3 Kthlr. liquidirt werden kann. «

Indem die Medicinal-Taxe vom 21. Juny 1815 hiernach vervollständigt wird, bringen wir aus Auftrag des gedachten hohen Ministerii diese Allerhöchste Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cleve den 16. December 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9209.

Nro. 345.

In Betreff der von dem Me-

Indem wir aus Auftrag des hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die nachfolgende Ankündigung des Mechanikus Koeppke zu Berlin über die in seiner neu errichteten Fabrik bereitet werdenden Spritzen zum ärztlichen Gebrauch hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen,

bemerken wir, daß hochgedachtes Ministerium dies Unternehmen des 2c. Koepfle zweckmäßig und nützlich findet und sich die von ihm gefertigten Spritzen sowohl wegen ihrer erprobten Güte als der Billigkeit ihrer Preise empfehlen.

Cleve den 6ten December 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9030.

Manicus Koepfle in Berlin bereitet merdenden Spritzen zum ärztlichen Gebrauch.

A n k ü n d i g u n g

an Aerzte und Kranke, eine neu angelegte Fabrik von zinnernen Spritzen und einigen andern medicinisch-chirurgischen Bedürfnissen betreffend.

Schon seit längerer Zeit habe ich Spritzen von Zinn, Elfenbein und Horn zum Gebrauche Kranker und Hülfbedürftiger angefertigt, und durch eine große Genauigkeit in der Ausarbeitung derselben die Fehler vermieden, welche ihre Anwendung theils erschweren, theils sehr bald unmöglich machen. Durch die Theilnahme, den Rath und Beifall mehrerer ausgezeichneten hiesigen Aerzte an und bei meinem Unternehmen aufgemuntert, habe ich demselben eine größere Ausdehnung gegeben, und die Einrichtung zu einem vollständigen Sortiment derselben, wie sie im nachfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, nicht nur getroffen, sondern mein Lager davon auch so vermehrt, daß ich kleinen und größeren Bestellungen sogleich genügen kann. Ich darf mir schmeicheln, daß bei Vergleichung meiner Spritzen mit den gewöhnlichen das Urtheil der Kenner sowohl in Bezug auf die zweckmäßige und gefällige Form, als auch die Brauchbarkeit, zu meinem Vortheile ausfallen wird. Durch eine verbesserte Einrichtung der Gussform, habe ich es möglich gemacht, meinen Spritzen den gleichmäßigen Zug zu verschaffen, der ihren Gebrauch so sehr erleichtert; und indem die Kolben, weil sie aus Filzlagen, und nicht, wie bei den gewöhnlichen, aus Berg bestehen, die Höhle des Cylinders vollkommen ausfüllen, und die Dekel sowohl, als die Aufsätze, weil die Schrauben nicht gegessen, sondern geschnitten sind, dicht schließen, so kann beim Gebrauch die Flüssigkeit weder am Stempel, noch vorn herausdringen; zugleich ist durch eine Vorrichtung am Dekel dafür gesorgt, daß die Spritzen nicht herumrollen können.

Sowohl der Dauerhaftigkeit, als des bessern Aussehens wegen sind bei den größern Spritzen die Stempel sämmtlich von polirtem Pflaumenholz.

Die Preise sind so billig wie möglich aber auch so genau gestellt, daß ich nichts von ihnen ablassen kann. Auf Bestellung werde ich jede Abänderung, welche man verlangen könnte, ausführen, und namentlich die Spritzen verkürzen, statt der beinernen zinnerne Spritzen, welche ich auch zum Aufschrauben einrichten kann, beifügen u. s. w. Da jede Spritze, um Weulen zu verhüten, ein eigenes Futteral oder Kästchen haben sollte, so werde ich auf Verlangen auch dafür sorgen.

Verzeichniß der Spritzen

No. 1-19	Beschreibung der Spritzen	Länge	Durchmesser	Canna-Maß	Rühr.	Gr.
1.	Verschiedene Injections-Spritzen fürs Auge, Ohr, Nase oder Gehörrohr	2 6/8	9/16	1/2	»	8
2.	Eine Hals-spritze Dieselbe in einem hölzernen Futteral mit verschiedenen Canälen und Röhren	4	6/8	1	»	16
3.	Eine Cylinderförmige Mütter-spritze	4	6/8	1	»	20
4.	Eine Mütter-spritze mit aufzuschraubendem krummen Rohr mit einer durchlöchereten kuglichten Spitze	4 3/8	15/16	2	1	8
5.	Eine kleine Kinder-Klystir-Spritze	6 1/4	1 3/16	4	1	»
6.	Eine größere dito	7 1/8	1 3/8	6	1	12
7.	Eine gewöhnliche Klystir-Spritze für Erwachsene	7 1/4	1 1/2	8	2	»
8.	Eine größere dito	8 3/8	1 5/8	10	2	12
9.	Eine ganz große dito Ein krummes Rohr, was auf eine der drei letzten No. aufgeschraubt wird, um sich selbst ein Klystir zu geben	9	1 7/8	12	3	»
10.	Latta's Klystir-Spritze bei eingeklemmten Brüchen conf. Latta's System der Wundarzneikunde, aus dem Englischen von Augustin Th. I. Tab. III. Fig. I.	»	»	»	»	12
11.	Eine kleine Pferde-Klystir-Spritze	9	2 1/4	20	5	»
12.	Eine größere dito	9 1/2	2 1/2	26	6	»
13.	Eine Klystir-Spritze für kleine Thiere	7 1/8	1 3/8	6	1	16
14.	Eine Spritze zu Tabakrauch-Klystiren, wo der Pfeifenkopf im Handgriffe aufbewahrt wird.	9	1 7/8	12	6	»
15.	Koppe's Saug-Apparat um bei Ertrunkenen das Wasser ic. aus dem Magen und der Lunge zu ziehen	8 3/8	1 5/8	10	6	»
16.	Eine Spritze mit doppelten krummen Röhren und Canälen für Hebammen Eine dito etwas größere	7 1/8 7 3/4	1 3/8 1 1/2	6 8	2 3	18 4
17.	Eine Steinsche Milchpumpe mit doppelten Glasköpfen	4	6/8	1	8	»
18.	Eine anatomische Injections-Spritze von Messing mit 6 Röhren oder Hähnen	9	1 7/8	12	16	»
19.	Eine dito etwas größer	9	2 1/8	16	18	»

Berlin den 20. September 1820.

G. Koepke,
Spandauer Straße No. 58.

III. Vermischte Nachrichten.

Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen im Monate October 1820.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Richtung des Windes.	Wetter.	
	Nr.	Foll.	Morgens. Foll. Linie.	Mittags. Foll. Linie.	Mg.	Mit.			
1.	5	9	"	"	28	0,05	55 56	N. W.	Unangenehm, Regen
2.	5	9	28	2,2	"	2,75	56 59	S. W.	Schön Wetter.
3.	5	9	"	3,25	"	3,3	51 58	N. W.	Veränderlich, Regen, Wind.
4.	5	9	"	3,55	"	3,95	50 55	O.	Wind, hell.
5.	5	7	"	3,1	"	1,05	45 56	O.	Desgl.
6.	5	4	"	1,95	"	1,4	42 58	N. O.	Hell, windig, schön.
7.	5	2	"	0,8	"	0,5	42 58	N. O.	Hell, schön.
8.	5	"	"	0,15	"	0,15	43 54	S. O.	Desgl.
9.	5	"	"	0,6	"	0,55	53 54	O.	Nebel.
10.	5	"	"	0,05	27	11,45	40 54	N. O.	Schön Wetter.
11.	4	11	"	10,05	"	9,9	48 53	N. O.	Desgl.
12.	4	10	27	9,7	"	9,8	48 53	N.	Regen, trübe.
13.	4	9	"	9,9	"	9,4	51 54	N.	Nebel, gut.
14.	4	8	"	8,15	"	4,2	54 45	N. W.	Schön Wetter.
15.	4	7	"	3,7	"	2,45	62 63	S.	Regen, Sturm.
16.	4	7	"	2,8	"	2,45	54 56	S. S. W.	Desgl.
17.	4	6	"	2,35	"	4,2	49 50	S. W.	Desgl.
18.	4	4	"	0,4	"	0,2	51 53	S. W.	Unfreundlich Wetter.
19.	4	3	"	1,3	"	2,05	47 51	N. W.	Wind, Regen.
20.	4	5	"	11,35	"	1,35	50 50	S.	Starker Sturm, Regen.
21.	4	10	"	2,45	"	4,2	46 52	S.	Sturm, trübe, Sonnenblicke.
22.	5	8	"	5,05	"	2,9	49 52	S. W.	Hell, starker Sturm.
23.	6	10	"	10,9	"	0,2	49 48	S. W.	Sturm, Regen.
24.	7	10	"	0,2	"	9,65	49 52	S. W.	Regen, Sturm, nach. All.
25.	8	8	"	10,35	"	3,55	46 49	S. W.	Regen.
26.	9	10	"	3,85	"	4,5	46 51	S. W.	Sturm, Regen.
27.	10	7	"	1,6	"	2,0	50 52	S. W.	Wind, Sturm, Regen.
28.	11	1	"	4,25	"	5,5	47 49	S. W.	Wind, trübe.
29.	11	3	"	6,45	"	6,45	47 47	S. W.	Sturm, Regen.
30.	11	6	"	5,85	"	7,25	45 50	S. W.	Trübe, Wind.
31.	12	10	"	6,95	"	6,95	"	"	Still, hell.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers und Thermometers.

Im Laufe des Monats October war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	31.	110,12 103	19.	110,40 3 3.	31	116 u. 2 Foll.
• Barometer	11.	28 3. 10,05 l.	18. 23.	27 3. 0,2 Lin.	60	27 Foll 7,3 l.
• Thermometer	15.	63.	10.	40.	60	51.

Wasserstand

am Rheinpegel zu Nees, und Wetterbeobachtungen im Monat November 1820.

Wasserstand.		Barometer.				Thermometer.		Richtung des Windes.	Wetter.	
Tage	No	Foll	Morgens. Foll. Linien	Mittags. Foll. Linien	Mg.	Mit.				
1	12	9	27	3,35	27	2,65	49	49	S. W.	Trübe, still.
2	11	5	"	5,25	"	6,15	49	49	S. W.	Regen, Sonnenblicke.
3	10	7	"	8,4	"	8,6	41	44	S. W.	Trübe.
4	10	2	"	9,90	"	9,90	36	45	S. W.	Hat gefroren.
5	9	8	"	9,60	"	9,4	37	43	S. W.	Schön Wetter.
6	9	5	"	7,25	"	7,25	42	44	S. W.	Regen, Wind.
7	9	"	"	8,35	"	8,65	43	44	S. W.	Trübe, Nebel.
8	8	8	"	9,4	"	9,55	45	45	S. W.	Schön Wetter.
9	8	4	"	9,85	"	10,05	43	44	O.	Desgl.
10	8	3	"	9,75	"	9,87	42	4	N. O.	Wolkig, Wind.
11	8	1	"	10,95	"	11,55	35	44	N. O.	Helles Wetter.
12	7	9	28	0,25	"	11,35	33	3	N.	Gut, wolkig.
13	7	7	27	7,65	"	7,1	30	35	N.	Bewölkt, Abends Schnee.
14	7	2	"	7,35	"	7,35	31	31	N. O.	Eis, Schnee.
15	6	9	"	7,35	"	7,45	31	35	N.	Wind, Thauwetter, hell.
16	6	6	"	7,35	"	6,35	33	31	N.	Sturm, sehr viel Schnee.
17	6	3	"	6,45	"	10,45	30	31	N.	Still, trübe.
18	6	"	"	9,7	"	9,9	28	32	S. W.	Still, stark gefroren.
19	5	10	"	10,7	"	10,75	24	27	S. W.	Still, hell.
20	5	9	"	11,	"	"	30	"	S. W.	Nebel, dick.
21	5	8	"	11,3	"	10,65	35	36	S. W.	Wolkig.
22	5	7	"	9,8	"	8,95	36	37	S. O.	Schön Wetter.
23	5	6	"	8,2	"	7,9	32	46	S. O.	Desgl.
24	1	6	"	8,15	"	8,55	40	46	S.	Desgl.
25	5	7	"	8,25	"	8,4	42	46	S.	Desgl.
26	5	8	"	10,0	"	11,0	38	36	S. S. O.	Desgl.
27	5	9	"	11,35	"	11,55	28	35	O.	Frost, kaltes Wetter.
28	6	"	"	11,7	"	11,8	24	35	S. O.	Frost, hell.
29	5	9	28	1,45	28	1,75	26	33	S. S. O.	Trübes Wetter.
30	5	5	"	0,65	27	11,9	34	37	S. W.	Bezogene Luft, Regen.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers und Thermometers.

Im Laufe des Monats November war:	Höchster Stand		niedrigster.		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	1sten	No 12 u. 93.	30ten	No 5 u. 5 Foll.	30	No 7 u. 53.
Barometer	29ten	28 Foll 1,75 L.	1sten	27 Foll 2,65 L.	60	27 F. 8,85 L.
Thermometer	1. u. 2ten	49	19. u. 28ten	24	59	36

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 57.)

Cleve den 30. December 1820.

Allgemeine Gesefsammlung.

Es ist erschienen Stück 18 der Gesefsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, welches enthält:

- Nro. 631. Declaration, die Succession der Mantel-Kinder im Lehn betreffend; vom 30. September 1820.
- Nro. 632. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1820, betreffend die präclusivde Frist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813 und 1814 im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe.
- Nro. 633. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. November 1820, betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provincial- und Communal-Schuldfällen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevischen Regierung.

Ein hohes Finanz-Ministerium hat verordnet, daß die Kreis-Kassen zu Geldern und Rheinberg eingehen, und erstere mit der Kreis-Kasse zu Cleve, letztere mit der zu Kempen vereinigt, auch sämmtliche Kreis-Kassen-Kontrollleur-Stellen eingezogen werden sollen.

Dieser hohen Bestimmung gemäß werden die Kreis-Kassen zu Geldern und Rheinberg mit dem Eintritt des durch unsere Verordnung vom 21. Nov. d. J. Stück 53. No. 319. des diesjährigen Regierungs-Amteblatts allgemein festgesetzten Final-Kassen-Abschluß-Termins für das Jahr 1820, also mit dem 31. Januar 1821, ihre Erhebungs-Geschäfte gänzlich einstellen, und sämmtliche Elementar-Steuer-Empfänger im Kreise Geldern werden sich dagegen von jenem Zeitpunkte ab mit der Kreis-Kasse zu Cleve, so wie die im Kreise Rheinberg mit der Kreis-Kasse zu Kempen, in Geschäfts-Verbindung zu setzen haben.

Nro. 349.

In Betreff
Kombination
der Kreis-
Kassen zu
Geldern und
Rheinberg
mit denen zu
Cleve u. Kem-
pen, inglei-
chen wegen
Einziehung
sämmlicher
Kreis-Cassen-
Controllleur-
Stellen.

166 .071
176 .071
186 .071
196 .071
206 .071
216 .071
226 .071
236 .071
246 .071
256 .071
266 .071
276 .071
286 .071
296 .071
306 .071
316 .071
326 .071
336 .071
346 .071
356 .071
366 .071
376 .071
386 .071
396 .071
406 .071
416 .071
426 .071
436 .071
446 .071
456 .071
466 .071
476 .071
486 .071
496 .071
506 .071
516 .071
526 .071
536 .071
546 .071
556 .071
566 .071
576 .071
586 .071
596 .071
606 .071
616 .071
626 .071
636 .071
646 .071
656 .071
666 .071
676 .071
686 .071
696 .071
706 .071
716 .071
726 .071
736 .071
746 .071
756 .071
766 .071
776 .071
786 .071
796 .071
806 .071
816 .071
826 .071
836 .071
846 .071
856 .071
866 .071
876 .071
886 .071
896 .071
906 .071
916 .071
926 .071
936 .071
946 .071
956 .071
966 .071
976 .071
986 .071
996 .071

den, was in Beziehung auf die im Laufe des Monats Januar 1821 etwa schon einkommenden Geschäfte und Abgaben für das neu beginnende Jahr 1821 sofort geschehen muß, so daß die zur Einziehung bestimmten Kreis-Kassen zu Geldern und Hindenburg mit diesen kurrenten Einkünften gar nicht erst befaßt werden.

Um nach Abberufung der Kreis-Kassen-Kontrollen eine Controlle über die für jetzt noch verbleibenden Kreis-Kassen zu Cleve, Kempen, Nees und Duisburg ordnungsmäßig führen lassen zu können, werden sammtliche Elementar-Steuer-Empfänger des Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen, bei jeder Ablieferung an die vorgesezte Kreis-Kasse, es sey in baar oder in Belägen, ein Duplikat des die Kasse begleitenden Liefer- und Sortenzettels an den mit der Kuratel über die betreffende Kreis-Kasse beauftragten Kreis-Landrath einzusenden.

Die Herren Landräthe wollen auf die pünktliche Befolgung dieser nothwendigen Kontroll-Maßregel mit Strenge halten, bei den monatlichen Revisionen der Kreis-Kasse eine genaue Vergleichung der Kassenbücher mit den eingesandten Lieferzetteln anstellen, und etwaige Differenzen sofort weiter verfolgen. Cleve den 23. December 1820

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 1808.

Nro. 350.

Von dem Königl. hohen Handels-Ministerium und dem Königl. General-Post-Amte, ist der Gegenstand wegen der Postfreiheit des Schriftwechsels der Bau-Beamten mit den Bau-Unternehmern näher erörtert und dahin resolved worden: daß

Die Porto-freiheit des Schriftwechsels der Bau-Beamten mit Bau-Unternehmern betr.

1) Die Korrespondenz der Baubeamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Arbeitern oder Unternehmern, sobald sie rein auf diese königliche Angelegenheit sich beschränkt, und gleichmäßig die der Königl. Behörde mit jenen, so wie nicht minder eben diese Korrespondenz, wenn sie allein, wenigstens unmittelbar das Interesse der unterbringenden Behörde betrifft, auch nach eingezogener Entreprise, die Postporto-Freiheit genießen soll.

2) Die von den Baubeamten ausgehende Korrespondenz, wenn sie mit der Rubrik: Herrschaftliche Bau Sache und dem öffentlichen Siegel derselben versehen ist, für zur Portofreiheit berechtigt angenommen, und

3) Die von den Privatwais ausgehende Korrespondenz zwar unbedingt ausstärkt, doch das Porto von den Post-Ämtern, gegen jedesmalige Bescheinigung des Baubeamten, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königl. Interesse betreffe, sofort erstattet werden soll.

Sodenn wie das bethelligte Publikum und die Beamten des hiesigen Regierungs-Bezirks von diesen Bestimmungen monach von den Postämtern von jetzt ab verfahren werden wird, in Kenntniß setzen, werden die Baubeamten gleichzeitig angewiesen, das Interesse der Königl. Post-Kasse pflichtmäßig zu beachten. Cleve den 17. Dezember 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1758.

Der Rentdiener Keppel zu Rees ist an die Stelle des ehemaligen Zwangs-
befehlsträgers Wessels im Bezirke der Rentei Rees mit der exekutivischen Bei-
treibung der Domainen Gefälle, worunter auch die Zinsen von den Staats-
Aktiv-Kapitalien begriffen sind, beauftragt worden, welches hierdurch zur öf-
fentlichen Kunde gebracht wird.

Elwe den 22. December 1820.

Königlich Preussische Regierung, Zweite Abtheilung.

C. Nro. 10610.

Nro. 351.

Betr. die Er-
nennung des
Rentdiene-
ners Keppel
zu Rees, an
die Stelle
des ehemali-
gen Zwangs-
befehlsträgers
Wessels.

Die Bekanntmachung im Stück 28, des diesjährigen Amtsblattes, den
Verlag und Debit der Kalender betreffend, ist hin und wieder missverstanden
worden. Wir erläutern sie daher, nach dem Wunsche der Königl. Kalender-
Deputation zu Berlin, in folgender Art:

Nro. 352.

Das Kalen-
derwesen betr.

Für die in den Königl. Preuss. Staaten erscheinenden Kalender müssen
die offiziellen Artikel, nämlich

- 1) die Astronomia
- 2) die Post-Course
- 3) die Jahrmakrverzeichnisse
- 4) die Genealogica

ausschließlich von der Kalender-Deputation ganz fehlerfrei geliefert werden.

In Ansehung der beiden letzten Artikel ist nichts weiter zu bemerken.
Jeder Privatverleger von Kalendern ist gehalten, sie nirgend anders, woher
zu entnehmen als von der Kalender-Deputation, die beauftragt ist, sie zu
sammeln, zu redigiren und sie auf Verlangen einem Jeden mitzutheilen.
Dasselbe soll nun auch von den beiden ersten Artikeln gelten.
Zu einem jedem Kalender, der ins Künftige im Bereich der Preussischen
Staaten erscheinen wird, soll die Deputation das astronomische Material lie-
fern, Festrechnung, Finsternisse, Mondviertel und was weiter dahin gehört.
Die Rechnungen werden für die Meridiane und Horizonte von Königsberg,
Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Cobln geführt, die Resultate in
Form vollständiger Quart Kalender zusammengestellt und solche in Stein-
druck mitgetheilt werden. Es bleibt dem jedem Verleger überlassen, diese
Form nach Belieben zu modifiziren, z. B. die Heiligennahmen zu wählen,
und die andern der astronomischen Rechnung nicht unmittelbar unterworfenen
Gegenstände zu ordnen, wie es das Publikum, für welches die Kalender be-
stimmt sind, wünscht, oder gewohnt ist; auch kann er, wenn er die höchste
Genauigkeit verlangt, von einem Sachverständigen die astronomischen Anga-
ben, als Anfang und Ende der Mondfinsternisse auf den Grund der von der
Königl. Kalender-Deputation erhaltenen Berechnungen, so modifiziren lassen,
daß sie bis auf die Minute dem jedesmahligen Orte zusagen, wenn solcher
nicht einer der obengenannten seyn sollte. Das wesentliche Material wird
ihm aber von der Deputation geliefert werden, von der er es vom May je-

Nro. 1581. A

den Jahres als in Empfang zu nehmen hat. Dasselbe gilt von den Post-Coursen. Auch diese werden dem Kalender-Verleger von der Deputation, die solche vom General-Postamt erhält, auf Verlangen mitgetheilt werden. In Ansehung des Honorars von resp. acht, zwei und einem Thaler für jedes Tausend der zur Stempelung präsentirten Kalender, bleibt es bey dem in der Bekanntmachung vom 17. Juny c. Amtsblatt Stuck 28 bekannt gemachten Betrage. Cleve den 22. December 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 1795.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes Gerichts zu Hamm.

Nro. 353.

Betr. hypo-
thekarische Ein-
tragung der Ru-
stical Besit-
zungen.

Durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 8ten d. M. ist bestimmt worden, daß Rustical-Besitzungen, welche selbstständig besessen und bewirthschaftet werden, fernerhin nicht als Zubehörungen adlicher Güter in die Hypo- thekenbücher eingetragen werden dürfen, und daß, wenn letzteres bereits ge- schehen, die Trennung und besondere hypothekarische Eintragung dieser Rustical-Besitzungen ex officio zu veranlassen.

Von dieser Ministerial-Bestimmung werden die Königlichen Land- und Stadtgerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, so wie das Publikum, hiemit in Kenntniß gesetzt, und erstere zugleich angewiesen, dem Hy- pothekenwesen derjenigen Colonate, welches rüchichtlich der, von Gutebesitzern beabsichtigten Beilegung derselben als Zubehörungen adlicher Güter bisher aus- gesetzt worden, den nöthigen Fortgang zu verschaffen.

Hamm den 19 December 1820

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Rappard.

Personal-Chronik.

Herr Gerhard Quix, bisher Vicar zu Altentkirchen ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen ic. Theodor Urselman zum Hülfspfarrer in Kerven- heim ernannt worden.

Todesfall.

Der Herr Justiz-Commissarius Weinhagen in Dinslacken.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Verzeichnis der in dem Buche enthaltenen Sachen und Namen

Sach- und Namen-Register

Das Register enthält die Namen aller Personen, welche in dem Buche vorkommen, und die Sachen, welche in dem Buche beschrieben sind. Es ist alphabetisch geordnet und enthält die Seitenzahlen, an welchen die Namen und Sachen vorkommen.

Alts-Blatt

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve

Das Register ist alphabetisch geordnet und enthält die Namen aller Personen, welche in dem Buche vorkommen, und die Sachen, welche in dem Buche beschrieben sind. Es ist alphabetisch geordnet und enthält die Seitenzahlen, an welchen die Namen und Sachen vorkommen.

Das Jahr

Das Register ist alphabetisch geordnet und enthält die Namen aller Personen, welche in dem Buche vorkommen, und die Sachen, welche in dem Buche beschrieben sind. Es ist alphabetisch geordnet und enthält die Seitenzahlen, an welchen die Namen und Sachen vorkommen.

1820.

Das Register ist alphabetisch geordnet und enthält die Namen aller Personen, welche in dem Buche vorkommen, und die Sachen, welche in dem Buche beschrieben sind. Es ist alphabetisch geordnet und enthält die Seitenzahlen, an welchen die Namen und Sachen vorkommen.

Das Register ist alphabetisch geordnet und enthält die Namen aller Personen, welche in dem Buche vorkommen, und die Sachen, welche in dem Buche beschrieben sind. Es ist alphabetisch geordnet und enthält die Seitenzahlen, an welchen die Namen und Sachen vorkommen.

Das Register ist alphabetisch geordnet und enthält die Namen aller Personen, welche in dem Buche vorkommen, und die Sachen, welche in dem Buche beschrieben sind. Es ist alphabetisch geordnet und enthält die Seitenzahlen, an welchen die Namen und Sachen vorkommen.

Das Register ist alphabetisch geordnet und enthält die Namen aller Personen, welche in dem Buche vorkommen, und die Sachen, welche in dem Buche beschrieben sind. Es ist alphabetisch geordnet und enthält die Seitenzahlen, an welchen die Namen und Sachen vorkommen.

Cleve, gedruckt in der Kochschen Buchdruckerey.

Erklärung der in der 2ten Colonne vorkommenden Bezeichnungen.

	N. C. D. heißt: Allerhöchste Cabinets Decree.		
3115	M. V. — Ministerial Verfügung.		
	D. Pr. — Königl. Ober Präsidium in Cobln.		
	G. C. — General Commando in Coblenz.		
	G. P. A. — General Post-Amt.		
	C. — Consistorium.		
7	M. C. — Medicinal Collegium.		
808	D. L. G. — Königl. Ober Landes-Gericht.		
111	Crim. Sen. d. D. L. G. — Criminal Senat des Ober Landes-Gerichts.		
141	Pup. C. — Pupillen-Collegium.		
	D. B. A. — Rheinisches Ober-Berg-Amt.		
	G. L. D. — General Lotterte Direction in Berlin.		
922	D. d. W. V. A. — Direction der Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu Berlin.		
142	G. L. C. — General Liquidations Commission zu Aachen.		
172	R. u. S. C. — Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission.		
182	D. M. — Öffentliches Ministerium beim hiesigen Königl. Landgericht.		
	P. K. — Plan Kammer des Katasters.		
222			
277			
282			

I. Sach-Register.

U.	Stück des Amtes Blattes	Ort, der Verordnung des Amtes Blattes in Beziehung zu fremden Behörden.	Datum der Verordnung derselben.	Seite.
Abgaben-Reste — siehe Reste.				
Abiturienten Prüfungen — siehe Gymnasien.				
Abfätzung, gerichtliche — siehe gerichtliche Abfätzung.				
Abwesenheits-Erklärung gegen Hubert Poddeck, Ludwig Schaaf, Johann Peter Heß und George Carl Schmit.	2	11	31 Dec. 1819	7
Abwesenheits-Erklärung gegen Johann Pies aus Sabershausen	13	96	12 März	108
— — — gegen Johann Thomas, Johann Klotten, Georg Klotten u. Gebrüder Reiners	14	100	18 März	111
— — — des Mathias Stienen	17	114	25 März	149
— — — des Franz Kemig, Johann Peter Jermisch, Bernard Hornung, Wilhelm Reiners, Leonard Dabmen, Valentin Blag, Anton Goebel, Johann Jacob Henrici, Conrad Rink, Carl Müller und Peter Kung	28	175	12 Juny	239
— — — des Wilhelm Schall	28	176	19 Juny	241
— — — des Cornelius Meyer	28	177	22 Juny	241
— — — des Joh. Friedrich Schneider und Johann Peter Schub	33	206	17 July	277
— — — von Franz und Anton, Gebrüder der Diebendoven und Anton Sitzen	43	267	26 Sept.	385
Advokat-Anwälte — siehe Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen.				
Arztliche Gebühren für Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder verunglückter Personen	56	344	16 Decbr.	492
Altdeutsche Tracht — siehe Beamten.				
Alterthümer — Museum der rheinisch-westphälischen — siehe Universität zu Bonn.				
Alterthümer, betreffend die von dem Architect Gau herausgegebenen Platten über Kunstwerke aus Aegypten, Syrien und Jerusalem — siehe Bücher.				
Ammonium, Warnung vor einem mit Blei verunreinigten Ammonium, betreffend die Einzahlung der Rückstände vom Zwangs Debit pro 1819	54	326	27 Novbr.	477
Anatomisches Museum zu Bonn — siehe Universität zu Bonn.	3	14	13 Januar	10
Anerkennnisse, Compensations. — siehe Compensations-Anerkennnisse.				

	Stück des Amtes Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung irender Behörden.	Datum derselben	Seite.
Appellationsgerichtshof in Köln, betr. mehrere Ernennungen bei denselben — siehe Justiz-Organisation.				
Appellationsgerichtshof in Köln, betr. die Eröffnung des Ferien-Senats bei denselben	39	245	30 August	352
Archiv der Preuß. Provinzial-Verfassung, f. Bücher-Arme, betreffend die Autorisation zu Geschenken und Vermächtnissen zu Gunsten derselben in denjenigen Provinzen, wo die französischen Feste noch in Kraft sind	35	210 M. B.	9 July	287
Arznei-Taxe, betreffend die Abänderung gegen dieselbe pro 1920/21	37	232	22 August	316
Arznei-Taxe, Anzeige von Erratis in vorstehender Bekanntmachung	46	281	14 October	421
Assisenhof zu Aachen, Eröffnung der Sitzungen desselben für das 1te Quartal 1920	1	5	12 Dec.	3
Assisenhof in Aachen, Eröffnung der Sitzungen desselben pro 2te Quartal	14	160	23 März	112
Assisenhof in Aachen, Eröffnung einer außerordentlichen Sitzung im 2ten Quartal	22	138	5 May	205
Assisenhof in Düsseldorf, Eröffnung der Sitzung pro 1tes Quartal	3	26	21 Januar	25
Assisenhof in Düsseldorf, Eröffnung einer außerordentlichen Sitzung im März	8	48	12 Februar	32
Assisenhof in Düsseldorf, Eröffnung der Sitzung pro 2tes Quartal	21	132	28 April	201
B.				
Bayerische Kronenthaler, falsche — siehe Kronenthaler.				
Baubeamte, betr. die Porrofreiheit des Schriftwechsels derselben mit den Bau-Unternehmen — f. Porrofreiheit.				
Beamten, von denen auf Wartegeld stehenden und von sämtlichen Diätarien sollen Nachweisen eingereicht werden	8	44	21 Februar	49
Beamte, so auf Wartegeld gestanden und wieder ange stellt sind, verlieren vom Tage der Anstellung an ihr Wartegeld	11	76 D. L. G.	3 März	51
Beamte, dieselben sollen bei schriftlichen Verhandlungen, welche zum Belage einer Rechnung dienen, ihrer Namens-Unterschrift auch jedesmal den Dienst-Charakter beifügen	11	78	12 März	55
Beamte, dieselben sollen sich der altdeutschen Tracht ent halten	13	84	16 März	98
Beamte, Subaltern-, betreffend deren Anstellung beim Ober-Land Gericht in Hamm und bei den in dessen Be reich belegenen Untergeichten	18	116	23 April	154
Bekanntmachungen, gedruckte, deren Stempelung betrff.	35	216 D. L. G.	25 July	292
Belohnung und Belohnung mehrerer Einwohner von Wertbaufen, Bürgermeisterei Hoch-Emmerich, wegen Rettung mehrerer dem Ertrinken nahe gemessener Personen	20	182	5 July	247
Berg- und Hüttenwerk, betreffend die Annahme der Ver-	13	92	17	106

	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung freier Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Träge über die Veräußerung und Verpfändung derselben oder einzelner Theile	35	215 D. P. O.	26 July	291
Bergwerks-Justiz-Sachen, gehören zur Competenz der wieder hergestellten Berggerichte	33	203 D. P. O.	11 July	275
Bettler — siehe Bagabonden.				
Bevölkerungs-Liste des Regier.-Bezirks Cleve pro 1819	27	166	14 Juny	229
Bierbrauerei und Branntweimbrennerei, praktische Anweisung zur Kenntniss und Beurtheilung der wichtigsten Operationen bei denselben — siehe Bücher.				
Brand-Assekuranz — siehe Feuer-Versicherung.				
Brandschäden, betr. bewilligte Entschädigung dafür	55	333	8 Decemb.	486
Bücher, Karten, Kupferstiche, so empfohlen werden:				
Kupferstich zum Andenken des vereinigten Fürsten Blücher von Wahlstadt	7	41	8 Februar	45
Pommersche Provinzial-Blätter	14	103	25 März	112
Neich der Preuß. Provinzial-Verfassung	8	50	15 Februar	57
Die von dem Architecten Bau herauszugebende Platten nebst Erklärungen von mehreren Alterthümern aus Aegypten, Egypten und Jerusalem	10	69	29 Februar	82
Practische Anleitung zur Kenntniss und Beurtheilung der wichtigsten Operationen in der Bierbrauerei u. Branntweimbrennerei	27	167	16 Juny	230
Wochenblatt für Prediger und Schullehrer in der Preuß. Monarchie	40	251	15 Septbr.	362
Volkstümliches Wörterbuch der deutschen Sprache von Heinrius	40	254 E.	9 Septemb.	366
Schulatlas vom Professor Schmidt in Berlin	49	291	14 October	428
Bürgerrecht und Grundeigenthum, Bekanntmachung mehrerer Militär-Perionen, die der Erwerbung desselben für unfähig erklärt worden sind	54	329	22 Novbr.	480
	7	37	8 Februar	39
C.				
Candidaten — siehe Kandidaten.				
Capitalien — siehe Staats-Kapitalien.				
Chaussée-Zoll — siehe Wegezoll.				
Censoren, wegen Ernennung derselben für den Sönschen Ober-Präsidenten-Bezirk	2	8 D. P.	21 Decemb.	364
Censoren, betreffend eine Abänderung hinsichtlich der Censur für statistische Schriften	6	30 D. P.	28 Januar	29
Censoren, Zeitungen, Ernennung derselben	21	126 D. P.	1 May	195
Censur der Kalender — siehe Kalender.				
Censur-Gesetze, betreffend das Ressort und den Instanzen-zug bei der Untersuchung und Bestrafung der Vergehen wider denselben	14	27 D. P.	1 April	109
Censur-Gesetze, betreffend die Anwendung des Art. 54 XI. in dem Censur-Gesetz vom 18. October 1819	16	102 D. P.	6 April	137
Civil-Prozess-Tabelle — siehe Prozess-Tabelle.				
Civil-Strands-Register, betreffend die regelmäßige Führung derselben	44	274 D. P.	6 Decemb.	391

Titel	Mittel	Art	Stück des Amts-Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Bezeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Civil Stands-Registrier, betreffend die Einwendung derselben Clev Märkische Landes-Obligations, ehemalige aber die Zinsen-Zahlungen von denselben pro 1890 Collecte, allgemeine Kirchen, zu Zeitlichen für unbemittelte Studierende in Bonn.			55	340 D. M.	16 Decbr.	489
Collecte, Haus- und Kirchen, für die Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde zu Neuf.			17	109 K. u. C. C.	15 April	146
Collecte, Berichtigung der Ausschreibung vorstehender Collecte.			12	83 K. u. C. C.	9 März	97
Collecte, Kirchen, zur Beförderung des Wiederaufbaus der evangelischen Kirche zu Steefeldorf			25	170 K. u. C. C.	1. Juny	216
Collecte, allgemeine katholische Kirchen, zur Wiederherstellung der katholischen lieben Frauen Kirche zu Halberstadt			27	161	15 Juny	227
Collecte, allgemeine Kirchen und Haus, zur Unterstützung der Abgebrannten zu Roden im Kreise Saarlouis			27	162	17 Juny	228
Collectengelder, Erneuerung der Vorschriften, welche bei Einwendung derselben zu beobachten sind			22	174 K. u. C. C.	9 May	203
Compensations-Anerkennnisse, betr. die Anmeldung und Liquidation derselben			22	198	28 July	271
Concessionen, Haus-, deren Beschränkung betreffend			22	10	7 Januar	6
Concession, General, deren Ertheilung auf 3 Jahr an Ludwig Friedrich v. Wedel zur Aufführung dramatischer Nach- und Singspiele			29	220	2 Septbr.	348
Coupons, Zins- siehe Staats-Papiere.			36	177 D. L. G.	5 August	299
Criminal-Fälle, betreffend die Competenz der Untergerrichte bei denselben nach dem gesetzlichen Strafmaas			22	137 D. L. G.	5 May	204
Criminal- und fiskalische Tabellen, erläuternde Vorschriften zu Anfertigung derselben			4	17	18 Januar	15

D.

Danzig, betreffend die Vermeidung der für diese Stadt nach der Pulver-Entzündung vom 6. December 1815 daselbst eingegangenen Unterstützung-Beiträge

Declamationen, betreffend die Concessionen derselben siehe Schauspieler.

Depositat-Bestände, wegen der Ausschüttung derselben sollen jährlich 2 Sitzungen gehalten werden

Diarrarien, Einrichtung einer Nachweisung derselben siehe Beamten.

Diebstähle, zu Verhütung derselben wird die genaueste Aufmerksamkeit auf verunzierendes Geschloß empfohlen

	Stück des Amtes- Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung freier Behörden.	Datum derselben.	Seite.
<p>Dörfer und Flecken, betreffend die Akerböck befohlene Aufhebung der Namen etc. am Eingange derselben</p> <p>Domainen-Veräußerungen, bei denselben können keine generell präcedirten Staats-Papiere in Ablung angenommen werden. — siehe Staats-Papiere.</p> <p>Domainen, veräußerte, betreffend die Hypotheken-Regulirung derselben — siehe Hypotheken-Veren.</p> <p>Domainen-Receiptur zu Lamborn, Vereinigung derselben mit dem Rentp. Amt Dinslaken</p>	<p>49</p> <p>40</p>	<p>293</p> <p>259</p>	<p>21 October</p> <p>7 September</p>	<p>448</p> <p>363</p>
<p>Einquartirung — siehe Militär-Einquartirung.</p> <p>Eisenhütten- und Sammerwerk zu Stahlhütte, dessen Verkauf betreffend</p>	<p>40</p> <p>43</p>	<p>251</p> <p>257</p>	<p>29 August</p> <p>29 August</p>	<p>364</p> <p>368</p>
<p>Egyptischer Koggen, dessen Anbau betreffend.</p> <p>Erzbindungs-Anstalt zu Bonn — siehe Universität Bonn.</p> <p>Erbschaft, mütterlicher, betreffend die von einem überlebenden Vater zu bestellende Sicherheit für denselben</p> <p>Ertrag-Aushebung — siehe Militär-Ertrag-Aushebung.</p> <p>Erziehungs-Anstalt in Dorsten, weibliche, Befanatmachung der Königl. Regierung in Münster wegen deren Wiederherstellung</p>	<p>40</p> <p>10</p> <p>17</p>	<p>251</p> <p>61</p> <p>110</p>	<p>29 August</p> <p>28 Februar</p> <p>22 April</p>	<p>364</p> <p>368</p> <p>79</p>
<p>Erziehungs-Gelder, einschränkende Bestimmung wegen der an Eltern von 7 und mehreren Söhnen zu bezahlenden,</p> <p>Executions-Verfahren bei Erhebung der Klassensteuer — siehe Steuer.</p>	<p>40</p> <p>23</p>	<p>251</p> <p>147</p>	<p>22 April</p> <p>10 Dec. 1819</p> <p>21 May</p>	<p>146</p> <p>24</p> <p>208</p>
<p>F.</p>				
<p>Sabriten und Manufakturen, Nachweisung derselben in der Königl. Residenz Berlin im Reg.-Bezirk Düsseldorf</p> <p>Familien-Namen, betreffend den Gebrauch der Landbewohner statt desselben sich nach ihren Grundstücken zu nennen</p> <p>Feuer-Ver sicherungs-Anstalt, Bestimmungen über die Art der Beiträge zu derselben</p> <p>Feuer-Ver sicherungs-Anstalt, Uebersichten über den Zustand derselben</p> <p>Feuer-Ver sicherungs-Anstalt, die Führung der Geschäfte bei derselben</p> <p>Fideicommiss — siehe Leben.</p> <p>Final-Abschluss, den der Regierungs-Hauptkasse — siehe Jahres-Abschluss.</p>	<p>15</p> <p>19</p> <p>1</p> <p>10</p> <p>45</p> <p>59</p>	<p>103</p> <p>22</p> <p>D. l. G.</p> <p>59 D. N.</p> <p>77 D. N.</p> <p>308 D. N.</p>	<p>20 März</p> <p>6 April</p> <p>17 Dec. 1819</p> <p>8 und 17 Feb.</p> <p>16 Septemb.</p> <p>17 und 20 October</p>	<p>112</p> <p>129</p> <p>371</p> <p>29</p> <p>395</p> <p>457</p>

Titel	Mittel	Hilfs	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Gerichtsvollzieher, betreffend die Liquidirung der Kosten für die Akte derselben, welche sie im Auftrage des öffentlichen Ministerii machen.			47	189 D. P.	10. September	407
Gerichtsvollzieher, Bekanntmachung der zu dessen Amte nöthigen Erfordernisse und Qualifikationen			36	189 D. P.	4. December	408
Geschenke an Arme — siehe Arme.						
Gesessammlung, Bekanntmachung des Debits Comtoirs für dieselbe wegen Herabsetzung des Preises der früheren Jahrgänge in Beziehung der Anschaffung derselben			1		Januar	4
Gesessammlung, betreffend den Zwangsdebit derselben mit Beziehung auf die Gemeinden			9	52	31. Januar	62
Getreide-Vicualien Preise, Nachweisung der im Monat December 1829 auf den Wochenmärkten der lebhaftesten Städte des Regierungs-Departements Statt gefundenen			3		15. Januar	71
Getreide-Vicualien Preise pro Januar 1820			7		3. Januar	47
— — — — — Februar			12		2. Februar	103
— — — — — März			17		2. März	150
— — — — — April			22		4. April	206
— — — — — May			26		4. May	223
— — — — — Juny			30		5. Juny	257
— — — — — July			35		3. July	297
— — — — — August			41		5. August	370
— — — — — Sept.			44		5. September	393
— — — — — Octob.			52		3. October	466
— — — — — Novbr.			55		4. November	490
— — — — — Decemb.					4. December	490
Gewerbe Steuer — siehe Steuer.						
Glocken, Verordnung über den Gebrauch derselben bei notordienstlichen Verrichtungen und kirchlichen Ceremonien			10	123 D. P.	16. April	188
Graden Quartel und Sterbe Monat, Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, betreffend die Bewilligung derselben von den Besoldungen und Pensionen verstorbenen Beamten			13	189 D. P.	17. März	105
Gränz Zoll Bezirk, Erweiterung desselben — siehe Zoll-Gesetze.						
Gruben Justiz Sachen — siehe Berwerks Justiz Sachen.						
Grund Eigenthum, Bekanntmachung mehrerer zu Erwerbung desselben für unfähig erklärten Militärs — siehe Bürgerecht.						
Grundsteuer — siehe Steuer.						
Grundsteuer Kataster — siehe Steuer-Kataster.						
Grundstücke, deren gerichtliche Abschätzung — siehe gerichtliche Abschätzung.						
Gymnasien, ehemal. Cölnische, betreffend das Präsentationsrecht zu den für dieselben gestifteten Burten			69		21. Januar	82
Gymnasium allhier, Bekanntmachung wegen Anfang des Unterrichts auf demselben für das Schuljahr 1820			58		18. September	369
Gymnasium, betr. die Abiturienten-Prüfungen			27		20. Januar	266

	Stück des Abts. Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
H.				
Hafen-Anlage und Einführung eines neuen Hafengelder- Tarifs zu Ruhrort	8	45	21 Februar	50
Haupt Verwaltung der Staats-Schulden, diese Be- hörde zeigt den Anfang ihrer Wirksamkeit an	10	68 N. N.	31 Januar	83
Hausir-Concessionen — siehe Concessionen.				
Hausboisten, Verpflichtung der auf Kosten des Staats gebildeten zum Militärdienst — siehe Militärdienst.				
Hebammen so bestätigt worden — siehe Namen-Register.				
Hebammen-Schülerinnen, betrefd. die von denselben bei- zubringenden Zeugnisse Behufs ihrer Aufnahme in das Hebammen-Institut in Coblenz	28	172	24 Juny	237
Hermes, eine zu Amsterdam erscheinende Zeitschrift, zu deren Verkauf in den Preussischen Staaten ist von dem Ober-Censur-Collegio in Berlin die Erlaubnis ertheilt worden	10	70	29 Februar	83
Hüttenwerke — siehe Bergwerke.				
Hypothekenwesen, die Untergeichte werden zur Einwei- bung einer Tabelle Bedarfs der Regulirung desselben aufgefordert	5	23 D. L. G.	25 Januar	23
Hypothekenwesen, betreffend die durch dessen Einführung in den wieder vereinigten Provinzen und dessen erste Einrichtung verursachten baaren Auslagen	9	55 D. L. G.	11 Februar	74
Hypothekenwesen, betreffend die Eintragung der aus den sogenannten Leibzucht-Verträgen herrührenden Co- lonnen	9	56 D. L. G.	15 Februar	75
Hypothekenwesen, betreffend die Regulirung desselben bei veräußerten Domainen	10	64 D. L. G.	18 Februar	81
Hypothekenwesen, betreffend die Anweisung der dadurch verursachten Kosten	12	87 D. L. G.	14 März	100
Hypothekenwesen, betreffend die Zulässigkeit öffentlicher Aufgebote der Real-Prätendenten auf den Antrag solcher Grundbesitzer, welche ihre Immobilien nach Publikation des Hypotheken-Parens angekauft haben und den Be- weis ihres Auctoris nicht nachweisen können.	33	204 D. L. G.	19 July	276
Hypothekenwesen, betreffend die näheren Bestimmungen wegen Erwerbung der Realrechte bei nicht völlig einge- richteten Hypothekenwesen	36	229 D. L. G.	5 August	301
Hypothekenwesen, betreffend die hypothekarische Einschrei- bung der Realbesitzungen	57	353 D. L. G.	22 December	602
Hypothekarische Einschreibungen, betreffend die Er- neuerung derselben	37	231	22 August	315
J.				
Jagd, Kleine, der Schluß derselben soll in jedem Jahre den 1ten Februar Statt finden	3	12	16 Januar	9
Jagd, deren Wiedereröffnung wird für dies Jahr auf den 15ten September festgesetzt	36	225	19 August	299
Jahres-Abschluß, betreffend den der Regierungs-Haupt- Kasse pro 1819	7	35	11 Februar	38

	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
S.				
Jahres-Abschluss bezgl. pro 1820	53	319	23 November	468
Jahrmärkte — siehe Markt.				
Inmatriculation zu den academischen Vorlesungen — siehe Universität.				
Impfprämiën — siehe Vorden.				
Invaliden, betreffend die rückständigen Gehälter von den Invaliden Compagnien und die Gnabengebalts-Rückstände für die Invaliden in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809	30	183 M. W.	12 Juny	248
Judenschafsschulden des ehemaligen Erzbischofs Köln, betreffend die Tilgung derselben	26	155	7 Juny	219
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, betreffend die Auflösung des bisherigen Kreisgerichts in Crefeld	30	184	4 July	249
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, betreffend die von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht erlassenen Bestimmungen wegen der Advokat-Anwälte	29	180	24 Juny	245
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, nähere Festsetzungen dieserdalb	32	195	8 July	264
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, namentlich des Verzeichniß der bei dem Appellationsgerichtshofe und den Landgerichten in den Rheinprovinzen ernannten Advokat-Anwälte	30	185	3 July	252
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, betreffend die Organisation der Landgerichte	32	196	17 July	264
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, Dienst- Reglement des hiesigen Königl. Landgerichts — siehe Landgericht.				
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, die H. Advokat-Anwälte werden aufgefordert zur Anfertigung der Matrikeln ihre Legitimationepapiere einzusenden	39	244	31 August	351
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, bezgl.	50	306	2 Novbr.	458
Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen, betreffend mehrere Ernennungen am Rheinischen Appellationshofe zu Köln	24	148	19 May	213
R.				
Kalender, deren Censur betreffend	24			
— deren Verlag und Debit betreffend	28	146 D. P.	25 May	211
— Erläuterung vorstehender Bekanntmachung	57	171	17 Juny	235
Kandidaten, die von der Universität zurückgefordert, noch nicht pro licentia concionandi Examirirten sollen sich des öffentlichen Predigens und Katechisirens enthalten		352	22 December	601
Kandidaten, deren Prüfung betreffend	7	38 C.	8 Dec. 1819	39
— römisch-katholische, betreffend die Beaufsch- tigung der Prüfungen der sich dem geistlichen Stande widmenden	21	131 C.	17 April	200
	47	283 D. P.	5 u. 9 Oct.	423

	Stück des Amts- Blatts.	Pro. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Kapitalien — siehe Staatskapitalien.				
Kataster — siehe Steuerkataster.				
Kirchenbücher, die verloren des aufgelösten Regiments von Hagden betreffend	31	189	12 July	260
Kirchliche Union, der beiden evangelischen Confessionen, betreffend den Fortgang derselben im Jahr 1819	13	93 G.	10 März	106
Kirchliche Union, betreffend die Verleihung der auf das Reformations-Jubiläum geprägten goldenen Medaille an die evangelischen Gemeinden zu Haminkeln und Ringen- berg wegen deren Confessions-Vereinigung	32	193 G.	12 July	263
Klassenlotterie — siehe Lotterie.				
Klassensteuer — siehe Steuer.				
Collecten — siehe Collecten				
Kreis-Kassen, betreffend die Combinirung der zu Geldern und Rheinberg mit denen zu Cleve und Kempen, insge- hen wegen Einziehung sämtlicher Kreis-Kassen-Con- trafteur Stellen	57	349	23 Decemb.	599
Kreisgericht in Crefeld, dessen Auflösung — siehe Justiz- Administration in den Rheinprovinzen.				
Kriegs-Anleihe von 1745 — siehe Staats-Papiere.				
Kriegs-Reservisten, deren Einberufung zu den Militair- Übungen — siehe Militair-Übungen.				
Kronenthaler, bairische, die von dem Königl. Bayerischen Hauptmannamt erdichtet falschen und deren Kennzeichen	34	208	26 July	279
Kupferstich zum Andenken an den verstorbenen General- Feldmarschall, Fürsten Blücher von Wahlstadt — siehe Bücher etc.				
Kurschmiede, Verpflichtung der auf Kosten des Staats gebildeten zum Militairdienst — siehe Militairdienst.				
Landgericht alhier, Dienstreglement desselben	35	220 D. M.	12 August	293
— — — — — betreffend die Serial-Sitzungen desselben	35	221 D. M.	12 August	293
Land- und Stadtgericht in Rees, dessen Auflösung betr. in Dinolacken, dessen Auflösung	37	233 D. L. G.	16 August	320
betreffend	51	310	27 October	461
Landwehr, betreffend die compagnieweise Versammlung derselben in jedem Monat	31	188 A. C. D.	30 Juny	259
Landwehr, betreffend die in diesem Jahre Statt gefun- dene Haupt-Übung derselben	32	197	21 July	270
Landwehrmänner, deren Einberufung zu den Militair- Übungen — siehe Militair-Übungen.				
Landeskinder, betreffend die in französischen Diensten gehandenen und in den Feldzügen gegen Rußland ver- misten	27	164	13 Juny	228
Landeskinder, desgl.	28	173	10 Juny	238

	Stück des Amts- Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Landeskinder, betreffend die Verzeichnisse über dieselben Lebens Certificate, betreffend die Ausstellung derselben für Inhaber von Staats Leihrenten und Pensionen	32	194	19. July	264
Lehen und Fidei Commisse, Auslegung der Declaration vom 1ten July 1820 über dieselben	3	13	31 December	10
Lieferungsschritte — siehe Staatspapiere.	54	327 D. L. C.	18 November	478
Lippestrom, Erhebung der Schiffabrits. Abgaben auf der Lippe nebst dem Schiffabrits. Tarif	27	128	7. May	196
Lippestrom, Bestimmung wegen des Termins, von wo an dieselben erhoben werden sollen, nebst Bekanntmachung der angeordneten Empfänger	27	169	7. Juny	222
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, Aufforderung an mehrere Reclamanten, deren Wohnorte unbekannt sind, zu Empfangnahme der Zahlungs-Anweisungen	6	33	—	33
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	8	49 W. L. C.	28. Januar	41
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, Bekanntmachung des Resultats desselben am Schlusse des Jahres 1819	43	265	—	283
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, betreffend die Erhebung der Rentinscriptionen auf das große Buch Frankreichs	44	273	21. September	390
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, betreffend die Bezahlung der im 1ten Nachtrage zum 12ten Bordereaur enthaltenen Forderungen	47	288 W. L. C.	2. März	476
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	11	78 W. L. C.	2. März	89
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	11	79 W. L. C.	29. Februar	90
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	26	158 W. L. C.	6. Juny	221
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	7	39 W. L. C.	10. Februar	40
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	12	88 W. L. C.	10. März	101
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	37	234 W. L. C.	21. August	320
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	49	299 W. L. C.	24. October	451
Liquidationsgeschäft gegen Frankreich, desal. betreffend die künftige Zahlungsart der Liquidation	23	143	—	209
Lotterie, Klassen, Man zur 42ten Klassen-Lotterie	56	345	6. Decemb.	492

M.

Manufacturen, Verzeichnisse derselben in verschiedenen Regierungs-Departements der Preussischen Monarchie — siehe Fabriken.

Markt, Vieh und Jahr, zu Hamborn im Kreise Dinslaken, dessen Verlegung in diesem Jahre vom 10sten April auf den 1ten May

Markt, Jahr, zu Emmerich, dessen Verlegung in diesem Jahre

Markt, Vieh und Korn, zu Bienen, dessen Verlegung

Markt Preise — siehe Getreide-Preise.

Medicinisches chirurgische Spritzen, Ankündigung einer davon neu angelegten Fabrik in Berlin

No.	Titel	No.	Datum	Seite.
	Ober Landesgericht in Cleve, dessen Hamm Officianten — siehe Beamten.			
	Offiziere, pensionirte, gehören zu der Gemeinde ihres Wohnorts, die nicht pensionirten außer Dienst befindlichen dagegen zur Civil-Gemeinde.			
	Orden, betreffend die Entsendung der Insignien derselben, beim Ableben der Inhaber.			
	Orden, Aufforderung an einige früher im Regiment und von demselben entlassene Unteroffiziere und Gemeinen zur Empfangnahme der über das eiserne Kreuz, oder russische St. Georgskreuz.	35	222	13. August 1899
	P.			
	Pensionairs, geistliche, betreffend die zwischen den Königl. Preuß. und Königl. Niederländischen Staatsbehörden getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme derselben.	33	200	22. Juni 1899
	Pensionairs, nähere Bestimmungen darüber.	33	200	29. Juli 1899
	Pensions-Cutirungen, deren Bescheinigung betreffend siehe Quirungen.			
	Pferdezucht, betreffend die in diesem Jahre auszuhellen den Prämien zur Verbesserung derselben.	44	279	9. October 1899
	Pferdezucht, Bekanntmachung über das Resultat dieser Prämienvertheilung.	55	334	25. Nober 1899
	Planckammer des Kataster — siehe Steuerkataster.			
	Pöden, Schutz, betreffend die denen dabei sich auszeichnenden Weizen bewilligte Prämien.	46	280	20. September 1899
	Polizeiliche Urtheile — siehe Urtheile.			
	Pommersche Provinzial-Blätter — siehe Bücher.			
	Portofreiheit, für die an das Banko-Comptoir in Köln zu versendenden Pupillengelder — siehe Pupillengelder.			
	Portofreiheit, betreffend die der Correspondenz zwischen den Königl. Regierungen und Justiz-Commissarien.	24	147	19. März 1899
	Portofreiheit, betreffend die der Baubeamten mit dem Bauunternehmern.	57	350	27. December 1899
	Postconventionen, betreffend deren Bestrafung in den Provinzen, wo noch die französischen Befehle bestehen.	39	241	21. August 1899
	Prämie für die Errettung mehrerer dem Ertrinken nahe gewesener Personen — siehe Belobung.			
	Prämienvertheilung von 20 Millionen Thalern in Staats-Schuldschreinen — siehe Staatspapiere.			
	Prozestabelle, General-Civil-, betreffend die richtige Führung derselben.	50	305	24. October 1899
	Pupillengelder, die an das Banko-Comptoir in Köln zu versendenden, denselben ist die Portofreiheit bewilligt worden.	37	223	20. März 1899

	Mittel- blätter	1820 1821 1822	Hilfs- blätter	Stück des Amte- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Quittungen von Pensionisten oder Wartegelder-Empfänger, Vorschriften wegen deren Bescheinigung Quittungsbücher bei der Klassensteuer, deren Einführung — siehe Steuer.						21 Dec. 1819	311
Kadfelgen, Schmale, erneuertes Verbot wegen derselben in den Gütermägen							
Konten-Inschriften auf das große Buch der Schulden von Frankreich, deren Verkauf betreffend				268		6 Juny	231
Kette, deren Vermeidung in der Einnahme und Ausgabe bei den Königl. Kassen				53	321	2 Nov.	470
Kest-Abgaben, betreffend die Abführung derselben durch Naturalien, zur Militair-Verpflegung				47	284	19 October	424
Kest-Abgaben, desgl.				49	292	26 October	417
Rheinischer Appellationsgerichtshof in Köln, betrfd. mehrere Ernennungen bei denselben — siehe Justiz-Organisation.						13 Nov.	459
Rheinschiffahrt, Anwendung der Zollgesetze auf dieselbe — siehe Zollgesetze.							
Rosfärzte, Verpflichtung der auf Kosten des Staats gebil- deten zum Militairdienst — siehe Militairdienst.							
Russische Bons — siehe Staatspapiere.							
Russische Zollgesetze — siehe Zollgesetze.							
Russikal. Besitzungen, deren hypothekarische Eintragung — siehe Hypothekwesen.							
Sach- und Namenregister zum Amtsblatt pro 1820 wird angekündigt				43	268	29 Septbr.	386
Sächsische Kassenbills — siehe Staatspapiere.							
Salzfactorien, deren Errichtung zu Elze und Graelen				39	248 H. S. N.	17 July	353
Schauspieler und Declamatoren, betreffend die Con- cessionen derselben.				49	295	21 October	449
Schulatlaz wird empfohlen — siehe Bücher.							
Schullehrer Seminarien — siehe Seminarien.							
Schutzpocken — siehe Pocken.							
Seminarien, Schullehrer, betreffend die Eröffnung der- selben zu Siegburg und Neurs						77 C.	5 März
Seminarium zu Siegburg, betreffend die Prüfung der Aspiranten zum Eintritt in dasselbe				20	125 C.	25 April	193
Servis — siehe Militair-Servis.							
Siegesdenkmal, betreffend die wegen Errichtung des- selben vor dem Halleschen Thor in Berlin gebrägte Me- daille				14	198	28 März	110

	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Spritzen — siehe medicinische Spritzen.				
Staats Kapitalien, die Verwaltung derselben im hiesigen Regierung-Departement betreffend				
Staatspapiere, Bekanntmachung eines Präklusivtermins zur Liquidation der Gehaltsrückstände aus den Jahren 1806/9	5	75	4 März	87
Staatspapiere, betreffend die Einlösung der russischen Bons	5	21 M. V.	4 Januar	21
Staatspapiere, betreffend die bei öffentlichen Kassen befindlichen, welche durch Präklusiv-Verfügungen zur Einlösung oder Umschreibung aufgetufen worden	5	22 M. V.	4 Januar	22
Staatspapiere, die generell präcludirt können bei den Domänen-Veräußerungen nicht in Zahlung angenommen werden	7	36	8 Februar	39
Staatspapiere, betreffend die Confiskation derjenigen, für welche die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist	9	51	29 Februar	61
Staatspapiere, Festsetzung eines Präklusiv-Termins in dieser Anwartschaft	11	72	10 März	85
Staatspapiere, Liste der aufgeryfenen und von der Königl. Controlle der Staatspapiere als modificirt nachgewiesenen	21	129	8 May	199
Staatspapiere, die Zins-Coupons von denselben sollen bei Königl. Kassen als bares Geld angenommen werden	11	81	31 Dec. 1819	94
Staatspapiere, Verzeichniß der vermehrten und der verordneten Staats-Schuldcheine	16	105	8 April	137
(Das Verzeichniß befindet sich in der Beilage)	18	120	5 April	155
Staatspapiere, Aufforderung zur Einfindung der bei den Kassen eingegangenen sächsischen Kassenbills an die Haupt-Schatz-Kasse	23	141	19 May	208
Staatspapiere, betreffend die Annahme der sächsischen Kassenbills gleich dem Troscherheinen	56	343	16 Decbr.	492
Staatspapiere, betreffend den zur Erhebung der Valuta von ausgefertigten Liederungsscheinen angeetzten Präclu- sions-Termin	25	153 M. V.	13 May	217
Staatspapiere, betreffend die Umschreibung der in älteren Zeiten auf Gold ausgestellten Staatsschuld-Scheine	26	157 M. V.	19 März	221
Staatspapiere, betreffend die Auszahlung der Staats- Schuld-Schein-Coupons No. 3. der Series III.	43	264 M. V.	2 Sept.	389
Staatspapiere, Plan zu einer Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Taler in Staats-Schuld-Scheinen	28	174 M. V.	12 Juny	238
Staatspapiere, betreffend die Realisation der gestempel- ten Leirichscheine und der unverzinslich au porteur lau- renden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkom- mensteuer (Steuer Anweisungen)	42	260	24 August	371
Staatspapiere, betreffend Ansetzung eines Präklusiv-Ter- mins zu Anmeldeung der Ansprüche aus der kriegs- Anleihe von 1745 und Vorzeigung der diesfälligen Ver- schreibungen	43	263 M. V.	2 Septbr.	382
Staatsschulden, Haupt-Verwaltung derselben — siehe Hauptverwaltung der Staatsschulden.	55	336 M. V.	10 Nov.	487
Staatsschuld-Scheine — siehe Staatspapiere				
Staatsschuld-Scheine, Tilgungsfond von 1 Million Thaler, Bekanntmachung der Rechnung über denselben	31	190	16 July	260

	Stück des Amtes- Blatts.	Nro. der Verord- nung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Stadtsiegel, Bekanntmachung wegen nachgemachter Stem- pel der einiger Städte	53	322	15 Septemb.	470
Steinkohlen, Bestimmungen über das Tonnen-Gemäß, womach dieselben verkauft werden sollen	27	163	14 Sept.	428
Stempel, nachgemachte von Stadtsiegeln — siehe Stadt- Siegel.				
Stempelung gedruckter Bekanntmachungen — siehe Bekanntmachungen.				
Sterbemonat — siehe Gnaden-Quartal.				
Steueramt, Haupt, zu Hirschberg in Schlesien, Regie- rungs Departement Liegnitz, dessen Errichtung — siehe Zollamt.				
Steuer, directe, Terminbestimmung zu Einreichung der Beschwerden gegen dieselbe pro 1820	6	375	7 Febr.	32
Steuer, Gewerbe, betreffend die den Gemeinden aus der Einnahme derselben pro 1818 zustehenden Summen	9	54	14 Febr.	63
Steuer, Gewerbe, Deagl. pro 1819	39 Beil.	237	11 August	303
Steuer, Gewerbe, Geleg. wegen Einrichtung derselben	48	297	20 März	431
Steuer, Gewerbe, betreffend die Ausführung dieses Ge- setzes				
Steuer, Grund, betreffend entstandenen Mißstände hinsichtlich derselben	53	318	23 Nov.	467
Steuer, Grund, betreffend die vorbereitenden Arbeiten behufs Vertheilung derselben pro 1821	12	86	18 März	99
Steuer, Grund, betreffend die Umschreibung der jähr- lichen Mutationen in den Mutterrollen	31	291	16 Juli	261
Steuer, Grund, Deagl.	35	217 D. F. B.	28 Juli	291
Steuer, Grund, betreffend die den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern kostenfrei zu gebenden Auszüge aus den Mutterrollen hinsichtlich der jährlichen Muta- tionen in denselben	49	300 D. M.	10 December	452
Steuer, Grund, betreffend die Einrichtung der Plan- kammer für dieselbe im hiesigen Regierungs Bezirk	51	308	13 Nov.	460
Steuer-Kataster, Grund, betreffend den Lehr-Kursus zu Bildung der Geometer für den Winter 1820/21	70	63	4 März	80
Steuer-Kataster, Grund, betreffend die Fortsetzung und Vollendung desselben in den rheinischen Provinzen	46	282 P. R.	15 October	477
Steuer-Grund-Kataster der Bürgermeisterei Leuth, betr. dessen Offenlegung auf dortigen Bürgermeistereiamte	54	324	28 März	475
Steuer-Grund-Kataster der Gemeinde Hindorf der Bürgermeisterei Lobberich	5	28 P. R.	20 Januar	26
— — — — — der Bürgermeisterei Strahlen	31	192 P. R.	8 Juli	267
— — — — — der Bürgermeisterei Aldorf	11	80 P. R.	12 März	93
Steuer-Kataster, Grund, desgl. der Bürgermeisterei Aldorf	33	207 P. R.	25 Juli	277
— — — — — desgl. der Bürgermeisterei Aldorf	37	235 P. R.	29 August	321
Steuer-Kataster, betreffend die Parcelar-Abschätzung der Gemeinden Wanum und Aldorf	40	255 P. R.	16 Febr.	366
Steuer-Klassen, Instruction wegen Erhebung und Ver- rechnung derselben	16	106	3 April	138
— — — — — betreffend die diesfällige Instruction	38	236	2 Sept.	373
— — — — — betreffend die Lieferung der Drucksachen zu derselben	43	261 P. C. D.	25 August	379
— — — — — betreffend die angeordnete materielle Revision derselben	47	285	18 October	425
	52	315	19 Nov.	465

	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Steuer, Klassen: betreffend die Bestimmungen der Execu- tionsgebühren gegen mit Abführung derselben im Auf- stande bleibenden Orts-Empfänger.	53	230	25 November	479
Steuer, Klassen: betr. die Besetzung der Gendarmerie von Entrichtung derselben	55	332	2 December	485
Steuer, Klassen: betr. die Einführung von Quittungsbü- chern bei derselben	55	334	6 December	487
Steuer, Klassen: betr. die Anwendung der Vorschriften der bestehenden Executions-Ordnung auf die Beitreibung derselben	56	342	16 December	492
Steuer, von den Tabakblättern	22	195	10 März	202
Steuer, Thür- und Fenster: betr. deren Aufzählung an die betreffenden Gemeinde-Kassen	18	118	18 April	154
Steuer, Vermögens: betr. den Confiskations-Termin für diejenigen Papiere, für welche dieselbe noch nicht ent- richtet ist — siehe Staatspapiere.				
Strafgelder, fiskalische: betr. die Einföndung diesfälli- ger Litien	36	226 D. L. G.	4 August	299
Streitgegenstände, betr. die Ausmittlung der Höhe der- selben, bei Sachen, welche keiner genauen Schätzung nach Gelbe fähig sind	10	65 D. L. G.	25 Februar	
Studierende auf Universitäten, betr. die denselben be- willigte Beneficien — siehe Universitäten.				
Subaltern-Beamten, deren Anstellung bei dem Ober- Landes-Gericht in Hamm und den in dessen Bereich be- legenen Untergerichten — siehe Beamten.				
Succumbenzgelder, deren Hinterlegung betreffend	5	25	10 Januar	26

L.

Tabakblätter, Besteuerung derselben — siehe Steuer.				
Taubstummen, die HH Landräthe sollen eine Aufnahme von den in ihren Kreisen vorhandenen veranlassen	14	99	4 April	110
Taubstummer Knabe, Bekanntmachung der Königl. Re- gierung in Düsseldorf wegen eines in der Bürgermeis- terei Langenberg angedehnten	27	170	12 März	233
Tauf und Trauungen bei Militär- Personen — siehe Militär- Personen.				
Tilgungs Commission, General, zu Aachen, die prom- teste und vollständigste Grügeleistung der Requisitionen derselben wird empfohlen	33	201	26 July	274
Tobdenschein, betreffend einen für einen gewissen Emonts anachrich aus Leud eingegangenen	51	309	13 März	467
Treffschweine — siehe Staatspapiere.				
Trompeter, Verpachtung der auf Kosten des Staats ge- bildeten zum Militärdienst — siehe Militärdienst.				

E.

	Nro. des Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Bezeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Union, kirchliche — siehe kirchliche Union.				
Universitäten, wegen der den auf denselben bewilligten Beneficien	4	18	17 Januar	17
Universität zu Bonn, betreffend die mit derselben verbundene Entbindung	10	7	29 Februar	184
Universität zu Bonn, Bestimmungen wegen der	13	94	21 Februar	107
Universität zu Bonn, Anfang der Vorlesungen für das Sommerhalbe Jahr	10	95	10 März	108
Universität zu Bonn, Lektions Katalog für das Sommerhalbe Jahr 1820	16	107	—	138
Universität zu Bonn, Lektions Katalog für das Winterhalbe Jahr 1820/21	39	149	—	355
Universität zu Bonn, betreffend das bei denselben errichtete Museum rheinisch westphälischer Altertümer	20	133	26 April	190
Universität zu Bonn, betreffend die bei denselben befindlichen anatomischen Museen durch Einföndung von Präparaten	21	133	24 April	201
Universität zu Bonn, betreffend die Wahl der Decane und die Wahl der Decane für das Jahr vom 18. October 1820 bis dahin 1821	43	230	17 Septemb.	386
Untergerihte, deren Competenz in Criminalfällen, siehe Criminalfälle.				
Untergerihte, betreffend die Einföndung und Erhaltung der von denselben geforderten Acten und Berichte	49	297 D. L. G.	17 October	449
Unteroftiziers, betreffend deren Anstellung im Civildienste in Kavallerie und Unter- Calculatur- Stellen	44	271 D. L. G.	26 Septemb.	388
Urtheile, Gefängniß Strafe, Erinnerung an Entscheidung der von den Polizeigerichten im 2ten Quartal angehängenen	49	302 D. M.	19 October	453
Urtheile, Aufforderung an die H. Friedensrichter und Bürgermeister derjenigen Polizeilichen, in welchen auf eine Geldstrafe erkannt worden, an den H. Procurator einzufenden	39	247 D. M.	6 Sept.	353
Pagabunden, Nachweise der seit dem 1ten August bis ultimo December 1819 aus hiesigem Regierunge-				
Pagabunden, Nachweise der seit dem 1ten August bis ultimo December 1819 aus hiesigem Regierunge-	4	20	18	188
Pagabunden, Nachweise der seit dem 1ten August bis ultimo December 1819 aus hiesigem Regierunge-	8	46 D. L. G.	8 Februar	54
Verbrecher, betreffend deren Auslieferung aus dem Reich der Niederlande	8	46 D. L. G.	8 Februar	54
Vermächtnisse an Arme — siehe Arme.				
Vermögen- und Einkommen Steuer, betreffend die auf dieselbe unwirksamlich als laufende Anweisungen (Steuer-Anweisungen) — siehe Staatspapiere.				

	Mutter	Grundbesitz	Hütten	Stück des Amts-Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Bezeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Verstorbene, welche				55	339 D. M.	23. December	489
betreffend Einreichung				25	149 M. D.	12. März	215
selben							
Verwaltungs Forderungen, betreffend die an die Kreislichen Staatskassen in den zum Königreich Preussien gehörigen Provinzen aus der Zeit bis zum 1. März 1819							
Victualien Preise — siehe Getreidpreise.							
Volkshümliches Wörterbuch wird empfohlen — siehe Bücher.							
Vorfluth — siehe Wasserbau							
Waarenverehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, bei denselben darf die Transportfacilität nicht gehindert werden				54	375	28. März	477
Wanderbücher, Gültigkeit der aus den Staaten des Rheinischen Bundes zu Reisen innerhalb der Preuss. Lande				49	296	24. October	499
Wartegelder Beamten, Einreichung einer Nachweisung derselben — siehe Beamten.							
Wartegelder Quittungen deren Bescheinigungen betreffend — siehe Quittungen							
Wasserbau am Regel zu Rees u. Wetterbeobachtungen							
—							
—							
—							
—							
Wasserbau und Vorfluth bei den Mühlen, Befanntmachung des Edicts vom 15. November 1811				39	323	4. November	470
Wegebau Forderungen, betreffend die Anmeldeung der aus dem Jahr 1819 herührenden				33	199	29. Juli	274
Wegegeld, Befanntmachung des neuen Tarifs				34	16	20. Januar	284
Weihen — siehe geistliche Weihen.							
Wetterbeobachtungen — siehe Wasserbau.							
Wilddiebe, Herabsetzung der Prämie für Habsknecht und derselben				23	140	16. März	207
Wittwen Verpflegungs Anstalt, allgemeine Anzeig wegen der von derselben Termino den 1sten April 1819 an zu leistenden Zahlungen				37	21	1. März	277

111 111 111 = 111

	Stück des Blatts	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung sünder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, beagl. Termin den 1sten October d. J.	39	242 D. d.	1 Septbr.	350
Wittwen, Offizier: in Betreff der Wiederaufnahme der von denselben ercl. d. d. Interessen Wochenblatt für Prediger und Schullehrer der Preuß. Monarchie, Empfehlung derselben siehe Bücher. Wörterbuch, Volksblattliches wird empfohlen — siehe Bücher.	39	243 D. d. W. V. A.	11 August	351
Zahlungs-Certificat, betreffend ein für erledigt erklärte, zu Gunsten des Kaufmann Rothermel zu Luxemburg aus- gestellt gemeinses	40	253 G. L. C. 256 G. L. C.	9 September	365 367 388
Zeitungs-Censoren — siehe Censoren. Zeitungen, fremde, betreffend den ausnahmsweisen Wieder- hestärkten Eingang derselben in die Preuss. Staaten	55	335	11 Dec.	487
Zeugen Verhöre, betreffend die Niederschreibung derselben in den Protokollen	49	301 D. M.	19 October	453
Zins-Coupons — siehe Staatspapiere. Zollamt, Neben- zu Hörter, demselben sind alle Abfertigungs-befugnisse eines Hauptamtes beigelegt	8	47	8 Februar	52
Zollamt, Haupt- zu Elsterwerda im Regierungs-Departement Merseburg, dessen Aufhebung und Eröffnung eines Nebenzollamts 1ster Klasse an dessen Stelle	9	53	21 Februar	6a
Zollämter, Haupt- Aufhebung der zu Vogauelise und Podzamske im Posner Regierungs-Bezirk	2	1819	22 Dec.	1
Zoll- und Steuer Amt, Haupt-, dessen Errichtung zu Hirschberg in Schlesien, Regierungs-Departement. Königl.	127		4 May	195
Zoll-Gesetze, betreffend die Anwendung derselben auf die Rhein-Schifffahrt	6	31	5 Februar	19
Zoll-Gesetze, betreffend den neuen russisch-polnischen Zoll-Tarif	16	165	12 Juny	229
Zoll-Gesetze, betreffend die Erweiterung des Grenz-Zoll-Bezirks im hiesigen Departement	35	214	7 August	289
Zoll-Gesetze, betreffend Erleichterungen und Verschäuf- fungen in den Bestimmungen der Tarife vom 1818 und der Zollordnung von demselben Tage Zwangs- und Steuern — siehe Verordn.	50	303 M. B.	20 October	455

II. Namen-Register.

			Verordnungs- Behörden.	Datum	Seite.
<p>U. Altgelt aus Crefeld, Kandidat der Theologie, demselben ist das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem Prediger- Amte ertheilt worden Arng, bisheriger Steuer-Empfänger in der Bürgermeiste- rei Greithausen und Keßen, dessen freiwillige Abdankung dieses Postens. Augusti, Doctor und Professor der Theologie in Bonn, dessen Eintritt in das Königl. Consistorium am Obn Averbach, bisheriger fächlich hohenzollernscher Verwalter zu Hamborn, dessen Ernennung zum profitorischen Do- mainen-Registrator alda</p>	<p>A. B.</p>	<p>51 10</p>	<p>31 E. 67 E.</p>	<p>6 Nov. 25 Februar</p>	<p>462 83</p>
<p>B. Barshter, bisheriger evangelischer Schullehrer zu Schwaf- beim, dessen Berufung in gleicher Qualität nach Caspar Biesenbinder, Schullehrer zu Camperbroich Kreis Steyer- berg, dessen Ableben Bird, Doctor medicinae, dessen Niederlassung als practi- scher Arzt in Wesel (siehe Bekündigung des im Amtsblatt befindlichen Druckbogens Pag 102) v. Bodenschwingh, Regierungs Assessor bisher bei der Kö- nigl. Regierung in Münster, dessen Beförderung in glei- cher Qualität zur hiesigen Königl. Regierung Bohle, evangelischer Schullehrer zu Iffeldburg, dessen Ab- leben Böniger, bisheriger evangelischer Schullehrer zu Boerde, dessen Berufung in gleicher Qualität nach Iffeldburg Bonus, Agnes, deren Beförderung als Hebamme für Bürg- aer im Kreise Kempen v. Bosh, Doctor medicinae zu Kanten, dessen Beför- derung als practischer Arzt in den preussischen Landen Boshmann, katholischer Schullehrer in Kappeln, dessen Ableben Buschom aus Essen, Kandidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden</p>	<p>B.</p>	<p>35 10 29 4 18 12 7 25</p>	<p>31 E. 67 E. 152 E.</p>	<p>6 Nov. 25 Februar 25 Mar</p>	<p>462 83 108 48 216</p>

	Nro. der Verordnung nebst Zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Coenders, dessen Ernennung zum Hilfsparroch in Nieder- Wormser	VI		462
Dankensbeck aus Homberg, Kandidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen erteilt worden Doge, Regierungs- Calculator, dessen Ernennung zum provisorischem Planckammer-Director	22	23 October	466
Eichelberg aus Wesel, Kandidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen erteilt worden Engels aus Wald, Kandidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen erteilt worden Engels, evangelischer Parroch zu Hoch-Emmerich bei Neurs, dessen Ableben Esch aus Blun, Kandidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen erteilt worden van der Lynden, Doctor medicinae in Emmerich, dessen Bestätigung als practischer Arzt in den Königl. Preuss- schen Landen	25	25 März	216
Gené, Cheffrau Anna Maria geb. Quittenbäch, deren Be- stätigung als Hebammé für Ween im Kreise Rheinfeld	28		247
Goldammer, Hebammé Horrograph, dessen Ernennung zum provisorischem Begrenzungs-Geometer für den Regie- rungs-Bezirk Elbe und Düsseldorf	29	25 Sept.	278
Græven, Doctor medicinae in Geldern, dessen Bestätigung als practischer Arzt in den Preuss. Landen	30		298
Græven aus Ilum, Kandidat der Theologie, demselben ist das Zeugniß der Wahlfähigkeit erteilt worden Derselbe ist zum Parroch der evangelischen Gemeinde in Brünen ernannt	31	25 März	316
Griffagno, Gerichtsvollzieher, dessen Entsetzung von seinem Amte	32	7 Decemb.	488

	Mutter Geburtsort	Geburtsdatum	Mutter Geburtsort	Stück des Amtes, Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
v. Zaake, bisheriger commandirender General, dessen Abgang zu der neuen Bestimmung als Kriegs-Minister				17	III : 112	9 April	147
Zengler, dessen Bestätigung als ausübender Bundarzt in Rheinberg				11	—	—	96
Zerold, Dr., Oberlehrer am Gymnasio zu Cleve, dessen Wahlfähigkeit zu einem Predigeramte				39	245	30 August	352
Zerrmann, Kandidat der Theologie, demselben ist das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem Predigeramte erteilt worden				31	—	—	262
Zorrie, Doctor medicinae in Caeslar, dessen Bestätigung als practischer Arzt in den preussischen Landen				55	228	28 Nov.	489
Zosch aus Melle, Kandidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen erteilt worden				31	—	—	262
Zürner, Doctor, Stadtphysikus in Nees, dessen Ableben				31	—	—	262
J.							
Jenthal aus Magdeburg, Kandidat der Theologie, demselben ist das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem Predigeramte erteilt worden				31	—	—	262
K.							
Kellner, Justiz-Commissarius beim Land- und Stadtgerichte in Hamm, dessen Ernennung zugleich zum Justiz-Commissarius beim Königl. Ober-Landes-Gericht allda und Notarius publicus in dessen Departement				35	219 D. L. G.	5 August	293
Keller, Doctor medicinae zu Rheinberg, dessen Bestätigung als practischer Arzt in den Preuss. Ländern				39	—	—	354
Koppel, dessen Ernennung zum Kentsdienner in Nees				57	351	22 Decemb.	601
Klinker aus Neurs, Kandidat der Theologie, demselben ist das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem Predigeramte erteilt worden				31	—	—	262
Klöpper, Kandidat der Theologie, dessen Bestätigung als evangelischer Pfarrer in Bissig				4	312	6 Nov.	464
Knäpperz, Christian Sophie geb. Picken, deren Bestätigung als Hebamme für Repteln im Kreise Rheinberg				78	—	—	1722
Koff, Doctor medicinae in Emmerich, dessen Bestätigung als practischer Arzt in den Preussischen Landen				13	—	—	184
Krahen, Antoinette, deren Bestätigung als Hebamme für Bissig im Kreise Nees				3	—	—	184
Kreuz, Land- und Stadtgerichts-Secretär in Sumero, dessen Pensionirung				46	287 D. L. G.	3 October	184
Kühler, evangel. Schullehrer zu Repteln, dessen Ableben				3	—	—	184
Kühler, bisheriger Schulverweser zu Budberg, dessen Bestätigung als Schullehrer nach Repteln				3	—	—	184

Nr.	Name	Inhalt	Blatt	Stück des Amts-Blatts.	No. der Verordnung nebst Zeichnung fremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
	L.						
	Känen, bisheriger Kreis-Chirurgus zu Karge im Großherzogthum Posen, dessen Veretzung in gleicher Qualität nach Wesel für den Kreis Rees			29			246
	Köp, Doctor zu Emmerich, Königl. Medicinal-Rath und Mitglied der hiesigen Sanitäts-Commission, dessen Ableben						
		M.					
	van Lier, Johanna, deren Bestätigung als Hebamme für Drfop im Kreise Rheinberg						28
	Louis, Bernhard, Candidat der Chirurgie zu Duisburg, dessen Bestätigung als practischer Wundarzt						28
		M.					
	Martin, evangelischer Schullehrer zu Calcar, dessen Ernennung in gleicher Qualität nach Budberg						12
	Möllenhoff, vormal. freiwilliger Jäger und jetziger Landwehr-Lieutenant, dessen Anstellung als Steuer-Empfänger der Bürgermeistereien Griethausen und Keeken			35			296
	Monsen, Ehefrau Anna Margaretha geb. Bruckgüter, deren Bestätigung als Hebamme für Vierquartieren im Kreise Rheinberg						28
	Mühlen, sen., bisheriger Steuer-Empfänger zu Dülken, dessen nachgesuchte Entlassung						20
	Mühlen, jun., Landwehr-Lieutenant, dessen Ernennung zum Steuer-Empfänger zu Dülken						20
	Mühleneisern, Anna Weichbilds, deren Bestätigung als Hebamme für Drfop im Kreise Rheinberg			5			28
		N.					
	Noot, bisheriger katholischer Schullehrer in Winnekendonk, dessen Abdankung			18			175
		O.					
	Orthy, katholischer Schullehrer zu Griffath, dessen Berufung in gleicher Qualität nach Drfop						144

	<p>1796. 1018 Anno 1796 1018</p>	<p>1796. 1018 Anno 1796 1018</p>	<p>1796. 1018 Anno 1796 1018</p>	<p>Stück des Amtes- Blatts.</p>	<p>Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung fremder Behörden.</p>	<p>Datum derselben.</p>	<p>Seite.</p>
<p>Pesch, Schulamts-Candidat, betreffend dessen Einennung zum katholischen Schullehrer in Winkendobellau, Peters, Witwe Catharina Adelheid, geb. Derpen, deren Veräußerung als Hebamme für Hinsbeck u. d. Gegend</p>							
D.				2			
<p>Quay, bisher provisorisch angestellt gewesener Schullehrer zu Wiffel im Kreise Cleve dar seiner Bestätigung für diese Stelle erhalten Quip, bisher Vikar zu Altentkirchen, dessen Berufung als Hülfsfactor nach Kerdenheim</p>				<p>57</p>			<p>602</p>
K.				102			
<p>Reche zu Mülheim am Rhein, Königl. Consistorial-Rath, ist von seiner Function beim Königl. Consistorium auf sein Ansuchen entbunden worden Nren, zeitweiliger katholischer Schullehrer zu deren Veräußerung in gleicher Qualität nach Robson, vormaliger Rheinisch-Weinhandlungs-Commissarius, dessen Veräußerung zum Veseher beim Rheinisch-Weinhandlungs-Commissariat zu Wesel von Rodenberg, Regierungs Director, dessen Ableben Roeder, bisheriger Ober Landes-Gerichts-Recorder, dessen Veräußerung zum Justiz-Commissarius beim Land- und Stadgericht in Harsinghen</p>				<p>67 16 2 2 23</p>	<p>67 16 2 2 23</p>	<p>25. Februar 1796 1796 1796 1796</p>	<p>82 1796 1796 1796 1796</p>
G.				102			
<p>Sanderus, vormal. Rheinisch-Weinhandlungs-Commissarius, dessen Veräußerung zum Veseher bei dem Rheinisch-Weinhandlungs-Commissariat zu Wesel Scheffels, Ehefrau Gertrude geb. Bos, deren Veräußerung als Hebamme für Kaldenkirchen Schifflein aus Geiseld, Candidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen erteilt worden Schuurin, Catharina Gertrud, deren Veräußerung als Hebamme für Spellen im Kreise Dinlaken Schuchard aus Barmen, Candidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen erteilt worden Schulz, Catharina Maria Elisabeth, deren Veräußerung als Hebamme für Stralenz, Kreis Geldern</p>				<p>31 5 5 5 5</p>	<p>— — 31 31 31</p>	<p>— — 23 October 23 October —</p>	<p>262 — 28, 461 461 28</p>
D				28			

C.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung tremder Behörden.	Datum derselben.	Seite.
Scriba I, bisheriger Waidförster, dessen Ernennung zum Kreidmeister 1ster Klasse am Rhein	31	—	—	262
Siemens, bisheriger expedirender Secretair bei der Kö- nigl. Regierung in Düsseldorf, dessen Ernennung zum Oberzoll-Inspector in Wesel	55	—	—	489
Schmidts, dessen Ernennung zum Hülfspfarren in Wiffel Stierlin, dessen Ernennung als Ober-Geometer des Ka- tastens	3	—	—	12
Stricker, Kreis-Obierarzt zu Rees, dessen Entlassung vom Amte	10	63	4 März	80
Sugg, Justiz-Commissarius zu Rees, dessen Suspension ab officio	8	—	—	60
	33	205	14 July	276
E.				
Teufelmann, bisheriger Lehrer am Waisenbause zu Staale, dessen Berufung als Kaplan nach Stertrade	4	—	—	20
U.				
Urselmann, Theodor, bisheriger Hülfspfarren in Kerpen- heim, dessen Ableben	57	—	—	602
B.				
v. Velsen, Doctor, dessen Ernennung zum Königl. Kreis- Physicus des Kreises Cleve	3	—	—	12
Vogel, bisheriger Hauptlehrer zu Emmerich, dessen Er- nennung zum katholischen Schullehrer in Keppeln	4	—	—	20
	7	—	—	48
B.				
Weinhagen, Justiz-Commissarius in Dinstaden, dessen Ableben	57	—	—	602
Willkopf, bisheriger Unterlehrer auf der sogenannten Ge- markte, dessen Ernennung als evangelischer Schullehrer zu Schwafheim	11	—	—	96
Windscheid, Königl. Ober-Zoll Inspector in Wesel, dessen Versetzung in gleicher Qualität nach Herdingen	55	—	—	489
S.				
Silleffen aus Jüchen, Candidat der Theologie, demselben ist die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden	25	152	25 May	216

